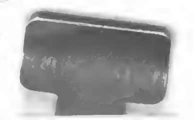

l. germ.
300



<36624833330014

Gesetzsammlung

für das

Fürstenthum Reuss älterer Linie.

1867.

Greiz,

Druck der Fürstlichen Hofbuchdruckerei von Otto Henning.





Chronologische Uebersicht

der in der Gesetzsammlung des Fürstenthums Reuß älterer Linie vom Jahre 1867 enthaltenen gesetzlichen Erlasse.

Datum des gesetzlichen Erlasses.	Ausgegeben.	Inhalt.	Nr. des Stücks	Seite.
24. Decbr. 1866.	26. Januar.	Bekanntmachung, den Beitritt des Kantons Graubündten zu der zwischen der Königlich Preußischen Regierung und dem Schweizerischen Bundesrathe getroffenen Vereinbarung wegen gegenseitiger Befreiung der Handelsreisenden von der Gewerbesteuer ꝛc. betr. .	1	1
12. Januar.	26. Januar.	Bekanntmachung, die Abänderungen der Arzneitaxe für das Jahr 1867 betr.	1	2
19. Januar.	26. Januar.	Reglement zur höchsten Verordnung vom 1. Dezember 1866	1	3
30. Januar.	19. Februar.	Regierungsbekanntmachung, die in Folge des Handelsvertrags zwischen Frankreich und Oesterreich vom 11. Dezember 1866 auch dem Zollvereine gegenüber in Frankreich eintretenden Verkehrserleichterungen betr.	2	9
12. Februar.	16. März.	Bekanntmachung, Nachtrag zu den Bestimmungen wegen des hiesigen Schullehrerseminariums vom 29. März 1860	3	15
16. Februar.	19. Febr.	Regierungs-Bekanntmachung, die Publikation des Königlich Preußischen Patentes zur Einberufung des Reichstags zur Berathung der Verfassung des Norddeutschen Bundes betr. .	2	13
14. März.	16. März.	Höchste Verordnung, die Auflösung des zur Berathung einer neuen Landesverfassung einberufenen Landtags betr.	3	16

Datum des gesetzlichen Erlasses.	Ausgegeben.	Inhalt.	Nr. des Stücks	Seite.
16. März.	21. März.	Gesetz, die Erhöhung der Hundesteuer betr.	4	19
18. März.	21. März.	Gesetz, die Revision des Gewerbe- und Einkommensteuertarifs betr.	4	21
28. März.	28. März.	Patent, den Regierungsantritt betr.	5	27
28. März.	28. März.	Gesetz, die Verfassung des Fürstenthums Reuß älterer Linie betr.	6	29
1. April.	25. April.	Regierungsverordnung, den Bezug des Salzbedarfs für das hiesige Fürstenthum betr.	7	55
8. April.	25. April.	Bekanntmachung, die Errichtung einer steuerfreien Waaren-Niederlage hier betr.	7	56
24. April.	30. April.	Gesetz, die Wahl der Abgeordneten zu den künftigen Landtagen betr.	8	67
30. April.	2. Mai.	Regierungsbekanntmachung, das Regulativ für die auf Grund der Vorschrift des §. 19 des Gesetzes vom 24. April 1867 festgestellten Wahlbezirke betr.	9	79
30. April.	21. Mai.	Nachtrag zur Verordnung vom 13. Juni 1865, die Ausführung des Gesetzes über die Grundsteuerregulirung betr.	10	83
17. Mai.	29. Juni.	Nachtrag zur Greizer Stadtordnung, die Abänderung einiger Bestimmungen in den §§. 43 und 141 betr.	13	121
21. Mai.	23. Mai.	Verordnung und Instruktion, die Maßregeln gegen die Rinderpest und deren Weiterverbreitung betr.	11	85
14. Juni.	29. Juni.	Nachtrag zur Geschäftsordnung für das Oberappellationsgericht zu Jena vom 17. Aug. 1852	13	123
24. Juni.	25. Juni.	Publikations-Verordnung, die Verkündung der Verfassung des Norddeutschen Bundes betr.	12	93
27. Juni.	29. Juni.	Regierungs-Bekanntmachung, die in Folge des Oesterreich-Französischen Handelsvertrags vom 11. Dezember 1866 für den Verkehr des Zollvereins nach Oesterreich eingetretenen Erleichterungen betr.	13	124
1. Juli.	3. August.	Höchste Verordnung, die Stiftung einer dem Civilehrenkreuze affiliirten Ehrenmedaille betr.	17	145
10. Juli.	25. Juli.	Bekanntmachung, die zwischen Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Hessen, den bei dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine betheiligten Staaten, Braunschweig und Oldenburg, wegen Erhebung einer Abgabe von Salz abgeschlossene Uebereinkunft betr.	15	133
13. Juli.	25. Juli.	Bekanntmachung, die Ausstellung von Heirathserlaubnißscheinen ꝛc. im Fürstenthum Reuß j. L. betr.	15	138

Sachregister

der Gesetzsammlung des Fürstenthums Reuß älterer Linie.

Jahrgang 1867.

Seite.

W.

X. Y. Z.

Gesetzsammlung

des Fürstenthums Reuß älterer Linie.

№. 1.

(Ausgegeben den 26. Januar 1867.)

1. Bekanntmachung,

den Beitritt des Kantons Graubündten zu der zwischen der Königlich Preußischen Regierung und dem Schweizerischen Bundesrathe getroffenen Vereinbarung wegen gegenseitiger Befreiung der Handelsreisenden von der Gewerbesteuer 2c.

betreffend.

Anher gelangter Mittheilung zufolge hat die Regierung des Cantons Graubündten unterm 6. November d. J. ihren Beitritt zu der von der Königlich Preußischen Regierung mit dem Schweizerischen Bundesrathe wegen gegenseitiger Befreiung der Handelsreisenden von der Gewerbesteuer abgeschlossenen Uebereinkunft erklärt.

Solches wird mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die in der Bekanntmachung vom 27. Februar 1862 (s. Nr. **III.** 8. der Gesetzsammlung vom Jahr 1862) enthaltenen Bestimmungen über den Beitritt des Fürstenthums Reuß ält. L. zu dieser Vereinbarung nunmehr auch auf das Verhältniß des hiesigen Staats gegenüber dem Canton Graubündten Anwendung finden.

Greiz, am 24. December 1866.

Fürstl. Reuß-Pl. Landesregierung das.

M. Kunze i. V.

Dettm. Kurz.

2. Bekanntmachung,

die Abänderungen der Arzneitaxe für das Jahr 1867 betreffend.

Nach der mittelst Publicandums d. d. Berlin 15. December 1866 erschienenen, für die hierländischen Apotheker maßgebenden Königl. Preuß. Arzneitaxe für das Jahr 1867 sind zahlreiche Abänderungen der Taxsätze eingetreten, welche für die Zeit 1. Februar 1867 bis dahin 1868 für das hiesige Fürstenthum in Kraft treten, während die, bezüglich des Rabattes in der hiesigen Apothekerordnung vom 10. Juni 1859 enthaltenen Bestimmungen, wie zeither in Geltung bleiben.

Unter Bezugnahme auf §. 21 der cit. Apothekerordnung und unter Verweisung auf die im Verlage Rudolph Gärtners zu Berlin erschienene Königlich Preußische Arzneitaxe für 1867 wird dies andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Greiz, am 12. Januar 1867.

Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung das.

M. Kunze i. V.

Dettmar Kurz.

3. Reglement

zur höchsten Verordnung vom 1. Dezember 1866.

Bezüglich der für das hiesige Fürstenthum demnächst vorzunehmenden Wahl eines Abgeordneten zum Reichstage des Norddeutschen Bundes werden im Anschluß an die Höchste Verordnung vom 1. Dezember v. J. (S. 115 ff. der Gesetz-S. von 1866) folgende nähere Bestimmungen getroffen.

§. 1.

In den Städten haben die Stadträthe, in den Wahlbezirken des platten Landes die Fürstlichen Justizbehörden einen Stellvertreter des Wahldirektors für Verhinderungsfälle des Letzteren zu ernennen.

§. 2.

Mit der Bekanntmachung des Wahltags (§. 3. der Verordn.), welche mindestens 8 Tage vor dem Termine durch das Amts- und Verordnungsblatt erfolgt, werden zugleich die Namen der Wahldirektoren und deren Stellvertreter veröffentlicht werden. Die Gemeindebehörden resp. Ortsrichter haben für Bekanntmachung des Wahldirektors und Stellvertreters ihres Bezirks, sowie des zur Vornahme der Wahlhandlung bestimmten Locals (§. 7. der Verordn.) in ortsüblicher Weise Sorge zu tragen.

§. 3.

Der Wahldirektor ernennt aus der Zahl der Wähler seines Wahlbezirks einen Protokollführer und 3 bis 6 Beisitzer und ladet dieselben mindestens 2 Tage vor dem Wahltermine ein, beim Beginn der Wahlhandlung zur Bildung des Wahlvorstandes zu erscheinen.

Die Beisitzer dürfen kein unmittelbares Staats- oder Gemeindeamt bekleiden (§. 13. des Reichswahlgesetzes).

§. 4.

Der Tisch, an welchem der Wahlvorstand Platz nimmt, ist so aufzustellen, daß derselbe von allen Seiten zugänglich ist.

Auf diesen Tisch wird ein verdecktes Gefäß (Wahlurne) zum Hineinlegen der Stimmzettel gestellt. Vor dem Beginne der Abstimmung hat sich der Wahlvorstand davon zu überzeugen, daß dasselbe leer ist.

Ein Abdruck des Wahlgesetzes und des gegenwärtigen Reglements ist im Wahllokale auszulegen.

§. 5.

Die Wahlhandlung wird um 8 Uhr Morgens damit eröffnet, daß der Wahldirektor den Protokollführer und die Beisitzer mittelst Handschlags an Eidesstatt verpflichtet und so den Wahlvorstand constituirt.

Zu keiner Zeit der Wahlhandlung dürfen weniger als drei Mitglieder des Wahlvorstandes gegenwärtig sein.

Der Wahldirektor und der Protokollführer dürfen sich während der Wahlhandlung nicht gleichzeitig entfernen. Verläßt einer von ihnen vorübergehend das Wahllokal, so ist mit seiner zeitweiligen Vertretung ein andres Mitglied des Wahlvorstandes zu beauftragen.

§. 6.

Während der Wahlhandlung dürfen im Wahllokale weder Discussionen stattfinden, noch Ansprachen gehalten, noch Beschlüsse gefaßt werden.

Ausgenommen hiervon sind die Discussionen und Beschlüsse des Wahlvorstands, welche durch die Leitung des Wahlgeschäfts bedingt sind.

§. 7.

Zur Stimmabgabe sind nur Diejenigen zuzulassen, welche in die Wählerliste aufgenommen sind. Abwesende können in keiner Weise durch Stellvertreter oder sonst an der Wahl Theil nehmen (§. 8. der Verordnung).

§. 8.

Der vom Wähler zu übergebende ausgefüllte Stimmzettel muß derart zusammengefaltet sein, daß die auf demselben befindliche Schrift verdeckt ist; er wird dem Wahldirektor vorgezeigt und uneröffnet in das auf dem Tische stehende Gefäß gelegt. Der Wahldirektor hat sich von dem Vorhandensein des Stempels

auf der Außenseite des Stimmzettels zu überzeugen, auch darauf zu achten, daß nicht statt eines mehrere Stimmzettel abgegeben werden.

Stimmzettel, bei denen gegen die vorstehenden Bestimmungen verstoßen ist oder welche außer dem Stempel mit einem äußern Kennzeichen versehen sind, hat der Wahldirektor zurückzuweisen.

§. 9.

Um 6 Uhr Nachmittags erklärt der Wahldirektor die Abstimmung für geschlossen. Nachdem dies geschehen, dürfen keine Stimmzettel mehr angenommen werden.

Die Stimmzettel werden aus dem Wahlgefäße genommen und uneröffnet gezählt. Ergiebt sich dabei auch nach wiederholter Zählung eine Verschiedenheit von der ebenfalls festzustellenden Zahl der Wähler, bei deren Namen der Abstimmungsvormerk in der Wählerliste gemacht ist (§. 8. der Verordnung), so ist dieses nebst dem etwa zur Aufklärung Dienlichen im Protokoll anzugeben.

§. 10.

Sodann erfolgt die Eröffnung der Stimmzettel.

Einer der Beisitzer entfaltet jeden Stimmzettel einzeln und übergiebt ihn dem Wahldirektor, welcher denselben nach lauter Vorlesung an einen andern Beisitzer weiterreicht, der die Stimmzettel bis zum Ende der Wahlhandlung aufhebt.

Der Protokollführer nimmt den Namen jedes Candidaten in das Protokoll auf, vermerkt neben demselben jede dem Candidaten zufallende Stimme und zählt dieselbe laut. In gleicher Weise führt einer der Beisitzer eine Gegenliste, welche beim Schlusse der Wahlhandlung von dem Wahlvorstande zu unterschreiben und dem nach §. 9. der Verordnung ebenfalls zu unterschreibenden Protokolle beizufügen ist.

§. 11.

Ungültig sind

1) Stimmzettel, welche nicht mit dem Stempel versehen sind,
2) Stimmzettel, welche keinen oder keinen lesbaren Namen enthalten,
3) Stimmzettel, aus welchen die Person des Gewählten nicht unzweifelhaft zu erkennen ist,
4) Stimmzettel, auf welchen die Namen von mehr als einer Person oder der Name einer nicht wählbaren Person verzeichnet ist,
5) Stimmzettel, welche einen Protest oder Vorbehalt enthalten.

§. 12.

Ueber die Gültigkeit einzelner Stimmzettel entscheidet der Wahlvorstand.

Die Stimmzettel, über deren Gültigkeit es einer Beschlußfassung bedurft hat, werden, mit fortlaufenden Nummern versehen, dem Protokoll beigeheftet, in welchem die Gründe kurz angegeben sind, aus denen die Ungültigkeitserklärung erfolgt oder nicht erfolgt ist.

Die ungültigen Stimmen kommen bei Feststellung des Wahlresultats nicht in Anrechnung.

§. 13.

Ueber die Wahlhandlung ist ein Protokoll nach dem Formular aufzunehmen.

§. 14.

Fürstliche Regierung wird einen Wahlkommissar ernennen und dies öffentlich bekannt machen.

§. 15.

Behufs Ermittelung des Wahlergebnisses beruft der Wahlkommissar auf einen möglichst nahen Tag nach dem Wahltermin acht hieländische Wähler, welche ein unmittelbares Staatsamt nicht bekleiden, aus verschiedenen Wahlbezirken zusammen und verpflichtet dieselben mittelst Handschlags an Eides Statt. Außerdem ist ein Protokollführer, welcher ebenfalls Wähler sein muß, aber Beamter sein darf, zuzuziehen und in gleicher Weise zu verpflichten.

Der Zutritt zu dem Lokale steht jedem Wähler offen.

§. 16.

In dieser Versammlung (§. 15.) werden die Protokolle über die Wähler in den einzelnen Wahlbezirken durchgesehen und die Resultate der Wahlen zusammengestellt. Das Ergebniß wird verkündet und demnächst durch das Amts- und Nachrichtsblatt bekannt gemacht.

Ueber die Verhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen, aus welchem die Zahl der Wähler, sowie der gültigen und ungültigen Stimmen und das Stimmverhältniß für jeden einzelnen Wahlbezirk ersichtlich sein muß und in welchem die Bedenken zu erwähnen sind, zu denen die Wahlen in einzelnen Bezirken etwa Veranlassung gegeben haben.

Diese Bedenken sind durch Einsichtnahme in die (nach §. 9. der Verordn.) einzusendenden Stimmzettel zu beseitigen.

§. 17.

Hat sich auf einen Candidaten die absolute Mehrheit der gültigen Stimmen nicht vereinigt, so ist die fernere Wahlhandlung innerhalb der nächsten 14 Tage anzuberaumen. Für diese gelten sämmtliche vorstehend ertheilte Bestimmungen.

§. 18.

Hat sich auch bei dieser zweiten Wahl die absolute Mehrheit der gültigen Stimmen auf einen Candidaten nicht vereinigt, so ist die Vornahme einer engern Wahl zu veranstalten.

Der Termin für diese darf ebenfalls nicht länger hinausgeschoben werden als höchstens 14 Tage nach Ermittelung des vorigen Wahlergebnisses.

§. 19.

Auf die engere Wahl kommen nur die beiden Candidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben (§. 14 des Wahlgesetzes vom 12. April 1849). Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos, welches durch die Hand des Wahlkommissärs gezogen wird. In der wegen Vornahme der engern Wahl zu erlassenden öffentlichen Bekanntmachung sind die beiden Candidaten, unter denen zu wählen ist, zu benennen und es ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß alle auf andere Candidaten fallende Stimmen ungültig seien.

§. 20.

Im Uebrigen findet die engere Wahl auf denselben Grundlagen und nach denselben Vorschriften Statt wie die erste.

§. 21.

Die Wahlbezirke, Wahllokale, Wahldirektoren und Stellvertreter bleiben bei der zweiten, resp. dritten (engern) Wahl unverändert, sofern nicht eine Ersetzung der Wahldirektoren und deren Vertreter oder eine Verlegung der Wahllokale aus besonderen Gründen geboten erscheint.

Dergleichen Abänderungen sind nach Vorschrift des §. 2 des Reglements bekannt zu machen, ohne daß jedoch hierfür die dort festgesetzte Frist eingehalten zu werden braucht.

Die Bescheinigung darüber, daß die Bekanntmachungen in ortsüblicher Weise erfolgt sind, wird von den Ortsvorständen den Wahldirektoren besonders und noch vor dem Wahltermine überreicht.

Bei der etwaig zweiten oder dritten (engern) Wahl sind dieselben Wählerlisten anzuwenden, wie bei der ersten Wahlhandlung. Sie sind zu diesem Zwecke von den Wahlakten zu trennen und den Wahldirektoren zuzustellen. Eine wiederholte Auslegung und Berichtigung derselben findet nicht Statt.

§. 22.

Der Gewählte ist von der auf ihn gefallenen Wahl durch den Wahlkommissär in Kenntniß zu setzen und zur Erklärung über die Annahme derselben, sowie zum Nachweise, daß er nach §. 5 des Wahlgesetzes und nach der Verordnung vom 6. December v. J. wählbar ist, aufzufordern. Annahme unter Protest oder Vorbehalt, sowie das Ausbleiben der Erklärung binnen acht Tagen, von der Zustellung der Benachrichtigung an, gilt für Ablehnung.

§. 23.

In Fällen der Ablehnung oder Nichtwählbarkeit wird von Fürstlicher Regierung sofort eine neue Wahl veranlaßt.

Für dieselbe gelten die Vorschriften des §. 21 des Reglements. Jedoch ist bei den zu erlassenden Bekanntmachungen die §. 2 bestimmte achttägige Frist einzuhalten.

In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn wegen Ausscheidens des Abgeordneten aus dem Reichstage eine Ersatzwahl erforderlich werden sollte.

Tritt dieser Fall jedoch später als ein Jahr nach der ersten Wahl ein, so müssen die gesammten Wahlvorbereitungen mit Einschluß der Aufstellung und Auslegung der Wählerlisten erneuert werden.

§. 24.

Der Wahlkommissar hat die betreffenden, von ihm geleiteten Verhandlungen unverzüglich an Fürstliche Regierung einzureichen, welche die öffentliche Bekanntmachung (§. 16) erläßt.

Greiz, am 19. Januar 1867.

Fürstl. Reuß-Plauische Landesregierung das.

M. Kunze i. V.

Dettm. Kurz.

Gesetzsammlung
des Fürstenthums Reuß älterer Linie.

№ 2.

(Ausgegeben den 19. Februar 1867.)

4. Regierungs-Bekanntmachung,

die in Folge des Handelsvertrags zwischen Frankreich und Oesterreich vom 11. Dezember 1866 auch dem Zollvereine gegenüber in Frankreich eintretenden Verkehrserleichterungen betreffend.

Diejenigen Verkehrserleichterungen, welche durch den am 11. Dezember 1866 zwischen Frankreich und Oesterreich abgeschlossenen Handelsvertrag von Seiten Frankreichs zugestanden worden sind, haben auf Grund des Artikel 31 des Handelsvertrags zwischen dem Zollverein und Frankreich vom 2. August 1862 (Gesetzsammlung v. J. 1865 S. 130) und nach einem im „Moniteur universel" v. 22. v. M. veröffentlichten Kaiserlich Französischen Dekrete vom 19. v. M. auch auf den Zollverein Anwendung zu finden. Es wird hierauf mit dem Bemerken aufmerksam gemacht, daß der erstgedachte Vertrag in dem Preußischen Handelsarchive Jahrgang 1867 Abth. I. S. 1 flg. abgedruckt ist.

Die nachstehende Zusammenstellung läßt die Verkehrserleichterungen ersehen, welche hiernach über den Tarif **A** zum Vertrage vom 2. August 1862 (Gesetzsammlung v. J. 1865 S. 135) und über die Verabredungen im Protokolle vom 14. Dezember 1864 (Gesetzsammlung v. J. 1865 S. 223) hinaus mit dem 1. Januar 1867 zu Gunsten des Zollvereins in Frankreich eintreten.

Greiz, den 30. Januar 1867.

Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung das.

Dr. Herrmann.

Richter.

Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zollsätze nach dem Vertrage vom 2. August 1862. Frs.	Ct.	11. Decbr. 1866. Frs.	Ct.
Metalle.					
Stahl:					
in Stäben aller Art, Bandstahl, ...	100 Kilogr.	13	.	9	.
in braunen Blechen oder Blättern, heißgewalzt, über 1/2 Millimeter stark	"	18	.	11	25
in braunen Blechen oder Blättern, heißgewalzt, von 1/2 Millimeter oder weniger Stärke . .	"	25	.	15	.
in weißen Blechen oder Blättern, kaltgewalzt, von beliebiger Stärke	"	25	.	15	.
Stahldraht, auch versilbert, zu Instrumentensaiten	"	25	.	20	.
Stahlfedern zur Fabrikation von Wägen, Eisenbahnwägen und Lokomotiven	"	15	.	11	.
Maschinentheile von Stahl, polirt, gefeilt, zum Gebrauche vorgerichtet oder nicht, von mehr als 1 Kilogramm Gewicht	"	25	.	15	.
Maschinentheile von Stahl, von 1 Kilogramm oder weniger Gewicht	"	35	.	20	.
Werkzeuge aus reinem Stahl (Sensen, Sicheln, gerade oder Cirkularsägen und andere nichtbenannte)	"	32	.	20	.
Wirthschaftsgeräthe und andere nicht namentlich aufgeführte Gegenstände aus reinem Stahl .	"	32	.	20	
Maschinen und mechanische Geräthschaften.					
Die rohen oder bearbeiteten Gegenstände, einschließlich der Geschütze, und die Maschinentheile, welche zur Construction, Takelage, Armirung und Erhaltung von hölzernen oder eisernen, Segel- oder Dampf-Handels-Seeschiffen gehören.	nach den unter der Rubrik „Maschinen und Maschinentheile" angegebenen Zollsätzen.			frei	
NB. Der innerhalb eines Jahres zu leistende Nachweis über die Verwendung der genannten Gegenstände zu dem oben besagten Zwecke wird, gemäß den Bestimmungen des Gesetzes vom 19. Mai 1866*) und den die Anwendung desselben regelnden Dekreten, gefordert.					
Segel- oder Dampfschiffe für die See, mit Takelage und Armirung . . . . von Holz	für die französische Tonne	20	.	2	.
von Eisen	"	60	.		

*) Siehe Preuß. Hand.-Arch. 1866. II. S. 3.

Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zollsätze nach dem Vertrage vom 2. August 1862. Frs.	Ct.	11. Decbr. 1866. Frcs.	Ct.
Schiffskörper . . . . hölzerne	für die französische Tonne	10	.	2	.
eiserne		40	.		
Gewebe.					
Leinen:					
Gewebe aus Hanf oder Flachs, glatte oder gemusterte, welche im Raume von 5 Quadratmillimeter 24 und mehr Fäden zeigen:					
rohe	100 Kilogr.	400	.	300	.
gebleichte, gefärbte oder bedruckte . . .	"	535	.	400	.
Schaafwollwaaren:					
Schaafwollgarne:					
Garne, von welchen 1 bis 10,000 Meter auf das Kilo gehen	"	25	.	10	.
Garne, von welchen 10,001 bis 15,000 Meter auf das Kilo gehen	"	25	.	15	.
Garne, von welchen 15,001 bis 20,000 Meter auf das Kilo gehen . . .	"	25	.	20	.
Teppiche aller Art	vom Werth	15 %		10 %	
Verschiedene Gegenstände.					
Bettfedern	100 Kilogr.	50	.	3	50
Hopfen	"	20	.	12	50
Nicht benannte Medizinalpflanzen und Blumen . .	"	2	.	frei	
Geldtaschen, Cigarrentaschen, Etuis aller Art, Schreibmappen, Portefeuilles aller Art, Albums, Reise-Necessaire, Damen-Necessaire	vom Werth	10 %		10 % oder	
	100 Kilogr.			60	
NB. Die Necessaire-Garnituren unterliegen dem besonderen nach dem Tarife auf sie anwendbaren Zolle.					
Waaren aus gedrechseltem Holze, gefirnißt, verziert, wie: kleine Büchsen, Laffetten, Uhrhalter, Thee- und Zuckerbüchsen, Chatoullen	vom Werth	10 %		10 % oder	
	100 Kilogr.			60	

Benennung, der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zollsätze nach dem Vertrage vom 2. August 1862. Frs.	Ct.	11. Decbr. 1866. Frs.	Ct.
Zündhölzchen	vom Werth	10 %		5 %	
Pfeifen und Waaren aus Meerschaum	"	10 %		5 %	
Sitzmöbel, Tische, Bettstellen aus gebogenem Holze	"	10 %			
	100 Kilogr.			7	.
Schiefertafeln, eingerahmte oder nicht eingerahmte, zum Schreiben oder Zeichnen	100 Stück	10	.		
	100 Kilogr.			3	75
				oder	
	vom Werth			5 %	
Glasflüsse und Email in Masse und in Röhren .	vom Werth	10 %		10 %	
				oder	
	100 Kilogr.			3	75
Glasperlen, durchbohrt und geschnitten; Glas-Edelsteine; Behänge (zu Kronleuchtern und dergleichen) farbig oder nicht	vom Werth	10 %		10 %	
	100 Kilogr.			20	.
Gesponnenes Glas; Glasknöpfe; Glaskorallen; Glaskugeln	vom Werth	10 %		10 %	
				oder	
	100 Kilogr.			20	.
Spiegel von weniger als ½ □Meter Flächenraum	vom Werth	10 %		10 %	
				oder	
	100 Kilogr.			20	.

5. Regierungs-Bekanntmachung,

die Publikation des Königlich Preußischen Patentes zur Einberufung des Reichstags zur Berathung der Verfassung des Norddeutschen Bundes betreffend.

Durch Beschluß der Conferenz zur Berathung und Feststellung der Verfassung des Norddeutschen Bundes vom 18. vorigen Monats ist der Krone Preußen das Recht übertragen worden, den Reichstag zur Verfassungsberathung einzuberufen, zu eröffnen, zu vertagen, zu schließen, ingleichen demselben den von den verbündeten Regierungen festgestellten Verfassungsentwurf vorzulegen und für die Vertretung des letzteren gegenüber dem Reichstage die nöthige Vorsorge zu treffen.

Nachdem in Folge dessen Se. Majestät der König von Preußen den Reichstag auf den 24. dieses Monats einberufen hat, so bringt Fürstliche Landesregierung das hierüber erlassene Allerhöchste Patent in Anlage unter **A.** mit Höchster Genehmigung der Nachachtung halber andurch zur allgemeinen Kenntniß.

Greiz, am 16. Februar 1867.

Fürstl. Reuß-Pl. Landesregierung das.

Dr. Herrmann.

Richter.

A.

Wir Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen &c.

thun kund und fügen hiermit zu wissen:

Nachdem Wir mit den verbündeten Regierungen der Norddeutschen Staaten übereingekommen sind, zur Berathung der Verfassung und der Einrichtungen des Norddeutschen Bundes Vertreter der Nation zu einem Reichstage zu versammeln, die gedachten Regierungen auch durch ihre Bevollmächtigten am 18. Januar d. Js. den Beschluß gefaßt haben, die Einberufung des Reichstags der Krone Preußen zu übertragen, und nachdem die allgemeinen Wahlen am 12. Februar d. Js. stattgefunden haben, berufen Wir den Reichstag des Norddeutschen Bundes hierdurch auf

Sonntag, den 24. Februar d. Js.,

in Unsere Haupt- und Residenzstadt Berlin.

(L. S.) (gez.) **Wilhelm.**

(gegengez.) von Bismarck.

Einberufungs-Patent
für
den Reichstag des Norddeutschen
Bundes.

Gesetzsammlung

des Fürstenthums Reuß älterer Linie.

№. 3.

(Ausgegeben den 16. März 1867.)

6. Bekanntmachung,

Nachtrag zu den Bestimmungen wegen des hiesigen Schullehrerseminariums vom 29. März 1860.

Nachdem bei dem Fürstlichen Schullehrerseminarium alhier laut Bekanntmachung vom 24. Juli 1863 der Termin der Aufnahme und Entlassung der Zöglinge von Ostern auf Michaelis verlegt worden, hat Fürstliches Consistorium auf Antrag der Seminardirection beschlossen, in den laut Bekanntmachung vom 29. März 1860 getroffenen Bestimmungen noch folgende Modificationen eintreten zu lassen.

1.

Die Bestimmung am Schluß des §. 2, nach welcher das Höchste der Schülerzahl auf 28 für beide Abtheilungen festgestellt wird, kommt in Wegfall.

2.

Die Bestimmungen §. 3, 1. und §. 4, 1. wegen des Alters der Aufzunehmenden werden so formulirt: „der Aufzunehmende muß mindestens das 15. resp. 17. Lebensjahr erreicht haben."

Greiz, am 12. Februar 1867.

Fürstlich Reuß-Plauisches Consistorium das.

M. Kunze i. V.

Dellmar Kurz.

7. Höchste Verordnung,

die Auflösung des zur Berathung einer neuen Landesverfassung einberufenen Landtags

betreffend.

Wir Caroline Amalie Elisabeth, verwittwete Fürstin **Reuß** älterer Linie, Gräfin und Herrin von Plauen, Herrin zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein, geborene Prinzessin zu Hessen-Homburg, als Vormünderin **Unseres** vielgeliebten minderjährigen Sohnes, **Heinrichs des Zwei und Zwanzigsten** älterer Linie souveränen Fürsten **Reuß,** Grafen und Herrn von Plauen 2c. und Landesregentin,

fügen hiermit zu wissen:

Nachdem die Verhandlungen des mittelst Landesherrlicher Verordnung vom 31. Mai 1848 einberufenen Landtags zur Berathung einer neuen Landesverfassung zu dem davon erwarteten Erfolge nicht geführt hatten, durfte mit dem Wegfalle des Zwecks der Berufung dieser Landtag selbst für geschlossen geachtet werden.

Es wurde jedoch von den im Jahre 1856 wieder zu einem ordentlichen Landtage versammelten Ständen des Fürstenthums zu Beseitigung etwaiger Zweifel die ausdrückliche Auflösung des sogenannten Berathungslandtags beantragt und diesem Antrage die Landesherrliche Genehmigung ertheilt.

Da die öffentliche Bekundung dieses Beschlusses noch unterblieben ist, jedoch zur vollständigen Klarstellung des Verhältnisses von Uns für zweckmäßig erachtet wird; so setzen Wir hiermit die Landesherrliche Verordnung vom

31. Mai 1848 außer Wirksamkeit und erklären den auf Grund derselben zu Berathung einer neuen Landesverfassung einberufenen Landtag für aufgelöst und aufgehoben.

Fürstliche Landesregierung hat dem gemäß das Erforderliche zu verfügen.

Urkundlich haben Wir diese Verordnung eigenhändig vollzogen und mit Unserem Landesregentschaftlichen Insiegel bedrucken lassen.

So geschehen Greiz, den 14. März 1867.

(L. S.) **Caroline.**

Dr. Herrmann.

Gesetzsammlung

des Fürstenthums Reuß älterer Linie.

№. 4.

(Ausgegeben den 21. März 1867.)

8. Gesetz,

die Erhöhung der Hundesteuer

betreffend.

Wir Caroline Amalie Elisabeth, verwittwete Fürstin **Reuß** älterer Linie, Gräfin und Herrin von Plauen, Herrin zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein, geborene Prinzessin zu Hessen-Homburg, als Vormünderin **Unseres** vielgeliebten minderjährigen Sohnes, **Heinrichs des Zwei und Zwanzigsten** älterer Linie souveränen Fürsten **Reuß,** Grafen und Herrn von Plauen rc. und Landesregentin,

haben aus Anlaß mehrfacher Anzeigen wegen mißbräuchlich überhand nehmenden Haltens von Hunden zu Steuerung dieses, in Hinblick auf die so häufig vorkommende Wuthkrankheit der allgemeinen Wohlfahrt Gefahr drohenden Uebelstandes eine Erhöhung der für Haltung von Hunden bestehenden Abgabe beschlossen und verordnen daher mit Ständischer Zustimmung Folgendes:

die durch §. 3 des (— durch die Regierungsbekanntmachung vom 27. Mai 1852, Gesetz-Samml. von 1852 S. 44 eingeschärften —) Mandats vom 14. August 1823 auf jährlich 12 Groschen Courant festgesetzte, durch das Publicandum vom 30. März 1825 auf Einen Thaler erhöhte Hundesteuer wird auf Zwei Thaler jährlich erhöht.

4

Dieselbe ist von den nach dem gedachten Mandate abgabepflichtigen Besitzern von Hunden in halbjährlichen Vorauszahlungen von 1 Thlr. zu entrichten.

Im Uebrigen bewendet es bei den Bestimmungen des Mandats vom 14. August 1823.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig vollzogen und Unser Landesregentschaftliches Insiegel beidrucken lassen.

Greiz, den 16. März 1867.

(L. S.) **Caroline.**

Dr. Herrmann.

9. Gesetz,

die Revision des Gewerbe- und Einkommensteuertarifs betreffend.

Wir Caroline Amalie Elisabeth, verwittw. Fürstin **Reuß** älterer Linie, Gräfin und Herrin von Plauen, Herrin zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein, geborene Prinzessin zu Hessen-Homburg, als Vormünderin **Unseres** vielgeliebten minderjährigen Sohnes, **Heinrichs** des **Zwei und Zwanzigsten** älterer Linie souveränen Fürsten **Reuß**, Grafen und Herrn von Plauen 2c. und Landesregentin,

haben in Hinblick auf den durch den Beitritt des Fürstenthums zum Norddeutschen Bunde und die dadurch bedingte Erhöhung des Militärcontingents gesteigerten Bedarf der Landeskasse für nothwendig erachtet, unerwartet der bevorstehenden Einführung des neuen Grundsteuersystems und vorbehältlich der damit zu verbindenden durchgreifenden Umgestaltung des Gewerbe- und Einkommensteuersystems, zunächst die in dem Gesetz vom 17. December 1855 und dem Nachtrage hierzu vom 2. Januar 1863 festgestellten Steuersätze einer Revision unterziehen zu lassen und verordnen in dessen Folge mit Ständischer Zustimmung, was folgt:

Die Gewerbe- und Einkommensteuer ist künftig nach Maßgabe des untenstehenden Tarifs anzusetzen und einzuheben.

Das dem Gesetze vom 17. December 1855 unter A. angefügte Tarif, ingleichen die Bestimmung I. Al. 1. des Gesetzesnachtrags vom 2. Januar 1863 tritt außer Kraft.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig vollzogen und Unser Landesregentschaftliches Insiegel beifügen lassen.

Greiz, den 18. März 1867.

(L. S.) **Caroline.**

Dr. Herrmann.

Tarif

der Gewerbe- und Einkommensteuer.

Erwerbsart.	Abstufungen nach dem Umfange des Gewerbszweiges.	Jährl. Betrag der Steuer. Geringstes Maaß.		Höchstes Maaß.	
		Rß.	Sgr.	Rß.	Sgr.
I. Handel, Fabriksbetrieb und Gewerbe.	1) Kaufleute 1. Klasse, insbesondere Großhändler, Besitzer großer Fabriken, Färbereien, Druckereien, Hüttenwerke, Papiermühlen und anderer bedeutender Etablissements, Eigenthümer von städtischen Apotheken 2c.	50	—	300	—
	2) Kaufleute 2. Klasse, insbesondere Materialwaarenhändler und Detaillisten mit lebhaftem Geschäftsbetrieb, Besitzer von Fabriken und ähnlichen Werken geringeren Umfangs	10	—	50	—
	Eigenthümer von Apotheken auf dem Lande	5	—	15	—
	Handwerker, welche ihre Gewerbe fabrikmäßig betreiben, z. B. die sogen. „Meßmeister“ sind, insofern sie eine Firma führen, bei ausgebreitetem Geschäftsumfang unter die vorstehende, nach Befinden auch unter die 1. Katechorie zu nehmen. Bei geringem Umsatz bewendet es jedoch bei den nebenbemerkten Sätzen	5	—	10	—
	3) Detaillisten mit geringem Geschäftsbetrieb, Kleinhändler, Krämer, Höcker	1	—	10	—

Erwerbsart.	Abstufungen nach dem Umfange des Gewerbszweiges.	Jährl. Betrag der Steuer. Geringstes Maaß. Rt.	Sgr.	Höchstes Maaß. Rt.	Sgr.
	4) Handwerker mit größerem Betriebe und Umsatz — unter Rücksicht auf die Zahl der Gesellen	10	—	50	—
	Zu den Handwerkern, welche bei lebhaftem Betriebe der Profession in diese Klasse einzureihen sind, werden beispielsweise gerechnet: Färber, Kupferschmiede, Maurer, Oessenkehrer, Seifensieder 2c.				
	5) Handwerker mit mittelmäßigem Verdienste	1	—	10	—
	6) Diejenigen, welchen ihre Profession nur nothdürftigen Erwerb gewährt	—	15	1	—
	Unter diese Klasse werden diejenigen Lein- und Zeugweber, Strumpfwirker gerechnet, welche nur auf einem Stuhle arbeiten.				
	Diejenigen Personen, deren nothdürftiger Erwerb noch durch Gebrechlichkeit, Alter oder anhaltende Kränklichkeit beeinträchtigt wird, können unter Umständen ganz frei gelassen werden.				
	7) Drucker und Formstecher	1	—	3	—
	8) Maurer-, Zimmer- und Schieferdeckergesellen von ihrem 25. Lebensjahre an	—	20	1	10
II. Wirthschaftsdienste und Lohngewerbe.	1) Müller (Besitzer oder Nutznießer von Mehl-, Oel-, Bret-, Windmühlen 2c.				
	a) bei schwunghaftem Geschäftsbetrieb .	10	—	50	—
	b) von Werken geringeren Umfangs .	5	—	10	—

Erwerbsart.	Abstufungen nach dem Umfange des Gewerbszweiges.	Jährl. Betrag der Steuer. Geringstes Maaß. Rg.	Sgr.	Höchstes Maaß. Rg.	Sgr.
	2) Bäcker, Bierbrauer, Branntweinbrenner (mit Ausschluß des Landwirthschaftlichen Nebengewerbes), Gast- und Schänkwirthe:				
	a) bei schwunghaftem Geschäftsbetrieb .	10	—	50	—
	b) bei geringerem Absatz	2	—	10	—
	3) Fuhrleute, Lohnkutscher, Pferdeverleiher ꝛc.	1	—	10	—
	4) Diejenigen, welche — ohne zur Klasse der Dienstboten zu gehören — in einem Privatdienstverhältnisse stehen, in dem sie Wohnung und Kost bei ihrem Dienstherrn haben. Privatdiener und Dienerinnen, welche keine eigene Haushaltung führen, sondern zur Familie des Prinzipals gerechnet werden	1	—	5	—
	5) Tagelöhner und Handarbeiter	—	15	2	—
	6) Guts- und andere Pachter haben, wenn die von ihnen zu entrichtende Pachtsumme über 100 Thlr. beträgt, von jedem Thaler — Thlr. — Sgr. 6 Pf. zu erlegen, wenn die Pachtsumme weniger beträgt — „ — „ 4 „				
III. Dienst-einkommen, Pensionen, Erwerb	1) Von Gehalten und Pensionen				
	a) von Beträgen über 100—800 Thlr. 1 Proc.				
	b) von Beträgen über 800 Thlr. 2 Proz. (mithin z. B. v. 1500 Thlrn. 22 Thlr.).				

Erwerbsart.	Abstufungen nach dem Umfange des Gewerbszweiges.	Jährl. Betrag der Steuer. Geringstes Maaß.		Höchstes Maaß.	
		Rß.	Sgr.	Rß.	Sgr.
durch Kunst und Wissenschaft.	2) Vom jährlichen Einkommen, welches durch Ausübung der medicinischen und juristischen Praxis, Ausübung einer Kunst, schriftstellerische Thätigkeit u. s. w. erworben wird, über 100 Thlr. bis 800 Thlr. 1 Proc., von Beträgen über 800 Thlr. 2 Proc., Beträge, welche die Summe von 100 Thlrn. nicht übersteigen, bleiben ganz außer Ansatz. Uebrigens ist die Abgabe nur von 50—50 Thlrn. zu berechnen.				
IV. Kapital oder Renten.	1) Vom Kapital, wie zeither, 1/6 Proc., mithin z. B. von 100 Thlrn. 5 Sgr. Bei Capitalien, welche in einer Weise angelegt sind, daß von denselben ein regelmäßiges Einkommen nicht bezogen wird, z. B. bei Anleiheloosen, tritt von dieser Regel keine Ausnahme ein.				
	2) Von Leibrenten und anderem derartigen Einkommen 1 Proc. — Eine Befreiung, wie die unter **III.** gedachte, findet hier nicht Statt; doch ist die Abgabe ebenfalls nur von 50 zu 50 Thlrn. zu berechnen.				

Gesetzsammlung

des Fürstenthums Reuß älterer Linie.

№ 3.

(Ausgegeben den 28. März 1867.)

---

10. Patent,

den Regierungsantritt

betreffend.

Wir Heinrich der Zwei und Zwanzigste von Gottes Gnaden älterer Linie souveräner Fürst **Reuß**, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein rc.

fügen hiermit zu wissen:

Nachdem die zu Folge Fürstväterlicher letztwilliger Anordnung von Unserer vielgeliebten Mutter, der Durchlauchtigsten Frau Caroline Amalie Elisabeth verwittweten Fürstin Reuß älterer Linie, Prinzessin von Hessen auf die Dauer Unserer Minderjährigkeit übernommenen Landesregentschaft durch Unseren nunmehrigen Eintritt in die Volljährigkeit ihre Beendigung erreicht hat: So treten Wir die nach Hausverfassungsmäßiger Erbfolge auf Uns übergegangene Regierung des Fürstenthums zwar in voller Würdigung des Ernstes der gegenwärtigen Lage, doch mit der Zuversicht an, welche das Vertrauen auf Gott und der aufrichtige Wille geben, für das Wohl des Landes nach bester Ueberzeugung und nach Kräften zu wirken.

Wir versichern Unsere getreuen Diener sowie sämmtliche Unterthanen des Fürstenthums Unserer Gnade und Unseres Schutzes und erwarten, daß dieselben die Uns und Unserm Fürstlichen Hause schuldige Treue und Ergebenheit jederzeit bezeigen und, soviel an ihnen ist, zur Förderung Unseres Wirkens beitragen werden.

Greiz, den 28. März 1867.

(L. S.) **Heinrich XXII.**

Dr. Herrmann.

Gesetzsammlung

des Fürstenthums Reuß älterer Linie.

№ 6.

(Ausgegeben den 28. März 1867.)

11. Gesetz,

die Verfassung des Fürstenthums Reuß älterer Linie

betreffend.

Wir **Heinrich der Zwei und Zwanzigste**, von Gottes Gnaden älterer Linie souverainer Fürst **Reuß**, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein ꝛc. ꝛc. ꝛc.

fügen hiermit zu wissen:

In der Ueberzeugung, daß die zeitherige Landesverfassung den vorgeschrittenen Anforderungen an die Staatsverwaltung nicht mehr genüge, und von dem aufrichtigen Wunsche erfüllt, die vielfach kund gegebene Erwartung nach einer zeitgemäßen Umgestaltung derselben in einer für das Wohl des Landes wahrhaft förderlichen Weise zu befriedigen, ertheilen und verkünden Wir mit hierzu erklärter Zustimmung der Stände des Fürstenthums nachstehende

Verfassung

des Fürstenthums Reuß älterer Linie.

I. Abschnitt.

Von dem Fürstenthum und seiner Regierung im Allgemeinen.

§. 1.

Das Fürstenthum Reuß älterer Linie bildet einen unter einer Verfassung vereinigten untheilbaren Staat des norddeutschen Bundes.

§. 2.

Kein Bestandtheil des Fürstenthums und kein Regierungsrecht seines Fürsten kann ohne Zustimmung der Landesvertretung auf irgend eine Weise veräußert werden. Grenzberichtigungen mit benachbarten Staaten sind hierunter nicht begriffen, wenn nicht dabei Staatsangehörige abgetreten werden.

§. 3.

Der Fürst ist erblicher Landesherr; seine Person ist unverletzlich. Die Staatserbfolge richtet sich, den Reußischen Haus- und Familienverträgen gemäß, nach den Grundsätzen der Erstgeburt und der agnatischen Linealfolge im Mannsstamme. Er übt die Staatsgewalt auf verfassungsmäßige Weise, die gesetzgebende im Verein mit der Landesvertretung, die vollziehende allein. Er besetzt die Staatsämter und vertritt das Land nach Außen.

§. 4.

Der Landesherr nimmt seinen wesentlichen Aufenthalt im Lande.

§. 5.

Die Regierungshandlungen des Vorfahren sind von dem Regierungsnachfolger anzuerkennen und zu vertreten, sofern sie ohne Ueberschreitung der verfassungsmäßigen und gesetzlichen Befugniß vorgenommen worden sind.

§. 6.

Der Fürst und die Prinzen des Fürstlichen Hauses werden mit dem zurückgelegten 21sten Lebensjahre volljährig und regierungsfähig. Der Landesfürst kann nach vollendetem 18ten Lebensjahre von der ihm geordneten Vormundschaft, unter Zustimmung des regierenden Fürsten des Hauses Reuß jüngerer Linie für volljährig und regierungsfähig erklärt werden.

In gleichem Alter kann den Prinzen des Hauses vom regierenden Fürsten die Großjährigkeit ertheilt werden.

§. 7.

Für die Dauer der Minderjährigkeit des Fürsten tritt eine Regentschaft ein. Ist darüber nicht von dem Regierungsvorfahren im Einvernehmen mit der Landesvertretung Verfügung getroffen worden, so gebührt die Regentschaft zunächst der leiblichen Mutter des Landesfürsten und, wenn diese sich nicht mehr am Leben befindet oder anderweit vermählt oder sonst verhindert ist, dem nächsten volljährigen und zur Regierung fähigen Agnaten des Fürstlichen Gesammthauses.

§. 8.

Ist der volljährige Landesherr aus irgend einem Grunde dauernd verhindert die Regierung anzutreten oder die bereits angetretene fortzuführen, so tritt für die Dauer der Verhinderung ebenfalls eine Regentschaft ein.

Diese gebührt zunächst dem zur unmittelbaren Nachfolge berechtigten volljährigen Prinzen des Fürstlichen Hauses älterer Linie.

Ist ein solcher nicht vorhanden, so kommt die Regentschaft der Gemahlin des an der Regierung verhinderten Landesherrn oder, wenn derselbe unvermählt, dessen Mutter und — wenn diese nicht mehr am Leben oder anderweit vermählt oder sonst behindert ist, dem nächsten volljährigen und regierungsfähigen Agnaten des Fürstlichen Gesammthauses zu.

§. 9.

Ueber die Nothwendigkeit einer einzusetzenden Regentschaft hat im Zweifel die Landesregierung mit der zu diesem Behufe einzuberufenden Landesvertretung unverzüglich zu entscheiden.

§. 10.

Sollte bei einem zunächst nach dem regierenden Fürsten zur Erbfolge berufenen Prinzen eine solche Geistes- oder Körperbeschaffenheit sich finden, welche es demselben

für immer unmöglich machen würde, die Regierung des Landes zu führen, so ist über den künftigen Eintritt der Regentschaft zeitig zu verfügen.

§. 11.

Die Landesregierung bildet den Regentschaftsrath, welcher in allen wichtigen Angelegenheiten mit seinem Gutachten zu hören ist.

In Ermangelung einer von dem Fürsten getroffenen Anordnung ist der Erziehungsplan des Regierungsnachfolgers nur nach Rücksprache mit dem Regentschaftsrathe festzusetzen.

Die Regierungserlasse der Regentschaft bedürfen zu ihrer Gültigkeit der in §. 36 vorgeschriebenen Gegenzeichnung.

§. 12.

Die Regierungshandlungen der Regentschaft sind vom Landesherrn bei Uebernahme der Regierung nach erlangter Volljährigkeit und bezugsweise nach Erledigung vorhanden gewesener Behinderungen ebenso anzuerkennen, wie die jedes anderen legitimen Regierungsvorgängers.

II. Abschnitt.

Von dem Staatsvermögen und dem Kammervermögen.

§. 13.

Das Staatsvermögen begreift die Gesammtheit derjenigen Mittel in sich, aus welchen die allgemeinen Landesbedürfnisse, einschließlich der Schuldentilgung, bestritten werden, sowie alles dasjenige, was dem allgemeinen Nutzen des Staats bleibend gewidmet ist. Den ansehnlichsten Theil des Staatsvermögens bilden die Abgaben der Staatsangehörigen, welche auf dem verfassungsmäßigen Wege der ständischen Bewilligung und landesherrlichen Genehmigung aufgebracht und zur allgemeinen Landeskasse eingezogen werden.

Die Grundsteuern sind unveräußerlich. Abschreibung (Caduzirung) derselben kann nur auf Grund gänzlichen oder theilweisen Untergangs des Grundstücks, zeitweiser Erlaß wegen Feuer- oder Wasserschadens, Mißwachses ꝛc. vom Landesherrn auf beifälliges Gutachten der Landesregierung, im Falle der Caduzirung, mit ständischer Zustimmung bewilligt werden.

§. 14.

Für die mit ständischer Genehmigung bisher aufgenommenen Landesschulden haftet das gesammte Staatsvermögen (§ 13).

Neue Landesschulden, d. h. solche, wodurch die Masse der bestehenden vermehrt oder die verfassungsmäßige Tilgung wieder aufgehoben oder beschränkt wird, sind ohne ausdrückliche Einwilligung, und in dem Ausnahmefalle des §. 73 ohne nachträgliche Genehmigung der Stände ungültig und unverbindlich; es bleiben diejenigen dafür persönlich verhaftet, welche solche Anleihen gemacht und die Schuldurkunden ausgefertigt haben.

Bei Aufnahme von Landesschulden muß zugleich auf Tilgung des Kapitals innerhalb eines Zeitraums von längstens 50 Jahren sichere Vorkehrung getroffen werden.

§. 15.

Die Einkünfte des Staatsvermögens bilden die Landeskasse, aus welcher, vorläufig mit Beibehaltung ihrer bisherigen Unterabtheilungen und Nebenbranchen, aller eigentliche Landesaufwand bestritten wird; dieselbe steht unter Aufsicht und Leitung der Landesregierung.

Der jährliche Bedarf für die verschiedenen Zweige der Landesverwaltung wird künftig für je dreijährige Perioden unter der in den §§. 70—73 bestimmten Mitwirkung der Landesvertretung mit landesherrlicher Genehmigung festgesetzt. Andere als etatsmäßige Ausgaben dürfen nicht angeordnet werden.

Eine vollständige Uebersicht der Landesrechnungen ist jährlich durch den Druck zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

§. 16.

Das Kammervermögen besteht aus

a) den Domanialgrundstücken an Residenz- und anderen Schlössern, den dazu gehörigen Gebäuden, Gärten, Wiesen, Teichen, Forsten und Waldstücken, Fischereien, den Domanialgütern mit ihren Zubehörungen, den ökonomisch-technischen Anstalten der Ziegel- und Kalkhütten;

b) dem sämmtlichen in den Fürstlichen Schlössern und Domanialgebäuden befindlichen Inventar nach den hierüber aufgenommenen in den Fürstlichen Archiven niedergelegten Verzeichnissen;

c) den zeither in die Kammerkassen gewiesenen, aus den landesherrlichen Regalien und aus der Grundherrlichkeit fließenden Zinsen, Renten und Naturalabgaben, auch andern Gerechtsamen;

d) den, nach den bisherigen Ablösungen gegenwärtig noch bestehenden Naturalleistungen an Diensten und Frohnen zum Behufe der Domainenverwaltung bis zu deren Ablösung;
e) den aus der Ablösung von dergleichen und ähnlichen Gerechtsamen herrührenden Ablösungskapitalien und Renten;
f) der Lehnsherrlichkeit und den davon abfallenden Nutzungen bis zu deren gänzlicher Aufhebung, bis wohin auch etwa heimfallende Lehne dem Kammervermögen einzuverleiben sind.

§. 17.

Das Kammervermögen ist Haus-Domanial- und Familiengut (Familienfideicommiß) des Fürstlichen Hauses; die damit verbundenen Rechte und Einkünfte können demselben ohne Entschädigung nicht entzogen werden.

Der unterm 30sten Juni 1851 abgeschlossene Vertrag über die Abtretung der Nutznießung des Kammervermögens an den Staat gegen Gewährung einer Civilliste wird hierdurch wieder aufgehoben.

In dessen Folge hat der Staat keinen Anspruch mehr auf den Ertrag der Nutznießung dieses Vermögens; dagegen ist derselbe auch jeder Verbindlichkeit zur Uebertragung der auf diesem Vermögen ruhenden Ausgaben und Leistungen (z. B. Witthum, Apanagen rc.) enthoben und der Landesherr verzichtet auf jede Beihülfe zu deren Bestreitung aus Landesmitteln, insbesondere auch auf die früher bewilligten sogenannten Sustentationsgelder.

§. 18.

Die Verwaltung des Kammervermögens steht von nun an lediglich den von dem Landesherrn hierzu berufenen und nur ihm verantwortlichen Beamten, ohne irgend welche Concurrenz der Landesregierung oder einer andern Staatsbehörde und der Landesvertretung, zu.

Rücksichtlich der Verfügungen über die Substanz des Kammervermögens sowie rücksichtlich der Benutzung und Verwaltung desselben bestehen für den Landesherrn keine anderen als die im agnatischen Verhältnisse und in den Haus- und Familienverträgen des Reußischen Gesammthauses begründeten Verpflichtungen. Die entgegenstehenden Bestimmungen des Landesgrundgesetzes vom 15. März 1809 werden hierdurch außer Wirksamkeit gesetzt.

Die hierdurch bedingte anderweite Feststellung der Normen für die Verwaltung des Kammervermögens und der Dienstverhältnisse der mit dieser Verwaltung oder einzelnen Theilen derselben betrauten Beamten bleibt dem Landesherrn überlassen;

die Art der Lösung des Verhältnisses dieser Beamten und der Relikten verstorbener solcher Beamten zu dem für Civilstaatsdiener begründeten Pensionsfond wird mit Wahrung erworbener Rechte zwischen der Landesregierung und einem hierzu von dem Landesherrn zu ernennenden Bevollmächtigten vereinbart werden.

§. 19.

Obwohl die während der Zeit der Nutznießung des Kammervermögens durch den Staat aus den Mitteln des letzteren an die Kammercasse geleisteten Zahlungen den Betrag der früher bewilligten Zuschüsse aus Landesmitteln nicht erreicht haben, so ist doch mit Rücksicht auf die in dieser Verwaltungsperiode eingetretene Vermehrung der Substanz des Kammervermögens eine entsprechende Vergütung an die Landescasse mit den Ständen vereinbart worden.

§. 20.

Das Privatvermögen (Schatullgut) des Landesherrn wird nach privatrechtlichen Grundsätzen beurtheilt; Ersparnisse und Erwerbungen aus irgend einem Privatrechtstitel bilden einen Zuwachs desselben. Der Landesherr hat darüber freie Verfügung unter Lebenden und auf den Todesfall; in Ermangelung einer letztwilligen Anordnung kommen die Bestimmungen der Intestaterbfolge zur Anwendung.

III. Abschnitt.

Von den Staatsangehörigen, deren allgemeinen Rechten und Pflichten.

§. 21.

Das Heimaths-, Niederlassungs- und Staatsbürgerrecht wird, soweit es nicht bereits geschehen, durch die Landesgesetzgebung geregelt und mit der bezüglichen Bundesgesetzgebung in Uebereinstimmung gebracht.

§. 22.

Der Aufenthalt im Fürstenthume verpflichtet zur Beobachtung der Gesetze desselben und begründet den gesetzlichen Schutz.

§. 23.

Die Staatsangehörigen sind auch im Auslande den hiesigen Landesgesetzen, soweit das Land dabei betheiligt ist, Gehorsam schuldig und nach denselben auch wegen der im Auslande begangenen Handlungen zu beurtheilen. Sie werden an andere Staaten nicht ausgeliefert und vor fremde Gerichte nicht gestellt, so weit nicht die auf volle Gegenseitigkeit gegründeten Rechtshülfsverträge mit andern Staaten oder allgemeine Bundesgesetze eine Ausnahme hierbei feststellen.

§. 24.

Die Staatsangehörigen sind vor dem Gesetze gleich.

§. 25.

Die Freiheit der Person ist keinen andern als den durch das Gesetz vorgeschriebenen Beschränkungen unterworfen.

Jedem Unterthan steht der Wegzug aus dem Lande unter den gesetzlichen Voraussetzungen frei.

Nachsteuern und Abzugsgelder dürfen auch ferner nicht erhoben werden.

§. 26.

Die Verschiedenheit des Standes und der Geburt begründet keinen Unterschied in der Berufung zu irgend einer Stelle im Staatsdienste, doch wird dafür die Angehörigkeit zu einer der anerkannten christlichen Confessionen erfordert.

§. 27.

Jeder Staatsangehörige hat das Recht, über gesetz- oder ordnungswidriges Verfahren einer Behörde bei der vorgesetzten Oberbehörde schriftliche Beschwerde zu führen.

Glaubt sich derselbe bei einer abschlägigen Bescheidung der obersten Behörde nicht beruhigen zu können, so darf er seine Beschwerde bei den Ständen zum Zweck der verfassungsmäßigen Behandlung einbringen.

§. 28.

Die Beschlagnahme von Briefen und Papieren darf, außer bei einer Verhaftung oder Haussuchung, nur in Kraft eines richterlichen, mit Gründen versehenen Befehls vorgenommen werden, welcher sofort oder spätestens binnen 24 Stunden dem Betheiligten zugestellt werden soll.

Das Briefgeheimniß ist gewährleistet.

Die bei strafrechtlichen Untersuchungen und in Kriegsfällen nothwendigen Beschränkungen sind durch die Gesetzgebung festzustellen.

§. 29.

Die Angelegenheiten der Presse, des Vereins- und Versammlungsrechts werden, so weit dies nicht bereits geschehen, durch die Gesetzgebung geregelt.

§. 30.

Das Eigenthum ist unverletzlich. Eine Enteignung kann nur auf Grund eines Gesetzes, aus Rücksichten des gemeinen Besten und gegen angemessene Entschädigung vorgenommen werden.

§. 31.

Die Patrimonialgerichtsbarkeit, ingleichen aller Lehnsverband sind aufzuheben. Die Art und Weise ist durch die Landesgesetzgebung zu bestimmen.

§. 32.

Sämmtliche aus dem guts- und schutzherrlichen Verbande fließenden persönlichen Abgaben und Leistungen kommen mit dessen Aufhebung ohne Entschädigung in Wegfall.

Sämmtliche auf Grund und Boden haftende privatrechtliche Abgaben und Lasten sind ablösbar. So weit deren Ablöslichkeit nicht bereits besteht, ist deßhalb das Nöthige im Wege der Gesetzgebung anzuordnen.

Es soll fortan kein Grundstück mit einer unablösbaren Abgabe oder Leistung belastet werden.

§. 33.

Die Wehrpflicht ist für Alle gleich. Stellvertretung bei derselben findet nicht Statt. Das Nähere bestimmt die Landesgesetzgebung.

§. 34.

Jeder Landesangehörige hat zu den Staatslasten nach dem Grundsatze der Gleichmäßigkeit und nach Verhältniß seines Vermögens und seiner Kraft beizutragen. Niemand darf mit Abgaben oder anderen Leistungen beschwert werden, wozu er nicht vermöge der Gesetze oder Kraft besonderer Rechtstitel verbunden ist. Befreiung von Staatslasten kann in keiner Weise gestattet oder erworben werden.

IV. Abschnitt.

Vom Staatsdienste.

§. 35.

Jeder Staatsdiener ist für seine Dienstleistung verantwortlich.

Die vorgängige Genehmigung der vorgesetzten Dienstbehörde ist nicht nothwendig, um öffentliche Beamte wegen ihrer amtlichen Handlungen gerichtlich zu verfolgen.

Kann der Vermögensverlust, welcher durch gesetz- oder verfassungswidriges Verfahren eines Staatsdieners im Bereiche seiner amtlichen Thätigkeit dem Betheiligten zugefügt worden ist, von dem betreffenden Staatsdiener nicht ausgeglichen werden, so tritt aushülflich der Staat ein.

§. 36.

Alle Verfügungen in Regierungsangelegenheiten, welche der Landesherr unterzeichnet, müssen von Seiten der obern Dienstbehörde, welche bei dem gefaßten Beschlusse wirksam gewesen ist, durch den Vorstand derselben oder dessen Stellvertreter contrasignirt werden, damit deren Verantwortlichkeit für die Uebereinstimmung der Beschlußfassung mit den Gesetzen und der Verfassung des Landes äußerlich bekundet werde.

Eine mit dieser Gegenzeichnung nicht versehene Verfügung ist ungültig.

Das Nähere über die Verhältnisse der Staatsdiener enthält das Staatsdienergesetz.

V. Abschnitt.

Von der Rechtspflege.

§. 37.

Alle Gerichtsbarkeit geht vom Staate aus. (§. 31.) Rechtspflege und Verwaltung sollen von einander unabhängig sein; die richterliche Gewalt wird von

den Gerichten innerhalb der Grenzen ihrer Competenz unabhängig und selbstständig geübt.

Kabinets- und Ministerialjustiz ist unstatthaft.

§. 38.

Die Rechtspflege wird auf eine der Gleichheit vor dem Gesetze entsprechende Weise in dem Maße ausgeübt werden, daß die privilegirten Gerichtsstände aufhören, soweit nicht einzelne auf Verträgen oder besonderen Verhältnissen beruhende Ausnahmen noch ferner nothwendig bleiben.

Die näheren Bestimmungen bleiben der Gesetzgebung vorbehalten.

§. 39.

Für Strafsachen soll der Anklageproceß mit Oeffentlichkeit und Mündlichkeit der Verhandlungen eingeführt werden. In so weit die Umbildung der Gerichtsverfassung es nöthig macht, in dieser Beziehung mit anderen Staaten, insbesondere mit denen in Verbindung zu treten, für welche das Oberappellationsgericht zu Jena als gemeinschaftlicher oberster Gerichtshof besteht, bleibt der Staatsregierung die Einleitung der desfallsigen Verhandlungen anheimgestellt. Das Ergebniß ist seiner Zeit dem Landtage zur Genehmigung vorzulegen.

Die Einsetzung von Friedensrichtern so wie die Einführung von freien Gerichtstagen ist in verfassungsmäßige Berathung zu ziehen.

§. 40.

Die Verhaftung einer Person soll außer im Falle der Ergreifung auf frischer That nur geschehen in Kraft eines richterlichen mit Gründen versehenen Befehls. Dieser Befehl muß im Augenblicke der Verhaftung oder spätestens innerhalb des nächsten Tages dem Verhafteten zugestellt werden.

Im Falle einer widerrechtlich verfügten oder verlängerten Gefängnißhaft ist der Schuldige und nöthigenfalls der Staat dem Verletzten zur Genugthuung und Entschädigung verpflichtet.

Die rücksichtlich der Militärpersonen erforderlichen Modifikationen dieser Bestimmungen werden einem besonderen Gesetze vorbehalten.

§. 41.

Eine Haussuchung ist nur zulässig

1) in Kraft eines richterlichen mit Gründen versehenen Befehls, welcher

sofort oder spätestens innerhalb 24 Stunden dem Betheiligten zugestellt werden soll,

2) im Falle der Verfolgung auf frischer That, durch die zu Folge ihrer Dienstpflicht berechtigten Personen,

3) in den Fällen und Formen, in welchen das Gesetz ausnahmsweise bestimmten Beamten, auch ohne richterlichen Befehl dieselbe gestattet.

Die Haussuchung muß, wenn thunlich, mit Zuziehung von Hausgenossen erfolgen.

§. 42.

Jedem, der sich durch einen Akt der Landesverwaltung in seinen Rechten verletzt glaubt, steht der Rechtsweg offen.

Die etwa zur Verhütung des Mißbrauchs dieser Befugniß erforderlichen Bestimmungen bleiben einem besonderen Gesetze vorbehalten.

§. 43.

Die Confiscation kann nur rücksichtlich einzelner Sachen, die als Gegenstand oder Werkzeug eines Vergehens gedient haben, Statt finden.

§. 44.

Moratorien (Zahlungsgestundungen) dürfen von Staatswegen nicht ertheilt werden.

§. 45.

Der Landesherr hat in Strafrechtsfällen das Recht der Abolition (Niederschlagung des Prozesses) so wie der Verwandlung, Minderung und des Erlasses der Strafe, kann aber zuerkannte Strafen nicht schärfen.

VI. Abschnitt.

Von den kirchlichen Verhältnissen, von den Schulen und milden Stiftungen.

§. 46.

Jeder Staatsangehörige ist unbeschränkt in der häuslichen Uebung seiner Religion. Nur den anerkannten christlichen Confessionen steht die freie öffentliche Religionsübung zu. Die evangelisch-lutherische Kirche ist die Landeskirche.

§. 47.

Die Glieder der christlichen Confessionen genießen gleiche bürgerliche und politische Rechte. Andere Glaubensgenossen haben an den staatsbürgerlichen Rechten nur in dem Maße Antheil, wie ihnen derselbe zeither zugestanden worden ist oder künftig gesetzlich zugestanden werden wird.

§. 48.

Dem Landesherrn stehen die in der Kirchenverfassung begründeten Episcopalrechte über die Landeskirche zu. Er übt die Staatsgewalt über die Kirchen, die Aufsicht und das Schutzrecht über dieselben aus.

§. 49.

Für die Bildung der Jugend soll durch öffentliche Schulen überall genügend gesorgt werden. Eltern und deren Stellvertreter dürfen ihre Kinder oder Pflegebefohlenen nicht ohne den für die untern Volksschulen vorgeschriebenen Unterricht lassen.

Das ganze Unterrichts- und Erziehungswesen steht unter der Oberaufsicht der geistlichen Oberbehörde.

§. 50.

Die kirchlichen und Schulbeamten sind in ihren bürgerlichen Beziehungen und Handlungen den Gesetzen des Staats unterworfen.

Beschwerden über deren Amtsführung (disziplinarische Vergehungen) sind durch die kirchliche Oberbehörde zu erledigen. Auf Klage wegen Ueberschreitung der geistlichen Amtsbefugnisse hat dieselbe Behörde nach vorgängiger Erörterung entsprechende Verfügung zu treffen. Wird letztere für unzureichend erachtet, so kann die Beschwerde an den Landesherrn gebracht werden.

§. 51.

Alle milden Stiftungen ohne Ausnahme, sie mögen für den Cultus (gottesdienstliche Anstalten), den Unterricht oder die Wohlthätigkeit bestimmt sein, stehen unter dem besonderen Schutze des Staats, und das Vermögen oder Einkommen derselben darf unter keinem Vorwande zum Staatsvermögen eingezogen oder für andere als stiftungsmäßige Zwecke verwendet werden.

Nur in dem Falle, wo der stiftungsmäßige Zweck nicht mehr zu erreichen steht, darf eine Verwendung zu andern ähnlichen Zwecken mit Zustimmung der Betheiligten und, sofern allgemeine Landesanstalten in Betracht kommen, mit Einwilligung der Landesvertretung erfolgen.

§. 52.

Vermächtnisse und Schenkungen zu Gunsten einer frommen Stiftung bedürfen zu ihrer Gültigkeit keiner vorgängigen landesherrlichen Bestätigung.

Privatstiftungen sollen, so lange ihr Zweck mit den Gesetzen des Landes bestehen kann, nicht verändert werden.

VII. Abschnitt.

Von der Landesvertretung.

§. 53.

Das gesammte Fürstenthum Reuß älterer Linie hat eine Landesvertretung, durch deren Mitwirkung innerhalb des in dieser Verfassung bezeichneten Bereichs die Festigkeit und Stetigkeit in der Staatsverwaltung erhalten und größere Sicherheit des allgemeinen Rechtszustandes gewährt werden soll.

Die Landesvertretung besteht aus zwölf Abgeordneten.

Zu denselben werden nebst einem Stellvertreter für jeden Abgeordneten
- drei vom Landesherrn,
- zwei von den bisher landtagsfähigen Rittergutsbesitzern, welche einen Rittersitz im Lande haben, und von den übrigen Besitzern gebundener Güter mit einem Areal von mindestens 150 Morgen, aus deren Mitte,
- sieben von den übrigen wahlberechtigten Landesangehörigen, nämlich
  - zwei von der Stadt Greiz,
  - einer von der Stadt Zeulenroda,
  - drei von den Landgemeinden der Herrschaft Greiz,
  - einer von den Landgemeinden der Herrschaft Burgk

auf je sechs Jahre gewählt.

§. 54.

Die Wahl von Abgeordneten und Stellvertretern geschieht mit Ausnahme der vom Landesherrn zu ernennenden, lediglich auf Anordnung der Landesregierung nach Vorschrift der Wahlordnung.

Von den auf Grund dieser Verfassung zuerst gewählten Abgeordneten und Stellvertretern tritt nach drei Jahren die Hälfte und zwar

je ein Abgeordneter und Stellvertreter von den durch den Landesherrn ernannten und von den aus der Klasse der Ritterguts- und Gutsbesitzer erwählten,

vier der durch die Bezirkswahlen berufenen Abgeordneten und Stellvertreter

nach dem Loose aus. Nachher scheidet jedesmal nach weiteren drei Jahren die vorher in ihrer Stellung verbliebene Hälfte aus.

Das vorbeschriebene Verfahren kommt auch rücksichtlich der in Folge der Auflösung eines Landtags neu gewählten Abgeordneten und Stellvertreter in Anwendung.

Für die Ausgeschiedenen sind von der betreffenden Wahlgenossenschaft andere Abgeordnete und Stellvertreter zu wählen, bezüglich vom Landesherrn zu ernennen.

Wird vor Ablauf der sechsjährigen Wahlperiode die Stelle eines Abgeordneten oder Stellvertreters durch Todesfall oder auf andere Weise erledigt, so hat die Landesregierung sofort eine neue Wahl zu veranstalten.

Der Gewählte tritt in jeder Hinsicht, insbesondere auch rücksichtlich der Dauer seines Mandats, an die Stelle seines Vorgängers.

§. 55.

Zur Ausübung des Wahlrechts wird erfordert:

das Staatsbürgerrecht,
Erfüllung des 25sten Lebensjahres,
Unbescholtenheit des Rufs,
Besitz eines eigenen Hausstandes,
Entrichtung einer direkten Steuer.

§ 56.

Das Wahlrecht steht daher denen nicht zu

1) welche sich aus irgend einem Grunde unter Curatel befinden,
2) über deren Vermögen ein Schuldenwesen entstanden ist, so lange nicht die Gläubiger sich für vollständig befriedigt erklärt haben;
3) welche eine Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln beziehen oder im letzten der Wahl vorhergegangenen Jahre bezogen haben;
4) welche wegen für entehrend geachteter Verbrechen sich in Untersuchung befinden oder befunden haben, ohne völlig frei gesprochen worden zu sein;

5) welche von öffentlichen Aemtern oder von der juristischen Praxis durch rechtskräftiges Erkenntniß removirt oder suspendirt worden sind, im letzteren Falle auf die Dauer der Suspension;
6) welche direkte Steuern nicht entrichten oder damit über zwei Jahre im Rückstande sind;
7) welche des Rechts zum Wählen für verlustig erklärt worden sind. (§. 57).

§. 57.

Wer bei den Wahlen Stimmen erkauft, seine Stimme verkauft oder dieselbe mehr als einmal bei der für einen und denselben Zweck bestimmten Wahl abgegeben oder auf die Wahlen Anderer durch Anwendung rechtswidriger Mittel einzuwirken gesucht oder als Beamter seine Stellung zur Einwirkung auf die Wahlen gemißbraucht hat, ist — abgesehen von der etwa nach dem Strafgesetze verwirkten Strafe — auf desfallsigen Antrag für eine Zeit von vier bis zwölf Jahren durch die zuständige Gerichtsbehörde seines Wahlrechts für verlustig zu erklären.

§. 58.

Wer wahlberechtigt ist, ist auch wählbar, falls er das 30ste Lebensjahr zurückgelegt hat.

§. 59.

Der Gewählte darf die auf ihn gefallene Wahl nur aus erheblichen Gründen ausschlagen.

§. 60.

Staats- und Hofbeamte, Militärpersonen, Geistliche und Lehrer bedürfen zur Annahme der Stelle eines Abgeordneten oder Stellvertreters den Urlaub ihrer vorgesetzten Behörde und haben die etwa nöthigen Kosten ihrer amtlichen Stellvertretung selbst zu tragen.

Der Urlaub soll nie ohne erheblichen, durch dienstliche Rücksichten gebotenen Grund versagt, kann aber nach Befinden bei dessen Ertheilung auf bestimmten Zeitraum beschränkt werden.

§. 61.

Ueber das Vorhandensein der gesetzlichen Erfordernisse zum Eintritt des Gewählten entscheidet endgültig der Landtag.

Das Nähere über die Art der Wahl bestimmt das Wahlgesetz.

§. 62.

Der Landesvertretung stehen im Allgemeinen folgende Rechte zu:

die Mitwirkung bei der Gesetzgebung und Ordnung des Staatshaushaltes,

das Zustimmungsrecht bei der Besteuerung und bei der Erhöhung der Staatsschuld,

das Recht des Gesetzesvorschlags, der Beschwerde und Anklage gegen Staatsdiener (§. 89).

Die Grenzen für die Ausübung dieser Rechte sind in dieser Verfassungsurkunde bestimmt.

§. 63.

Die Abgeordneten sind nicht die Vertreter des Wahlbezirks bezüglich der Wahlgenossenschaft, welcher ihre Wähler angehören; sie haben sich vielmehr bei ihrer ständischen Wirksamkeit lediglich von der Rücksicht auf das Gemeinwohl sämmtlicher Landesangehörigen leiten zu lassen. Sie dürfen keine Instruktionen von ihren Wählern oder Wahlbezirken annehmen und Niemanden beauftragen, in ihrem Namen zu stimmen.

Wünsche und Beschwerden ihrer Wähler, der Angehörigen des betreffenden Wahlbezirks oder Einzelner aus letzterem dürfen sie nur dann zur Verhandlung beim Landtage bringen, wenn sie deren Befürwortung übernehmen können und wollen.

§. 64.

Bei dem ersten Eintritt in den Landtag hat jedes Mitglied folgenden Eid zu leisten:

> Ich schwöre, die Landesverfassung treu zu beobachten, und als Mitglied der Landesvertretung das unzertrennliche Wohl des Fürsten und des Vaterlandes bei Anträgen und Abstimmungen nach bestem Wissen und Gewissen allenthalben zu wahren. So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort, Jesus Christus, Amen!

Dieser Eid wird in der Versammlung der Abgeordneten an den Vorstand der Landesregierung oder dessen Stellvertreter geleistet. Ein schon vereideter Abgeordneter hat bei anderweiter Wahl als solcher auf die Pflicht bloß mittelst Handschlags unter Verweisung auf den bereits früher geleisteten Eid anzugeloben.

§. 65.

Die Meinungsäußerung auf dem Landtage ist frei. Kein Abgeordneter darf wegen seiner Abstimmung oder Aeußerung auf dem Landtage gerichtlich oder diszipli-

narisch verfolgt oder sonst außerhalb des Landtags zur Verantwortung gezogen werden, wenn nicht der vorgekommene Fall das Kennzeichen einer Injurie, Verleumdung oder eines andern in den Gesetzen mit Strafe bedrohten Vergehens hat.

Die Aufrechthaltung der Ordnung in der Ständeversammlung steht nach Maßgabe der Geschäftsordnung dem Präsidium zu. Der Landtag selbst aber hat das Recht, seine Mitglieder wegen unwürdigen Verhaltens auf Zeit oder für immer auszuschließen. Zeitliche Ausschließung kann nur durch mindestens zwei Drittheile sämmtlicher Stimmen, gänzliche Ausschließung nur mittelst Einstimmigkeit beschlossen werden.

Gegen erkannte Ausschließung bleibt dem Ausgeschlossenen die Berufung auf die höchste Landesjustizstelle zur letzten Entscheidung offen.

Die Abgeordneten sind während der Dauer des Landtags persönlich unverletzlich und können, außer dem Falle der Ergreifung auf frischer That bei strafrechtlichen Vergehen und in Folge des Wechselverfahrens, ohne Zustimmung des Landtags nicht verhaftet werden.

§. 66.

Gesetzentwürfe können nur von dem Landesherrn durch die Regierung an den Landtag, nicht von diesem an den Landesherrn gebracht werden. Der Landtag kann aber auf neue Gesetze sowie auf Aufhebung und Abänderung bestehender antragen. Auch darf ohne dessen Zustimmung kein Gesetz erlassen, abgeändert oder authentisch interpretirt werden.

§. 67.

Der Landesherr erläßt und veröffentlicht die Gesetze mit Bezug auf die erfolgte Zustimmung der Landesvertretung; er ertheilt die zu deren Vollziehung und Handhabung erforderlichen sowie die aus dem Aufsichts- und Verwaltungsrechte fließenden Verfügungen und Verordnungen.

Der Fürst erläßt auch, mit Ausnahme jeder Abänderung der Verfassung, diejenigen ihrer Natur nach der ständischen Zustimmung bedürfenden Verordnungen, welche durch des Landes Wohl dringend geboten sind und deren Zweck durch Verzögerung ganz oder zum Theil vereitelt werden würde. Dergleichen Verordnungen müssen jedoch dem Landtage bei dessen Zusammentritt zur Genehmigung vorgelegt werden und es bleiben dafür, daß des Landes Wohl die Eile geboten habe, die Mitglieder der Fürstlichen Landesregierung, welche für die Erlassung der Verordnung gestimmt haben, verantwortlich, haben auch deshalb sämmtlich dergleichen außerordentliche Verfügungen mit zu unterzeichnen.

§. 68.

Zur Ausführung der Beschlüsse des Norddeutschen Bundes ist die Zustimmung der Landesvertretung nicht erforderlich, soweit nicht die Bundesgesetzgebung etwas Anderes bestimmt. Die hierzu erweislich erforderlichen Mittel müssen aufgebracht werden; es findet jedoch rücksichtlich der Art der Aufbringung die verfassungsmäßige Mitwirkung der Landesvertreter Statt.

§. 69.

Der Landtag ist verbunden, die vom Landesherrn an ihn gebrachten Gegenstände vor allen übrigen in Berathung zu ziehen, wenn nicht die Dringlichkeit eines Antrags der Landesvertretung von der Staatsregierung anerkannt wird. Wird in Ermangelung dieses Anerkenntnisses vom Landtage die Dringlichkeit durch eine Stimmenmehrheit von zwei Drittheilen erklärt, so muß die betreffende Vorlage wenigstens noch während der laufenden Sitzungsperiode in Berathung gezogen werden.

Der Landesherr kann die von ihm an den Landtag gebrachten Gegenstände während desselben wieder zurücknehmen und abgeändert anderweit vorlegen lassen. In unveränderter Fassung kann die zurückgenommene Vorlage nur einem späteren Landtage wieder vorgelegt werden.

§. 70.

Die direkten und indirekten Landesabgaben dürfen ohne Bewilligung der Landesvertretung, mit Ausnahme des in §. 72 angegebenen Falles, nicht ausgeschrieben und erhoben werden; eine Veränderung der bestehenden Abgaben ist, so weit solche nicht zu Folge bereits erlassener Gesetze einzutreten hat, nur mit Zustimmung der Landesvertretung zulässig.

Die Landesvertretung ist verpflichtet, für Aufbringung des ordentlichen und außerordentlichen Landesbedarfs durch Bewilligung der hierzu erforderlichen Mittel zu sorgen. Dagegen steht ihr die Befugniß zu, die Nothwendigkeit, Zweckmäßigkeit und Höhe der Ansätze zu prüfen, deßhalb Erinnerungen zu stellen und über die Art der Deckung, über die Umlegung und Vertheilung der Abgaben, über ihre Dauer und über die Einhebungsweise sich zu entschließen.

Zu diesem Behufe wird der Landesvertretung auf jedem ordentlichen Landtage eine genaue Uebersicht der in den vorhergegangenen drei Jahren stattgefundenen Einnahmen und Ausgaben und ein Voranschlag des Bedarfs für die nächstfolgenden drei Jahre nebst den Vorschlägen zur Deckung möglichst bald nach Eröffnung des Landtags mitgetheilt und von der Landesregierung die nöthige Erläuterung unter Vorlegung der Rechnungen und Belege gegeben.

§. 71.

Die Rechnungen für die dem Landtage vorhergegangenen drei Jahre sind von demselben mit Rücksicht auf den bezüglichen Voranschlag genau zu prüfen und nach dem Ergebnisse der von ihm unter Mitwirkung der Landesregierung vorzunehmenden Erörterung durch letztere zu justificiren.

Der Voranschlag für die folgenden drei Jahre ist nach Maßgabe der deßfallsigen Verhandlungen der Landesregierung mit dem Landtage mittelst landesherrlicher Genehmigung festzustellen.

Anträge auf Verminderung der für den Staatsbedarf geforderten Summen können nur dann Berücksichtigung finden, wenn die Gründe dafür bestimmt und ausführlich angegeben werden, mit Nachweisung der Art, auf welche eine Ersparniß ohne Hintansetzung des Wohls des Landes gemacht werden kann. Auch darf die Bewilligung der Deckungsmittel nicht an Bedingungen geknüpft werden, welche nicht diese selbst oder deren Verwendung betreffen.

Die Bewilligung wird nur dann als abgelehnt betrachtet, wenn unter den angegebenen Voraussetzungen wenigstens zwei Drittheile der anwesenden Abgeordneten für die Ablehnung gestimmt haben.

§. 72.

Wird die Ablehnung oder Minderung beantragter Bewilligungen von der Regierung für gänzlich unvereinbar mit dem Interesse des Landes befunden, auch bei wiederholter Verhandlung mit dem Landtage eine Vereinbarung nicht erreicht, so steht dem Landesherrn das Recht zu, nach Ablauf der Bewilligungszeit noch ein Jahr weiter unter Beziehung auf diesen Paragraphen der Verfassungsurkunde mittelst öffentlich bekannt zu machender Verordnung die bestehenden Auflagen durch die Landesregierung ausschreiben und forterheben zu lassen; es ist jedoch dann spätestens sechs Monate vor Ablauf dieser einjährigen Frist ein außerordentlicher Landtag einzuberufen. Wird auch auf diesem außerordentlichen Landtage die Bewilligung abgelehnt, so ist die Entscheidung des Bundes einzuholen.

Mit alleiniger Ausnahme des oben erwähnten Falles muß bei Ausschreibung der Landesabgaben die Bewilligung der Landesvertretung ausdrücklich erwähnt werden; ohne solche sind weder die Einnehmer zur Einforderung berechtigt, noch die Landesangehörigen zur Entrichtung verpflichtet.

§. 73.

Die Aufnahme neuer Landesschulden (§. 14.) kann nur dann, wenn äußere Verhältnisse die Einberufung der Stände unausführbar, außerordentlich dringende

und unvorhergesehene Ereignisse aber schleunige finanzielle Maßregeln unerläßlich machen, vom Landesherrn unter Verantwortlichkeit der dafür stimmenden Mitglieder der Landesregierung, zu Deckung des Bedürfnisses vorläufig verfügt werden; es ist aber der Landesvertretung bei dem, so bald als möglich zu veranlassenden, Zusammentritt behufs der Ertheilung ihrer verfassungsmäßigen Zustimmung die erforderliche Vorlage zu machen und über die Verwendung der erhobenen Gelder Nachweis zu geben.

§. 74.

Die Landesvertretung ist berechtigt, in Bezug auf alle zu ihrem Wirkungskreise gehörigen Angelegenheiten ihre gemeinsamen Wünsche und Anträge, namentlich auch wegen Abstellung wahrgenommener Gebrechen in der Landesverwaltung und Rechtspflege, dem Landesherrn in geeigneter Form vorzulegen.

Auch jeder einzelner Abgeordneter ist befugt, seine Wünsche und Anträge auf dem Landtage vorzubringen; die Landesvertretung entscheidet, ob und in welcher Weise die Angelegenheit dem Landesherrn vorgetragen werden soll.

§. 75.

Die Landesvertretung ist berechtigt, Beschwerden gegen die obersten Landesbehörden über die Anwendung der Gesetze in der Landesverwaltung und Rechtspflege an den Landesherrn zu bringen. Unerlaubte Handlungen oder grobe Dienstvernachlässigungen der der obersten Landesbehörde untergeordneten Beamten können nur dann Gegenstand der Beschwerde der Landesvertretung werden, wenn der dadurch unmittelbar Verletzte bei der betreffenden Oberbehörde vergeblich Beschwerde erhoben hat.

§. 76.

Die Landesvertretung kann schriftliche Beschwerden der Unterthanen, nicht aber Deputationen annehmen. Ergiebt sich, daß eine solche Beschwerde noch nicht auf dem verfassungsmäßigen Wege bis zu der betreffenden obersten Behörde gelangt ist, so bleibt sie unberücksichtigt. Im entgegengesetzten Falle und wenn der Landesvertretung die Beschwerde begründet erscheint, ist solche dem Landesherrn zu geeigneter Berücksichtigung zu empfehlen. Das Ergebniß ist der Landesvertretung durch die Regierung zu eröffnen.

§. 77.

Alle Beschlüsse der Landesvertretung in Landesangelegenheiten werden erst durch ausdrückliche landesherrliche Sanktion wirksam; auf die an den Landesherrn

gebrachten Anträge wird dessen Entschließung wo möglich noch während der Dauer des Landtags ertheilt werden.

§. 78.

Die Landesvertretung kann nur in voller landtägiger Versammlung ihre Rechte und Pflichten ausüben; sie soll deshalb alle drei Jahre zu einem ordentlichen Landtage, außerdem aber, so oft es nöthig ist, zu einem außerordentlichen Landtage nach Greiz oder an einen andern Ort des Fürstenthums vom Landesherrn durch die Regierung mittelst öffentlicher Bekanntmachung und durch besondere schriftliche Einladung berufen werden.

Bei Eintritt eines Regierungswechsels sind die Landtagsabgeordneten binnen der nächsten drei Monate zu einer außerordentlichen Versammlung durch die Landesregierung einzuberufen.

Die Eröffnung des Landtags erfolgt durch den Landesherrn in Person oder durch einen Bevollmächtigten.

Der Landtag kann von dem Landesherrn jederzeit geschlossen oder vertagt werden. Die Vertagung darf ohne Zustimmung der Landesvertretung nicht über sechs Monate dauern.

Wenn in einer Landtagsperiode die eingetretenen Vertagungen bereits einen Zeitraum von sechs Monaten umfassen, so kann eine weitere Vertagung nur mit Zustimmung der Landesvertretung erfolgen.

Der Landesherr hat das Recht, nach Gutbefinden den Landtag aufzulösen und neue Abgeordnetenwahlen anzuordnen; in diesem Falle muß die Einberufung der neugewählten Abgeordneten binnen vier Monaten von erfolgter Auflösung an erfolgen.

Die ausgetretenen Abgeordneten können wieder gewählt werden.

§. 79.

Der Landtag hat einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben zu wählen. Der Vorsitzende leitet die Angelegenheiten der Landesvertretung, vertritt deren Rechte nach Maßgabe der Verfassung, bereitet die Geschäfte des Landtags vor, ordnet die Sitzungen und die Reihenfolge der Geschäfte an, wacht über Ordnung und Anstand bei den Berathungen, sammelt die Stimmen, zieht den Beschluß und bringt denselben nach genehmigter Fassung an die Landesregierung.

Das Nähere bestimmt die Geschäftsordnung. Dieselbe ist vom Landtage selbst festzustellen, der Landesregierung zur Kenntnißnahme mitzutheilen und gilt auch für alle folgenden Landtage, so weit nicht durch deren Beschlüsse Aenderungen herbeigeführt werden.

§. 80.

Die Landesvertretung hat aus der Zahl der inländischen Rechtskundigen einen Schriftführer zu wählen, welcher für seine Funktion von der Landesregierung in Pflicht genommen wird. Die Dauer seiner Funktion bestimmt die Landesvertretung.

Er hat die Protokolle über die Landtagsverhandlungen und die Registranden zu führen, Berichte, Mittheilungen und Erklärungen zu entwerfen und die Akten in Ordnung und Verwahrung zu halten. Seine Besoldung wird von der Landesvertretung unter landesherrlicher Genehmigung bestimmt und auf die Landeskasse übernommen.

§. 81.

Die Verhandlungen des Landtags sind in der Regel öffentlich; sie werden geheim auf Antrag der Landtagskommissarien bei Eröffnungen und Verhandlungen, deren Geheimhaltung sie für nöthig erachten. Auf Antrag der Landesvertretung werden die Verhandlungen geheim, wenn nach Entfernung der Zuhörer wenigstens die Hälfte der Mitglieder dafür stimmt.

§. 82.

Berathungen des Landtags können nur bei Anwesenheit von wenigstens der Hälfte der durch die Verfassung bestimmten Zahl seiner Mitglieder Statt finden; zu einer gültigen Beschlußfassung wird die Anwesenheit von wenigstens zwei Drittheilen der Mitglieder erfordert.

Einfache Stimmenmehrheit ist, soweit nicht in dieser Verfassungsurkunde etwas Anderes ausdrücklich bestimmt ist, entscheidend.

Bei Stimmengleichheit ist der Beschluß bis zur nächsten Sitzung zu vertagen, in dieser aber giebt bei abermaliger Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Jedes Mitglied hat nur e i n e Stimme. Bei blos gutachtlichen Aeußerungen der Stände ist auch die Meinung der Minderheit auf deren Verlangen neben dem Gutachten der Mehrheit aufzuführen.

§. 83.

Die Anträge und Beschlüsse des Landtags werden von dem Vorsitzenden desselben schriftlich bei der Landesregierung eingereicht, mit welcher allein der Landtag in unmittelbarer Geschäftsbeziehung steht. Der Landesherr kann zu den Verhandlungen mit dem Landtage besondere Kommissare ernennen. Sowohl diesen Kommissaren, als den Mitgliedern der Landesregierung, steht der Zutritt zu allen Sitzungen des Landtags frei; sie können sich an den Verhandlungen betheiligen und hierzu, so wie

zu den nöthig scheinenden Aufschlüssen, Erläuterungen und Berichtigungen, zu jeder Zeit das Wort nehmen und nach dem Schlusse der Verhandlung nochmaliges Gehör verlangen. Der Disciplinargewalt des Vorsitzenden sind dieselben selbstverständlich nicht unterworfen. Auch sind dieselben verpflichtet, an sie gerichtete Fragen Behufs der Auskunftertheilung entweder sofort oder in einer der nächsten Sitzungen zu beantworten, in so weit nicht erhebliche Bedenken entgegenstehen.

§. 84.

Die Verhandlungen des Landtags sind in der Regel durch den Druck zu veröffentlichen. Die Art der Ausführung ist dem Beschlusse der Landesvertretung im Einverständnisse mit der Landesregierung vorbehalten.

§. 85.

Die definitiven Ergebnisse jedes Landtags werden in einer förmlichen Urkunde, dem Landtagsabschiede, zusammengefaßt, welche die landesherrliche Erklärung über die Verhandlungen mit dem Landtage enthält, von dem Landesherrn eigenhändig vollzogen, den Abgeordneten bei deren Entlassung ausgehändigt und durch die Gesetzsammlung bekannt gemacht wird.

Die Entlassung des Landtags geschieht in der nämlichen Weise wie dessen Eröffnung (§. 78).

§. 86.

Für die Dauer des Landtags beziehen die Abgeordneten aus der Landeskasse Tagegelder, welche von der Landesregierung im Einverständniß mit der Landesvertretung festgesetzt werden. Den außerhalb des Versammlungsortes wohnenden Abgeordneten wird außerdem für die Hinreise und für die Rückreise je der Betrag eines Tagegeldes vergütet.

VIII. Abschnitt.

Von der Gewähr der Verfassung.

§. 87.

Die gegenwärtige Verfassung ist sofort nach ihrer Verkündigung durch den Landesherrn für alle Landesangehörige verbindlich.

Der Regierungsnachfolger und — bei Eintritt einer Regentschaft — der Re-

gierungsverweser haben beim Antritt der Regierung in Gegenwart der Mitglieder der obersten Landesbehörden und des Vorsitzenden des letzten Landtags oder dessen Stellvertreters bei ihrem Fürstlichen Worte zu versprechen, daß sie die Verfassung des Landes aufrecht erhalten und gewissenhaft vollziehen wollen.

Die darüber aufzunehmende von dem Regierungsnachfolger oder dem Regierungsverweser eigenhändig zu vollziehende Urkunde ist dem Vorsitzenden des Landtags einzuhändigen, durch die Gesetzsammlung zu veröffentlichen und in dem Landtagsarchive niederzulegen.

Ueber den Akt der Uebergabe dieser Urkunde ist ein von sämmtlichen Anwesenden zu unterzeichnendes Protokoll aufzunehmen.

§. 88.

Vor verfassungsmäßig geleistetem Angelöbniß übt der Regierungsnachfolger, bezüglich Regent, die Regierungsgewalt durch die verantwortliche oberste Landesbehörde aus; letztere hat inmittelst dessen Regierungshandlungen zu vertreten und dies durch Gegenzeichnung der ergehenden Erlasse durch ihren Vorstand zu bekunden.

§. 89.

Es bleibt ausdrücklich vorbehalten, Behufs Versetzung von Staatsdienern in den Anklagestand wegen verschuldeter Verfassungsverletzung und Behufs Errichtung eines Gerichtshofes für solche Anklagefälle das Entsprechende durch die Gesetzgebung zu ordnen und auszuführen (§. 62).

§. 90.

Zur gültigen Beschlußfassung über Abänderung, Erläuterung oder Ergänzung der Verfassung werden erfordert

- die Anwesenheit von wenigstens drei Viertheilen sämmtlicher Abgeordneten,
- zwei Abstimmungen, zwischen denen ein Zeitraum von wenigstens acht Tagen liegen muß,
- eine Stimmenmehrheit von wenigstens zwei Drittheilen der anwesenden Abgeordneten.

§. 91.

Entstehen zwischen der Regierung und der Landesvertretung Verfassungsstreitigkeiten, über welche sich beide Theile nicht zu einigen vermögen, so steht jedem Theile frei, auf die Entscheidung des Bundes bei demselben anzutragen.

§. 92.

Die bisherige ständische Verfassung tritt außer Kraft. Alle Gesetze, Verordnungen und Observanzen, welche mit einer ausdrücklichen Bestimmung der gegenwärtigen Verfassung im Widerspruch stehen, sind in so weit aufgehoben und ungültig.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und dem beigedruckten Fürstlichen Siegel.

Greiz, den 28. März 1867.

(L. S.)

Heinrich XXII.

Dr. Herrmann.

Leipzig, Druck von Giesecke & Devrient.

Gesetzsammlung
des Fürstenthums Reuß älterer Linie.
№ 7.

(Ausgegeben den 25. März 1867.)

---

12. Regierungsverordnung,
den Bezug des Salzbedarfs für das hiesige Fürstenthum
betreffend.

Auf Grund eines von Fürstlicher Landesregierung mit dem Königlich Preußischen Oberbergamte zu Halle erneuerten Vertrags über die Beziehung des Salzbedarfs wird hiermit bestimmt, daß die Salzvorräthe des hiesigen Fürstenthums vom 1. dieses Monats ab lediglich aus der Königlich Preußischen Saline Dürrenberg und aus den Steinsalzwerken bei Erfurt und Stassfurt, nämlich das Siedesalz — Kochsalz — von der ersteren, das Steinsalz und Viehsalzlecksteine aus den letzteren, das Vieh- und Gewerbesalz entweder von der genannten Saline oder von den beiden Steinsalzwerken zu entnehmen sind.

Solches wird hiermit zur Nachachtung andurch bekannt gemacht.

Greiz, am 1. April 1867.

Fürstl. Reuß-Pl. Landesregierung das.

M. Kunze i. V.

Dettm. Kurz.

13. Bekanntmachung,

die Errichtung einer steuerfreien Waaren-Niederlage hier

betreffend.

Nachdem von Fürstlicher Landesregierung mit Zustimmung der Thüringischen Vereinsregierungen, beschlossen worden ist, dem Fürstlichen Steueramte hier ein bedingtes Niederlagerecht beizulegen, so wird das diesfalls zur Anwendung kommende Regulativ mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Eröffnung der Niederlage am 1. Mai dieses Jahres erfolgt und somit auch von dieser Zeit an das Niederlage-Regulativ in Kraft tritt.

Greiz, am 8. April 1867.

Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung das.

M. Kunze i. V.

Dettmar Kurz.

Regulativ

für

bedingte Niederlagen unverzollter Waaren.

In Gemäßheit des §. 67 der Zollordnung vom 1. Mai 1838 werden für die bedingte Niederlage unverzollter Waaren in Greiz unter Hinweisung auf die allgemeinen Bestimmungen des Zollgesetzes und der Zollordnung folgende besondere Vorschriften ertheilt.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Gegenstand dieses Regulativs ist nur die Behandlung und Abfertigung der zu der Niederlage bestimmten Waaren von dem Zeitpunkte, wo die Anmeldung zur Niederlage angenommen worden, bis zu dem Zeitpunkte der Verabfolgung dieser Waaren aus derselben.

Was die auf dem Expeditionshofe und Revisionshofe stattfindende Behandlung derjenigen Waaren betrifft, welche unmittelbar zur schließlichen Abfertigung oder zur weiteren Versendung nach dem In- oder Auslande angemeldet werden, so wie derjenigen, welche der Empfänger zur Niederlage bestimmen will, bis zu dem Zeitpunkte, wo die Anmeldung dazu erfolgt und angenommen worden ist, so kommen dabei die bestehenden allgemeinen Vorschriften für die aus dem Auslande eingehenden Waaren und die, der Oertlichkeit nach, zu ertheilenden besondern Anordnungen für die Abfertigung auf dem Expeditions- und Revisionshofe zur Anwendung.

§. 2.

Der Niederleger, worunter im weiteren Verfolge dieses Regulativs überall derjenige verstanden wird, welchen das Fürstliche Steueramt als zur Disposition über die niedergelegten Waaren befugt anerkennt, so wie jeder, welcher die Niederlage betritt, ist verbunden, sich nach den Vorschriften desselben zu achten.

Jeder, der auf den Grund des Niederlagerechts eine zollamtliche Abfertigung begehrt, übernimmt dadurch die gleiche Verbindlichkeit.

Wer die Niederlage verläßt, hat sich bei dem Aufsicht führenden Zollbeamten zu melden.

II. Welche Personen das Niederlagerecht in Anspruch nehmen können.

§. 3.

Nur Kaufleute, Spediteure und Fabrikanten haben nach §. 60 der Zollordnung das Recht, unverzollte Waaren in die Niederlage aufnehmen zu lassen.

Am Orte wohnende Agenten vereinsländischer Handlungshäuser oder Fabrikanten sind rücksichtlich der Befugniß zu Anmeldungen zur Niederlage und Abmeldungen aus der Niederlage den am Orte wohnenden Kaufleuten gleich zu achten.

Andere Personen im Orte, so wie Auswärtige, welche sich der Niederlage bedienen wollen, müssen einen dortigen Kaufmann, Spediteur oder Fabrikanten bevollmächtigen, die Niederlegung auf seinen Namen zu bewirken.

§. 4.

Auch Frachtführer müssen für den Fall, daß der bezeichnete Empfänger einer Waare binnen der zur Anmeldung vorgeschriebenen Frist entweder nicht auszumitteln wäre oder die Annahme und Anmeldung der Waare verweigern sollte, Behufs der Niederlegung derselben, nöthigenfalls unter Vermittelung des Niederlageamts, einen Kaufmann, Spediteur oder Fabrikanten des Niederlageorts bestellen, auf dessen Anmeldung und Conto die Aufnahme in die Niederlage erfolgt.

III. Welche Waaren zur Niederlage gelangen können.

§. 5.

In der Regel dürfen nur unverzollte ausländische Waaren, welche entweder unmittelbar aus dem Auslande, oder unter Begleitscheincontrole eingehen, zur Niederlage gelangen.

Ausnahmsweise können:

a) Gegenstände inländischen Ursprungs und verzollte ausländische Waaren mit Genehmigung des Generalinspectors des Thüringischen Zoll- und Handelsvereins in Erfurt mit der Maßgabe in die öffentliche Niederlage gelassen werden, daß sie mit ihrer Aufnahme in dieselbe die Eigenschaft unverzollter ausländischer Waaren annehmen und nach den Bestimmungen für die Letzteren zu behandeln sind. — Solche Güter dürfen jedoch nicht aus der Niederlage auf ein Privatlager (Conto rc.) genommen werden. Nicht minder können ausnahmsweise:

b) Güter des freien Verkehrs auch mit Beibehaltung ihrer Eigenschaft als solche in die Niederlage aufgenommen werden, hierzu bedarf es aber besonderer Anordnungen, und es unterliegen dann diese Güter den für solche Fälle eigens ertheilten Vorschriften.

§. 6.

Waaren, deren Lagerung der Niederlage schädlich sein kann, als: der Verpestung verdächtige Sachen; Gegenstände, welche zur Selbstentzündung geneigt oder der Explosion fähig sind, oder deren Aufbewahrung durch Mittheilung ihrer Eigenschaft den nahe lagernden Waaren nachtheilig sein kann, so wie Waaren, die bald in Fäulniß überzugehen pflegen, werden zur Niederlage nicht angenommen.

§. 7.

In wie weit Gegenstände auf den Wunsch des Niederlegers, oder weil ihre Lagerung in geschlossenen Räumen entweder für sie selbst oder für das übrige Lagergut nachtheilig ist, im Freien niedergelegt werden dürfen, wird von dem Amte bestimmt.

§. 8.

Waaren, die nicht gewöhnlich in unverpacktem Zustande aufbewahrt zu werden pflegen, können nur in guter Verpackung zur Niederlage angenommen werden. Beschädigte Verpackungen müssen zuvor hergestellt werden.

§. 9.

Weine und andere Flüssigkeiten, welche zu ihrer Erhaltung in Kellerräumen aufbewahrt werden müssen, können nur insoweit in die Niederlage aufgenommen

werden, als geeignete Räume dazu vorhanden sind und die Weine noch außerdem unter der Voraussetzung, daß sie keiner Bearbeitung bedürfen.

IV. Anmeldung und Annahme zur Niederlage.

§. 10.

Muster A.

Die Anmeldung fremder Waaren zur Aufnahme in die Niederlage geschieht durch Vorlegung besonderer Auszüge aus den Begleitscheinen, beziehentlich: Zolldeclarationen, welche nach dem unter A. beiliegenden Muster von dem Niederleger zweifach gefertigt und innerhalb der festgesetzten Frist dem Amte übergeben sein müssen. Diese Auszüge werden zuvörderst hinsichtlich ihrer Uebereinstimmung mit den Zolldeclarationen oder Begleitscheinen durch die betreffenden Beamten geprüft und bescheinigt und sodann bei der Revision der Waaren zum Grunde gelegt.

§. 11.

Hiernächst erfolgt die Revision der Waaren, die unter allen Umständen eine specielle sein muß und der der Niederleger oder ein Stellvertreter desselben jederzeit beizuwohnen hat.

§. 12.

Wenn eine aus mehreren Colli bestehende, zusammen verwogene gleichnamige Waarenpost mit Begleitschein ankommt, von welcher nur ein Theil zur Niederlage gelangen, der übrige Theil aber gleich eine andere Bestimmung erhalten soll, so muß gleichwohl die gesammte Waarenpost zur Niederlage angemeldet und es kann nur von dort aus weiter darüber disponirt werden.

§. 13.

Vor der Aufnahme in das Lager muß das Bruttogewicht jedes einzelnen Waarencollo durch Verwiegung festgestellt werden.

§. 14.

Wenn die specielle Revision der Waaren einen von der Anmeldung abweichenden Befund ergiebt, so jedoch, daß der Fall einer Defraudation nicht vorhanden ist, oder wenn Waaren in Bezug auf Art und Menge im Begleitscheine nicht bestimmt genug angegeben sind und auch der Niederleger die An-

gabe nicht durch eine Bemerkung in Spalte 14 des Auszugs zu ergänzen vermag, ist die Aufnahme in die Niederlage nur in sofern zulässig, als der Niederleger die Richtigkeit der Ausmittelung dadurch anerkennt, daß er das Revisionsattest mit unterschreibt.

Dagegen bleibt die Aufnahme bis zur Entscheidung des Generalinspectors ausgesetzt, wenn jenes Anerkenntniß versagt wird und die obwaltenden Bedenken nicht alsbald durch Einwirkung des Amtes gehoben werden können.

Die Waaren werden in solchen Fällen einstweilen unter Verschluß genommen.

§. 15.

Die zur bedingten Niederlage gebrachten Waaren können ohne specielle Genehmigung des Generalinspectors nicht zum Wiederausgange nach dem Auslande abgefertigt werden.

§. 16.

Hat eine Nettoverwiegung der Waare stattgefunden, so erfolgt die Anschreibung nach dem Brutto- und dem ermittelten Nettogewichte.

Dem Niederleger steht es jederzeit frei, die Ermittelung des Nettogewichts durch Verwiegung als Grundlage der Verzollung zu verlangen, wie auch die Zollverwaltung von der ihr zustehenden Befugniß, die Nettoverwiegung eintreten zu lassen, in jedem Stadium Gebrauch machen kann.

§. 17.

Wenn die Revision beendigt ist, hat der Niederleger die Waaren auf eigene Kosten zu den Lagerräumen und in denselben an denjenigen Ort zu schaffen, welcher für die Lagerung angewiesen wird.

§. 18.

Nach geschehener Niederlegung und nachdem die Waaren in dem Niederlageregister gebucht (in Anschreibung gebracht) sind, wird dem Niederleger ein, hinsichtlich der Eintragung in das Niederlageregister bescheinigtes Exemplar des Auszugs zugestellt, welches ihm als Niederlageschein dient, während das andere Exemplar als Beleg zum Niederlageregister geht.

V. Behandlung der Waaren während des Lagers.

1. Beaufsichtigung der Waaren.

§. 19.

Der Niederlageverwalter hat die Verpflichtung, fleißig nachzusehen, ob die lagernden Waaren schadhaft, besonders Fässer, in welchen sich Flüssigkeiten befinden, leck geworden sind, und in diesem Falle die Niederleger sofort davon in Kenntniß zu setzen, um die erforderlichen Maßregeln treffen zu können. Die Niederleger sind verbunden, die Anweisungen des Niederlageverwalters hierbei zu befolgen. Wird solches versäumt oder verzögert und ist aus dieser Säumniß Nachtheil für den Niederleger oder für andere Waaren nach dem Urtheile des Niederlageamtes zu befürchten, insbesondere eine Waare in den Zustand gerathen, daß sie größtentheils oder gänzlich verdirbt, so ist der Niederleger unter Fristbestimmung aufzufordern, entweder die Waare aus der Niederlage zu entnehmen, oder die zu deren Erhaltung erforderlichen Maßregeln zu ergreifen, unter der Verwarnung, daß außerdem entweder von Amtswegen das Nöthige auf seine Kosten und Gefahr verfügt, oder zu dem Verkauf der Waaren geschritten und mit dem Erlöse nach §. 66 der Zollordnung weiter werde verfahren werden.

§. 20.

Der Niederleger hat auch seinerseits über die lagernden Waaren Aufsicht zu führen, weshalb ihm überlassen bleibt, die Colli mit seinem Privatsiegel zu verschließen, in welchem Falle solches in dem Auszuge bemerkt und dieser Bemerkung ein Abdruck des Siegels beigefügt werden muß. Derselbe hat ferner von Zeit zu Zeit nach den Waaren zu sehen und mit darüber zu wachen, daß sie durch ihre Lage, durch Ungeziefer 2c. nicht leiden, auch, wenn er solches wahrnimmt, den Niederlageverwalter darauf aufmerksam zu machen. Er kann zu dem Ende die Waare äußerlich besichtigen, um, wenn zu ihrer Erhaltung Vorkehrungen als Oeffnen, Stürzen, Aussieben 2c. zu treffen sind, diese unter Zustimmung des Amts veranstalten zu können.

§. 21.

Um die Beaufsichtigung der Waaren durch die Niederleger selbstmöglichst zu erleichtern, wird, so weit es die Gattung der Waaren, der Raum und

andere Umstände gestatten, darauf gehalten werden, daß die Waaren eines jeden Niederlegers beisammen lagern und die später für ihn hinzukommenden sich an die früher gelagerten anschließen.

§. 22.

Von der einmal durch den Niederlageverwalter angewiesenen Stelle darf die Waare nur mit dessen Erlaubniß versetzt und es muß jedenfalls dabei nach dessen Anweisung verfahren werden. Glaubt der Niederleger, daß seine Waaren nicht gut lagern, und wünscht derselbe für sie eine vermeintlich bessere Lagerstelle, so wird ihm diese, wenn Raum dazu vorhanden ist und die Versetzung ohne Störung geschehen kann, auch sonst kein Hinderniß entgegensteht, gewährt werden. Kann sich der Niederleger hierüber mit dem Niederlageverwalter nicht einigen, so entscheidet der Amtsvorstand.

2. Umpackung der Waaren.

§. 23.

Die Umpackung der Waaren behufs deren Sortirung, Reinigung, Erhaltung und sonstiger mit dem Zwecke der Niederlage zu vereinbarenden Behandlung kann vom Amte unter besonderer Zollaufsicht bewilligt werden, in so fern eine geeignete Räumlichkeit hierzu vorhanden ist und der ordnungsmäßige Geschäftsgang dadurch nicht gestört wird. Unter denselben Voraussetzungen kann die Umpackung der Colli behufs deren Theilung jedoch nur innerhalb der vorzuschreibenden Grenzen und mit Berücksichtigung der Bedürfnisse des Verkehrs nachgelassen werden.

Die Auslegung ausgepackter Waaren zum Verkauf in der Niederlage ist nicht erlaubt.

Die Auspackung und vorübergehende Auslegung von Waaren zur Besichtigung, sofern dazu nicht schon die Ansicht von Proben genügt, ist jedoch nicht ausgeschlossen.

§. 24.

Jede Umpackung ist dem Amte zuvor unter Benutzung des beiliegenden Musters (B.) und Vorlegung des Niederschlageschein schriftlich anzumelden und erst, nachdem von demselben die erforderliche Aufsicht angeordnet worden ist, vorzunehmen. Muster B.

Wenn gleichzeitig mit dem Antrage auf Umpackung eine zollamtliche Abfertigung verlangt wird, kann jener Antrag mit der Anmeldung zur Umpackung verbunden werden.

§. 25.

Bei der Umpackung ist stets das Brutto- und Nettogewicht der alten und der neuen Colli zu ermitteln. Die Waarenpost wird dann im Niederlageregister ab- und nach der neuen Feststellung wieder angeschrieben und auch der Niederlageschein hiernach berichtigt oder ein neuer ausgestellt.

Gewichtsdifferenzen gegen das ursprünglich angeschriebene Gewicht sind sofort aufzuklären und im Niederlageregister zu vermerken. Soweit ein Abgang am Nettogewichte lediglich durch den Act der Umpackung entstanden und nicht durch Ordnungswidrigkeiten herbeigeführt ist, kann solcher auf Antrag der Betheiligten mit Genehmigung des Amts zollfrei abgeschrieben werden.

§. 26.

Die von Niederlagegütern ausgesonderten Unreinigkeiten oder verdorbenen Waaren können nur mit Genehmigung des Generalinspectors in das Ausland zurückgeführt oder dürfen mit Genehmigung des Amts unter zollamtlicher Aufsicht vernichtet werden. Die erfolgte Vernichtung wird amtlich festgestellt und im Niederlageregister vermerkt.

§. 27.

Eine Bearbeitung der Waaren auf der Niederlage, welche über den Zweck der Erhaltung hinausgeht, ist nicht gestattet.

3. Entnahme von Proben.

§. 28.

Dem Niederleger ist gestattet, Proben von den niedergelegten Waaren zu entnehmen, jedoch nicht anders, als in einer Quantität, wodurch die Waare im Gewichte oder Maße nur unbedeutend verringert wird.

Wegen der Anmeldung dazu gelten die Bestimmungen des §. 24.

Das Gewicht der entnommenen Proben ist im Niederlageregister bei der betreffenden Post zu vermerken. Die solchergestalt geöffneten Colli müssen stets sorgfältig wieder verschlossen werden.

4. Legitimation zur Verfügung über die Waaren und Verfahren mit den Niederlagescheinen.

§. 29.

Das Niederlageamt ist befugt, denjenigen, welcher ihm den Niederlageschein vorlegt, als zur Disposition über die niedergelegten Waaren legitimirt anzuerkennen, und nicht verpflichtet, auf eine nähere Prüfung einzugehen, ob derselbe rechtmäßiger Besitzer des Niederlagescheins sei.

Sollte jedoch ein Schein in unrechte Hände gekommen sein und dies von demjenigen der daran Interesse hat, dem Amte angezeigt werden, so wird dasselbe deshalb das Nöthige im Niederlageregister bemerken und so lange keine Disposition über die Waaren zulassen bis über den rechtmäßigen Besitz des Niederlagescheins von der zuständigen Behörde entschieden ist.

§. 30.

Sollen Waaren, die in der Niederlage lagern, auf das Conto eines andern Niederlegers übertragen werden, so ist dem Amte der Niederlageschein nebst der Cession vorzulegen. Auf Grund der letzteren findet, wenn nach dem Ermessen des Amts kein Bedenken obwaltet, die Umschreibung im Niederlageregister und die Abschreibung auf dem Niederlagescheine, resp. die Ausstellung eines neuen Niederlagescheines Statt.

§. 31.

Sollte ein Niederlageschein verloren gehen, so muß der betreffende Niederleger dem Amte davon Nachricht geben und Amortisation des Niederlagescheins erwirken.

Nachdem das Amortisationserkenntniß ergangen und dessen Rechtskraft bescheinigt ist, wird im Niederlageregister das Nöthige vermerkt, ein Duplicat des Niederlagescheins ausgefertigt und darin die erste Ausfertigung als ungültig erklärt. — Meldet sich nach erfolgter Benachrichtigung des Amtes von dem Verluste eines Niederlagescheins und vor der Amortisation des Letzteren ein dritter Besitzer dieses Scheins, so ist durch gerichtliches Erkenntniß darüber zu entscheiden, wer über die niedergelegten Waaren zu verfügen hat. In der Zwischenzeit ernennt das Amt einen Vertreter des Eigenthümers, welcher auf Kosten desselben und, wie dieser selbst, für die Erhaltung und Beaufsichtigung der Waare zu sorgen hat. Hierbei treten, so weit es nöthig, die Vorschriften der §§. 19 und 33 ein.

5. Lagergeld.

§. 32.

Das Lagergeld wird überall von dem bei der Einlagerung der Waare ermittelten Bruttogewicht erhoben.

6. Lagerzeit.

§. 33.

Die zur bedingten Niederlage gebrachten Waaren dürfen ohne besondere Ermächtigung des Generalinspectors nicht über ein Jahr lagern. Es tritt daher nach Ablauf der in jedem Niederlageschein besonders ausgedrückten Lagerfrist, bei deren Festsetzung auch die in anderen Niederlagen zugebrachte Zeit einzurechnen ist, in sofern dergleichen Waaren überhaupt ausnahmsweise noch zur bedingten Niederlage zugelassen werden, das im §. 66 der Zollordnung vorgeschriebene Verfahren ein.

VI. Verfahren bei weiterer Bestimmung über die lagernden Waaren.

1. Im Allgemeinen.

§. 34.

Wenn Waaren aus der Niederlage entnommen werden sollen, so wird darüber von dem Niederleger unter Vorlegung des Niederlagescheins eine Abmeldung nach dem anliegenden Muster (C.) dem Niederlageverwalter oder dem
C. mit Führung des Niederlageregisters etwa besonders beauftragten Beamten übergeben, welcher die Uebereinstimmung der Angabe mit dem Register prüft und solche auf der Abmeldung bescheinigt, auch diejenigen Bemerkungen, welche sich auf die früher stattgehabten Revisionsacte und sonst auch die weitere Abfertigung der Waaren beziehen, hinzufügt. Hiernach und nach der über die Bestimmung der Waaren in Spalte 12 der Abmeldung gemachten Angabe richtet sich die weitere Abfertigungsweise.

§. 35.

So oft eine Abschreibung im Niederlageregister erfolgen soll, muß dem Amte auch der Niederlageschein vorgelegt werden, um in demselben die Ab-

schreibung gleichfalls bewirken zu lassen. Wird durch Letztern der ganze Inhalt eines Niederlagescheines nicht erledigt, so erhält der Niederleger denselben bis dahin zurück, daß sämmtliche darauf verzeichnete Waaren aus der Niederlage abgefertigt und, bei Abmeldung der letzten Post, die durch die einzelnen Abschreibungen etwa entstandenen Gewichtsdifferenzen ausgeglichen sind, wonächst der Schein bei dem Niederlageamte zurückbehalten wird.

2. Bei der Abmeldung zur Verzollung.

§. 36.

Auf den Grund der Abmeldung erfolgt die specielle Revision.

Nachdem der Befund in der Abmeldung bescheinigt ist, hat der Niederleger den Gefällebetrag zu entrichten, wogegen er eine Quittung über die geschehene Verzollung empfängt, die Abmeldung aber von dem Amte als Registerbelag zurückbehalten wird.

§. 37.

Gegen Vorzeigung dieser Quittung werden die Waaren aus der Niederlage verabfolgt und müssen unverweilt auf dem vorgeschriebenen Wege fortgeschafft werden.

3. Bei der Abmeldung zur Versendung nach dem Inland.

a) auf Begleitschein II.

§. 38.

Bei der Abmeldung zur Abfertigung der Waaren auf Begleitschein II., welche sich nach den Bestimmungen der Zollordnung (§§. 50—53) und nach den Vorschriften des Begleitscheinregulativs (§§. 10, 29 und 30) bemißt, gelten die Bestimmungen der §§. 36 und 37 mit dem Unterschiede, daß statt der Gefälleentrichtung die Extrahirung des Begleitscheins eintritt.

Dasselbe Verfahren findet Statt, wenn die Waaren zwar nach einem Orte mit Niederlagerecht bestimmt sind, jedoch in der Abmeldung bemerkt ist, daß die Waaren dort nicht zur Niederlage kommen, sondern sogleich verzollt werden sollen.

b) auf Begleitschein I.

§. 39.

Sollen Waaren aus der Niederlage nach einem anderen Orte mit Nieder-

lagerecht versendet werden, und ist die Disposition über dieselben noch vorbehalten, so wird, nachdem die Waaren verwogen und nach Maßgabe der Vorschrift im §. 20 des Begleitscheinregulativs unter Verschluß gesetzt worden, der Begleitschein ertheilt.

Die Verwiegung kann dann unterbleiben, wenn solche von dem Amte nicht für nothwendig erachtet wird.

4. Behandlung der aus der Niederlage entnommenen Waaren bezüglich des angeschriebenen Gewichts.

§. 40.

Da nach §. 45 der Zollordnung das auf den Grund allgemeiner oder specieller Revision beim Eingange ermittelte und im Begleitschein angegebene Gewicht in der Regel zur Grundlage der künftigen Verzollung der eingegangenen Waaren dient, so wird bei den zur Niederlage kommenden Waaren,

a) wenn solche unmittelbar vom Auslande eingegangen sind, das vor der Aufnahme in die Niederlage festgestellte,

b) wenn sie mit Begleitschein eingetroffen sind, das durch den Begleitschein überwiesene Gewicht im Niederlageregister angeschrieben.

Demnächst wird bei der Zurücknahme der Waaren aus der Niederlage in folgender Art verfahren:

1) bei sofortiger Verzollung oder bei Versendung auf Begleitschein **II.** wird der Eingangszoll nach dem angeschriebenen Gewichte erhoben resp. im Begleitschein ausgeworfen;

2) bei der Versendung auf Begleitschein **I.** nach einem anderen Niederlageorte wird das angeschriebene Gewicht dem Empfangsamte in dem auszufertigenden Begleitscheine überwiesen, in Letzterem aber zugleich auch das bei der Abmeldung aus der Niederlage nach §. 39 ermittelte Gewicht nachrichtlich bemerkt.

Sind von dergleichen Waaren Proben entnommen worden, so wird von dem etwaigen Mindergewicht des betreffenden Collo die Eingangsabgabe vor Ertheilung des Begleitscheins erhoben und dem Letzteren das neu ermittelte Gewicht zum Grunde gelegt.

3) Wenn bei einer und derselben zusammen gewogenen Waarenpost theilweise Versendung und theilweise Verzollung stattgefunden hat, wird für das Fehlende bei Aufräumung der Post der volle Eingangszoll eingezogen.

4) So weit bei einzelnen Waarengattungen ausdrücklich gestattet ist, von der Zollerhebung für ein Mindergewicht Umgang zu nehmen,

welches durch Eintrocknen, Einzehren, Verstäuben, Verdunsten oder gewöhnliche Leccage in der Niederlage ohne Ordnungswidrigkeiten und ohne verdächtige Umstände entstanden ist, wird

a) bei der Verzollung oder bei der Versendung auf Begleitschein **II.** das in dem Niederlageregister angeschriebene Gewicht,

b) bei Versendung nach anderen Niederlageorten, sowie bei der Aufräumung der Waaren über welche theils zur Versendung, theils zur Verzollung verfügt worden ist (Ziffer 3) das bei Anwendung der Regel der Eingangsverzollung unterliegende Mindergewicht um den zulässigen Betrag herabgesetzt.

Von dem nach §. 28 notirten Gewichte der entnommenen Proben ist dabei in jedem Falle der Eingangszoll zu erheben.

VII. Strafbestimmungen.

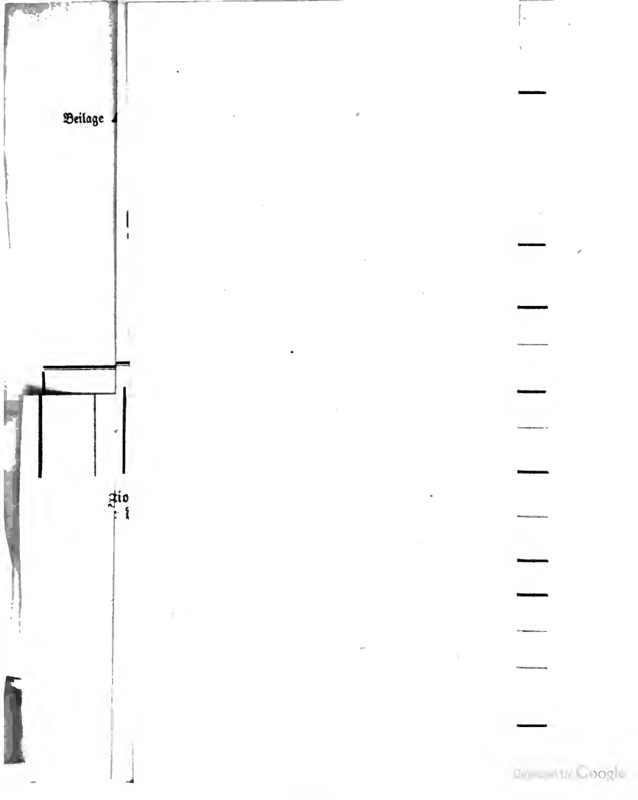
§. 41.

Wer es unternimmt, unverzollte Waaren ohne vorhergegangene vorschriftsmäßige Abmeldung aus der Niederlage zu entfernen, wird wegen Zolldefraudation zur Untersuchung und Bestrafung gezogen.

§. 42.

Fälle der Zuwiderhandlung gegen die sonstigen in diesem Regulative enthaltenen Vorschriften, oder der unterlassenen Befolgung derselben werden mit den im Zollstrafgesetze vorgesehenen Ordnungsstrafen geahndet.

Inhalt.


Beilage
Tio

B.

Von Unterzeichnet wird darauf angetragen, untenverzeichnete Coll
theilen
Proben à Loth entnehmen
Brutto verwiegen
öffnen und nachsehen
stürzen
aussieben
} zu dürfen.

I. Angaben des Antragstellers.						II. Amtliche Bescheinigung.					
Des Niederlage-Registers.			Benennung der Waaren.	Der Colli		Ermitteltes Gewicht.				Anderweiter Maßstab.	Angabe über den Vollzug der angemeldeten Handlung, wegen Abschreibung d. Proben im Niederlageregister rc.
				Zahl und Gattung.	Zeichen und Nr.	Brutto.		Netto.			
Conto.	Blatt.	№				Ctr.	Pf.	Ctr.	Pf.		
1.			2.	3.	4.	5.		6.		7.	8.

Gesetzsammlung

des Fürstenthums Reuß älterer Linie.

№. 8.

(Ausgegeben den 30. April 1867.)

14. Gesetz,
die Wahl der Abgeordneten zu den künftigen Landtagen
betreffend.

Wir Heinrich der Zwei und Zwanzigste von Gottes Gnaden älterer Linie souveräner Fürst **Reuß**, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein ꝛc.

verordnen hiermit nach vernommenem ständischen Beirathe in Ausführung der Bestimmungen der §§. 53 — 61 der Verfassungsurkunde wegen der Wahlen zu den künftigen Landtagen, was folgt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Die Wahl der Landtagsabgeordneten und der Stellvertreter derselben steht unter der Leitung Fürstlicher Landesregierung und der von ihr beauftragten Personen.

§. 2.

Die Vorschriften des §. 54 der Verfassungsurkunde über den periodischen Austritt eines Theils der Abgeordneten und ihrer Stellvertreter betreffen auch

die von dem Landesherrn ernannten und die aus der Klasse der Ritterguts- und Grundbesitzer erwählten Abgeordneten und Stellvertreter.

Die zum Austritte Bestimmten können sofort wieder gewählt, bezüglich ernannt werden.

§. 3.

Die Abgeordneten der Ritterguts- und Grundbesitzer werden von diesen unmittelbar, die Abgeordneten der übrigen Wahlberechtigten mittelbar durch Wahlmänner gewählt.

§. 4.

Wähler und Wahlmänner können nur persönlich an der Wahl Theil nehmen.

Das Wahlrecht wird durch Stimmzettel ohne Unterschrift ausgeübt. Die Stimmzettel werden dem zur Leitung der Wahl Berufenen in der nöthigen Anzahl durch Fürstliche Landesregierung zugestellt. Sie sind in dem Wahltermine von den Wählern persönlich in Empfang zu nehmen, in der durch dieses Gesetz vorgeschriebenen Weise mittelst schriftlichen Eintrags des Namens, Standes und Wohnortes dessen, dem der Wähler seine Stimme geben will, auszufüllen und dann zusammengefaltet in das zu diesem Behufe im Wahllokale aufzustellende bedeckte Gefäß zu legen.

II. Wahlen aus der Klasse der Grundbesitzer.

§. 5.

In die Klasse der Ritterguts- und Grundbesitzer gehören zur Wahberechtigung und Wählbarkeit außer der im §. 53 der Verfassungsurkunde angegebenen Qualifikation des Besitzes auch die in den §§. 55, 56 und 58 bestimmten allgemeinen Erfordernisse.

Nur der auf Belehnung oder gerichtlicher Zuschreibung beruhende Besitz begründet die mit letzterem verbundene Wahlberechtigung und Wählbarkeit.

§. 6.

Kein Grundbesitzer kann mehr als eine Stimme abgeben, auch wenn er mehrere Güter besitzt, deren jedes für sich die Wahlberechtigung begründet.

Sämmtliche Besitzer eines gemeinschaftlichen und ungetheilten Gutes sind wählbar; zur Ausübung des Wahlrechts ist jedoch nur derjenige berechtigt, welcher im Wahltermine erscheint und, wenn sich in demselben mehrere einfinden, der an Jahren ältere.

§. 7.

Befinden sich Frauen oder in väterlicher Gewalt stehende Kinder im Besitze stimmfähiger Güter, so steht das Wahlrecht und die Wählbarkeit deren Ehemännern, bezüglich Vätern zu, falls diese die allgemeinen desfallsigen Erfordernisse besitzen.

§. 8.

Bei Theilung von Rittergütern ruht die Stimmberechtigung und Wählbarkeit so lange, als von den Interessenten keine Vereinigung darüber getroffen worden ist, auf welchem Theile dieselbe verbleiben solle.

§. 9.

Diejenigen, welche in ihrer Eigenschaft als Grundbesitzer wahlberechtigt sind oder als Mitbesitzer das Wahlrecht nach den Bestimmungen des §. 6 ausüben, können an den Wahlen der übrigen Wahlberechtigten nicht Theil nehmen; sie können aber, auch wenn sie in ihrer Wählerklasse wählbar sind, von letzterer als Abgeordnete gewählt werden, und haben sich, falls in den beiden Wählerklassen die Wahl auf sie fallen sollte, zu entscheiden, welche dieser Wahlen sie annehmen wollen.

§. 10.

Die Landesregierung hat zuvörderst für Ermittelung der Ritterguts- und Grundbesitzer Sorge zu tragen, welche als solche wahlberechtigt und wählbar sind. Das Ergebniß ist in ein, in doppelten Exemplarien anzufertigendes Verzeichniß einzutragen, in welchem an erster Stelle die, welche wahlberechtigt und wählbar sind, an zweiter Stelle diejenigen aufgeführt werden, welche die Wahlberechtigung ohne Wählbarkeit besitzen. Dieses Verzeichniß ist vor jeder folgenden Wahl mit Rücksicht auf die etwa eingetretenen Veränderungen der Besitz- und sonstigen in Betracht kommenden Verhältnisse zu revidiren und so weit nöthig zu berichtigen.

§. 11.

Der Landesherr ernennt aus der Mitte der wählbaren Ritterguts- und Grundbesitzer einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben. Eine anderweite gleiche Ernennung findet nur dann Statt, wenn der ernannte Vorsitzende oder Stellvertreter das Wahlrecht seiner Wählerklasse verliert oder aus einem triftigen Grunde seine Stelle aufgiebt.

§. 12.

Sobald vom Landesherrn eine Wahl von Abgeordneten angeordnet ist, wird der Vorsitzende durch die Landesregierung zu Veranstaltung einer Wahl auf Grund des ihm zuzufertigenden Exemplars des Verzeichnisses (§. 10) veranlaßt.

§. 13.

Der Vorsitzende bestimmt mit möglichster Berücksichtigung der ihm etwa durch seine Wahlgenossen kund gegebenen Wünsche einen Ort und einen Tag der Wahl und fordert mittelst Circulars die Wahlberechtigten zur Betheiligung an der Wahl in dem zu bezeichnenden Wahllokale auf.

Diese Aufforderung ist außerdem in das Amts- und Nachrichtsblatt einzurücken, mit dem Bedeuten, daß Erinnerungen gegen die Vollständigkeit oder Richtigkeit der bei dem Vorsitzenden ausliegenden Liste bei deren Verlust binnen vierzehn Tagen bei demselben schriftlich anzuzeigen seien.

§. 14.

Etwaige innerhalb der bestimmten Frist (§. 13) gegen die Liste eingehende Reklamationen sind von dem Vorsitzenden zu prüfen und Behufs deren Erledigung vor dem Wahltage rechtzeitig an Fürstliche Landesregierung gutachtlich einzuberichten.

Nur diejenigen sind zur Theilnahme an der Wahl berechtigt, welche bis zum Wahltage in der fraglichen Liste eingetragen worden sind.

Dasselbe gilt auch rücksichtlich der Rubrik der Wählbaren.

§. 15.

Die Wahlhandlung kann nur dann gültig vorgenommen werden, wenn sich zu derselben wenigstens zwei Drittheile der Stimmberechtigten eingefunden haben. Im entgegengesetzten Falle ist auf Kosten derer, welche ohne genügende Entschuldigung ausgeblieben sind, ein anderweiter Wahltag anzuberaumen.

§. 16.

Die Wahl der aus der Klasse der Grundbesitzer zu bestimmenden Abgeordneten und Stellvertreter findet an einem und demselben Wahltage, jedoch für jeden derselben mittelst besonderen Wahlakts Statt, in der Weise, daß nacheinander zuvörderst die Abgeordneten, dann in entsprechender Aufeinanderfolge die Stellvertreter für dieselben gewählt werden.

Jeder Wähler hat vier Stimmzettel in Empfang zu nehmen und auf jeden derselben für die Wahl, über welche durch den betreffenden Wahlakt entschieden werden soll, in der vorgeschriebenen Weise (§. 4) schriftlich abzustimmen.

§. 17.

Für jede dieser Wahlen ist absolute Mehrheit aller abgegebenen Stimmen entscheidend. Ergiebt sich eine solche Mehrheit nicht, so ist sofort eine anderweite Wahl nur auf die beiden Candidaten zu richten, welche die meisten Stimmen erhalten hatten. Bei sich etwa ergebender desfallsiger Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

§. 18.

Das Wahlprotokoll ist außer von dem Vorsitzenden wenigstens noch von zweien der erschienenen Wähler nach dessen Verlesung und Genehmigung durch die Anwesenden zu vollziehen. Das Wahlergebniß hat der Vorsitzende der Landesregierung unter Beifügung des Protokolls berichtlich anzuzeigen.

III. Von den Wahlen, die zu Folge der allgemeinen Wahlberechtigung (§ 55 der Verfassungsurkunde) vorzunehmen sind.

§. 19.

Behufs der im Rubrum bezeichneten Wahlen wird das Fürstenthum in die in der Beilage unter **A.** beschriebenen sieben Wahlbezirke getheilt. Innerhalb jedes Bezirks sind Wahlabtheilungen zu bilden, deren jede auf je 300 Seelen einen Wahlmann wählen. Ueberschießende Zahlen bleiben, sofern sie die Zahl von 200 nicht erreichen, unberücksichtigt; entgegengesetzten Falles ist auch wegen derselben ein Wahlmann zu wählen.

In den Städten darf — falls nicht besondere Verhältnisse eine Ausnahme rechtfertigen — keine Wahlabtheilung weniger als 1500 und mehr als 2400 Seelen enthalten.

Auf dem platten Lande bilden Ortschaften von 1200 und von mehr Einwohnern eine Wahlabtheilung für sich, falls ihnen nicht etwa ein benachbarter minder volkreicher Ort zugewiesen wird.

Orte von weniger als 1200 Einwohnern sind zu Wahlabtheilungen mit einer Seelenzahl von mindestens 600 und höchstens 1200 zu vereinigen.

Die Wahlabtheilungen werden nach Maßgabe dieser Norm und mit Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse von Fürstlicher Landesregierung mittelst besonderen Regulativs festgestellt, vorbehältlich etwaiger durch Schwankungen der Volkszahl künftig gebotenen Aenderungen.

Sämmtliche Wahlmänner eines Bezirks wählen einen Abgeordneten.

§. 20.

In jedem Orte ist, in den Städten durch die Stadträthe, in den Ortschaften des platten Landes durch die Ortsrichter, nach erfolgter Anordnung einer Wahl eine Wählerliste, d. h. ein vollständiges Verzeichniß sämmtlicher nach der Verfassungsurkunde wahlberechtigter Einwohner mit Angabe des Alters und Standes nach dem unter **B.** beigefügten Schema in doppelten Exemplaren aufzustellen.

In Orten gemischter Jurisdiktion hat jeder der betheiligten Richter dieses Geschäft innerhalb des ihm angewiesenen Gerichtssprengels zu besorgen.

Wegen Besorgung dieses Geschäfts in solchen Ortschaften, für welche kein Ortsrichter bestellt ist, wird die Landesregierung Verfügung treffen.

Formulare zu den auszufüllenden Listen werden den Stadträthen und Ortsrichtern auf Anordnung der Landesregierung zugestellt.

§. 21.

Die Wählerlisten in den ländlichen Ortschaften sind unverzüglich nach deren Ausfüllung von den Ortsrichtern an die betreffende Gerichtsbehörde zur Prüfung und zur Beseitigung etwaiger Mängel abzugeben. Sodann hat die Gerichtsbehörde die Auslegung der Liste in einem geeigneten Lokal der betreffenden Ortschaft zu verfügen und dies mittelst Anschlags zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Die binnen acht Tagen von geschehener Auslegung anzubringenden Einsprachen gegen die Liste sind innerhalb der nächsten vierzehn Tage durch den Ortsrichter, soweit ihm deshalb Zweifel beigehen, nach Anleitung der betreffenden Gerichtsbehörde zu erledigen. Das eine Exemplar der geschlossenen Liste ist an die Gerichtsbehörde abzuliefern, das zweite vom Ortsrichter zur künftigen Benutzung bei Anfertigung neuer Wahllisten in Verwahrung

zu nehmen. Säumige Richter sind durch die Gerichtsbehörde in geeigneter Weise und auf ihre Kosten zu ihrer Schuldigkeit anzuhalten.

Den Stadträthen bleibt die alleinige Erledigung der vorgedachten Geschäfte überlassen. Die Bekanntmachung der erfolgten Auslegung ist durch das Amts- und Nachrichtsblatt oder durch ein Lokalblatt zu bewirken.

Vom Schlusse der Listen haben die Stadträthe unter Einsendung eines Exemplars derselben die Landesregierung berichtlich in Kenntniß zu setzen. Gleichermaßen haben die Gerichtsbehörden nach dem Schlusse sämmtlicher Listen ihres Sprengels je ein Exemplar derselben berichtlich an die Landesregierung einzusenden.

§. 22.

Die Fürstlichen Justizämter, bezüglich die Stadträthe zu Greiz und zu Zeulenroda sind, jedes innerhalb des ihm nach der Anlage unter **A.** zugewiesenen Bezirks die Wahlbehörden. Diesen Behörden können nach Befinden durch die Landesregierung auch Beamte anderer Behörden zur Unterstützung zugeordnet werden; auch steht den Vorständen der Fürstlichen Justizämter frei, die ihnen untergeordneten Beamten mit selbstständiger Leitung von Wahlhandlungen zu beauftragen. Zu jeder Wahlhandlung sind wenigstens zwei Urkundspersonen zugleich als Beistände der Wahlbehörde zuzuziehen. In der Regel ist in den Städten Bezirksvorstehern, auf dem platten Lande Ortsgerichtspersonen diese Dienstleistung zu übertragen. Erscheint dies unter Umständen unthunlich, so sind andere zuverlässige Männer zu gleichem Zwecke von der Wahlbehörde zu wählen; doch müssen diese durch letztere für ihre Dienstleistung in Pflicht genommen werden.

§. 23.

Die Ausfüllung der Wahlzettel ist ausschließlich in dem Wahllokale zu bewirken. Für diejenigen, welche diese Ausfüllung nicht selbst bewirken können oder wollen, wird dieses Geschäft nach deren Angabe durch zuzuziehende und dazu besonders zu verpflichtende Schreiber besorgt. Auf dem platten Lande kann dieses Schreibgeschäft Ortsgerichtspersonen, sofern dies mit deren sonstigen Funktionen verträglich ist, anvertraut werden.

§. 24.

Jede Vorladung zu einer Wahl muß wenigstens 14 Tage vor der Wahlhandlung unter genauer Angabe des Orts, des Lokals, des Tages und der

Stunde mittelst öffentlicher Bekanntmachung durch das Amts- und Nachrichtsblatt oder ein Lokalblatt und öffentlichen Anschlags in jedem Orte der betreffenden Wahlabtheilung durch die Wahlbehörde erfolgen.

Den Wahlbehörden ist die Bestimmung eines passend gelegenen Wahllokals in jeder Wahlabtheilung überlassen; auch bleibt ihnen anheimgestellt, die Wahl für mehrere Wahlabtheilungen mit entsprechenden Zwischenräumen auf einen Tag anzuordnen oder für jede Wahlabtheilung einen besonderen Wahltag zu bestimmen.

§ 25.

Jeder Wähler hat seine Stimme so vielen wählbaren Angehörigen seiner Wahlabtheilung zu geben, als diese Wahlmänner zu wählen hat. (§. 19). Die Namen der von ihm Gewählten sind in der §. 4 und §. 23 bestimmten Weise in einem und demselben Wahlzettel einzutragen.

In der Wählerliste ist bei dem Namen jedes Wahlberechtigten, der seine Stimme abgiebt, durch die Wahlbehörde zur Bekundung der erfolgten und zur Verhütung mehrmaliger Stimmgebung ein Strich einzuzeichnen.

§. 26.

Die Wahl erfolgt innerhalb jeder Wahlabtheilung nach relativer Stimmenmehrheit.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

§. 27.

Die Ergebnisse der Wahlen in sämmtlichen Wahlabtheilungen werden durch die Wahlbehörden unter Beifügung der Akten und Wahlprotokolle an die Landesregierung einberichtet.

§. 28.

Die Landesregierung macht die Wahl der Wahlmänner bekannt und ernennt einen oder einige Wahlkommissare zur Prüfung der Wahlen und zur Leitung der Wahlen der Abgeordneten durch die Wahlmänner.

§. 29.

Der Wahlkommissar bestimmt für jeden Wahlbezirk einen Wahltermin, macht denselben durch das Amts- und Nachrichtsblatt bekannt und ladet die

Wahlmänner mit Angabe des von ihm für die Wahlhandlung bestimmten Ortes und Lokals dazu schriftlich ein.

§. 30.

Die Wahl der Abgeordneten und Stellvertreter durch die Wahlmänner erfolgt in der §. 15. vorgeschriebenen Weise nach absoluter Stimmenmehrheit. Wird eine solche nicht erreicht, so tritt das §. 17. angeordnete Verfahren ein.

Die Wahlmänner sind rücksichtlich ihrer Wahl an den eigenen Wahlbezirk nicht gebunden.

§. 31.

Das Wahlergebniß ist von dem Wahlkommissar unter Mitwirkung der Wahlmänner festzustellen und das darüber aufzunehmende Protokoll von beiden Theilen zu unterschreiben. Der Wahlkommissar hat nach Beendigung des ihm obliegenden Wahlgeschäfts die Protokolle nebst Akten und sonstigen Unterlagen an die Landesregierung berichtlich einzusenden.

§. 32.

Wahlen zum Ersatze der periodisch oder vor Ablauf der Wahlperiode austretenden Abgeordneten und Stellvertreter stehen den Wahlbezirken bezüglich der Wahlgenossenschaft zu, von welcher der Ausscheidende gewählt worden war.

§. 33.

Die in Folge gegenwärtiger Verordnung vorzunehmenden Geschäfte gelten als Offizialarbeit und begründen keinen Anspruch auf Vergütung.

Nur die zur Ausfüllung der Stimmzettel besonders zugezogenen Personen (§. 23) erhalten auf Verlangen eine angemessene Vergütung.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig vollzogen und Unser größeres Regierungssiegel beidrucken lassen.

Gegeben Greiz, den 24. April 1867.

(L. S.) **Heinrich XXII.**

Dr. Herrmann.

A.

Wahlbezirke.

a) städtische Wahlbezirke.

Nr. des Wahlbezirks.	Stadt.	Umfang des Wahlbezirks.	Einwohnerzahl.	Wahlbehörde.
I.	Greiz.	1ter, 2ter und 6ter Stadtbezirk	5320	Stadtrath zu Greiz.
II.	Greiz.	3ter, 4ter und 5ter Stadtbezirk	5396	derselbe.
III.	Zeulenroda.	sämmtliche sechs Stadtbezirke	6227	Stadtrath zu Zeulenroda.

b) ländliche Wahlbezirke.

Nr. des Wahlbezirks.	Distrikt.	Ortschaften.	Einwohnerzahl.	Wahlbehörde.
IV.	Herrschaft Greiz.	Fraureuth, Ober- und Unter-Reudnitz, Kahmer, Gottesgrün, Mohlsdorf, Herrmannsgrün, Schönfeld, Waltersdorf, Irchwitz mit St. Adelheid, Reinsdorf, Kleinreinsdorf, Sorge u. Settendorf	7148	F. Justizamt Greiz.

Nr. des Wahlbezirks.	Distrikt.	Ortschaften.	Einwohnerzahl.	Wahlbehörde.
V.	Herrschaft Greiz.	Pohlitz, Raasdorf, Kurtschau, Alt- und Neugommlau, Naitschau, Erbengrün, Zoghaus, Daßlitz, Nitschareuth, Neugernsdorf, Tschirma, Wildetaube, Altgernsdorf, Lunzig, Kühdorf, Hainsberg, Kauern, Hohenölsen mit Neudörfel, Mehla, Brückla, Hain	7069	F. Justizamt Greiz.
VI.	" "	Moschwitz, Obergrochlitz, Untergrochlitz, Caselwitz, Rothenthal, Dölau, Sachswitz, Görschnitz, Cossengrün, Schönbach, Frötersgrün, Eubenberg, Bernsgrün, Frotschau, Arnsgrün, Dobia, Büna, Schönbrunn, Wolfshayn, Pöllwitz, Hohndorf, Gablau, Leiningen, Welsdorf . . .	6673	dasselbe.
VII.	Herrschaft Burgk.	Plothen, Pahnstangen, Neundorf, Möschlitz, Burgk, Burgkhammer, Crispendorf, Dörflas, Erkmannsdorf, Grochwitz, Mönchgrün, Remptendorf, Isabellengrün, Friesau, Rauschengesees, Zoppothen, Röppisch . . .	5760	F. Justizamt Burgk.

B.

Verzeichniß

der zur Theilnahme an der Wahl von Wahlmännern berechtigten Einwohner zu N. N.

Vor= und Zunamen.	Alter.	Stand.	Anmerkung über die erfolgte Abstimmung.

Gesetzsammlung

des Fürstenthums Reuß älterer Linie.

№. 9.

(Ausgegeben den 2. Mai 1867.)

15. Regierungs-Bekanntmachung,

das Regulativ für die auf Grund der Vorschrift des §. 19 des Gesetzes vom 24. April 1867 festgestellten Wahlbezirke

betreffend.

Nachdem die durch das Gesetz vom 24. dieses Monats Behufs der Wahlen zu den Landtagen festgestellten Wahlbezirke nach Maßgabe des §. 19. desselben Gesetzes in die im nachstehenden Regulativ beschriebenen Wahlabtheilungen zerfällt worden sind, so wird letzteres hiermit zur Nachachtung für die Wahlbehörden, sowie überhaupt für Alle, die es angeht, andurch veröffentlicht.

Greiz, den 30. April 1867.

Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung das.

Dr. Herrmann.

Richter.

Regulativ,

die Wahlabtheilungen in den nach dem Wahlgesetze vom 24. April 1867 bestehenden Wahlbezirken

betreffend.

a) städtische Wahlbezirke.

Nr. des Wahlbezirks.	Nr. der Wahlabtheilung.	Stadtbezirke.	Einwohnerzahl.	Zahl der Wahlmänner.
I.	1.	1ster Bezirk der Stadt Greiz	2369	8
	2.	2ter " " " "	906	3
	3.	6 " " " " "	2045	7
II.	1.	3 " " " " "	1365	4
	2.	4 " " " " "	1594	5
	3.	5 " " " " "	2437	8
III.	1.	1ster u. 2ter Bezirk der Stadt Zeulenroda	2107	7
	2.	3ter u. 5 " " " " "	2017	7
	3.	4 " u. 6 " " " " "	2103	7

b) ländliche Wahlbezirke.

Nr. des Wahlbezirks.	Nr. der Wahlabtheilung.	Ortschaften.	Einwohnerzahl.	Zahl der Wahlmänner.
IV.	1.	Fraureuth	1435	5
	2.	Ober- und Unterreudnitz	1318	4
	3.	Kahmer, Gottesgrün, Mohlsdorf . . .	760	2
	4.	Herrmannsgrün	1259	4

Nr. des Wahlbezirks.	Nr. der Wahlabtheilung.	Ortschaften.	Einwohnzahl.	Zahl der Wahlmänner.
IV.	5.	Schönfeld, Waltersdorf	717	2
	6.	Irchwitz mit St. Adelheid, Reinsdorf	908	3
	7.	Kleinreinsdorf, Sorge u. Settendorf	701	2
V.	1.	Pohlitz, Raasdorf	1615	5
	2.	Kurtschau, Alt- und Neugommlau	725	2
	3.	Naitschau, Erbengrün, Zoghaus	1180	4
	4.	Daßlitz, Nitschareuth, Neugernsdorf	978	3
	5.	Tschirma, Wildetaube, Altgernsdorf	899	3
	6.	Lunzig, Kühdorf, Hainsberg, Kauern, Hohenölsen mit Neudörfel	860	3
	7.	Mehla, Brückla, Hain	806	3
VI.	1.	Moschwitz, Obergrochlitz, Untergrochlitz	804	3
	2.	Caselwitz, Rothenthal, Dölau, Sachswitz	962	3
	3.	Görschnitz, Cossengrün	968	3
	4.	Schönbach, Fröbersgrün, Eubenberg	870	3
	5.	Bernsgrün, Frotschau, Arnsgrün	929	3
	6.	Dobia, Büna, Schönbrunn, Wolfshayn, Pöllwitz	1153	4
	7.	Hohndorf, Gablau, Leiningen, Wellsdorf	937	3
VII.	1.	Plothen, Pahnstangen, Neundorf	683	2
	2.	Möschlitz, Burgk, Burgkhammer	1138	4
	3.	Crispendorf, Dörflas, Erkmannsdorf, Grochwitz, Mönchgrün	945	3
	4.	Remptendorf, Isabellengrün	1278	4
	5.	Friesau, Rauschengesees	763	2
	6.	Zoppothen, Röppisch	953	3

Gesetzsammlung

des Fürstenthums Reuß älterer Linie.

№. 10.

(Ausgegeben den 21. Mai 1867.)

16. Nachtrag

zur Verordnung vom 13. Juni 1865, die Ausführung des Gesetzes über die Grundsteuerregulirung

betreffend.

Nach §. 70 **sub** 1 und 5 der obenbemerkten Verordnung sind Gewerbsräume in Gewerbsgebäuden, sofern sich ein Anhalt für deren Einschätzung aus wirklich für dergleichen Räume erlangten Miethertragen nicht darbietet, nach den ermittelten Miethertragen gleichgroßer Wohnräume, mit einem Abzuge von 40 **resp.** 60 Procent vom Stubenwerth einzuschätzen. Da dieser Abzug sich bezüglich der landwirthschaftlichen Gewerbsräume als unzureichend erwiesen hat und eine Gleichstellung solcher Räume mit den in Wohngebäuden befindlichen Ställen (§. 59 **sub** 4 **e.**) für angemessen zu befinden gewesen, so wird andurch mit Höchster Genehmigung verordnet:

> Bei landwirthschaftlichen Gewerbsräumen, welche in Ermangelung eines besonderen Anhalts für die Einschätzung (eines Musters) nach den für Wohnräume ermittelten Miethertragen eingeschätzt werden müssen, tritt, wofern sich dieselben in Wohngebäuden und in massiven oder sonst gut gebauten Gewerbsgebäuden befinden, ein Abzug von

50 Procent, im entgegengesetzten Falle ein Abzug von 75 Procent des ermittelten Stubenwerthes ein, unbeschadet der nach §§. 56, 57 zur Feststellung des Reinertrags zu machenden Abzüge.

Bezüglich der Gewerbsräume zu andern als landwirthschaftlichen Zwecken bewendet es bei den bisher geltenden Bestimmungen.

Greiz, den 30. April 1867.

Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung das.

Dr. Herrmann.

Dettm. Kurz.

Gesetzsammlung

des Fürstenthums Reuß älterer Linie.

№. 11.

(Ausgegeben den 23. Mai 1867.)

17. Verordnung und Instruktion,

die Maßregeln gegen die Rinderpest und deren Weiterverbreitung betreffend.

Unter Bezugnahme auf Unsere im Amts- und Nachrichtsblatte unterm 3., 10. und 13. dieses Monats erlassenen Bekanntmachungen im Betreff des Ausbruchs der Rinderpest in Bayern und im Herzogthum Meiningen, verordnen Wir nach dem Vorgange einiger Nachbarstaaten andurch Folgendes:

§. 1.

Außer den in den Eingangs gedachten Bekanntmachungen bereits für die Fälle verbotswidrigen Einbringens von Vieh und thierischen Produkten angedrohten Strafen, findet die Confiskation der betreffenden Objekte Statt.

Bricht in einem Orte des Inlandes die Rinderseuche (Löserdürre) wirklich aus, so ist sofort ein Revisor des gesunden Viehes zu bestellen. Dieser muß

a) alle noch nicht ergriffenen Stallungen täglich revidiren;

b) für Absonderung alles irgend kranken Viehes sorgen;

c) beim Schlachten eines jeden Stückes Rindvieh gegenwärtig sein, um das irgend Verdächtige sofort abführen und verscharren zu lassen.

§. 2.

Jedes überhaupt als krank verdächtige Stück Rindvieh muß, selbst wenn noch kein naher Grund vorliegt, die Krankheit für Rinderpest zu halten, sofort isolirt werden. Dies geschieht der Regel nach am besten dadurch, daß das noch gesunde aus dem ergriffenen Stalle weg und in anderen Räumen getrennt untergebracht wird.

Diese Abtheilungen sind so klein zu machen, als Raum und Gelegenheit irgend erlauben. Der inficirte Stall wird sofort geschlossen — und bleibt nach alsbaldiger Abführung des erkrankten Stückes geschlossen, bis er nach polizeilicher Anordnung desinficirt ist. Der Verschluß geschieht durch ein Schloß, zu welchem der Aufseher des erkrankten Viehes den Schlüssel in Verwahrung nimmt. Außerdem wird der Stall mittelst Leinwandstreifen amtlich versiegelt.

§. 3.

Alles Rindvieh bleibt während der Dauer der Seuche in inficirten Orten in den Ställen und darf zu keiner Art von Fuhren oder Feldarbeiten benutzt werden.

§. 4.

Jedes in irgend verdächtiger Weise erkrankte Stück Vieh wird sofort lebend nach dem ersten Quarantaine-Stall abgeführt. Dies geschieht durch einen zu bestellenden Viehleiter.

Der Transport dahin muß auf solchen Wegen geschehen, welche von anderm Rindvieh nicht betreten werden.

Wenn das erkrankte Stück wegen zu weit vorgeschrittener Schwäche den Weg dahin nicht mehr zurücklegen kann, so wird es auf dem Gehöfte getödtet und wie ein gefallenes Stück behandelt.

§. 5.

Alles pestkranke Vieh wird ohne alle Umstände getödtet und vorschriftsmäßig verscharrt. Alles verdächtige Vieh wird ebenfalls getödtet. Wenn das Vorhandensein der Pest einmal mit Sicherheit constatirt ist, so ist die Tödtung eines auch nur pestverdächtigen Thieres einer genauen vorgängigen Ermittelung des Thatbestandes vorzuziehen.

Bricht in einem Stalle die Seuche aus, so wird der ganze Viehstand in demselben, auch wenn anscheinend noch gesunde Stücke darunter sich befinden, getödtet.

Es ist überhaupt von der alleräußersten Wichtigkeit und trägt am meisten zur baldigen Tilgung der Seuche bei, daß jedes befallene Thier gleich im ersten Beginn der Krankheit ohne vorherige Beobachtung desselben in den Quarantaine-Ställen sofort getödtet und beseitigt werde.

§. 6.

Das getödtete Vieh wird sofort auf der Grabstelle verscharrt. Dasselbe geschieht mit dem schon im Orte gefallenen. Die Grabstelle ist nicht zu weit vom Orte entfernt, auf einer möglichst abgelegenen und wüsten Stelle anzulegen. Die Gräber müssen 6—8 Fuß tief sein. Alles Abledern oder heimliche Vergraben ist verboten. Die Haut muß vorher ausreichend durchschnitten und der Cadaver mit ungelöschtem Kalk überschüttet werden.

§. 7.

Es ist ein tüchtiger Mensch zu bestellen:

a) zum Tödten der Thiere,

b) zum Abholen der gefallenen mittelst Karre oder Schleife von Pferden gezogen,

c) zum Auswerfen der Gräber und Verscharren.

§. 8.

Zum Entscheide in zweifelhaften Krankheitsfällen können die Thiere einer Observation unterzogen werden, welche indeß 48 Stunden nicht überschreiten darf.

Was nach Ablauf dieser Frist sich krank zeigt, wird sofort getödtet; es entscheidet darüber der Revisor des kranken Viehes.

Diese Observation geschieht im ersten Quarantaine-Stalle, welcher auf 3—4 Stück gleich nach dem Ausbruche der Seuche der Regel nach anzulegen ist und zwar in der Nähe des Verscharre-Platzes.

Wird das Vieh nach Ablauf der 48stündigen Quarantaine als gesund erkannt, so wird es in den zweiten Quarantaine-Stall gebracht, welcher 5—6

Stück aufnehmen kann und daselbst so lange gelassen, bis seine Entlassung von der Obrigkeit nachgegeben wird. Die Ställe können von Brettern leicht errichtet werden, müssen in angemessener Entfernung von einander liegen und mit den erforderlichen Viehwärtern abgesperrt werden.

§. 9.

Außer den inficirten Ställen und Quarantaine-Ställen sind auch die betreffenden Gehöfte einer Sperrung zu unterwerfen. Sie gilt für Menschen, Vieh und Sachen. Ausgenommen bleiben blos die mit Tilgung der Seuche beschäftigten Personen, sowie Geistliche, Aerzte und Hebammen, wenn deren Anwesenheit auf dem Gehöfte nothwendig wird, doch müssen auch diese, sobald sie das letztere verlassen haben, sich einer Desinficirung unterziehen.

Personen, welche aus Seuchenorten kommen, und von denen bekannt oder anzunehmen ist, daß sie daselbst mit Thieren in Berührung gekommen sind, dürfen, bevor sie sich unter ortspolizeilicher Aufsicht ausreichend gereinigt haben, mit Rindvieh, Schafen, oder Ziegen nicht in Berührung treten, und nicht zu Stand- oder Verwahrungsorten solcher Thiere zugelassen werden. Von diesem Verbote werden jedoch diejenigen nicht getroffen, welche durch ein Zeugniß des bestellten Aufsehers nachweisen, daß sie mit dem Seuchekranken Viehe in keine Berührung gekommen sind.

§. 10.

Die Sperre geschieht durch zuverlässige Wächter, welche selbst in gar keinen Verkehr mit den abgesperrten Lokalien und ihrem Inhalte treten dürfen.

Bei irgend gegebenen Bedürfnissen ist zur Sicherung der Sperre militairischer Beistand bei Fürstlicher Landesregierung zu requiriren.

Alle den gesperrten Eingesessenen, Wärtern &c. zu reichenden Nahrungsmittel, Viehfutter, Kleidungsstücke &c. müssen in einer Entfernung von mindestens 100 Schritten von den abgesperrten Lokalien von den Wächtern niedergelegt und nach Entfernung derselben von den Abgesperrten abgeholt werden.

Auch die umliegenden Ortschaften müssen sich durch auszustellende Wachen gegen den verbotenen Eingang von Vieh-Gift-fangenden Sachen und Menschen schützen.

§. 11.

Jeglicher Verkehr zwischen krankem und gesundem Vieh, zwischen Menschen und Sachen, welche damit in Berührung kamen, ist verboten. — Dies gilt sowohl für den Verkehr im Orte, als nach auswärts. — Es gilt ganz besonders für alle Wärter und Revisoren, sowie für alle Personen, welche mit Vieh, Fleisch, Talg, Häuten, Hörnern, Haaren 2c. Handel treiben.

Alle Viehmärkte hören bis auf Weiteres im Lande auf.

In inficirten Orten hört auch jeder Kram- und Wochenmarkt auf.

Jeder Handel mit Vieh- oder Rauchfutter aus einem inficirten Orte nach auswärts ist unbedingt verboten.

Jeder Handel mit Vieh- oder Rauchfutter im inficirten Orte selbst oder in der Umgegend hört der Regel nach ebenfalls auf.

Nur zum nothwendigen und als nothwendig attestirten Besatz der Höfe sowie zum Schlachten kann unter strenger Controle der Polizeibehörden ein solcher unter den nicht inficirten Gehöften des Orts ausnahmsweise stattfinden, und ebenso unter den Gehöften des Rayons auf Entfernung von 4 Stunden.

§. 12.

Diese Vieh-, Markt- und Handelsbeschränkung dauert bis 21 Tage nach der amtlichen Bekanntmachung über das Aufhören der Seuche.

Selbstredend ist Wiederbesatz der geleerten Gehöfte auch vor Ablauf dieser Periode nicht zulässig.

§. 13.

Im inficirten Orte, sowie in der Umgegend sind alle Hunde anzulegen, Katzen und Federvieh einzusperren und was etwa frei herumlaufend im Orte betroffen wird, zu tödten.

§. 14.

Gesinde darf den Dienst vor vollendeter und bescheinigter Desinfektion nicht verlassen, wenn das Gehöfte, auf welchem es diente, inficirt war.

§. 15.

a) Wenn das gesunde Vieh aus Mangel an Gelegenheit aus dem inficirten Stalle nicht entfernt werden konnte, so muß der Mist zweimal täglich ausgetragen und 2 Fuß tief in Gärten oder hinter dem Gehöfte vergraben werden. Dasselbe gilt auch für die Quarantäine-Ställe.

b) Auch aus nicht inficirten Ställen muß zweimal wöchentlich der Mist ausgeworfen werden.

c) Mist, Blut, Schleim 2c. welche einem kranken Thiere besonders während seines Ganges zum Quarantaine-Stall abfallen, müssen vergraben werden.

d) Alle Abflüsse aus einem inficirten Stalle sind schon bei dem ersten Anfange der Seuche in eine besondere, hinreichend tiefe Senkgrube zu leiten.

e) Menschen, welche nothwendig mit krankem Vieh zu thun hatten, müssen ihre Person reinigen, ihre Kleider wechseln und dürfen keinen Verkehr mit gesundem Vieh und den Besitzern haben.

§. 16.

Alle vorgeschriebenen Maßregeln dauern, insofern nicht bei einzelnen derselben eine längere Dauer vorgeschrieben ist, bis drei Wochen nach dem letzten Krankheitsfalle.

§. 17.

Außer dem schon genannten Revisor des gesunden Viehes, dem Leiter des kranken Viehes, Wärtern und Tödtern desselben, wird noch ein Revisor beim kranken Vieh bestellt, welcher die nächste Verpflichtung hat, Alles anzuordnen resp. auszuführen, welches den Contact mit krankem Vieh erforderlich macht. Er muß namentlich die Gehöfte, auf denen die Krankheit sich zeigt, zweimal täglich revidiren; — die neuen Krankheitsmeldungen entgegen nehmen — für Isolirung, Abführung, Tödten und Verscharren, — für Sperre, Desinficiren, sorgen und von Allem Meldung machen.

Der zu bestellende Ortsaufseher hat Alles zunächst zu überwachen, Tagebuch zu führen und Bericht zu erstatten.

Alle diese Personen müssen vor den betreffenden Polizeibehörden auf Befolgung der erlassenen Bestimmungen verpflichtet werden.

Die obere Direktion steht — erforderlichen Falls unter Zuziehung der Physiker und des Landthierarztes — der unterzeichneten Fürstlichen Landesregierung zu, welcher von jedem neuen Ausbruch, dessen Feststellung, Ausdehnung und den thatsächlich zur Anwendung gekommenen Maßregeln allemal durch die betreffende Polizeibehörde sofort Kenntniß zu geben ist.

In längstens 8tägigen Fristen, wenn die Seuche aber besonders heftig ist, mindestens alle drei Tage, ist Fürstlicher Landesregierung fernerer Bericht über den Verlauf, die Zahl der befallenen, gefallenen und getödteten Stücke, die ergriffenen Maßregeln, etwaige Hindernisse ꝛc. zu erstatten.

§. 18.

Alles Curiren an dem erkrankten Vieh ist strengstens untersagt. Dasselbe gilt von allem Empfehlen und öffentlichen Ankündigungen von Heilmitteln.

§. 19.

Jede Uebertretung der vorstehenden Bestimmungen wird, soweit sie nicht im §. 207 des Strafgesetzbuchs vom 27. November 1861 mit einer höheren Strafe bedroht ist, mit den in Unseren Bekanntmachungen vom 3. und 13. dieses Monats angedrohten Geld- resp. Gefängnißstrafen belegt werden.

Den Beamten, welchen die Ausführung der vorstehenden Bestimmungen obliegt, wird ganz besonders zur Pflicht gemacht, überall und in jedem einzelnen Falle ohne Verzug und mit eigener Beurtheilung die maßgebenden Umstände eingehend und sorgsam zu erwägen, sodann aber nach gewonnener Ueberzeugung exakt und energisch zu handeln.

§. 20.

Die in Folge vorstehender Bestimmungen erforderlichen Verfügungen sind, so weit nicht etwas Anderes angeordnet ist, durch die Ortspolizeibehörde zu treffen; die Fürstlichen Polizeistellen haben jedoch innerhalb ihres Bezirks auch die desfallsigen ortspolizeilichen Funktionen der Patrimonialgerichte zu überwachen.

Greiz, den 21. Mai 1867.

Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung das.
Dr. Herrmann.

Dettm. Kurz.

Gesetzsammlung

des Fürstenthums Reuß älterer Linie.

№ 12.

(Ausgegeben den 25. Juni 1867.)

---

18. Publikations-Verordnung,

die Verkündung der Verfassung des Norddeutschen Bundes

betreffend.

Wir Heinrich der Zwei und Zwanzigste von Gottes Gnaden älterer Linie souveräner Fürst **Reuß**, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein ꝛc.

Nachdem die Verfassung des Norddeutschen Bundes von den verbündeten Fürsten und freien Städten mit dem Reichstage vereinbart worden ist, verkünden Wir dieselbe mit Vorbehalt der Zustimmung des hierzu nach Erfolg der angeordneten Wahlen sofort von Uns einzuberufenden Landtags in nachstehender der Vereinbarung entsprechender Fassung und bestimmen, daß solche am 1. Juli 1867 für das Fürstenthum in Kraft treten soll.

18

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Fürstlichen Insiegel.

Greiz, den 24. Juni 1867.

(L. S.) **Heinrich XXII.**

Dr. Herrmann. M. Kunze. R. Reiz. B. von Gelbern-Crispendorf.

Verfassung

des

Norddeutschen Bundes.

Seine Majestät der König von Preußen, Seine Majestät der König von Sachsen, Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Mecklenburg-Schwerin, Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach, Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Mecklenburg-Strelitz, Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg, Seine Hoheit der Herzog von Braunschweig und Lüneburg, Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Meiningen und Hildburghausen, Seine Hoheit der Herzog zu Sachsen-Altenburg, Seine Hoheit der Herzog zu Sachsen-Koburg und Gotha, Seine Hoheit der Herzog von Anhalt, Seine Durchlaucht der Fürst zu Schwarzburg-Rudolstadt, Seine Durchlaucht der Fürst zu Schwarzburg-Sondershausen, Seine Durchlaucht der Fürst zu Waldeck und Pyrmont, Ihre Durchlaucht die Fürstin Reuß älterer Linie, Seine Durchlaucht der Fürst Reuß jüngerer Linie, Seine Durchlaucht der Fürst von Schaumburg-Lippe, Seine Durchlaucht der Fürst zur Lippe, der Senat der freien und Hansestadt Lübeck, der Senat der freien und Hansestadt Bremen, der Senat der freien und Hansestadt Hamburg, jeder für den gesammten Umfang ihres Staats-Gebietes, und Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen und bei Rhein, für die nördlich vom Main belegenen Theile des Großherzogthums Hessen, schließen einen ewigen Bund zum Schutze des Bundesgebietes und des innerhalb desselben gültigen Rechtes, so wie zur Pflege der Wohlfahrt des deutschen Volkes. Dieser Bund wird den Namen des Norddeutschen führen und wird nachstehende

Verfassung

haben.

I.

Bundesgebiet.

Artikel 1.

Das Bundesgebiet besteht aus den Staaten Preußen mit Lauenburg, Sachsen, Mecklenburg-Schwerin, Sachsen-Weimar, Mecklenburg-Strelitz, Oldenburg, Braunschweig, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Koburg-Gotha, Anhalt, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Waldeck, Reuß älterer Linie, Reuß jüngerer Linie, Schaumburg-Lippe, Lippe, Lübeck, Bremen, Hamburg, und aus den nördlichen vom Main belegenen Theilen des Großherzogthums Hessen.

II.

Bundes-Gesetzgebung.

Artikel 2.

Innerhalb dieses Bundesgebiets übt der Bund das Recht der Gesetzgebung nach Maßgabe des Inhalts dieser Verfassung und mit der Wirkung aus, daß die Bundesgesetze den Landesgesetzen vorgehen. Die Bundesgesetze erhalten ihre verbindliche Kraft durch ihre Verkündigung von Bundes wegen, welches vermittelst eines Bundesgesetzblattes geschieht. Sofern nicht in dem publizirten Gesetze ein anderer Anfangstermin seiner verbindlichen Kraft bestimmt ist, beginnt die letztere mit dem vierzehnten Tage nach dem Ablauf desjenigen Tages, an welchem das betreffende Stück des Bundesgesetzblattes in Berlin ausgegeben worden ist.

Artikel 3.

Für den ganzen Umfang des Bundesgebietes besteht ein gemeinsames Indigenat mit der Wirkung, daß der Angehörige (Unterthan, Staatsbürger) eines jeden Bundesstaates in jedem andern Bundesstaate als Inländer zu behandeln und demgemäß zum festen Wohnsitz, zum Gewerbebetrieb, zu öffentlichen Aemtern, zur Erwerbung von Grundstücken, zur Erlangung des Staatsbürgerrechts und zum Genusse aller sonstigen bürgerlichen Rechte unter denselben Voraussetzungen wie der Einheimische zuzulassen, auch in Betreff der Rechtsverfolgung und des Rechtsschutzes demselben gleich zu behandeln ist.

In der Ausübung dieser Befugnisse darf der Bundesangehörige weder durch die Obrigkeit seiner Heimath, noch durch die Obrigkeit eines andern Bundesstaates beschränkt werden.

Diejenigen Bestimmungen, welche die Armenversorgung und die Aufnahme in den lokalen Gemeindeverband betreffen, werden durch den im ersten Absatz ausgesprochenen Grundsatz nicht berührt.

Ebenso bleiben bis auf Weiteres die Verträge in Kraft, welche zwischen den einzelnen Bundesstaaten in Beziehung auf die Uebernahme von Auszuweisenden, die Verpflegung erkrankter und die Beerdigung verstorbener Staatsangehörigen bestehen.

Hinsichtlich der Erfüllung der Militairpflicht im Verhältniß zu dem Heimathslande wird im Wege der Bundesgesetzgebung das Nöthige geordnet werden.

Dem Auslande gegenüber haben alle Bundesangehörigen gleichmäßig Anspruch auf den Bundesschutz.

Artikel 4.

Der Beaufsichtigung seitens des Bundes und der Gesetzgebung desselben unterliegen die nachstehenden Angelegenheiten:

1) Die Bestimmungen über Freizügigkeit, Heimaths- und Niederlassungs-Verhältnisse, Staatsbürgerrecht, Paßwesen und Fremden-Polizei und über den Gewerbebetrieb, einschließlich des Versicherungswesens, soweit diese Gegenstände nicht schon durch den Artikel 3 dieser Verfassung erledigt sind, desgleichen über die Kolonisation und die Auswanderung nach außerdeutschen Ländern;

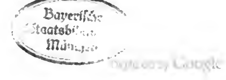
2) die Zoll- und Handels-Gesetzgebung und die für Bundeszwecke zu verwendenden Steuern;

3) die Ordnung des Maaß-, Münz- und Gewichts-Systems, nebst Feststellung der Grundsätze über die Emission von fundirtem und unfundirtem Papiergeld;

4) die allgemeinen Bestimmungen über das Bankwesen;

5) die Erfindungs-Patente;

6) der Schutz des geistigen Eigenthums;



7) Organisation eines gemeinsamen Schutzes des deutschen Handels im Auslande, der deutschen Schifffahrt und ihrer Flagge zur See und Anordnung gemeinsamer konsularischer Vertretung, welche vom Bunde ausgestattet wird;

8) das Eisenbahnwesen und die Herstellung von Land- und Wasserstraßen im Interesse der Landesvertheidigung und des allgemeinen Verkehrs;

9) der Flößerei- und Schifffahrts-Betrieb auf den mehreren Staaten gemeinsamen Wasserstraßen und der Zustand der letzteren, sowie die Fluß- und sonstigen Wasserzölle;

10) das Post- und Telegraphenwesen;

11) Bestimmungen über die wechselseitige Vollstreckung von Erkenntnissen in Civilsachen und Erledigung von Requisitionen überhaupt,

12) sowie über die Beglaubigung von öffentlichen Urkunden;

13) die gemeinsame Gesetzgebung über das Obligationenrecht, Strafrecht, Handels- und Wechselrecht und das gerichtliche Verfahren;

14) das Militairwesen des Bundes und die Kriegsmarine;

15) Maßregeln der Medizinal- und Veterinärpolizei.

Artikel 5.

Die Bundesgesetzgebung wird ausgeübt durch den Bundesrath und den Reichstag. Die Uebereinstimmung der Mehrheits-Beschlüsse beider Versammlungen ist zu einem Bundesgesetze erforderlich und ausreichend.

Bei Gesetzes-Vorschlägen über das Militairwesen und die Kriegsmarine giebt, wenn im Bundesrathe eine Meinungsverschiedenheit stattfindet, die Stimme des Präsidiums den Ausschlag, wenn sie sich für die Aufrechterhaltung der bestehenden Einrichtungen ausspricht.

III.

Bundesrath.

Artikel 6.

Der Bundesrath besteht aus den Vertretern der Mitglieder des Bundes, unter welchen die Stimmführung sich nach Maßgabe der Vorschriften für das

Plenum des ehemaligen deutschen Bundes vertheilt, so daß Preußen mit den ehemaligen Stimmen von Hannover, Kurhessen, Holstein, Nassau und Frankfurt

17 Stimmen

führt

Sachsen	4
Hessen	1
Mecklenburg-Schwerin	2
Sachsen-Weimar	1
Mecklenburg-Strelitz	1
Oldenburg	1
Braunschweig	2
Sachsen-Meiningen	1
Sachsen-Altenburg	1
Sachsen-Koburg-Gotha	1
Anhalt	1
Schwarzburg-Rudolstadt	1
Schwarzburg-Sondershausen	1
Waldeck	1
Reuß älterer Linie	1
Reuß jüngerer Linie	1
Schaumburg-Lippe	1
Lippe	1
Lübeck	1
Bremen	1
Hamburg	1
Summa	43.

Artikel 7.

Jedes Mitglied des Bundes kann so viel Bevollmächtigte zum Bundesrathe ernennen, wie es Stimmen hat; doch kann die Gesammtheit der zuständigen Stimmen nur einheitlich abgegeben werden. Nicht vertretene oder nicht instruirte Stimmen werden nicht gezählt.

Jedes Bundesglied ist befugt, Vorschläge zu machen und in Vortrag zu bringen, und das Präsidium ist verpflichtet, dieselben der Berathung zu übergeben. Die Beschlußfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit giebt die Präsidialstimme den Ausschlag.

Artikel 8.

Der Bundesrath bildet aus seiner Mitte dauernde Ausschüsse
1) für das Landheer und die Festungen,
2) für das Seewesen,
3) für Zoll- und Steuerwesen,
4) für Handel und Verkehr,
5) für Eisenbahnen, Post und Telegraphen,
6) für Justizwesen,
7) für Rechnungswesen.

In jedem dieser Ausschüsse werden außer dem Präsidium mindestens zwei Bundesstaaten vertreten sein, und führt innerhalb derselben jeder Staat nur eine Stimme. Die Mitglieder der Ausschüsse zu 1. und 2. werden von dem Bundesfeldherrn ernannt, die der übrigen von dem Bundesrathe gewählt. Die Zusammensetzung dieser Ausschüsse ist für jede Session des Bundesrathes resp. mit jedem Jahre zu erneuern, wobei die ausscheidenden Mitglieder wieder wählbar sind. Den Ausschüssen werden die zu ihren Arbeiten nöthigen Beamten zur Verfügung gestellt.

Artikel 9.

Jedes Mitglied des Bundesrathes hat das Recht, im Reichstage zu erscheinen und muß daselbst auf Verlangen jederzeit gehört werden, um die Ansichten seiner Regierung zu vertreten, auch dann, wenn dieselben von der Majorität des Bundesrathes nicht adoptirt worden sind. Niemand kann gleichzeitig Mitglied des Bundesrathes und des Reichstages sein.

Artikel 10.

Dem Bundes-Präsidium liegt es ob, den Mitgliedern des Bundesrathes den üblichen diplomatischen Schutz zu gewähren.

IV.

Bundes-Präsidium.

Artikel 11.

Das Präsidium des Bundes steht der Krone Preußen zu, welche in Ausübung desselben den Bund völkerrechtlich zu vertreten, im Namen des Bundes Krieg zu erklären und Frieden zu schließen, Bündnisse und andere Verträge

mit fremden Staaten einzugehen, Gesandte zu beglaubigen und zu empfangen berechtigt ist.

Insoweit die Verträge mit fremden Staaten sich auf solche Gegenstände beziehen, welche nach Artikel 4 in den Bereich der Bundesgesetzgebung gehören, ist zu ihrem Abschluß die Zustimmung des Bundesrathes und zu ihrer Gültigkeit die Genehmigung des Reichstages erforderlich.

Artikel 12.

Dem Präsidium steht es zu, den Bundesrath und den Reichstag zu berufen, zu eröffnen, zu vertagen und zu schließen.

Artikel 13.

Die Berufung des Bundesrathes und des Reichstages findet alljährlich statt, und kann der Bundesrath zur Vorbereitung der Arbeiten ohne den Reichstag, letzterer aber nicht ohne den Bundesrath berufen werden.

Artikel 14.

Die Berufung des Bundesrathes muß erfolgen, sobald sie von einem Drittel der Stimmenzahl verlangt wird.

Artikel 15.

Der Vorsitz im Bundesrath und die Leitung der Geschäfte steht dem Bundeskanzler zu, welcher vom Präsidium zu ernennen ist.

Derselbe kann sich durch jedes andere Mitglied des Bundesrathes vermöge schriftlicher Substitution vertreten lassen.

Artikel 16.

Das Präsidium hat die erförderlichen Vorlagen nach Maßgabe der Beschlüsse des Bundesrathes an den Reichstag zu bringen, wo sie durch Mitglieder des Bundesrathes oder durch besondere von letzterem zu ernennende Kommissarien vertreten werden.

Artikel 17.

Dem Präsidium steht die Ausfertigung und Verkündigung der Bundesgesetze und die Ueberwachung der Ausführung derselben zu. Die Anordnungen

und Verfügungen des Bundes-Präsidii werden im Namen des Bundes erlassen und bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung des Bundeskanzlers, welcher dadurch die Verantwortlichkeit übernimmt.

Artikel 18.

Das Präsidium ernennt die Bundesbeamten, hat dieselben für den Bund zu vereidigen und erforderlichen Falles ihre Entlassung zu verfügen.

Artikel 19.

Wenn Bundesglieder ihre verfassungsmäßigen Bundespflichten nicht erfüllen, so können sie dazu im Wege der Exekution angehalten werden. Diese Exekution ist

a) in Betreff militairischer Leistungen, wenn Gefahr im Verzuge, von dem Bundesfeldherrn anzuordnen und zu vollziehen,

b) in allen anderen Fällen aber von dem Bundesrathe zu beschließen und von dem Bundesfeldherrn zu vollstrecken.

Die Exekution kann bis zur Sequestration des betreffenden Landes und seiner Regierungsgewalt ausgedehnt werden. In den unter a. bezeichneten Fällen ist dem Bundesrathe von Anordnung der Exekution, unter Darlegung der Beweggründe, ungesäumt Kenntniß zu geben.

V.

Reichstag.

Artikel 20.

Der Reichstag geht aus allgemeinen und direkten Wahlen mit geheimer Abstimmung hervor, welche bis zum Erlaß eines Reichswahlgesetzes nach Maßgabe des Gesetzes zu erfolgen haben, auf Grund dessen der erste Reichstag des Norddeutschen Bundes gewählt worden ist.

Artikel 21.

Beamte bedürfen keines Urlaubs zum Eintritt in den Reichstag.

Wenn ein Mitglied des Reichstags in dem Bunde oder einem Bundes-Staat ein besoldetes Staatsamt annimmt oder im Bundes- oder Staatsdienste in ein Amt eintritt, mit welchem ein höherer Rang oder ein höheres Gehalt verbunden ist, so verliert es Sitz und Stimme in dem Reichstag und kann seine Stelle in demselben nur durch neue Wahl wieder erlangen.

Arti el 22.

Die Verhandlungen des Reichstages sind öffentlich.

Wahrheitsgetreue Berichte über Verhandlungen in den öffentlichen Sitzungen des Reichstages bleiben von jeder Verantwortlichkeit frei.

Artikel 23.

Der Reichstag hat das Recht, innerhalb der Kompetenz des Bundes Gesetze vorzuschlagen und an ihn gerichtete Petitionen dem Bundesrathe **resp.** Bundeskanzler zu überweisen.

Artikel 24.

Die Legislatur-Periode des Reichstages dauert drei Jahre. Zur Auflösung des Reichstages während derselben ist ein Beschluß des Bundesrathes unter Zustimmung des Präsidiums erforderlich.

Artikel 25.

Im Falle der Auflösung des Reichstages müssen innerhalb eines Zeitraumes von 60 Tagen nach derselben die Wähler und innerhalb eines Zeitraumes von 90 Tagen nach der Auflösung der Reichstag versammelt werden.

Artikel 26.

Ohne Zustimmung des Reichstages darf die Vertagung desselben die Frist von 30 Tagen nicht übersteigen und während derselben Session nicht wiederholt werden.

Artikel 27.

Der Reichstag prüft die Legitimation seiner Mitglieder und entscheidet darüber. Er regelt seinen Geschäftsgang und seine Disziplin durch eine Geschäfts-Ordnung und erwählt seinen Präsidenten, seine Vice-Präsidenten und Schriftführer.

Artikel 28.

Der Reichstag beschließt nach absoluter Stimmenmehrheit. Zur Gültigkeit der Beschlußfassung ist die Anwesenheit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder erforderlich.

Artikel 29.

Die Mitglieder des Reichstages sind Vertreter des gesammten Volkes und an Aufträge und Instruktionen nicht gebunden.

Artikel 30.

Kein Mitglied des Reichstages darf zu irgend einer Zeit wegen seiner Abstimmung oder wegen der in Ausübung seines Berufes gethanen Aeußerungen gerichtlich oder disziplinarisch verfolgt oder sonst außerhalb der Versammlung zur Verantwortung gezogen werden.

Artikel 31.

Ohne Genehmigung des Reichstages kann kein Mittglied desselben während der Sitzungs-Periode wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung zur Untersuchung gezogen oder verhaftet werden, außer wenn es bei Ausübung der That oder im Laufe des nächstfolgenden Tages ergriffen wird.

Gleiche Genehmigung ist bei einer Verhaftung wegen Schulden erforderlich.

Auf Verlangen des Reichstages wird jedes Strafverfahren gegen ein Mitglied desselben und jede Untersuchungs- oder Civilhaft für die Dauer der Sitzungs-Periode aufgehoben.

Artikel 32.

Die Mitglieder des Reichstages dürfen als solche keine Besoldung oder Entschädigung beziehen.

VI.

Zoll- und Handelswesen.

Artikel 33.

Der Bund bildet ein Zoll- und Handes-Gebiet, umgeben von gemeinschaftlicher Zollgrenze. Ausgeschlossen bleiben die wegen ihrer Lage zur Einschließung in die Zollgrenze nicht geeigneten einzelnen Gebietstheile.

Alle Gegenstände, welche im freien Verkehr eines Bundesstaates befindlich sind, können in jeden anderen Bundesstaat eingeführt und dürfen in letzterem einer Abgabe nur insoweit unterworfen werden, als daselbst gleichartige inländische Erzeugnisse einer inneren Steuer unterliegen.

Artikel 34.

Die Hansestädte Lübeck, Bremen und Hamburg mit einem dem Zweck entsprechenden Bezirke ihres oder des umliegenden Gebietes bleiben als Freihäfen außerhalb der gemeinschaftlichen Zollgrenze, bis sie ihren Einschluß in dieselbe beantragen.

Artikel 35.

Der Bund ausschließlich hat die Gesetzgebung über das gesammte Zollwesen, über die Besteuerung des Verbrauches von einheimischem Zucker, Branntwein, Salz, Bier und TabACK, sowie über die Maßregeln, welche in den Zollausschlüssen zur Sicherung der gemeinschaftlichen Zollgrenze erforderlich sind.

Artikel 36.

Die Erhebung und Verwaltung der Zölle und Verbrauchssteuern (Art. 35.) bleibt jedem Bundesstaate, soweit derselbe sie bisher ausgeübt hat, innerhalb seines Gebietes überlassen.

Das Bundes-Präsidium überwacht die Einhaltung des gesetzlichen Verfahrens durch Bundesbeamte, welche es den Zoll- oder Steuer-Aemtern und den Direktiv-Behörden der einzelnen Staaten, nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesraths für Zoll- und Steuerwesen, beiordnet.

Artikel 37.

Der Bundesrath beschließt:

1) über die dem Reichstage vorzulegenden oder von demselben angenommenen unter die Bestimmung des Art. 35. fallenden gesetzlichen Anordnungen einschließlich der Handels- und Schifffahrts-Verträge;
2) über die zur Ausführung der gemeinschaftlichen Gesetzgebung (Art. 35.) dienenden Verwaltungs-Vorschriften und Einrichtungen;
3) über Mängel, welche bei der Ausführung der gemeinschaftlichen Gesetzgebung (Art. 35.) hervortreten;
4) über die von seiner Rechnungs-Behörde ihm vorgelegte schließliche Feststellung der in die Bundeskasse fließenden Abgaben (Art. 39.).

Jeder über die Gegenstände zu 1. bis 3. von einem Bundesstaate oder über die Gegenstände zu 3. von einem kontrolirenden Beamten bei dem Bundesrathe gestellte Antrag unterliegt der gemeinschaftlichen Beschlußnahme. Im Falle der Meinungsverschiedenheit giebt die Stimme des Präsidiums bei den zu 1. und 2. bezeichneten alsdann den Ausschlag, wenn sie sich für Aufrechthal-

tung der bestehenden Vorschrift oder Einrichtung ausspricht, in allen übrigen Fällen entscheidet die Mehrheit der Stimmen nach dem in Artikel 6. dieser Verfassung festgestellten Stimmverhältniß.

Artikel 38.

Der Ertrag der Zölle und der in Art. 35. bezeichneten Verbrauchs-Abgaben fließt in die Bundeskasse.

Dieser Ertrag besteht aus der gesammten von den Zöllen und Verbrauchs-Abgaben aufgekommenen Einnahme nach Abzug:

1) der auf Gesetzen oder allgemeinen Verwaltungs-Vorschriften beruhenden Steuer-Vergütungen und Ermäßigungen;
2) der Erhebungs- und Verwaltungs-Kosten und zwar:
   a) bei den Zöllen und der Steuer von inländischem Zucker, soweit diese Kosten nach den Verabredungen unter den Mitgliedern des deutschen Zoll- und Handels-Vereins der Gemeinschaft aufgerechnet werden konnten;
   b) bei der Steuer von inländischem Salze — sobald solche, sowie ein Zoll von ausländischem Salze unter Aufhebung des Salzmonopols eingeführt sein wird — mit dem Betrage der auf Salzwerken erwachsenden Erhebungs- und Aufsichtskosten;
   c) bei den übrigen Steuern mit funfzehn Prozent der Gesammt-Einnahme.

Die außerhalb der gemeinschaftlichen Zollgrenze liegenden Gebiete tragen zu den Bundes-Ausgaben durch Zahlung eines Aversums bei.

Artikel 39.

Die von den Erhebungs-Behörden der Bundesstaaten nach Ablauf eines jeden Vierteljahres aufzustellenden Quartal-Extrakte und die nach dem Jahres- und Bücherschlusse aufzustellenden Final-Abschlüsse über die im Laufe des Vierteljahres beziehungsweise während des Rechnungsjahres fällig gewordenen Einnahmen an Zöllen und Verbrauchs-Abgaben werden von den Direktiv-Behörden der Bundesstaaten, nach vorangegangener Prüfung, in Hauptübersichten zusammengestellt und diese an den Ausschuß des Bundesrathes für das Rechnungswesen eingesandt.

Der Letztere stellt auf Grund dieser Uebersichten von drei zu drei Monaten den von der Kasse jedes Bundesstaates der Bundeskasse schuldigen Betrag vorläufig fest und setzt von dieser Feststellung den Bundesrath und die Bundesstaaten in Kenntniß, legt auch alljährlich die schließliche Feststellung jener Beträge mit seinen Bemerkungen dem Bundesrathe zur Beschlußnahme vor.

Artikel 40.

Die Bestimmungen in dem Zoll-Vereinigungs-Vertrage vom 16. Mai 1865, in dem Vertrage über die gleiche Besteuerung innerer Erzeugnisse vom 28. Juni 1864, in dem Vertrage über den Verkehr mit Taback und Wein von demselben Tage und im Artikel 2. des Zoll- und Anschluß-Vertrages vom 11. Juli 1864, desgleichen in den Thüringischen Vereins-Verträgen bleiben zwischen den bei diesen Verträgen betheiligten Bundesstaaten in Kraft, soweit sie nicht durch die Vorschriften der gegenwärtigen Verfassung abgeändert sind und so lange sie nicht auf dem im Artikel 37. vorgezeichneten Wege abgeändert werden.

Mit diesen Beschränkungen finden die Bestimmungen des Zoll-Vereinigungs-Vertrages vom 16. Mai 1865 auch auf diejenigen Bundesstaaten und Gebietstheile Anwendung, welche dem deutschen Zoll- und Handels-Vereine zur Zeit nicht angehören.

VII.

Eisenbahnwesen.

Artikel 41.

Eisenbahnen, welche im Interesse der Vertheidigung des Bundesgebiets oder im Interesse des gemeinsamen Verkehrs für nothwendig erachtet werden, können kraft eines Bundesgesetzes auch gegen den Widerspruch der Bundesglieder, deren Gebiet die Eisenbahnen durchschneiden, unbeschadet der Landeshoheitsrechte, für Rechnung des Bundes angelegt oder an Privatunternehmer zur Ausführung konzessionirt und mit dem Expropriationsrechte ausgestattet werden.

Jede bestehende Eisenbahn-Verwaltung ist verpflichtet, sich den Anschluß neuangelegter Eisenbahnen auf Kosten der letzteren gefallen zu lassen.

Die gesetzlichen Bestimmungen, welche bestehenden Eisenbahn-Unternehmungen ein Widerspruchsrecht gegen die Anlegung von Parallel- oder Konkurrenzbahnen einräumen, werden, unbeschadet bereits erworbener Rechte, für das ganze Bundesgebiet hierdurch aufgehoben. Ein solches Widerspruchsrecht kann auch in den künftig zu ertheilenden Konzessionen nicht weiter verliehen werden.

Artikel 42.

Die Bundes-Regierungen verpflichten sich, die im Bundesgebiete belegenen Eisenbahnen im Interesse des allgemeinen Verkehrs wie ein einheitliches

Netz verwalten und zu diesem Behuf auch die neuherzustellenden Bahnen nach einheitlichen Normen anlegen und ausrüsten zu lassen.

Artikel 43.

Es sollen demnächst in thunlichster Beschleunigung übereinstimmende Betriebs-Einrichtungen getroffen, insbesondere gleiche Bahn-Polizei-Reglements eingeführt werden. Der Bund hat dafür Sorge zu tragen, daß die Eisenbahn-Verwaltungen die Bahnen jederzeit in einem, die nöthige Sicherheit gewährenden baulichen Zustande erhalten und dieselben mit Betriebsmaterial so ausrüsten, wie das Verkehrs-Bedürfniß es erheischt.

Artikel 44.

Die Eisenbahn-Verwaltungen sind verpflichtet, die für den durchgehenden Verkehr und zur Herstellung ineinandergreifender Fahrpläne nöthigen Personenzüge mit entsprechender Fahrgeschwindigkeit, desgleichen die zur Bewältigung des Güterverkehrs nöthigen Güterzüge einzuführen, auch direkte Expeditionen im Personen- und Güterverkehr unter Gestattung des Ueberganges der Transportmittel von einer Bahn auf die andere, gegen die übliche Vergütung einzurichten.

Artikel 45.

Dem Bunde steht die Kontrole über das Tarifwesen zu. Derselbe wird namentlich dahin wirken:

1) daß baldigst auf den Eisenbahnen im Gebiete des Bundes übereinstimmende Betriebs-Reglements eingeführt werden;
2) daß die möglichste Gleichmäßigkeit und Herabsetzung der Tarife erzielt, insbesondere daß bei größeren Entfernungen für den Transport von Kohlen, Koaks, Holz, Erzen, Steinen, Salz, Roheisen, Düngungsmitteln und ähnlichen Gegenständen, ein dem Bedürfniß der Landwirthschaft und Industrie entsprechender ermäßigter Tarif, und zwar zunächst thunlichst der Ein-Pfennig-Tarif eingeführt werde.

Artikel 46.

Bei eintretenden Nothständen, insbesondere bei ungewöhnlicher Theuerung der Lebensmittel, sind die Eisenbahn-Verwaltungen verpflichtet, für den Transport, namentlich von Getreide, Mehl, Hülsenfrüchten und Kartoffeln, zeitweise einen dem Bedürfniß entsprechenden, von dem Bundes-Präsidium auf Vorschlag des betreffenden Bundesraths-Ausschusses festzustellenden, niedrigen Spezial-

Tarif einzuführen, welcher jedoch nicht unter den niedrigsten auf der betreffenden Bahn für Rohprodukte geltenden Satz herabgehen darf.

Artikel 47.

Den Anforderungen der Bundes-Behörden in Betreff der Benutzung der Eisenbahnen zum Zweck der Vertheidigung des Bundesgebietes haben sämmtliche Eisenbahn-Verwaltungen unweigerlich Folge zu leisten. Insbesondere ist das Militair und alles Kriegsmaterial zu gleichen ermäßigten Sätzen zu befördern.

VIII.

Post- und Telegraphenwesen.

Artikel 48.

Das Postwesen und das Telegraphenwesen werden für das gesammte Gebiet des Norddeutschen Bundes als einheitliche Staatsverkehrs-Anstalten eingerichtet und verwaltet.

Die im Artikel 4. vorgesehene Gesetzgebung des Bundes in Post- und Telegraphen-Angelegenheiten erstreckt sich nicht auf diejenigen Gegenstände, deren Regelung, nach den gegenwärtig in der Preußischen Post- und Telegraphen-Verwaltung maßgebenden Grundsätzen, der reglementarischen Festsetzung oder administrativen Anordnung überlassen ist.

Artikel 49.

Die Einnahmen des Post- und Telegraphenwesens sind für den ganzen Bund gemeinschaftlich. Die Ausgaben werden aus den gemeinschaftlichen Einnahmen bestritten. Die Ueberschüsse fließen in die Bundeskasse (Abschnitt XII.).

Artikel 50.

Dem Bundes-Präsidium gehört die obere Leitung der Post- und Telegraphen-Verwaltung an. Dasselbe hat die Pflicht und das Recht, dafür zu sorgen, daß Einheit in der Organisation der Verwaltung und im Betriebe des Dienstes, sowie in der Qualifikation der Beamten hergestellt und erhalten wird.

Das Präsidium hat für den Erlaß der reglementarischen Festsetzungen und allgemeinen administrativen Anordnungen, sowie für die ausschließliche Wahrnehmung der Beziehungen zu anderen deutschen oder außerdeutschen Post- und Telegraphen-Verwaltungen Sorge zu tragen.

Sämmtliche Beamte der Post- und Telegraphen-Verwaltung sind verpflichtet, den Anordnungen des Bundes-Präsidiums Folge zu leisten. Diese Verpflichtung ist in den Diensteid aufzunehmen.

Die Anstellung der bei den Verwaltungs-Behörden der Post und Telegraphie in den verschiedenen Bezirken erforderlichen oberen Beamten (z. B. der Direktoren, Räthe, Oberinspektoren), ferner die Anstellung der zur Wahrnehmung des Aufsichts- u. s. w. Dienstes in den einzelnen Bezirken als Organe der erwähnten Behörden fungirenden Post- und Telegraphen-Beamten (z. B. Inspektoren, Kontroleure) geht für das ganze Gebiet des Norddeutschen Bundes von dem Präsidium aus, welchem diese Beamten den Diensteid leisten. Den einzelnen Landesregierungen wird von den in Rede stehenden Ernennungen, soweit dieselben ihre Gebiete betreffen, behufs der landesherrlichen Bestätigung und Publikation rechtzeitig Mittheilung gemacht werden.

Die andern bei den Verwaltungs-Behörden der Post und Telegraphie erforderlichen Beamten, sowie alle für den lokalen und technischen Betrieb bestimmten, mithin bei den eigentlichen Betriebsstellen fungirenden, Beamten u. s. w. werden von den betreffenden Landesregierungen angestellt.

Wo eine selbstständige Landes-Post- resp. Telegraphen-Verwaltung nicht besteht, entscheiden die Bestimmungen der besonderen Verträge.

Artikel 51.

Zur Beseitigung der Zersplitterung des Post- und Telegraphenwesens in den Hansestädten wird die Verwaltung und der Betrieb der verschiedenen dort befindlichen staatlichen Post- und Telegraphen-Anstalten nach näherer Anordnung des Bundes-Präsidiums, welches den Senaten Gelegenheit zur Aeußerung ihrer hierauf bezüglichen Wünsche geben wird, vereinigt. Hinsichts der dort befindlichen deutschen Anstalten ist diese Vereinigung sofort auszuführen.

Mit den außerdeutschen Regierungen, welche in den Hansestädten noch Postrechte besitzen oder ausüben, werden die zu dem vorstehenden Zweck nöthigen Vereinbarungen getroffen werden.

Artikel 52.

Bei Ueberweisung des Ueberschusses der Postverwaltung für allgemeine Bundeszwecke (Art. 49.) soll, in Betracht der bisherigen Verschiedenheit der von den Landes-Postverwaltungen der einzelnen Gebiete erzielten Rein-Einnahmen, zum Zwecke einer entsprechenden Ausgleichung während der unten festgesetzten Uebergangszeit folgendes Verfahren beobachtet werden.

Aus den Post-Ueberschüssen, welche in den einzelnen Post-Bezirken während der fünf Jahre 1861 bis 1865 aufgekommen sind, wird ein durchschnittlicher Jahres-Ueberschuß berechnet, und der Antheil, welchen jeder einzelne Postbezirk an dem für das gesammte Gebiet des Norddeutschen Bundes sich darnach herausstellenden Post-Ueberschüsse gehabt hat, nach Prozenten festgestellt.

Nach Maßgabe des auf diese Weise festgestellten Verhältnisses werden aus den im Bunde aufkommenden Post-Ueberschüssen während der nächsten acht Jahre den einzelnen Staaten die sich für dieselben ergebenden Quoten auf ihre sonstigen Beiträge zu Bundeszwecken zu Gute gerechnet.

Nach Ablauf der acht Jahre hört jene Unterscheidung auf, und fließen die Post-Ueberschüsse in ungetheilter Aufrechnung nach dem in Art. 49. enthaltenen Grundsatz der Bundeskasse zu.

Von der während der vorgedachten acht Jahre für die Hansestädte sich herausstellenden Quote des Post-Ueberschusses wird alljährlich vorweg die Hälfte dem Bundes-Präsidium zur Disposition gestellt zu dem Zwecke, daraus zunächst die Kosten für die Herstellung normaler Posteinrichtungen in den Hansestädten zu bestreiten.

IX.

Marine und Schifffahrt.

Artikel 53.

Die Bundes-Kriegsmarine ist eine einheitliche unter Preußischem Oberbefehl. Die Organisation und Zusammensetzung derselben liegt Seiner Majestät dem Könige von Preußen ob, welcher die Offiziere und Beamten der Marine ernennt und für welchen dieselben nebst den Mannschaften eidlich in Pflicht zu nehmen sind.

Der Kieler Hafen und der Jahde-Hafen sind Bundeskriegshäfen.

Der zur Gründung und Erhaltung der Kriegsflotte und der damit zusammenhängenden Anstalten erforderliche Aufwand wird aus der Bundeskasse bestritten.

Die gesammte seemännische Bevölkerung des Bundes, einschließlich des Maschinen-Personals und der Schiffs-Handwerker ist vom Dienste im Landheere befreit, dagegen zum Dienste in der Bundesmarine verpflichtet.

Die Vertheilung des Ersatzbedarfs findet nach Maßgabe der vorhandenen seemännischen Bevölkerung statt und die hiernach von jedem Staate gestellte Quote kommt auf die Gestellung zum Landheere in Abrechnung.

Artikel 54.

Die Kauffahrteischiffe aller Bundesstaaten bilden eine einheitliche Handelsmarine.

Der Bund hat das Verfahren zur Ermittelung der Ladungsfähigkeit der Seeschiffe zu bestimmen, die Ausstellung der Meßbriefe, sowie der Schiffscertifikate zu regeln und die Bedingungen festzustellen, von welchen die Erlaubniß zur Führung eines Seeschiffes abhängig ist.

In den Seehäfen und auf allen natürlichen und künstlichen Wasserstraßen der einzelnen Bundesstaaten werden die Kauffahrteischiffe sämmtlicher Bundesstaaten gleichmäßig zugelassen und behandelt. Die Abgaben, welche in den Seehäfen von den Seeschiffen oder deren Ladungen für die Benutzung der Schifffahrtsanstalten erhoben werden, dürfen die zur Unterhaltung und gewöhnlichen Herstellung dieser Anstalten erforderlichen Kosten nicht übersteigen.

Auf allen natürlichen Wasserstraßen dürfen Abgaben nur für die Benutzung besonderer Anstalten, die zur Erleichterung des Verkehrs bestimmt sind, erhoben werden. Diese Abgaben, sowie die Abgaben für die Befahrung solcher künstlichen Wasserstraßen, welche Staatseigenthum sind, dürfen die zur Unterhaltung und gewöhnlichen Herstellung der Anstalten und Anlagen erforderlichen Kosten nicht übersteigen. Auf die Flößerei finden diese Bestimmungen insoweit Anwendung, als dieselbe auf schiffbaren Wasserstraßen betrieben wird.

Auf fremde Schiffe oder deren Ladungen andere oder höhere Abgaben zu legen, als von den Schiffen der Bundesstaaten oder deren Ladungen zu entrichten sind, steht keinem Einzelstaate, sondern nur dem Bunde zu.

Artikel 55.

Die Flagge der Kriegs- und Handels-Marine ist schwarz-weiß-roth.

X.

Konsulatwesen.

Artikel 56.

Das gesammte Norddeutsche Konsulatwesen steht unter der Aufsicht des Bundes-Präsidiums, welches die Konsuln, nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesrathes für Handel und Verkehr, anstellt.

In dem Amtsbezirk der Bundeskonsuln dürfen neue Landeskonsulate nicht errichtet werden. Die Bundeskonsuln üben für die in ihrem Bezirk nicht vertretenen Bundesstaaten die Funktionen eines Landeskonsuls aus. Die sämmtlichen bestehenden Landeskonsulate werden aufgehoben, sobald die Organisation der Bundeskonsulate dergestalt vollendet ist, daß die Vertretung der Einzelinteressen aller Bundesstaaten als durch die Bundeskonsulate gesichert von dem Bundesrathe anerkannt wird.

XI.

Bundeskriegswesen.

Artikel 57.

Jeder Norddeutsche ist wehrpflichtig und kann sich in Ausübung dieser Pflicht nicht vertreten lassen.

Artikel 58.

Die Kosten und Lasten des gesammten Kriegswesens des Bundes sind von allen Bundesstaaten und ihren Angehörigen gleichmäßig zu tragen, so daß weder Bevorzugungen, noch Prägravationen einzelner Staaten oder Klassen grundsätzlich zulässig sind. Wo die gleiche Vertheilung der Lasten sich in natura nicht herstellen läßt, ohne die öffentliche Wohlfahrt zu schädigen, ist die Ausgleichung nach den Grundsätzen der Gerechtigkeit im Wege der Gesetzgebung festzustellen.

Artikel 59.

Jeder wehrfähige Norddeutsche gehört sieben Jahre lang, in der Regel vom vollendeten 20. bis zum beginnenden 28. Lebensjahre dem stehenden Heere — und zwar die ersten drei Jahre bei den Fahnen, die letzten vier Jahre in der Reserve — und die folgenden 5 Lebensjahre der Landwehr an. In denjenigen Bundesstaaten, in denen bisher eine längere als zwölfjährige Gesammtdienstzeit gesetzlich war, findet die allmälige Herabsetzung der Verpflichtung nur in dem Maße statt, als dies die Rücksicht auf die Kriegsbereitschaft des Bundesheeres zuläßt.

In Bezug auf die Auswanderung der Reservisten sollen lediglich diejenigen Bestimmungen maßgebend sein, welche für die Auswanderung der Landwehrmänner gelten.

Artikel 60.

Die Friedens-Präsenzstärke des Bundesheeres wird bis zum 31. Dezember 1871 auf ein Prozent der Bevölkerung von 1867 normirt, und wird pro rata derselben von den einzelnen Bundesstaaten gestellt. Für die spätere Zeit wird die Friedens-Präsenzstärke des Heeres im Wege der Bundesgesetzgebung festgestellt.

Artikel 61.

Nach Publikation dieser Verfassung ist in dem ganzen Bundesgebiete die gesammte Preußische Militärgesetzgebung ungesäumt einzuführen, sowohl die Gesetze selbst, als die zu ihrer Ausführung, Erläuterung oder Ergänzung erlassenen Reglements, Instruktionen und Reskripte, namentlich also das Militärstrafgesetzbuch vom 3. April 1845, die Militärstrafgerichts-Ordnung vom 3. April 1845, die Verordnung über die Ehrengerichte vom 20. Juli 1843, die Bestimmungen über Aushebung, Dienstzeit, Servis- und Verpflegungs-Wesen, Einquartierung, Ersatz von Flurbeschädigungen, Mobilmachung u. s. w. für Krieg und Frieden. Die Militär-Kirchenordnung ist jedoch ausgeschlossen.

Nach gleichmäßiger Durchführung der Bundeskriegs-Organisation wird das Bundes-Präsidium ein umfassendes Bundes-Militärgesetz dem Reichstage und dem Bundesrathe zur verfassungsmäßigen Beschlußfassung vorlegen.

Artikel 62.

Zur Bestreitung des Aufwandes für das gesammte Bundesheer und die zu demselben gehörigen Einrichtungen sind bis zum 31. Dezember 1871 dem Bundesfeldherrn jährlich sovielmal 225 Thaler, in Worten zweihundert fünf und zwanzig Thaler, als die Kopfzahl der Friedensstärke des Heeres nach Artikel 60 beträgt, zur Verfügung zu stellen. Vergl. Abschnitt XII.

Die Zahlung dieser Beiträge beginnt mit dem ersten des Monats nach Publikation der Bundesverfassung.

Nach dem 31. Dezember 1871 müssen diese Beträge von den einzelnen Staaten des Bundes zur Bundeskasse fortgezahlt werden. Zur Berechnung derselben wird die im Artikel 60 interimistisch festgestellte Friedenspräsenzstärke so lange festgehalten, bis sie durch ein Bundesgesetz abgeändert ist.

Die Verausgabung dieser Summe für das gesammte Bundesheer und dessen Einrichtungen wird durch das Etatsgesetz festgestellt.

Bei der Feststellung des Militair-Ausgabe-Etats wird die auf Grundlage dieser Verfassung gesetzlich feststehende Organisation des Bundesheeres zu Grunde gelegt.

Artikel 63.

Die gesammte Landmacht des Bundes wird ein einheitliches Heer bilden, welches in Krieg und Frieden unter dem Befehle Sr. Majestät des Königs von Preußen als Bundesfeldherrn steht.

Die Regimenter ꝛc. führen forlaufende Nummern durch die ganze Bundes-Armee. Für die Bekleidung sind die Grundfarben und der Schnitt der Königlich Preußischen Armee maßgebend. Dem betreffenden Kontingentsherrn bleibt es überlassen, die äußeren Abzeichen (Kokarden ꝛc.) zu bestimmen.

Der Bundesfeldherr hat die Pflicht und das Recht, dafür Sorge zu tragen, daß innerhalb des Bundesheeres alle Truppentheile vollzählig und kriegstüchtig vorhanden sind und daß Einheit in der Organisation und Formation, in Bewaffnung und Kommando, in der Ausbildung der Mannschaften, sowie in der Qualifikation der Offiziere hergestellt und erhalten wird. Zu diesem Behufe ist der Bundesfeldherr berechtigt, sich jederzeit durch Inspektionen von der Verfassung der einzelnen Kontingente zu überzeugen und die Abstellung der dabei vorgefundenen Mängel anzuordnen.

Der Bundesfeldherr bestimmt den Präsenzstand, die Gliederung und Eintheilung der Kontingente der Bundes-Armee, sowie die Organisation der Landwehr, und hat das Recht, innerhalb des Bundesgebietes die Garnisonen zu bestimmen, sowie die kriegsbereite Aufstellung eines jeden Theils der Bundes-Armee anzuordnen.

Behufs Erhaltung der unentbehrlichen Einheit in der Administration, Verpflegung, Bewaffnung und Ausrüstung aller Truppentheile des Bundesheeres sind die bezüglichen künftig ergehenden Anordnungen für die Preußische Armee den Kommandeuren der übrigen Bundes-Kontingente, durch den Art. 8 Nr. 1 bezeichneten Ausschuß für das Landheer und die Festungen, zur Nachachtung in geeigneter Weise mitzutheilen.

Artikel 64.

Alle Bundestruppen sind verpflichtet, den Befehlen des Bundesfeldherrn unbedingte Folge zu leisten. Diese Verpflichtung ist in den Fahneneid aufzunehmen.

Der Höchstkommandirende eines Kontingents, sowie alle Offiziere, welche Truppen mehr als eines Kontingentes befehligen, und alle Festungs-Kommandanten werden von dem Bundesfeldherrn ernannt. Die von demselben ernannten Offiziere leisten ihm den Fahneneid. Bei Generalen und den Generalstellungen versehenden Offizieren innerhalb des Bundes-Kontingents ist die Ernennung von der jedesmaligen Zustimmung des Bundesfeldherrn abhängig zu machen.

Der Bundesfeldherr ist berechtigt, behufs Versetzung mit oder ohne Beförderung für die von ihm im Bundesdienste, sei es im Preußischen Heere, oder in andern Kontingenten zu besetzenden Stellen aus den Offizieren aller Kontingente des Bundesheeres zu wählen.

Artikel 65.

Das Recht, Festungen innerhalb des Bundesgebietes anzulegen, steht dem Bundesfeldherrn zu, welcher die Bewilligung der dazu erforderlichen Mittel, soweit das Ordinarium sie nicht gewährt, nach Abschnitt **XII.** beantragt.

Artikel 66.

Wo nicht besondere Konventionen ein anderes bestimmen, ernennen die Bundesfürsten, beziehentlich die Senate die Offiziere ihrer Kontingente, mit der Einschränkung des Art. 64. Sie sind Chefs aller ihren Gebieten angehörenden Truppentheile und genießen die damit verbundenen Ehren. Sie haben namentlich das Recht der Inspizirung zu jeder Zeit und erhalten, außer den regelmäßigen Rapporten und Meldungen über vorkommende Veränderungen, behufs der nöthigen landesherrlichen Publikation, rechtzeitige Mittheilung von den die betreffenden Truppentheile berührenden Avancements und Ernennungen.

Auch steht ihnen das Recht zu, zu polizeilichen Zwecken nicht blos ihre eigenen Truppen zu verwenden, sondern auch alle andern Truppentheile der Bundes-Armee, welche in ihren Ländergebieten dislozirt sind, zu requiriren.

Artikel 67.

Ersparnisse an dem Militair-Etat fallen unter keinen Umständen einer einzelnen Regierung, sondern jederzeit der Bundeskasse zu.

Artikel 68.

Der Bundesfeldherr kann, wenn die öffentliche Sicherheit in dem Bundesgebiete bedroht ist, einen jeden Theil desselben in Kriegszustand erklären. Bis zum Erlaß eines die Voraussetzungen, die Form der Verkündigung und die Wirkungen einer solchen Erklärung regelnden Bundesgesetzes gelten dafür die Vorschriften des Preußischen Gesetzes vom 4. Juni 1851. (Gesetz-Samml. 1851, S. 451 u. flgde.)

XII.

Bundes-Finanzen.

Artikel 69.

Alle Einnahmen und Ausgaben des Bundes müssen für jedes Jahr veranschlagt und auf den Bundeshaushalts-Etat gebracht werden. Letzterer wird vor Beginn des Etatsjahres nach folgenden Grundsätzen durch ein Gesetz festgestellt.

Artikel 70.

Zur Bestreitung aller gemeinschaftlichen Ausgaben dienen zunächst die etwaigen Ueberschüsse der Vorjahre, sowie die aus den Zöllen, den gemeinschaftlichen Verbrauchssteuern und aus dem Post- und Telegraphenwesen fließenden gemeinschaftlichen Einnahmen. Insoweit dieselben durch diese Einnahmen nicht gedeckt werden, sind sie, so lange Bundes-Steuern nicht eingeführt sind, durch Beiträge der einzelnen Bundesstaaten nach Maßgabe ihrer Bevölkerung aufzubringen, welche bis zur Höhe des budgetmäßigen Betrages durch das Präsidium ausgeschrieben werden.

Artikel 71.

Die gemeinschaftlichen Ausgaben werden in der Regel für ein Jahr bewilligt, können jedoch in besonderen Fällen auch für eine längere Dauer bewilligt werden.

Während der im Art. 60 normirten Uebergangszeit ist der nach Titeln geordnete Etat über die Ausgaben für das Bundesheer dem Bundesrath und dem Reichstage nur zur Kenntnißnahme und zur Erinnerung vorzulegen.

Artikel 72.

Ueber die Verwendung aller Einnahmen des Bundes ist von dem Präsidium dem Bundesrathe und dem Reichstage zur Entlastung jährlich Rechnung zu legen.

Artikel 73.

In Fällen eines außerordentlichen Bedürfnisses können im Wege der Bundesgesetzgebung die Aufnahme einer Anleihe, sowie die Uebernahme einer Garantie zu Lasten des Bundes erfolgen.

XIII.

Schlichtung von Streitigkeiten und Strafbestimmungen.

Artikel 74.

Jedes Unternehmen gegen die Existenz, die Integrität, die Sicherheit oder die Verfassung des Norddeutschen Bundes, endlich die Beleidigung des Bundesrathes, des Reichstages, eines Mitgliedes des Bundesrathes oder des Reichstages, einer Behörde oder eines öffentlichen Beamten des Bundes, während dieselben in der Ausübung ihres Berufes begriffen sind oder in Beziehung auf ihren Beruf durch Wort, Schrift, Druck, Zeichen, bildliche oder andere Darstellung, werden in den einzelnen Bundesstaaten beurtheilt und bestraft nach Maßgabe der in den letzteren bestehenden oder künftig in Wirksamkeit tretenden Gesetze, nach welchen eine gleiche gegen den einzelnen Bundesstaat, seine Verfassung, seine Kammern oder Stände, seine Kammer- oder Stände-Mitglieder, seine Behörden und Beamten begangene Handlung zu richten wäre.

Artikel 75.

Für diejenigen in Art. 74 bezeichneten Unternehmungen gegen den Norddeutschen Bund, welche, wenn gegen einen der einzelnen Bundesstaaten gerichtet, als Hochverrath oder Landesverrath zu qualifiziren wären, ist das gemein-

schaftliche Ober-Appellationsgericht der drei freien und Hansestädte in Lübeck die zuständige Spruchbehörde in erster und letzter Instanz.

Die näheren Bestimmungen über die Zuständigkeit und das Verfahren des Ober-Appellationsgerichts erfolgen im Wege der Bundesgesetzgebung. Bis zum Erlasse eines Bundesgesetzes bewendet es bei der seitherigen Zuständigkeit der Gerichte in den einzelnen Bundesstaaten und den auf das Verfahren dieser Gerichte sich beziehenden Bestimmungen.

Artikel 76.

Streitigkeiten zwischen verschiedenen Bundesstaaten, sofern dieselben nicht privatrechtlicher Natur und daher von den kompetenten Gerichtsbehörden zu entscheiden sind, werden auf Anrufen des einen Theils von dem Bundesrathe erledigt.

Verfassungsstreitigkeiten in solchen Bundesstaaten, in deren Verfassung nicht eine Behörde zur Entscheidung solcher Streitigkeiten bestimmt ist, hat auf Anrufen eines Theiles der Bundesrath gütlich auszugleichen oder, wenn das nicht gelingt, im Wege der Bundesgesetzgebung zur Erledigung zu bringen.

Artikel 77.

Wenn in einem Bundesstaate der Fall einer Justiz-Verweigerung eintritt, und auf gesetzlichen Wegen ausreichende Hülfe nicht erlangt werden kann, so liegt dem Bundesrathe ob, erwiesene, nach der Verfassung und den bestehenden Gesetzen des betreffenden Bundesstaates zu beurtheilende Beschwerden über verweigerte oder gehemmte Rechtspflege anzunehmen, und darauf die gerichtliche Hülfe bei der Bundesregierung, die zu der Beschwerde Anlaß gegeben hat, zu bewirken.

XIV.

Allgemeine Bestimmung.

Artikel 78.

Veränderungen der Verfassung erfolgen im Wege der Gesetzgebung, jedoch ist zu denselben im Bundesrathe eine Mehrheit von zwei Dritteln der vertretenen Stimmen erforderlich.

XV.

Verhältniß zu den süddeutschen Staaten.

Artikel 79.

Die Beziehungen des Bundes zu den süddeutschen Staaten werden sofort nach Feststellung der Verfassung des Norddeutschen Bundes, durch besondere dem Reichstage zur Genehmigung vorzulegende Verträge, geregelt werden.

Der Eintritt der süddeutschen Staaten oder eines derselben in den Bund erfolgt auf den Vorschlag des Bundes-Präsidiums im Wege der Bundesgesetzgebung.

Berlin, den 16. April 1867.

Gesetzsammlung

des Fürstenthums Reuß älterer Linie.

№. 13.

(Ausgegeben den 29. Juni 1867.)

19. Nachtrag

zur Greizer Stadtordnung, die Abänderung einiger Bestimmungen in den §§ 43 und 141

betreffend.

Wir Heinrich der Zwei und Zwanzigste von Gottes Gnaden älterer Linie souveräner Fürst **Reuß**, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein ꝛc.

verordnen hiermit auf Antrag des hiesigen Stadtraths und mit hierzu erklärtem Einverständnisse der Gemeindevertreter:

1.

(zu §. 43 der Stadtordnung.)

Jede Aufnahme zum Bürger hat künftig mittelst eidlicher Verpflichtung nach der in der Beilage **A.** enthaltenen Notul zu erfolgen.

2.

(zu §. 141 der Stadtordnung.)

Den Stadtverordneten bleibt es unbenommen, auch diejenigen Sitzungen, an welchen sich der größere Bürgerausschuß nicht zu betheiligen hat, öffentlich zu halten.

3.

Die entgegenstehenden Bestimmungen in den §§. 43 und 141 werden hiermit aufgehoben.

Urkundlich haben Wir diesen Nachtrag zur hiesigen Stadtordnung eigenhändig vollzogen und mit dem Abdrucke Unseres Fürstlichen Insiegels versehen lassen.

Greiz, den 17. Mai 1867.

(L. S.) **Heinrich XXII.**

Dr. Herrmann.

A.

Ich N. N. schwöre hiermit zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß ich Durchlauchtigster Landesherrschaft jederzeit treu, der Obrigkeit gehorsam sein, die Landesverfassung, die Landesgesetze und Verordnungen wie auch die hiesige Stadtordnung gewissenhaft beobachten, überhaupt der — einem Unterthan des hiesigen Fürstenthums und — einem Bürger der Stadt Greiz obliegenden Pflichten allenthalben nachkommen will.

So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort, Jesus Christus, Amen!

20. Nachtrag

zur Geschäftsordnung für das Oberappellationsgericht zu Jena vom 17. August 1852.

Wir Heinrich der Zwei und Zwanzigste von Gottes Gnaden älterer Linie souveräner Fürst **Reuß**, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein ꝛc.

haben in Uebereinstimmung mit den übrigen zum Gesammt-Oberappellationsgericht zu Jena vereinigten Höchsten Höfen beschlossen, der mittelst Landesherrlicher Verordnung vom 25. August 1852 publicirten Geschäftsordnung des gedachten Gerichtshofs folgenden Zusatz zu geben:

„Bei Geschäftsüberhäufung in dem Civilsenat ist der Präsident befugt, Rechtsmittel, welche nach art. 27 auf den ersten Vortrag eines Referenten hin erledigt werden können, in dem Criminalsenat, welcher in so weit die Stellung eines zweiten Civilsenats einnimmt und dabei mit wenigstens fünf Votanten besetzt sein muß, erledigen zu lassen."

Zu dessen Urkund haben Wir diesen gesetzlichen Nachtrag eigenhändig vollzogen und Unser Regierungs-Insiegel beidrucken lassen.

Greiz, den 14. Juni 1867.

(L. S.) **Heinrich XXII.**

Dr. Herrmann.

21. Regierungs-Bekanntmachung,

die in Folge des Oesterreich-Französischen Handelsvertrags vom 11. December 1866 für den Verkehr des Zollvereins nach Oesterreich eingetretenen Erleichterungen

betreffend.

Diejenigen Verkehrserleichterungen, welche durch den Oesterreichisch-Französischen Handelsvertrags vom 11. December 1866 (cf. die Bekanntmachung vom 30. Januar d. J. Gesetzsammlung **II.** [4]) von Seiten Oesterreichs zugestanden worden sind, haben auf Grund des Artikels 2 des Handels- und Zollvertrags zwischen den Staaten des deutschen Zoll- und Handels-Vereins und Oesterreich vom 11. April 1865 (cf. Gesetzsammlung **X.** [21]) auch auf den Zollverein Anwendung zu finden.

Es wird hierauf mit dem Bemerken aufmerksam gemacht, daß eine Uebersicht der hiernach seit dem 1. März dieses Jahres zu Gunsten des Zollvereins für die Einfuhr in Oesterreich eingetretenen Zollerleichterungen in dem Preußischen Handels-Archiv, Jahrgang 1867 Abtheil. 1, S. 407 ff. veröffentlicht worden ist.

Greiz, den 27. Juni 1867.

Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung das.

Dr. Herrmann.

Dettm. Kurz.

Gesetzsammlung

des Fürstenthums Reuß älterer Linie.

№ 14.

(Ausgegeben den 16. Juli 1867.)

22. Höchste Verordnung,

die Ausführung des Art. 59 der Verfassung des Norddeutschen Bundes betr.

Wir Heinrich der Zwei und Zwanzigste von Gottes Gnaden älterer Linie souveräner Fürst **Reuß**, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein ꝛc.

finden uns bewogen, vorbehältlich umfassender Bestimmungen über die Ausführung der im XI. Abschnitte der Verfassung des Norddeutschen Bundes enthaltenen Vorschriften und mit Bezug auf die rücksichtlich der letzteren vorbehaltene Zustimmung des Landtags zu verordnen:

§. 1.

Nach Art. 59 der Bundesverfassung soll jeder Wehrfähige sieben Jahre lang, in der Regel vom vollendeten 20. bis zum angetretenen 28. Lebensjahre, dem stehenden Heere angehören.

Es ist daher in diesem Jahre außer der nach den bisherigen Landesgesetzen militärpflichtig gewordenen Mannschaft der 21jährigen Altersklasse auch noch die der 20jährigen Altersklasse zur Musterung und Aushebung zu ziehen.

Bei der bereits erfolgten Ermittelung der mit Rücksicht auf die bevorstehende Umgestaltung des Militärwesens der Rekrutirung noch nicht unterworfenen Militärpflichtigen der erstgedachten Altersklasse hat es zur Zeit sein Bewenden. Behufs der Ermittelung der in Gemäßheit der Bundesverfassung

in diesem Jahre in die Militärpflicht eintretenden Mannschaften ist das nachstehend angeordnete Verfahren einzuhalten.

§. 2.

Die mit Führung der Kirchenbücher betrauten Geistlichen und Schuldiener haben aus denselben alle Mannspersonen, welche im laufenden Jahre das 20. Lebensjahr zurücklegen, also die im Jahre 1847 Geborenen mit Ausnahme derer, welche laut des Kirchenbuchs wieder verstorben sind, genau aufzuzeichnen, für jeden Ort mit Einschluß der dazu gezogenen einzelnen Güter, Mühlen und sonstigen Ansiedelungen in einer besonderen Liste einzutragen und mit vollständigem Vor- und Zunamen, mit Beifügung von Namen und Stand des ehelichen Vaters oder der unehelichen Mutter, auch des bekannten oder muthmaßlichen Aufenthalts und Standes des Pflichtigen, unter fortlaufender Nummer in den betreffenden Spalten 1, 2, mit Offenlassung der Spalten 3, 4 der ihnen durch Unsere Regierungskanzlei zuzufertigenden Listen aufzuführen. Dieses Verzeichniß ist in doppelter völliger gleicher Ausfertigung für jeden Ort spätestens

bis Ende dieses Monats

an die zuständige Gemeindebehörde (städtische oder Gerichtsbehörde) einzusenden.

§. 3.

Die Gemeindebehörden — bezüglich solcher Orte, wo getheilte Gerichtsbarkeit besteht, nach vorgängiger Verständigung mit der betreffenden Gerichtsbehörde — haben die an sie eingehenden Ortsgeburtslisten durch Nachtragung der im Jahre 1847 außerhalb des Orts geborenen Militärpflichtigen, welche in dem Orte selbst oder durch ihre Eltern das Heimathsrecht erlangt haben, ohne Unterschied, ob sie anwesend oder abwesend sind, zu ergänzen, mit Zuziehung der Ortsvorstände alle einschlagenden Punkte sorgfältig zu erörtern und aufzuklären, namentlich im Zweifel über das Alter auswärts Geborener deren Taufzeugnisse einzufordern, nöthigen Falls auf deren Kosten selbst einzuziehen, den etwaigen Tod, Wegzug und anderweiten Aufenthaltsort zu ermitteln und in der Tabelle — Spalte 3. — vorzumerken.

§. 4.

Bei der Erörterung der Gründe für Befreiung, Zurückstellung, Unwürdigkeit sind statt der zeither (vgl. §§. 8 u. 9 des Gesetzes vom 31. December

1843) in Betracht gekommenen Verhältnisse nach Maßgabe der Königlich Preußischen Gesetzgebung folgende Verhältnisse zu berücksichtigen:

a) Ueber die körperliche Tüchtigkeit zum Militärdienste wird die für das Ersatz-(Aushebungs-)Geschäft zu bestellende Behörde nach den hierüber im Königreiche Preußen bestehenden Vorschriften und Normen entscheiden; doch hat die Gemeindebehörde zur Zeit das, was in dieser Beziehung im §. 17 sub 2 des Landesgesetzes vom 31. December 1843 angeordnet ist, zu befolgen.

b) Wegen persönlicher Verhältnisse kann unter Umständen in Friedenszeiten eine Zurückstellung, eventuell Befreiung vom Militärdienste zugestanden werden:

1) den einzigen Ernährern solcher hülfsloser Familien, die durch Entfernung der ersteren der Noth und dem Elende preisgegeben sein würden,

2) dem einzigen Sohne einer Wittwe, deren Ernährung kein anderes Glied der Familie übernehmen kann, die aber sich selbst zu ernähren außer Stande ist,

3) Eigenthümern von Grundstücken, die ihnen, ohne ihr Zuthun, zugefallen und die nicht verpachtet sind, zu derer Verpachtung oder einstweiliger Administration und Bewirthschaftung durch fremde Hülfe aber wegen Kürze der Zeit oder wegen der Kultur-Verhältnisse ohne bedeutenden Verlust keine Veranstaltung hat getroffen werden können oder überhaupt nicht getroffen werden kann. Der Werth des Grundstücks ist hierbei nur in so weit entscheidend, als dasselbe dem Eigenthümer wenigstens den verhältnißmäßigen Lebensunterhalt gewähren muß,

4) Pächtern von Domanial- oder ländlichen Privatgütern, denen durch den Tod des Vaters oder eines Verwandten oder durch sonstige Umstände die Fortsetzung des Pachts auf die noch dauernden Pachtjahre zugefallen ist und die im Laufe dieser Zeit ohne Nachtheil eine Vertretung in der Wirthschaft nicht herbeizuführen vermocht haben,

Auch hier kommt es — wie im vorigen Falle — Betreffs des Werthes nur darauf an, daß der Pacht hinreicht, um allein dem Pachter den verhältnißmäßigen Lebensunterhalt zu gewähren.

5) denjenigen Eigenthümern von Fabriken, Manufakturen und andern gewerblichen Etablissements, in denen mehrere Arbeiter beschäftigt werden, falls ersteren der Betrieb erst seit der letzten Aushebung zugefallen und denen keine Zeit geblieben ist, für eine zweckmäßige einstweilige Aufsicht und Führung des Geschäfts Sorge zu tragen,

6) solchen Söhnen arbeits- und aufsichtsunfähiger Grund- oder Fabrikbesitzer oder Pächter, welche als einzige und unentbehrliche Stütze zur Erhaltung des Grundstücks anzusehen sind, und an deren Stelle von den betreffenden Besitzern eine andere Person nicht zu beschaffen gewesen ist.

Aus dem unter 1 angegebenen Grunde kann in der Regel Zurückstellung oder Befreiung nicht beansprucht werden, wenn ein anderer zu der fraglichen Unterstützung Verpflichteter sich dieser Pflicht durch Wegzug, Auswanderung oder in anderer Weise entzogen hat oder entzieht.

Können zwei arbeitsfähige Söhne einer Familie von derselben nicht gleichzeitig entbehrt werden, so ist nicht der eine vom Militärdienste gänzlich zu befreien und der andere zur Ableistung seiner vollen Dienstpflicht anzuhalten, sondern es ist nur der Eine zurückzustellen bis der Andere ausgebildet worden ist und deßhalb von der Truppe entlassen werden kann.

Die Verhältnisse unter 1 und 2 bleiben in der Regel unberücksichtigt, wenn die Familie oder Wittwe Unterstützungen aus Armenfonds bezieht.

Die Bestimmungen unter 1—6 finden auch auf Stiefsöhne und Adoptivsöhne ingleichen auf uneheliche Söhne gegenüber deren Müttern Anwendung.

Zurückstellungen aus den vorstehends unter b Nr. 1 — 6 angegebenen Gründen haben nur auf 1 Jahr, d. h. bis zur nächsten Musterung Gültigkeit.

Sind auch dann die Verhältnisse noch dieselben, so kann eine abermalige Zurückstellung bis zur folgenden Musterung (dem 3. Concurrenzjahre) eintreten, jedoch in den Fällen unter 3, 4, 5 nur unter Umständen der dringendsten Art.

Wird auch im 3ten Concurrenzjahre die fernere Berücksichtigung für nothwendig erkannt, so ist der Militärpflichtige der Ersatz-Reserve zu überweisen.

7) Die gewerblichen oder Lehrverhältnisse begründen den Anspruch auf ein- oder zweijährige Zurückstellung, wenn der Militärpflichtige durch Vorlegung amtlichen Zeugnisses oder eines vorschriftsmäßig abgefaßten Lehrkontrakts nachweist, daß er in der Vorbereitung zu einem späteren Lebensberuf oder in der Erlernung

einer Kunst oder eines Gewerbes begriffen sei, die ohne bedeutenden Nachtheil für ihn nicht unterbrochen werden kann.

Es bleibt vorbehalten, bestimmte Lehranstalten in der Weise auszuzeichnen, daß deren Zöglingen als solchen die fragliche Vergünstigung zusteht.

8) Schulamtskandidaten, welche durch Zeugniß bekunden, daß sie die zur Anstellung als Lehrer erforderliche Prüfung bestanden haben oder als solche angestellt sind, werden zwar der Militärpflicht nicht enthoben, genügen derselben aber durch eine sechswöchige Uebung bei einem Infanterieregiment und treten dann zur Reserve über.

c) Moralisch unfähig zum Eintritt in den Militärdienst sind die durch richterliches Erkenntniß zu Zuchthausstrafe Verurtheilten.

d) Solche, denen die Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte auf Zeit entzogen worden ist, sind, falls sie beim Eintritt in das militärpflichtige Alter die Rehabilitation noch nicht erlangt haben, von einem Musterungstermin zum andern bis zum Wiedereintritt in den Genuß dieser Rechte zurückzustellen.

Wenn jedoch der Pflichtige bis zu dem nach zweimaliger Zurückstellung folgenden Musterungstermin noch nicht wieder in die bürgerlichen Ehrenrechte eingetreten ist, so ist derselbe

falls von da ab innerhalb der nächsten zwei Jahre die Zeit, auf welche ihm die Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte untersagt worden, abläuft, dessen sonstige Befähigung vorausgesetzt, zur Arbeiterabtheilung auszuheben,

entgegengesetzten Falles

als moralisch unfähig zum Eintritte in den Militärdienst zu streichen.

e) Der sogenannte einjährige freiwillige Militärdienst, wie solcher im Königreiche Preußen besteht, wird zwar auch Unseren Unterthanen gestattet. Es kann darauf jedoch zur Zeit keine Rücksicht genommen werden, weil die desfallsigen Bestimmungen vorerst noch vom Erfolge bezüglicher Organisationen abhängig sind.

§. 5.

Diejenigen Militärpflichtigen oder deren Angehörige, welche der Zurückstellung oder Befreiung der ersteren wegen eines der im vorigen §. lit. **b**,

angegebenen Verhältnisse beantragen wollen, sind verpflichtet, die bezügliche Bescheinigung einige Zeit vor der Musterung, bei Vermeidung der Nichtbeachtung spätestens im Musterungstermine beizubringen. Diese Atteste haben in der Regel nur dann Beweiskraft, wenn sie von in Amt und Pflicht stehenden obrigkeitlichen Personen ausgestellt oder von solchen beglaubigt sind. Bei der letzigen Ermittelung der Militärpflichtigen können diese Zeugnisse auch an die betreffenden Gemeindebehörden (§. 3.) und nach Ablauf des Monats August an Unsere Rekrutirungsbehörde abgegeben werden.

§. 6.

Das eine Exemplar der hiernach aufgestellten, von der betreffenden Behörde zu beglaubigenden Ortsliste ist sodann von einem Sonnabende an wenigstens drei Tage lang im Monat August durch öffentlichen Anschlag an der Kirchthüre, am Rathhause des Orts oder beim Ortsvorstande, auch durch öffentliche Auslegung bei letzterem zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, damit etwaige Erinnerungen dagegen, Lücken und Auslassungen in derselben bei dem Ortsvorstande sofort gehörig angezeigt werden können. Sollten sich in einem Orte Militärpflichtige aus dem fraglichen Jahrgange nicht finden, so ist eine kurze Bekanntmachung deshalb Raths- oder Gerichtswegen öffentlich anzuschlagen.

Jeder Militärpflichtige, welcher in der öffentlich angeschlagenen oder aufgelegten Liste seines Heimathsortes übergangen worden ist, hat sofort bei Vermeidung einer Geldstrafe von drei Thalern oder Gefängnißstrafe von acht Tagen zu Berichtigung des Fehlers bei dem Ortsvorstande persönlich oder durch einen Beauftragten die nöthige Anzeige zu machen. Zu gleicher Anzeige sind bei gleicher Strafe im Falle der Abwesenheit des Militärpflichtigen dessen einheimische Eltern, bezüglich dessen Vormund verbunden.

Die Ortsliste ist hierauf in beiden Exemplaren derselben mit allen über deren Prüfung und Erörterung bei den Unterbehörden geführten Akten, vorkommenden Falles der Vacatschein bis Ende August d. J. von den Raths- oder Gerichtsbehörden an Unsere Rekrutirungsbehörde einzusenden.

§. 7.

Die in den §§. 2 und 6 angeordneten Fristen sind unerstreckbar. Die mit der Ablieferung in Rückstand kommenden Beamten sind durch Warteboten auf ihre Kosten zu ihrer Schuldigkeit anzuhalten, auch bei fernerer Säumniß auf Anzeige Unserer Rekrutirungsbehörde durch Unsere Landesregierung mit einer Geldbuße von 5 bis zu 20 Thalern zu belegen. Eine Verlegung der angeordneten Fristen kann nur aus besonderen wichtigen Gründen mit Unserer

Gesetzsammlung
des Fürstenthums Reuß älterer Linie.
№ 15.

(Ausgegeben den 25. Juli 1867.)

23. Bekanntmachung,

die zwischen Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Hessen, den bei dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine betheiligten Staaten, Braunschweig und Oldenburg, wegen Erhebung einer Abgabe von Salz abgeschlossene Uebereinkunft

betreffend.

Nachdem die zwischen den Regierungen von Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Hessen, den bei dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine betheiligten Staaten, Braunschweig und Oldenburg wegen Erhebung einer Abgabe von Salz, unter'm 8. Mai d. J. zu Berlin abgeschlossene Uebereinkunft, gegenseitig ratificirt worden ist, so wird dieselbe mit Höchster Genehmigung des Durchlauchtigsten Fürsten, zur allgemeinen Nachachtung andurch bekannt gemacht.

Greiz, den 10. Juli 1867.

Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung das.

Dr. Herrmann.

Dettm. Kurz.

Uebereinkunft

wegen

Erhebung einer Abgabe von Salz.

Die Regierungen von Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Hessen, die bei dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine betheiligten Staaten, Braunschweig und Oldenburg, von dem Wunsche geleitet, die Beschränkungen, denen der Verkehr mit Salz im Gebiete des deutschen Zoll- und Handelsvereins zur Zeit noch unterliegt, zu beseitigen, haben zu diesem Zwecke Verhandlungen eröffnen lassen, wozu als Bevollmächtigte ernannt haben:

Se. Majestät der König von Preußen:
Allerhöchst Ihren Geheimen Ober-Finanzrath Friedrich Wilhelm Alexander Scheele und
Allerhöchst Ihren Geheimen Ober-Regierungsrath Heinrich Albert Eduard Moser;

Se. Majestät der König von Bayern:
Allerhöchst Ihren Ober-Zollrath Georg Ludwig Carl Gerbig;

Se. Majestät der König von Sachsen:
Allerhöchst Ihren Geheimen Finanzrath Julius Hans von Thümmel;

Se. Majestät der König von Württemberg:
Allerhöchst Ihren Finanzrath Karl Viktor Riecke;

Se. Königliche Hoheit der Großherzog von Baden:
Allerhöchst Ihren Ministerialrath Eugen Regenauer;

Se. Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen und bei Rhein:
Allerhöchst Ihren Geheimen Ober-Steuerrath Ludwig Wilhelm Ewald;

die bei dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine betheiligten Souveraine, nämlich außer Sr. Majestät dem Könige von Preußen:

Se. Königliche Hoheit der Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach,
Se. Hoheit der Herzog von Sachsen-Meiningen,

Se. Hoheit der Herzog von Sachsen-Altenburg,
Se. Hoheit der Herzog von Sachsen-Coburg-Gotha,
Se. Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg-Rudolstadt,
Se. Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg-Sondershausen,
Se. Durchlaucht der Fürst von Reuß älterer Linie,
Se. Durchlaucht der Fürst von Reuß jüngerer Linie:
den Königlich Preußischen Geheimen Ober-Finanzrath Friedrich Wilhelm Alexander Scheele und
den Königlich Preußischen Geheimen Ober-Regierungsrath Heinrich Albert Eduard Moser;
Se. Hoheit der Herzog von Braunschweig-Lüneburg:
Höchst Ihren Minister-Residenten am Königlich Preußischen Hofe und Geheimen Rath Dr. Friedrich August von Liebe, und
Se. Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg:
den Herzoglich Braunschweigischen Minister-Residenten am Königlich Preußischen Hofe und Geheimen Rath Dr. Friedrich August von Liebe,

von welchen Bevollmächtigten, unter dem Vorbehalte der Ratifikation, folgende Uebereinkunft abgeschlossen worden ist:

Artikel 1.

Der Artikel 10 des Vertrages vom 16. Mai 1865, die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins betreffend, wird aufgehoben und im ganzen Umfang des Zollvereins freier Verkehr mit Salz hergestellt.

Artikel 2.

Das im Zollvereins-Gebiet gewonnene, sowie das aus dem Auslande eingeführte Salz unterliegt einer Abgabe von zwei Thalern (drei Gulden dreißig Kreuzern) für den Zollzentner Nettogewicht.

Neben dieser Abgabe darf in keinem Falle eine weitere Abgabe von dem Salz, weder für Rechnung des Staates, noch für Rechnung von Kommunen oder Korporationen erhoben werden.

Unter Salz (Kochsalz) sind außer dem Siede-, Stein- und Seesalz alle Stoffe begriffen, aus welchen Salz ausgeschieden zu werden pflegt.

Artikel 3.

Der Ertrag der Abgabe ist gemeinschaftlich. Derselbe wird nach Abzug derjenigen Kosten der Erhebung und Kontrolirung der Abgabe, welche zur Besoldung der damit auf den Salzwerken (Salinen, Salzbergwerken, Raffinerien) beauftragten Beamten aufgewendet werden, sowie nach Abzug der Rückerstat-

tungen für unrichtige Erhebungen, zwischen sämmtlichen Vereins-Mitgliedern nach dem Verhältnisse der Bevölkerung, mit welcher sie in dem Gesammtverein sich befinden, vertheilt. Im Uebrigen findet die Abrechnung über den Ertrag dieser Abgabe nach den für die Zoll-Einnahmen verabredeten Grundsätzen statt.

Artikel 4.

Die Erhebung und Controlirung der Abgabe von dem im Zollvereins-Gebiete gewonnenen Salz erfolgt nach Maßgabe der hierüber zwischen den vertragenden Regierungen verabredeten besonderen Bestimmungen, die Erhebung und Controlirung der Abgabe von dem aus dem Auslande eingeführten Salz nach der Zollgesetzgebung.

Artikel 5.

Abgabenfrei kann Salz, vorbehaltlich der Sicherungsmaßregeln gegen Mißbrauch, verabfolgt werden:

A. auf Vereinsrechnung

1. zur Ausfuhr nach dem Zollvereins-Auslande,
2. zu landwirthschaftlichen Zwecken, d. h. zur Fütterung des Viehes, sowie zur Düngung,
3. zum Einsalzen, Einpökeln u. s. w. von Gegenständen, die zur Ausfuhr bestimmt sind und ausgeführt werden,
4. zu allen sonstigen gewerblichen Zwecken, jedoch mit Ausnahme des Salzes für solche Gewerbe, welche Nahrungs- und Genußmittel für Menschen bereiten, namentlich auch mit Ausnahme des Salzes für die Herstellung von Tabacks-Fabrikaten, Mineralwassern und Bädern.

Salz, welches zu den unter 2 und 4 bezeichneten Zwecken verwendet werden soll, muß vor der abgabenfreien Verabfolgung unter amtlicher Aufsicht denaturirt, d. h. zum menschlichen Genusse unbrauchbar gemacht werden. In den Fällen zu 3 muß die Menge des verbrauchten Salzes unter stehender steuerlicher Kontrole vollständig nachgewiesen werden. Läßt sich ein solcher Nachweis nicht vollständig führen, so kann die abgabenfreie Verabfolgung von Salz, beziehungsweise die Erstattung der erlegten Steuer nur auf privative Rechnung stattfinden.

B. Auf privative Rechnung kann außer dem vorstehend gedachten Falle Salz abgabenfrei verabfolgt werden:

1. zu Unterstützungen bei Nothständen, sowie an Wohlthätigkeits-Anstalten,
2. zu Deputaten (Salz-Natural-Abgaben), auf deren abgabenfreie Verabfolgung die Berechtigten Anspruch haben,

3. zur Nachpökelung von Heringen.

C. Zur Hälfte auf Vereinsrechnung und zur andern Hälfte auf privative Rechnung kann Salz zur Pökelung von Heringen und ähnlichen Fischen gleichfalls abgabenfrei abgelassen werden.

Artikel 6.

Jedem Staate bleibt vorbehalten, von dem abgabenfrei verabfolgten Salze — mit Ausnahme des zur Ausfuhr nach dem Zollvereins-Auslande, sowie des zur Natronsulphat- und Soda-Fabrikation bestimmten Salzes — eine Kontrolegebühr von höchstens zwei Silbergroschen (sieben Kreuzer) vom Zollzentner für eigene Rechnung zu erheben.

Artikel 7.

Die Funktionen der Zollvereins-Bevollmächtigten und Stations-Kontroleure erstrecken sich auch auf die Abgabe von dem im Zollvereinsgebiete gewonnenen Salze.

Ebenso findet das Zollkartel vom 11. Mai 1833 auf diese Abgabe Anwendung.

Artikel 8.

Gegenwärtige Uebereinkunft tritt mit dem 1. Januar 1868 in Wirksamkeit

Dieselbe soll alsbald zur Ratifikation der vertragenden Regierungen vorgelegt und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden spätestens binnen sechs Wochen in Berlin bewirkt werden.

So geschehen Berlin, den 8. Mai 1867.

(gez.) Scheele. (L. S.) Moser. (L. S.) Gerbig. (L. S.) v. Thümmel. (L. S.)

Riecke. (L. S.) Regenauer. (L. S.) Ewald. (L. S.) v. Liebe. (L. S.)



24. Bekanntmachung,

die Ausstellung von Heirathserlaubnißscheinen 2c. im Fürstenthum Reuß j. L.

betreffend.

Zufolge einer von dem Fürstlich Reußischen Ministerium zu Gera unterm 3. dieses Monats anher gelangten Mittheilung wird unter Bezugnahme auf die Regierungsbekanntmachung vom 7. Mai 1859 (cf. **VIII.** [24] der Gesetzsammlung v. 1859) hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß hinfort in dem Fürstenthume Reuß j. L.

1.

die bei der Verheirathung einer Ausländerin mit einem Inländer bisher üblich gewesene Legalisation des von dem Gemeindevorstande des Heimathsortes des Bräutigams ausgestellten Heirathserlaubniß- resp. Aufnahmezusicherungsscheines durch das Fürstliche Ministerium wegfällt und diese Scheine künftig, soweit sie von den Landgemeindevorständen ausgestellt sind, von den Fürstlichen Landrathsämtern zu legalisiren und soweit sie von den Stadtgemeindevorständen ertheilt werden, ohne Legalisation auszuhändigen sind,

2.

bei Auswanderungen in solchen Fällen, wo ein Staatsangehöriger des Fürstenthums Reuß j. L. sich in einem anderen Staate des Norddeutschen Bundes bleibend niederzulassen, beabsichtigt, mit Rücksicht auf das in Art. 3 der Bundesverfassung für den ganzen Umfang des Bundesgebietes geordnete gemeinsame Indigenat nicht mehr eine förmliche Entlassungsurkunde durch das Fürstliche Ministerium ausgefertigt wird, sondern für Angehörige der Städte von den Stadtgemeindevorständen, für Angehörige der Landortschaften von den

Fürstlichen Landrathsämtern Bescheinigungen des Inhalts ausgefertigt werden sollen, daß dem beabsichtigten Wegzuge und der Niederlassung an dem gewählten Orte ein Bedenken seitens der Heimathsbehörde nicht entgegenstehe, während für solche, die nach einem dem norddeutschen Bunde nicht angehörigen Staate auswandern wollen, nach wie vor eine Entlassungsurkunde von dem Fürstlichen Ministerium ausgefertigt werden wird und

3.

Heimathsscheine für Angehörige der Städte von den Stadtgemeindevorständen und für Angehörige der Landortschaften von den Fürstlichen Landrathsämtern ausgefertigt werden, eine Legalisation derselben durch das Fürstliche Ministerium aber nicht eintreten soll.

Hiernach sind kompetent die Fürstlichen Landrathsämter zu Gera, Schleiz und Ebersdorf, die Stadträthe zu Gera, Lobenstein und Tanna und die Stadtgemeindevorstände zu Schleiz, Saalburg und Hirschberg.

Greiz, am 13. Juli 1867.

Fürstl. Reuß-Pl. Landesregierung das.

Dr. Herrmann.

Dettmar Kurz.

Gesetzsammlung

des Fürstenthums Reuß älterer Linie.

№. 16.

(Ausgegeben den 25. Juli 1867.)

25. Höchste Verordnung,

die Wahl eines Abgeordneten zu dem bevorstehenden Reichstage betreffend.

Wir Heinrich der Zwei und Zwanzigste von Gottes Gnaden älterer Linie souveräner Fürst **Reuß**, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein rc.

fügen hiermit zu wissen:

Da die Einberufung eines Reichstags des Norddeutschen Bundes auf den 1. September dieses Jahres beschlossen worden ist und solche nach Art. 20 der Bundesverfassung nach Maßgabe desselben Gesetzes zu erfolgen hat, auf Grund dessen der erste Reichstag des gedachten Bundes gewählt worden ist, so verweisen Wir unter Bezugnahme auf die rücksichtlich der Bundesverfassung vorbehaltene Zustimmung des Landtags, wegen der Wahl eines Abgeordneten für das Fürstenthum auf das der Verordnung vom 1. Dezember 1866 beigefügte Reichsgesetz vom 12. April 1849 und bestimmen im Anschlusse daran, was folgt:

§. 1.

Rücksichtlich der bereits angeordneten Aufstellung der Wählerlisten bewendet es lediglich bei den Vorschriften der §§. 1 und 2 der Verordnung vom 1. Dezember 1866.

§. 2.

An die Stelle der in der Beilage C. zur angezogenen Verordnung bestimmten Wahlbezirke treten die in der Beilage ⊙ beschriebenen Wahlbezirke.

§. 3.

In den Städten haben die Stadträthe die Wahl zu leiten und es ist durch sie für jeden städtischen Wahlbezirk (Beilage ⊙) aus deren Mitte ein Wahldirektor zu ernennen.

Für die Wahlbezirke des platten Landes werden Fürstliche Beamte und, so weit nöthig, Notare durch Unsere Landesregierung als Wahldirektoren bestellt; dieselben sind an die in der Beilage ⊙ angegebenen Wahlorte gebunden, doch ist von ihnen das Wahllokal zu bestimmen.

Die Wählerlisten und die erforderliche Anzahl von Stimmzetteln werden den Wahldirektoren durch Unsere Landesregierung zugestellt.

§. 4.

Für die Wahldirektoren sind, wenn Verhinderungsfälle eintreten, in den städtischen Wahlbezirken durch die Stadträthe, in den ländlichen Wahlbezirken durch Unsere Landesregierung, Stellvertreter zu ernennen.

Der Wahltag ist, womöglich mindestens acht Tage vor demselben durch Unsere Landesregierung im Amts- und Nachrichtsblatte bekannt zu machen und damit die Namhaftmachung der für die ländlichen Wahlbezirke ernannten Wahldirektoren zu verbinden. Die Veröffentlichung der etwa für letztere zu ernennenden Stellvertreter ist an keine Frist gebunden und kann ganz unterbleiben, wenn die Veranlassung zur Stellvertretung erst kurz vor dem Wahltage bei der Landesregierung zur Anzeige kommt.

Einer öffentlichen Bekanntmachung der Wahldirektoren und ihrer etwaigen Stellvertreter für die städtischen Wahlbezirke bedarf es nicht.

§. 5.

Die Stimmzettel dürfen nur im Wahltermine an die in demselben persönlich erschienenen Wähler abgegeben und im Wahllokale von ihnen ausgefüllt werden.

Für diejenigen, welche diese Ausfüllung nicht selbst bewirken können oder

wollen, wird dieses Geschäft nach deren Angabe durch Schreiber besorgt, welche der Wahldirektor aus den zugezogenen Beisitzern (§. 3 des Reglements vom 19. Januar d. J.) zu wählen und zu dieser Funktion mittelst Handschlags an Eidesstatt besonders zu verpflichten hat.

§. 6.

Sämmtliche Wahldirektoren haben nach Erledigung des Wahlgeschäfts (§. 9 der a. Verordnung) die betreffenden Schriftstücke, nebst je einem Exemplare der Wählerliste und den Stimmzetteln an den von Unserer Landesregierung zu ernennenden Wahlkommissar abzuliefern.

§. 7.

Die in Folge gegenwärtiger Verordnung vorzunehmenden Geschäfte gelten als Offizialarbeit und begründen keinen Anspruch auf Vergütung. Doch sollen die etwa als Wahldirektoren ernannten Notare die taxmäßige Gebühr und Auslösung erhalten und den zu Ausfüllung der Stimmzettel verpflichteten Beisitzern soll auf Verlangen durch die Wahldirektoren eine angemessene Vergütung aus Landesmitteln bewilligt werden.

§. 8.

Im Uebrigen und so weit im Vorstehenden nicht etwas Anderes angeordnet worden ist, gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 1. Dezember 1866 und des bezüglichen Reglements vom 19. Januar 1867.

Urkundlich haben wir diese Verordnung eigenhändig vollzogen und Unser Regierungsinsiegel beidrucken lassen.

Greiz, den 24. Juli 1867.

(L. S.) **Heinrich XXII.**

Dr. Herrmann.

Wahlbezirke.

Nr. des Wahlbezirks.	Stadt.	a. städtische Wahlbezirke. Umfang des Wahlbezirks.		Einwohnerzahl.
I.	Greiz.	1. u. 3. Stadtbezirk		3734
II.	Greiz.	2. „ 5. „		3343
III.	Greiz.	4. „ 6. „		3639
IV.	Zeulenroda.	1. 2. u. 5. „		3197
V.	Zeulenroda.	3. 4. u. 6. „		3030
	Distrikt.	**b. ländliche Wahlbezirke. Ortschaften.**	**Wahlort.**	
VI.	Herrschaft Greiz.	Arnsgrün, Bernsgrün, Schönbrunn, Frotschau, Eubenberg, Dobia, Büna, Leiningen, Wolfshayn, Pöllwitz, Gablau, Wellsdorf	Dobia.	2726
VII.	„	Schönbach (mit dem Hause in Cunsdorf) Cossengrün, Görschnitz, Fröbergrün, Hohndorf	Schönbach.	2181
VIII.	„	Dölau, Sachswitz, Rothenthal, Caselwitz, Moschwitz, Obergrochlitz, Untergrochlitz, Kurtschau	Moschwitz.	1936
IX.	„	Naitschau, Erbengrün, Zoghaus, Daßlitz, Altgommla, Neugommla, Nitschareuth	Altgommla.	2424
X.	„	Tschirma, Altgernsdorf, Neugernsdorf, Wildetaube, Lunzig, Hain, Kühdorf, Hainsberg, Kauern, Hohenölsen, Neudörfel, Mehla, Brückla . . .	Wildetaube.	2860
XI.	„	Kleinreinsdorf, Sorge mit Settendorf, Mohlsdorf, Herrmannsgrün, Kahmer	Herrmannsgrün.	2333
XII.	„	Frauenreut, Reuduitz, Gottesgrün .	Frauenreut.	3190
XIII.	„	Reinsdorf, Schönfeld, Waltersdorf, Irchwitz, Pohlitz, Raasdorf . .	Irchwitz.	3240
XIV.	Herrschaft Burgk.	Zoppothen, Friesau, Röppisch, Remptendorf, Rauschengesees, Isabellengrün	Friesau.	2994
XV.	„	Crispendorf, Erkmannsdorf, Dörflas, Möschlitz, Grochwitz, Mönchgrün, Burgk, Burgkhammer, Plothen, Pahnstangen, Neundorf	Burgk.	2083

Gesetzsammlung

des Fürstenthums Reuß älterer Linie.

№. 17.

(Ausgegeben den 3. August 1867.)

26. Höchste Verordnung,

die Stiftung einer dem Civilehrenkreuze affiliirten Ehrenmedaille

betreffend.

Wir Heinrich der Zwei und Zwanzigste von Gottes Gnaden älterer Linie souveräner Fürst **Reuß**, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein ꝛc.

fügen hiermit zu wissen:

Um auch denjenigen eine ehrende Auszeichnung zu Theil werden lassen zu können, welchen, obschon sie sich einer solchen durch treue Anhänglichkeit an das Fürstliche Haus und durch anerkennenswerthes Wirken im Allgemeinen oder durch irgend eine besondere verdienstliche Handlung würdig gemacht haben, nach den Bestimmungen der Landesherrlichen Verordnung vom 15. September 1858 das durch dieselbe gestiftete Civil-Ehrenkreuz nicht ertheilt werden kann, haben Wir bei Unserem Regierungsantritte eine dem Civilehrenkreuze affiliirte

Ehren-Medaille

gestiftet.

Dieselbe besteht aus Silber; der Avers enthält in erhabener Schrift die Worte:

„für Treue und Verdienst“

umgeben von einem Eichenkranze von erhabener Arbeit.

Auf dem Revers befindet sich Unsere Namenschiffre mit Krone von gleicher Arbeit.

Die Ehren-Medaille wird an einem ultramarinblauen, amarentroth geränderten Bande auf der linken Brust getragen.

Die Bestimmungen in §. 6 und §. 7 der landesherrlichen Verordnung vom 15. September 1858 leiden auch auf die Ehren-Medaille Anwendung.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigefügtem Fürstlichen Insiegel.

Gegeben Greiz, den 1. Juli 1867.

(L. S.) **Heinrich XXII.**

Dr. Herrmann.

27. Bekanntmachung,

die Constituirung der Norddeutschen Bundes-Armee ꝛc.

betreffend.

Nachdem die Verfassung des Norddeutschen Bundes mit dem 1. dieses Monats in's Leben getreten, ist von diesem Termine an die Norddeutsche Bundes-Armee als solche für constituirt und unter den Befehl Seiner Majestät des Königs von Preußen, als Allerhöchsten Bundesfeldherrn getreten anzusehen. In Folge dessen treten die Offiziere und Mannschaften der gesammten Norddeutschen Bundes-Contingente, welche zum Besuch der Königl. Preußischen Militär-, Unterrichts- und Bildungs-Anstalten, resp. zu Preußischen Truppentheilen commandirt werden, zu den betreffenden Militär-Behörden in dasselbe Verhältniß, wie Preußische Offiziere ꝛc. und unterliegen in Hinsicht auf Subordination, Disciplin, Ablegung der Prüfungen ꝛc. den in der Preußischen Armee geltenden Gesetzen und dienstlichen Vorschriften.

Solches wird in Folge einer von dem Königl. Preußischen Kriegs-Ministerium anher gelangten bezüglichen Mittheilung, auf Grund hierzu ertheilter Höchster Ermächtigung, andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Greiz, den 24. Juli 1867.

Fürstl. Reuß-Pl. Landesregierung das.

Dr. Herrmann.

Dettmar Kurz.

28. Regierungs-Bekanntmachung,

die Einberufung eines außerordentlichen Landtags

betreffend.

(publicirt in Nr. 86 des Amts- und Nachrichtsblattes.)

Seine Hochfürstliche Durchlaucht haben es für nöthig erachtet, die Landtagsabgeordneten zu einem außerordentlichen Landtage in die Residenzstadt Greiz einzuberufen und zu dessen Eröffnung

Dienstag, den 6. August dieses Jahres

bestimmt.

Höchster Willensmeinung gemäß und auf Grund des §. 78 der Verfassung wird dies andurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß an die Landtagsabgeordneten noch besondere schriftliche Einladung ergehen wird.

Greiz, den 29. Juli 1867.

Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung das.

Dr. Herrmann.

Richter.

Gesetzsammlung

des Fürstenthums Reuß älterer Linie.

№. 18.

(Ausgegeben den 29. August 1867.)

29. Regierungs-Bekanntmachung,

die Uebereinkunft zwischen Preußen und Oldenburg, den Beitritt Oldenburgs zu dem Vertrage vom 28. Juni 1864 über die gleiche Besteuerung innerer Erzeugnisse

betreffend.

Nachdem die nachstehend abgedruckte Uebereinkunft zwischen Preußen und Oldenburg, den Beitritt Oldenburgs zu dem Vertrage vom 28. Juni 1864 über die gleiche Besteuerung innerer Erzeugnisse betreffend (s. Gesetz-Sammlung vom Jahre 1865 Nr. 13) nach ertheilter Zustimmung der übrigen bei diesem Vertrage betheiligten Staaten zu Oldenburg gegenseitig ratifizirt worden ist: so wird diese Uebereinkunft mit Höchster Genehmigung des Durchlauchtigsten Fürsten zur allgemeinen Nachachtung andurch bekannt gemacht.

Greiz, am 12. August 1867.

Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung das.

Dr. Herrmann.

Dettm. Kurz.

Uebereinkunft

zwischen Preußen und Oldenburg,

den Beitritt Oldenburgs zu dem Vertrage vom 28. Juni 1864 über die gleiche Besteuerung innerer Erzeugnisse betreffend.

Seine Majestät, der König von Preußen, und Seine Königliche Hoheit, der Großherzog von Oldenburg, haben in der Absicht, die Freiheit des Verkehrs mit den einer innern Besteuerung unterliegenden Erzeugnissen weiter zu fördern zur Verhandlung über eine dieserhalb zu schließende Uebereinkunft

Seine Majestät, der König von Preußen,
Allerhöchst-Ihren Geheimen Ober-Finanz-Rath Friedrich Leopold Henning,

Seine Königliche Hoheit, der Großherzog von Oldenburg,
Allerhöchst-Ihren Ministeral-Rath Friedrich Andreas Ruhstrat

bevollmächtigt, von welchen Bevollmächtigten, unter Vorbehalt der Ratifikation, folgende Uebereinkunft abgeschlossen worden ist.

Artikel 1.

Seine Königliche Hoheit, der Großherzog von Oldenburg, tritt für das Herzogthum Oldenburg, soweit dasselbe dem Zollverein angeschlossen ist, dem Vertrage zwischen Preußen, Sachsen, den zum Thüringischen Zoll- und Handels-Vereine verbundenen Staaten und Braunschweig vom 28. Juni 1864 über die gleiche Besteuerung innerer Erzeugnisse mit den in den folgenden Artikeln bezeichneten Maßgaben und Beschränkungen bei.

Dieser Beitritt erfolgt unter der Voraussetzung der Zustimmung der außer Preußen bei dem genannten Vertrage betheiligten Staaten und unbeschadet der Aenderungen, welche durch die Ausführung der Verfassung des Norddeutschen Bundes demnächst herbeigeführt werden.

Artikel 2.

Die gegenwärtige Uebereinkunft soll sich zugleich auf das Jadegebiet Preußens, auf die von Preußen seit dem Abschluß des Vertrags vom 28. Juni

1864 erworbenen Gebiete und auf das Herzogthum Lauenburg erstrecken, jedoch für jedes dieser Gebiete erst von dem Tage ab, an welchem dasselbe mit den älteren Preußischen Landen im freien Verkehr bezüglich des Branntweins treten wird.

Artikel 3.

Zur Ausführung der, im Artikel 9 des Vertrags vom 28. Juni 1864 getroffenen Verabredung wird Oldenburg mit dem Tage des Eintritts der Wirksamkeit des gegenwärtigen Vertrags die nämlichen gesetzlichen und administrativen Anordnungen über die Besteuerung der Branntwein-Fabrikation in Kraft setzen, welche Preußen für das vormalige Königreich Hannover zu dem Zwecke erlassen wird, um daselbst die Uebereinstimmung mit den, in seinen älteren Landen für diese Besteuerung zur Zeit bestehenden Einrichtungen herbeizuführen.

Preußischer Seits wird über die zu erlassenden Anordnungen der Großherzoglich Oldenburgischen Regierung Mittheilung gemacht werden.

§. 4.

Bis zu dem Zeitpunkte, an welchem die Bestimmung im Artikel 38 der Verfassung des Norddeutschen Bundes in Wirksamkeit treten wird, wird der Antheil für das Herzogthum Oldenburg an der gemeinschaftlichen Fabrikations- und Uebergangs-Abgabe von Branntwein durch eine besondere Abrechnung zwischen Preußen und Oldenburg festgestellt. Dabei wird nach den Verabredungen verfahren, welche in den Artikeln 1 bis 9 der Uebereinkunft zwischen Hannover und Oldenburg vom 30. März 1865, die Gemeinschaftlichkeit der inneren Steuern betreffend, enthalten sind. Als der Ertrag aus der Besteuerung des Branntweins, welcher bei dieser Abrechnung in Ansatz zu bringen ist, wird derjenige Antheil an den gemeinschaftlichen Steuern von Branntwein angenommen, welcher bei der Abrechnung unter den Theilnehmern an dem Vertrage vom 28. Juni 1864, Oldenburg eingeschlossen, nach dem Maßstabe der Bevölkerung auf die der Steuergemeinschaft zwischen dem vormaligen Königreich Hannover und Oldenburg gehörigen Hannoverschen und mit denselben im Special-Verbande gestandenen Landestheile und auf das Herzogthum Oldenburg fällt.

Artikel 5.

Mit Rücksicht auf die Mindereinnahme, welche Oldenburg in Folge der im Artikel 4 über die Revenüen-Theilung getroffenen Verabredung, gegenüber

seiner bisherigen Einnahme aus der Branntwein-Steuer und der Uebergangs-Abgabe von Branntwein, erleiden möchte, wird ihm, für die Dauer dieser Revenüen-Theilung, ein Erlaß an derjenigen Entschädigung gewährt werden, welche es durch den, in Verbindung mit der Uebereinkunft vom 30. März 1865 an demselben Tage mit Hannover abgeschlossenen Vertrag für die Aufhebung des Brunshauser Zolles übernommen hat. Dieser Erlaß soll nach dem Verhältniß von 2500 Thlr. für jeden Monat berechnet werden, jedoch im Ganzen den Betrag der beiden für 1868 und 1869 zu zahlenden Entschädigungs-Raten von je 7000 Thlr., also zusammen 14000 Thlr., nicht übersteigen.

Jede ebengedachte Rate von 2500 Thlr. tilgt mit ihrem Fälligwerden am Schlusse des betreffenden Monats einen entsprechenden Theil der Entschädigungs-Raten für den Brunshauser Zoll, so daß für jeden dergestalt getilgten Theil vom Tage der Tilgung an Zinsen nicht weiter zu bezahlen sind.

Artikel 6.

Die Wirksamkeit der gegenwärtigen Uebereinkunft beginnt mit dem Tage, an welchem zwischen dem vormaligen Königreiche Hannover und den älteren Preußischen Landen der freie Verkehr mit Branntwein eintritt.

Artikel 7.

Seine Königliche Hoheit, der Großherzog von Oldenburg, behält Sich vor, auch den auf die Besteuerung des Braumalzes bezüglichen Verabredungen in dem in Artikel 1 bezeichneten Vertrage für das Herzogthum Oldenburg, soweit dasselbe dem Zollvereine angeschlossen ist, beizutreten, und zwar mit der Wirkung, daß die in Preußen gesetzlich bestehende Besteuerung des Braumalzes in Oldenburg zur Anwendung kommt.

Für diesen Beitritt gelten die in den Artikeln 1—3 der gegenwärtigen Uebereinkunft enthaltenen Voraussetzungen und Maßgaben.

Bis zur Ausführung desselben bleibt Preußen die Erhebung einer Uebergangs-Abgabe von dem aus Oldenburg eingehenden Bier vorbehalten.

Artikel 8.

Preußen wird die übrigen Theilnehmer an dem Vertrage vom 28. Juni 1864 einladen, die im Artikel 1 erwähnte Zustimmung zu ertheilen.

Artikel 9.

Die gegenwärtige Uebereinkunft soll ratifizirt und es sollen die Ratifikationen zu Berlin so bald wie möglich ausgewechselt werden.

So geschehen Berlin den 27. April 1867 und Oldenburg den 30. April 1867.

gez. **Henning.** gez. **Ruhstrat.**

(L. S.) (L. S.)

30. Bekanntmachung,

den mit Preußen abgeschlossenen Vertrag wegen des Postwesens betreffend.

Nachdem der nachstehend abgedruckte Vertrag zwischen der Königlich Preußischen und der Fürstlich Reußischen ä. L. Staatsregierung wegen des Postwesens gegenseitig ratifizirt worden ist, so wird derselbe auf Grund Höchster Ermächtigung zur allgemeinen Nachachtung andurch bekannt gemacht.

Greiz, am 15. August 1867.

Fürstl. Reuß-Pl. Landesregierung das.

Dr. Herrmann.

Dettmar Kurz.

Vertrag

zwischen der Königlich Preußischen und der Fürstlich Reußischen Staatsregierung wegen des Postwesens.

Auf Grund des zu dem Friedens-Vertrage zwischen dem Königreiche Preußen und dem Fürstenthume Reuß älterer Linie vom 26. September 1866 gehörigen Conferenz-Protokolls vom 11. Oktober 1866, in welchem festgesetzt ist, daß das gesammte Postwesen im Fürstenthume an Preußen übergehen wird, sowie in Folge des Vertrages vom 28. Januar 1867 zwischen der Königlich Preußischen Staatsregierung und Seiner Durchlaucht dem Fürsten von Thurn und Taxis, betreffend die Uebertragung des gesammten Thurn- und Taxis'schen Postwesens auf den Preußischen Staat, sind zwischen der Königlich Preußischen Staatsregierung, vertreten durch

den Geheimen Post-Rath Heinrich Stephan,

und der Fürstlich Reußischen Landesregierung, vertreten durch

den Regierungs- und Consistorialrath Moritz Kunze,

kraft ihrer Vollmachten die nachfolgenden Artikel mit Vorbehalt der Ratification der beiderseitigen Hohen Regierungen vereinbart worden.

Artikel 1.

Die gesammte Verwaltung des Postwesens und Ausübung des Postregals im Fürstenthume Reuß ä. L., nebst allen den Posten des Landes in ihrer Eigenschaft als Staatsposten zukommenden Rechten geht unbeschadet der Hoheitsrechte Seiner Durchlaucht des Fürsten, mit dem 1. Juli 1867 nach Maßgabe der in den folgenden Artikeln festgesetzten Bestimmungen für alle Zeiten auf Preußen über.

Artikel 2.

Die Verwaltung und der Betrieb des Postwesens im Fürstenthume werden von der Königlichen Postverwaltung nach den im Königreiche Preußen über

das Postwesen jeweilig geltenden gesetzlichen Bestimmungen, reglementarischen Festsetzungen, administrativen Anordnungen und von Preußen abgeschlossenen internationalen Verträgen, selbstständig eingerichtet und geführt. Die gedachten Normen werden, soweit dabei die Verhältnisse des Publikums in Betracht kommen, Behufs ihrer Publikation der Fürstlichen Regierung mitgetheilt.

Bis dahin, daß diese Normen ganz oder theilweise eingeführt sein werden, bestehen die seitherigen Bestimmungen fort.

Die nach den Preußischen Postverwaltungsgrundsätzen stattfindenden Verkehrs-Erleichterungen sollen dem Postwesen im Fürstenthume in demselben Umfange zugewendet werden, wie solches innerhalb des Königreichs Preußen geschieht.

Sollte aus besonderen Gründen die Aufhebung einer bestehenden Postanstalt nothwendig werden, so wird darüber vorher mit der Fürstlichen Regierung in's Benehmen getreten werden. In Bezug auf die Errichtung neuer Poststellen werden etwaige Wünsche der Fürstlichen Regierung, soweit es mit den allgemeinen Postverwaltungsgrundsätzen vereinbar ist, berücksichtigt werden.

Der Verkehr zwischen den Postanstalten in dem Fürstenthum und allen übrigen unter Preußischer Verwaltung stehenden Postanstalten wird als interner Preußischer Postverkehr behandelt.

Die Königliche Postverwaltung bezieht alle Einnahmen und bestreitet alle Ausgaben, welche mit der Verwaltung des Postwesens im Fürstenthume verbunden sind; sie übernimmt sowohl dem Publikum als auch dem Fürstlichen Fiscus gegenüber dieselben Vertretungsverbindlichkeiten, welche ihr in Bezug auf die der Post anvertrauten Sendungen &c. innerhalb des Preußischen Staats gesetzlich oder vertragsmäßig obliegen.

Artikel 3.

Die Postanstalten im Fürstenthum werden ausschließlich mit den Insignien und Emblemen des Preußischen Postwesens versehen; sie führen die Benennung, das Wappen und die Farben Königlich Preußischer Poststellen, insbesondere bei den Unterschriften, auf den Siegeln, Postschilden, Postwagen u. s. w.; die Postbeamten, das Unterpersonal und die Postillone tragen die Dienstkleidung der Königlich Preußischen Officianten, jedoch, soweit sie Fürstliche Unterthanen sind, mit der Fürstlich Reußischen Cocarde.

An den Gebäuden, in welchen sich Postanstalten befinden, werden das Königlich Preußische Postwappen und das Fürstlich Reußische Wappen dergestalt

angeheftet, daß das letztere rechter Hand des Beschauers zu stehen kommt. Beide Wappen werden von gleichen Dimensionen sein; das Fürstliche Wappen wird eine Beischrift nicht tragen.

Artikel 4.

Die Beamten ꝛc. bei den Poststellen im Fürstenthume werden durch die Königliche Postverwaltung ernannt und bestellt und leisten der Königlich Preußischen Regierung den Diensteid.

Bei der Wahl dieser Beamten wird vorzugsweise auf Landes-Angehörige Rücksicht genommen werden, insoweit solches mit dem Interesse des Postdienstes vereinbar erscheint.

Bei Besetzung der Vorsteherstellen der Postämter werden etwaige Wünsche der Fürstlichen Regierung thunlichste Berücksichtigung finden und wird der Fürstlichen Regierung von dem Eintritte von Vacanzen solcher Stellen Nachricht gegeben werden, um ihre etwaigen Wünsche äußern zu können.

Den Landesangehörigen des Fürstenthums steht die dienstliche Laufbahn bei dem gesammten Königlich Preußischen Postwesen in gleicher Weise offen, wie den Preußischen Staatsangehörigen. Bei Anstellung im Preußischen Staatsgebiete ist jedoch zuvorige Entlassung aus dem Fürstlich Reußischen Unterthanen-Verbande erforderlich.

Im Uebrigen treten die Landesangehörigen, welche im Königlichen Postdienst beschäftigt oder innerhalb des Fürstenthums im Königlichen Postdienste angestellt werden, hierdurch nicht aus dem Fürstlich Reußischen Unterthanen-Verbande: ebensowenig verlieren die bei den Poststellen im Fürstenthume angestellten Preußischen Unterthanen und deren Angehörige ihr Preußisches Staatsbürgerrecht; dieselben haben die hiermit verknüpften Rechte und Pflichten an ihrem Heimathsorte im Königreiche auszuüben resp. zu erfüllen, haben jedoch während ihrer Anstellung im Fürstenthume die in diesem gesetzlich und ortsstatutenmäßig bestehenden Staats- und Gemeindeabgaben in derselben Weise wie die Fürstlichen Staatsbeamten zu entrichten und sind den Civil-, Polizei- und Criminalgesetzen, sowie den Gerichten am Orte ihrer Anstellung unterworfen.

In Betreff der Disciplinar-Gerichtsbarkeit sind lediglich die Bestimmungen des nachfolgenden Artikels 5 maßgebend.

Den Bestimmungen der Verfassung des Norddeutschen Bundes über ein

gemeinsames Indigenat soll durch die Festsetzungen des gegenwärtigen Artikels nicht präjudicirt werden.

Artikel 5.

Auf alle diese Beamte ꝛc. sind die für die Königlich Preußischen Postbeamten ꝛc. geltenden Gesetze und Vorschriften, namentlich auch hinsichtlich der Gestellung von Cautionen, der Pensionirung und der Theilnahme an der Königlich Preußischen Wittwenkasse anwendbar, ebenso die im Königlichen Postdienste bestehenden Vorschriften über die Disciplin und die Ausübung der Disciplinargerichtsbarkeit.

Die hierbei ausgesprochenen Strafen werden, soweit es zu deren Vollstreckung der Beihülfe der Fürstlichen Behörden bedarf, von diesen auf Requisition des Königlichen Ober-Post-Directors vollzogen. Die Fürstliche Regierung wird die Verkündigung der die obigen Verhältnisse betreffenden, ihr zu diesem Zwecke mitzutheilenden Gesetze und Verordnungen thunlichst vor Ablauf des Monats Juni c. bewirken.

Artikel 6.

Die gegenwärtig bei den Poststellen im Fürstenthume von Seiner Durchlaucht dem Fürsten von Thurn und Taxis angestellten Beamten ꝛc. werden in den Königlich Preußischen Postdienst mit ihren dermaligen Dienstbezügen und erworbenen Ansprüchen, sowie rücksichtlich dieser Bezüge mit den für sie und die Ihrigen bestehenden Pensions-Verhältnissen übernommen.

In allen übrigen Beziehungen sind auch auf sie die im Artikel 5 erwähnten Gesetze und die Vorschriften über die Königlich Preußischen Postbeamten ꝛc. anwendbar.

Artikel 7.

Die Königliche Postverwaltung im Fürstenthume nimmt und giebt Recht wegen gerichtlich zu verfolgender Ansprüche vor den zuständigen Fürstlichen Gerichten und wird dabei durch den betreffenden Königlichen Ober-Post-Director vertreten.

Artikel 8.

In Absicht auf Wege- und Brückengelder, sowie sonstige Communikationsabgaben, sei es an den Staat, an Gemeinden oder an Privatpersonen, ent-

scheiden rücksichtlich der Posten die jeweilig im Königreiche Preußen hierüber geltenden Vorschriften, somit dermalen die Bestimmung, daß die ordentlichen Posten nebst deren Beiwagen, sowie die auf Kosten des Staats beförderten Courire und Estafetten, ingleichen die von Postbeförderungen lediglich zurückkommenden Postfuhrwerke und Pferde, sowie endlich die Briefträger und Postboten von Entrichtung solcher Abgaben befreit sind.

Artikel 9.

Werden innerhalb des Fürstenthums neue Eisenbahnen gebaut, sei es vom Staate oder von Privaten: so werden den Eisenbahnverwaltungen diejenigen Leistungen an die Postanstalt auferlegt, welche im Königreiche Preußen zufolge des Eisenbahngesetzes vom 3. November 1838 und später ertheilter oder noch zu ertheilender Gesetze vorgeschrieben sind. Diese Leistungen stehen alsdann ohne Weiteres der Königlichen Postverwaltung unentgeltlich zu.

In Bezug auf die bestehenden Eisenbahnen tritt die K. Preußische Postverwaltung in das seitherige Verhältniß der Thurn- und Taxis'schen Postverwaltung ein.

Artikel 10.

Die Portofreiheiten im Fürstenthume, sowie die Vorschriften wider die dabei vorkommenden Unterschleife sind die nämlichen, welche bei den Poststellen im Königreiche Preußen jeweilig gelten und erstrecken sich auf den gesammten Verwaltungsumfang der Königlich Preußischen Postanstalt. Hierbei finden für die Portofreiheit Ihrer Durchlauchten des Fürsten und Höchstdessen Gemahlin, sowie der Mitglieder des Fürstlichen Hauses, die Bestimmungen Anwendung, welche für die Portofreiheit Ihrer Majestäten des Königs und der Königin, sowie der Mitglieder des Königlichen Hauses jeweilig in Gültigkeit sind.

Auf die Civil- und Militär-Behörden, die Kirchen, Schulen, milden Stiftungen und sonstige öffentliche Anstalten 2c. im Fürstenthume werden analog die für die Behörden 2c. im Königreiche Preußen bestehenden Bestimmungen angewendet; jedoch findet eine Befreiung von Porto in Parteisachen (insbesondere soweit dieselben in denjenigen Preußischen Landestheilen, in welchen das Gesetz, betreffend den Ansatz und die Erhebung der Gerichtskosten vom 10. Mai 1851 und dessen Nachträge zur Anwendung kommen, unter der Rubrik „portofreie Justizsache" befördert werden) nicht statt.

Die hinsichtlich der Portofreiheits-Angelegenheiten ergangenen Erlasse der Königlichen Postverwaltung werden der Behörden-Organisation im Fürstenthume

und den hinsichtlich der milden Stiftungen, Corporationen, Vereine u. s. w. im Fürstenthume bestehenden Verhältnissen angepaßt redigirt und ebenso wie die künftig in Portofreiheitssachen ergehenden Erlasse dieser Verwaltung von der Fürstlichen Regierung publicirt werden.

Artikel 11.

Die Fürstliche Regierung begiebt sich aller und jeder Ansprüche, welche sie gegen Seine Durchlaucht den Fürsten von Thurn und Taxis oder die Mitglieder des Fürstlichen Hauses, sowie gegen dessen oder deren Nachkommen, sei es aus der Abtretung der Fürstlichen Postrechte im Fürstenthume an die Königliche Regierung; sei es aus der seitherigen Verwaltung, dem Besitze und Genusse der gedachten Postrechte irgend wie erheben zu können vermeinen sollte, dergestalt, daß alle und jede Verpflichtungen des Fürstlichen Hauses und seiner sämmtlichen Glieder und Nachkommen aus den rücksichtlich der Posten bestandenen Verträgen und Verhältnissen als vollständig erloschen anzusehen sind.

Andererseits übernimmt die Königlich Preußische Regierung die Verpflichtung, die Fürstlich Reußische Regierung gegen alle und jede Ansprüche zu vertreten, welche das Fürstliche Haus von Thurn und Taxis jetzt oder künftig gegen das Fürstenthum in Bezug auf das dortige Postwesen aus dem jetzt beseitigten Postvertrags-Verhältnisse erheben sollte.

Artikel 12.

Eine weitere Entschädigung als die Bewilligung der im Artikel 10 erwähnten Portofreithümer ist für Ueberlassung des Postwesens nicht zu leisten. Mit Lasten oder Abgaben kann die Ausübung des Postregals nicht beschwert werden.

Artikel 13.

Es bleibt vorbehalten, die Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrags den Verhältnissen entsprechend zu ändern, welche sich in Folge der durch die Verfassung oder die Gesetze des Norddeutschen Bundes zu treffenden Festsetzungen über die Verwendung der Posteinnahmen ergeben werden.

Artikel 14.

Der gegenwärtige Vertrag wird von der Fürstlich Reußischen Landesregierung als die von nun an geltende Norm für das Postwesen im Fürstenthume zur allgemeinen Nachachtung publicirt.

Alle bisherigen das Postwesen betreffenden Verträge zwischen Seiner Durchlaucht dem Fürsten Reuß ä. L. resp. der Fürstlichen Landesregierung einerseits und Seiner Durchlaucht dem Fürsten von Thurn und Taxis resp. der Fürstlich Thurn und Taxis'schen Verwaltung andererseits werden als erloschen betrachtet.

Artikel 15.

Die Ratifikation dieses Vertrags erfolgt baldthunlichst, Preußischer Seits, auf Grund Allerhöchster Ermächtigung, durch das Königliche Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten und das Königliche Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, Fürstlich Reußischer Seits, auf Grund Höchster Ermächtigung durch die Fürstliche Landesregierung.

Der Austausch der Ratifikations-Urkunden wird auf dem Correspondenzwege stattfinden.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten diesen Vertrag in doppelten Exemplaren unterzeichnet und ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen zu Greiz, den 19. Mai 1867.

Heinrich Stephan. (L. S.)

Moritz Kunze. (L. S.)

31. Bekanntmachung,

die zwischen Preußen einerseits und mehreren Thüringischen Staaten andererseits abgeschlossene Militairconvention betreffend.

Nachdem Fürstliche Regierung den, aus den Anlagen unter **A.** und **B.** ersichtlichen Verträgen zwischen den Regierungen des Königreichs Preußen und des Großherzogthums Sachsen-Weimar wegen Reorganisation der zur ehemaligen Reserve-Infanterie-Division gehörig gewesenen Contingente beigetreten und auf Grund dieser Uebereinkunft zwischen Preußen und, mit Einschluß des Fürstenthums, mehreren Thüringischen Staaten die in der Anlage unter **C.** enthaltene Convention vom 26. Juni d. J. abgeschlossen worden ist, so werden diese vertragsmäßigen Bestimmungen mit Höchster Genehmigung andurch zur allgemeinen Kenntnißnahme und Nachachtung veröffentlicht.

Greiz, den 26. August 1867.

Fürstl. Reuß-Pl. Landesregierung das.

Dr. Herrmann.

Richter.

A.

Convention

zwischen Preußen und Sachsen-Weimar, betreffend die Reorganisation des Weimarischen Contingents.

Seine Majestät der König von Preußen und Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach, gleichmäßig beseelt von dem Wunsche, den Staaten, welche nach der Kriegsverfassung des vormaligen Deutschen Bundes die Reserve-Infanterie-Division zu stellen und keine Spezialwaffen zu unterhalten hatten, den Uebergang in das Kriegswesen des Norddeutschen Bundes erleichtert zu sehen, haben Behufs Feststellung entsprechender Modalitäten zu Ihren Bevollmächtigten ernannt,

Seine Majestät der König von Preußen:
Ihren Wirklichen Geheimen Rath, Gesandten und Kammerherrn Carl Friedrich von Savigny

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach:
Ihren Wirklichen Geheimen Rath und Staatsminister **Dr. juris** Christian Bernhard von Watzdorf,

welche, nachdem sie ihre Vollmachten einander mitgetheilt und gut und richtig befunden, folgende

Convention

abgeschlossen haben.

Artikel 1.

Die Reorganisation der Bundes-Contingente, wie sie im Abschnitt **XI.** des am 15. December v. J. von der Krone Preußen den Bevollmächtigten der verbündeten Regierungen vorgelegten Entwurfes zur Verfassung des Norddeutschen Bundes bestimmt ist, wird von der Krone Preußen (dem Bundesfeldherrn) bei denjenigen Staaten, deren Contingente nach der Kriegsverfassung des vormaligen Deutschen Bundes die Reserve-Infanterie-Division gebildet haben, in der Weise vollzogen, daß diese Staaten unter Anerkennung der in der Verfassung für den Norddeutschen Bund festzusetzenden Quote von 225 Thlrn.

im ersten Jahre der Reorganisation (1867) nur ein hundert zwei und sechszig Thaler und, unter successiver Steigerung ihrer jährlichen Beiträge um je neun Thaler pro Kopf, erst von dem Jahre 1874 an die volle Summe einzuzahlen haben.

Die Bildung der Spezialwaffen wird statt haben, sobald die im Vorstehenden bezeichnete Steigerung der Beiträge es gestattet.

Artikel 2.

Die in der Quote von 225 Thlrn. nicht begriffenen Kosten der ersten Einrichtung werden von dieser Convention nicht berührt.

Artikel 3.

Die Hohen contrahirenden Theile werden die übrigen zur Reserve-Infanterie-Division gehörig gewesenen Bundesstaaten einladen, dieser Convention beizutreten, wollen aber in Betreff der militairischen Leistungen des Großherzogthums Sachsen-Weimar-Eisenach an dieselben gebunden sein, auch wenn dieser Beitritt nicht oder nicht von allen eingeladenen Regierungen erfolgen sollte.

Artikel 4.

Die Ratifikationen dieser Convention sollen innerhalb zehn Tagen von heute ab oder, wenn möglich, früher in Berlin ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen haben die Eingangs genannten Bevollmächtigten die gegenwärtige Convention in zwei Exemplaren unterzeichnet und mit dem Insiegel ihrer Wappen versehen.

So geschehen zu Berlin, den 4. Februar eintausend achthundert sieben und sechszig.

(L. S.) (gez.) v. Savigny. (L. S.) (gez.) v. Watzdorf.

B.

Protokoll.

Um der Krone Preußen (dem Bundesfeldherrn) in Ausführung der zwischen Preußen und Sachsen-Weimar-Eisenach unterm 4. Februar 1867 zu Berlin abgeschlossenen Convention, die Reorganisation derjenigen Contingente, welche seither die Bundes-Reserve-Infanterie-Division gebildet haben, zu ermöglichen, insbesondere die Formation der Cadres zu gestatten und die in Artikel 60 des Bundes-Verfassungs-Entwurfs vorgeschriebene Einheit in der Qualifikation der Offiziere herstellen zu können, sind die unterzeichneten Bevollmächtigten, nämlich:

von Seiten Seiner Majestät des Königs von Preußen:

der Wirkliche Geheime Rath, Gesandte und Kammerherr von Savigny,

und

von Seiten Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs von Sachsen-Weimar-Eisenach:

der Wirkliche Geheime Rath und Staats-Minister Dr. jur. von Watzdorf,

über nachfolgende besondere Bestimmungen übereingekommen:

1) Preußen übernimmt bei der Reorganisation derjenigen Contingente, welche seither die Bundes-Reserve-Infanterie-Division gebildet haben, auch die Organisation der Landwehr und die Aushebungsgeschäfte.

2) Bis zum Jahre 1874 werden alle Offiziere der vorgedachten Contingente als zur Preußischen Armee gehörig betrachtet.

Dem entsprechend werden alle Anstellungen, Beförderungen und Versetzungen sowohl innerhalb der Contingente als auch aus denselben heraus in die ganze Bundesarmee und umgekehrt, sowie alle Verabschiedungen von dem Bundesfeldherrn direkt verfügt.

Vor dem Erlaß dieser Verfügungen sollen dieselben zur Kenntniß des betreffenden Contingentsherrn gebracht und Höchstdessen Wünsche thunlichst berücksichtigt werden.

3) Alle Offiziere leisten Seiner Majestät dem Könige von Preußen den Fahneneid; diejenigen, welche in den Contingenten der vormaligen Bundesreserve-Infanterie-Division eintreten, werden mittelst Handgelöbnisses oder auszustellenden Reverses verpflichtet:

„Das Wohl und Beste des Contingentsherrn zu fördern, Schaden und Nachtheile aber von Höchstdemselben und Seinem Lande abzuwenden."

4) Zur Erleichterung der für nöthig erachteten Versetzungen sollen die Grundfarben, der Schnitt und die Gradabzeichen der Preußischen Uniformen für die Bekleidung aller Truppen maßgebend sein; auch tragen die Offiziere Peußische Feldzeichen und Preußische Schärpen.

Den betreffenden Contingents-Herren bleibt es überlassen, die äußeren Abzeichen nach ihrem Ermessen zu bestimmen.

5) Dem Contingents-Herrn steht die Disciplinar-Strafgewalt eines commandirenden Generals zu; im Uebrigen wird die Disciplinar-Strafbefugniß von denjenigen Truppen-Commandeuren 2c. 2c. ausgeübt, welchen das Contingent in dienstlicher Beziehung unterstellt ist.

Die Bestätigung und Milderung kriegsrechtlicher und ehrengerichtlicher Erkenntnisse erfolgt auf dem militairischen Instanzenwege.

Das Begnadigungsrecht übt Seine Majestät der König von Preußen aus; etwaige Wünsche der Contingentsherren in dieser Beziehung werden möglichste Berücksichtigung finden.

6) In dem Etat der betreffenden Contingente wird eine Adjutantur der Contingents-Herren aufgenommen.

Gegenwärtiges Protokoll, welches, ohne besondere Ratification, als durch den Austausch der Ratificationen zu dem Vertrage vom 4. Februar 1867, auf welchen es Bezug hat, von den betheiligten Regierungen genehmigt und bestätigt angesehen werden soll, ist zu Berlin am 22. Februar 1867 in doppelter Ausfertigung aufgenommen worden.

C.

In Ausführung der Bestimmungen des Abschnitts 11 der Verfassung des Norddeutschen Bundes, sowie der unter dem 4. respective zusätzlich den 22. Februar cr. abgeschlossenen Convention zwischen Preußen und denjenigen Staaten, welche nach der Kriegs-Verfassung des vormaligen Deutschen Bundes die Reserve-Infanterie-Division zu stellen hatten, haben Seine Majestät der König von Preußen einerseits und andererseits Seine Durchlaucht der Fürst von Reuß älterer Linie, Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach, Ihre Hoheiten die Herzöge von Sachsen-Meiningen, Sachsen-Coburg-Gotha und Sachsen-Altenburg, sowie endlich Ihre Durchlauchten die Fürsten von Schwarzburg-Rudolstadt und von Reuß jüngerer Linie Behufs Feststellung näherer Modalitäten zu Ihren Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Preußen Allerhöchstseinen Oberst-Lieutnant und Abtheilungs-Chef im Kriegs-Ministerium, Eberhard von Hartmann,

Seine Durchlaucht, der Fürst von Reuß älterer Linie Höchstseinen Major und Contingents-Chef Benno von Döring,

Seine Königliche Hoheit, der Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach Allerhöchstseinen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister, Wirklichen Geheimen Rath, Grafen und Herrn Carl Ludwig von Beust, sowie Allerhöchstseinen Major und Adjutanten des Militair-Commandos Gustav Karl Bartholomäi Kühne,

Seine Hoheit, der Herzog von Sachsen-Meiningen Höchstseinen Staatsrath Otto Giseke,

Seine Hoheit, der Herzog von Sachsen-Coburg-Gotha Hochstseinen Minister-Residenten, Wirklichen Geheimen Rath, Grafen und Herrn Karl Ludwig von Beust,

Seine Hoheit, der Herzog von Sachsen-Altenburg Höchstseinen Regiments-Kommandeur, den Obersten Rudolph von Wartenberg,

Seine Durchlaucht, der Fürst von Schwarzburg-Rudolstadt Höchstseinen Oberstlieutnant und Bataillons-Kommandeur Wilhelm Kirchner,

Seine Durchlaucht, der Fürst von Reuß jüngerer Linie Höchstseinen Hauptmann Ernst von Helldorf, welche, nachdem sie ihre Vollmachten einander mitgetheilt und richtig befunden, folgende

Convention

abgeschlossen haben.

Artikel 1.

Aus den bisher zur ehemaligen Reserve-Infanterie-Division gehörigen Contingenten der Eingangs genannten Staaten werden drei Infanterie-Regimenter zu je 3 Bataillons gebildet, welche die gemeinschaftliche Bezeichnung

„Thüringische Infanterie-Regimenter"

und eine entsprechende Regiments-Nummer innerhalb der **Ordre de Bataille** des Norddeutschen Bundesheeres erhalten.

Die Verwendung der bisherigen Contingente als Stämme zur Errichtung dieser Regimenter findet in der Art statt, daß das Contingent von Weimar das eine, die Contingente von Meiningen und Coburg-Gotha das *zweite*, die von Altenburg, Schwarzburg-Rudolstadt und Reuß älterer und jüngerer Linie das dritte Regiment formiren. Die Regimenter werden jetzt completirt und später regelmäßig rekrutirt durch Einstellung der zur Infanterie tauglichen Wehrpflichtigen der Staaten, deren Contingente zur Formation jedes einzelnen Regiments beigetragen haben und zwar findet bei den beiden gemischten Regimentern die Rekrutirung **pro rata** der Bevölkerung der contribuirenden Staaten mit der Maßgabe statt, daß die ausgehobene Mannschaft, so weit möglich, dem innerhalb des bezüglichen Heimathslandes dislocirten Truppentheil zu überweisen ist. Die Umformung der bisherigen Contingente in die neuen Regimenter wird Preußischer Seits geleitet.

Artikel 2.

Ueber die Dislocation vorgedachter Regimenter wird Seine Majestät der König von Preußen als Bundes-Feldherr das Nähere bestimmen, jedoch wollen Allerhöchstdieselben unter der Voraussetzung, daß innerhalb der Ländergebiete der mitcontrahirenden Staaten für eine garnisonmäßige Unterbringung der Truppen entsprechend Sorge getragen wird, dieselben dort belassen und von dem bundesverfassungsmäßig zustehenden Dislocationsrecht nur vorübergehend

und insofern Gebrauch machen, als militairische oder politische Rücksichten dies bedingen.

Artikel 3.

Bis zu der vorläufig noch ausgesetzten Errichtung besonderer Thüringischer Kavallerie-Regimenter, über deren Formation das Weitere vorbehalten bleibt, leisten etwa im Bedarfsfalle für den Kavalleriedienst ausgehobene Wehrpflichtige der mitcontrahirenden Staaten ihre Dienstpflicht in nächstgelegenen Königlich Preußischen Truppentheilen ab. Dasselbe findet dauernd mit dem für die Spezial-Waffen (Jäger, Artillerie, Pioniere, Train) ausgehobenen Wehrpflichtigen statt. Sobald zur Errichtung besonderer Thüringischer Kavallerie-Regimenter geschritten werden kann, werden dieselben, soweit es dem dienstlichen Interesse entsprechend und Beschaffung von Garnison-Einrichtungen vorausgesetzt, innerhalb der Eingangs erwähnten Ländergebiete dislocirt und aus den dort auszuhebenden zur Kavallerie tauglichen Wehrpflichtigen rekrutirt werden.

Artikel 4.

Wehrpflichtige der mitcontrahirenden Staaten, denen die Berechtigung zum einjährig freiwilligen Dienst zusteht, können dieser Dienstpflicht nach Wahl bei einem der Thüringischen Truppentheile, oder in der Königlich Preußischen Armee genügen. Dasselbe findet vice versa für Preußische Unterthanen statt. Dieselbe Begünstigung gilt auch hinsichtlich der dreijährig Freiwilligen.

Artikel 5.

Die Eintheilung der betreffenden Ländergebiete in Landwehr-Bataillons- und Aushebungs-Bezirke, sowie die regelmäßige Handhabung des Aushebungs-Geschäfts selbst wird Preußischer Seits unter Mitwirkung der concurrirenden Großherzoglichen, Herzoglichen und Fürstlichen Civilbehörden zur Ausführung gebracht. Die durch die Bundes-Verfassung eingeführten Bestimmungen hinsichtlich der Dauer der Dienstpflicht kommen zuerst zur Anwendung auf die nächstbevorstehende Aushebung und haben keinerlei rückwirkende Kraft.

Artikel 6.

Die aus den Ländergebieten der mitcontrahirenden Staaten ausgehobenen Wehrpflichtigen, mögen sie in die Artikel 1 gedachten Thüringischen Infanterie-Regimenter oder in Königlich Preußische Truppentheile eingestellt sein, leisten ihren betreffenden Hohen Landesherren den Fahneneid unter Einschaltung der Ge-

horsamsverpflichtung gegen Seine Majestät den König von Preußen als Bundesfeldherrn.

Artikel 7.

Die Uniformirung und Ausrüstung der vorgedachten 3 Thüringischen Infanterie-Regimenter ist die der Königlich Preußischen Linien-Infanterie. Die Regimenter tragen am Helm die Landeskokarde und das Landeswappen, resp. ein anderes Abzeichen, über welches bei den gemischten Regimentern die betheiligten Regierungen mit Rücksicht auf die nöthige Gleichartigkeit innerhalb der Regimenter sich zu verständigen haben.

Die Offiziere aller 3 Regimenter tragen am Helm neben der Landeskokarde die Königlich Preußische, eine silberne Schärpe und desgleichen Portepee in den durch Artikel 55 der Bundesverfassung festgestellten Bundesfarben.

Die in Königlich Preußischen Truppentheilen ihre Dienstzeit ableistenden Wehrpflichtigen der mitcontrahirenden Staaten tragen an den Kopfbedeckungen neben der Preußischen die Landeskokarde.

Artikel 8.

Die mitcontrahirenden Hohen Bundes-Fürsten stehen zu sämmtlichen innerhalb Ihrer respectiven Ländergebiete dauernd dislocirten, resp. vorübergehend dorthin kommandirten Bundes-Truppentheilen im Verhältniß der kommandirenden Generale und üben neben den bezüglichen Ehrenrechten die entsprechende Disciplinar-Strafgewalt aus. Im Uebrigen steht die Handhabung der Disciplin und die Ausübung der gerichtsherrlichen Befugnisse ꝛc. den Truppenbefehlshabern zu und erfolgt die Bestätigung ꝛc. der betreffenden Erkenntnisse auf dem militairischen Instanzenwege. Das Begnadigungsrecht übt Seine Majestät der König von Preußen als Bundesfeldherr aus; etwaige Wünsche der Hohen Mitcontrahirenden Betreffs Ihrer Unterthanen in dieser Beziehung werden möglichst Berücksichtigung finden.

Artikel 9.

Die gegenwärtig in den Contingenten der mitcontrahirenden Staaten dienenden activen, felddienstfähigen Offiziere, Portepeefähnriche und Militair-Beamten im Offiziers-Range, mit Ausschluß der bereits der Königlich Preußischen Armee angehörenden Offiziere ꝛc. des Herzoglich Sachsen-Coburg-Gothaischen Regiments, sowie der Stabsoffiziere des Herzoglich Sachsen-

Altenburgischen Regiments werden, insofern sie es wünschen und soweit sie Preußischer Seits geeignet befunden werden, unter Beibehalt ihres Ranges und ihrer Anciennetät in die Königlich Preußische Armee, jedoch hinsichtlich der Anciennetät mit der Maßgabe eingereihet, daß sie durch diesen Übertritt in keinem Falle besser zu stehen kommen dürfen, als wenn sie von Anfang an in der Preußischen Armee gedient hätten. Sie treten hiermit in den Preußischen Unterthanenverband und leisten Seiner Majestät dem Könige von Preußen den Fahnen- resp. Militair-Beamten-Eid. In Betreff der Gehalts-Competenzen beziehen sie die in Preußen etatsmäßigen Chargenbeträge, behalten aber ihr gesammtes jetziges Diensteinkommen, wenn dasselbe die Preußischen Competenzen ihrer Charge übersteigt, event. bis dahin, daß sie nach Preußischem Etat in eine höhere Einnahme einrücken, resp. pensionirt werden. Die event. spätere Pensionirung erfolgt nach dem Preußischen Pensions-Reglement.

Die Vorstehendem nach in die Preußische Armee übertretenden Offiziere ꝛc. der bisherigen Contingente sind, insofern sie verheirathet sind, verpflichtet, der Königlich Preußischen Militair-Wittwen-Pensions-Anstalt beizutreten; es ist ihnen jedoch event. auch gestattet, das Anrecht auf fernere Theilnahme an derjenigen Wittwenkasse zu behalten, zu welcher sie bis dahin beigetragen haben, Falls die bezügliche frühere Landesregierung hierzu ihre Zustimmung giebt.

Offiziere ꝛc., welche den Uebertritt ablehnen oder Preußischer Seits nicht übernommen werden, erhalten die in Gemäßheit ihrer Dienstzeit chargenmäßige Pension, und zwar nach dem Preußischen oder, Falls es für sie günstiger ist, nach dem Pensions-Reglement, welches vor Abschluß dieser Convention auf sie Anwendung fand.

Vom Abschluß gegenwärtiger Convention bis zu deren Inslebentreten finden Beförderungen von Offizieren, sowie die Annahme von Offiziers-Aspiranten bei den betreffenden Contingenten nicht mehr statt.

Artikel 10.

Die Besetzung der Stellen der Offiziere, Portepeefähnriche und Militair-Beamten im Offiziersrange bei den Thüringischen Infanterie-Regimentern, sowie die Versetzung der Offiziere ꝛc. von diesen Regimentern in die Königliche Armee wird von Seiner Majestät dem König von Preußen direkt verfügt, jedoch sollen hierbei die Wünsche der Hohen Mitcontrahenten thunlichste Berücksichtigung finden.

Die zu den Thüringischen Infanterie-Regimentern versetzten Offiziere ꝛc. verpflichten sich mittelst Handgelöbnisses, das Wohl und Beste des Contin-

gentsherrn, in dessen Ländergebiet der bezügliche Truppentheil dislocirt ist, zu fördern, Schaden und Nachtheil aber von Höchstdemselben und Seinem Lande abzuwenden.

Artikel 11.

Den Hohen Mitcontrahenten steht das Recht zu, nach Ihrer Wahl Offiziere à **la suite** zu ernennen, deren Besoldung und dereinstige Pensionirung jedoch den Landesherren obliegt. Dagegen wird die Adjutantur der Contingentsherren resp. deren Erbprinzen aus Bundesmitteln besoldet und den in Bezug auf Auswahl der betreffenden Persönlichkeiten ausgesprochenen Wünschen durch Commandirung Seitens des Bundesfeldherrn bereitwilligst Folge gegeben werden, soweit dem dienstliche Rücksichten nicht entgegenstehen.

Die Bestimmung der Uniform der Adjutanten und Offiziere à **la suite** ist dem Belieben der Contingentsherren überlassen.

Sowohl die Offiziere à **la suite** als auch die im Pensions-Verhältniß lebenden Offiziere, insofern erstere nach Abschluß dieser Convention ernannt, letztere pensionirt werden, sind nach Maßgabe, der betreffenden Königlich Preußischen Vorschriften dem Disciplinar-, Militairgerichts und Ehrengerichtlichen Verfahren vorkommenden Falls unterworfen. Inwiefern auch die vor dem Abschluß dieser Convention zu Offizieren à **la suite** ernannten, resp. pensionirten Offiziere diesen Vorschriften unterstellt werden sollen, ist dem Belieben der betreffenden Landes-Regierung überlassen.

Artikel 12.

Vorbehaltlich der bevorstehenden Regelung im Wege der Bundesgesetzgebung sind die in den Thüringischen Regimentern angestellten Königl. Preußischen Offiziere 2c. in den betreffenden Ländergebieten von jeder Personalsteuer, insbesondere von Klassen- und Einkommensteuer befreit, von letzterer jedoch nur insoweit, als sie nicht Einkommen aus dort liegendem Grundbesitz beziehen. Zu Kommunal-Abgaben sind dieselben sofern sie nicht in der betreffenden Gemeinde heimathsberechtigt sind, nur insoweit verpflichtet, als die Verbindlichkeit zur Leistung derartiger Abgaben durch den bloßen Aufenthalt in einer Gemeinde oder durch dortigen Grundbesitz bedingt ist.

Artikel 13.

Hinsichtlich des Gerichtsstandes in Civilsachen finden auf die vorgedachten Offiziere 2c. Falls nicht besondere Conventionen ein Anderes festsetzen, die Landesgesetze und Rechtsnormen Anwendung.

Artikel 14.

Die Verwaltung in Betreff der Thüringischen Infanterie-Regimenter, sowie deren laufende Unterhaltung aus Bundesmitteln wird gegen Gewährung der verfassungs- resp. conventionsmäßigen Beträge von Preußen übernommen, welches auch die Zahlung der bisherigen und zukünftigen Militair-Pensionen übernimmt. Dagegen tragen die mitcontrahirenden Staaten die jetzt erwachsenden Kosten der ersten Einrichtung, Bekleidung und Ausrüstung der Regimenter incl. der dazu gehörigen Landwehr, sowie auch die späteren Kosten der noch ausgesetzten Kavallerie-Formation und zwar pro rata der Bevölkerung.

Die bisherigen Bestände an Montirungs- und Ausrüstungsgegenständen können hierzu, soweit zu dem Zweck brauchbar, Verwendung finden und kommen zur Anrechnung bei Ausgleichung der Einrichtungskosten. Die Kosten der jetzt für die Infanterie und künftig für die Kavallerie neu zu beschaffenden ersten Garnison-Einrichtungen übernehmen diejenigen Staaten, welche die Vortheile der Garnison genießen.

Ebenso verhält es sich mit den laufenden Mehrkosten für die Musik-Corps bei denjenigen Truppentheilen, welche etatsmäßig keine Musik-Corps resp. nicht in der gewünschten Stärke führen, dagegen wird Preußischer Seits durch etatsmäßige Verwendung des vorhandenen Personals an Musikern, soweit möglich, zu Hülfe gekommen werden.

Auf einen verhältnißmäßigen Beitrag zu den Kosten der bereits errichteten Artillerie-, Pionir- und Train-Truppentheile nebst ihrem Material Seitens der mitcontrahirenden Staaten wird Preußischer Seits Verzicht geleistet. Etwaigen Wünschen nach Verlegung Preußischer Truppentheile in die bezüglichen Ländergebiete wird, soweit militairisch zuläßig, und die Beschaffung der Garnison-Einrichtungen vorausgesetzt, bereitwilligst Rechnung getragen werden.

Artikel 15.

Die vorstehende Convention soll mit dem 1. Oktober dieses Jahres in's Leben treten und ist im Anschluß an den Vertrag vom 4. resp. 22. Februar cr. zunächst auf die Dauer von Sieben Jahren, also bis zum 1. Oktober 1874 abgeschlossen. Ueber eine etwaige Verlängerung der Dauer ist am 1. Oktober 1873 Beschluß zu fassen.

Artikel 16.

Die abgeschlossene Convention soll alsbald den betheiligten Allerhöchsten und Höchsten Regierungen zur Genehmigung vorgelegt und die Auswechselung der Ratifikationen in kürzester Frist hier in Berlin bewirkt werden.

So geschehen Berlin, am 26. Juni 1867.

v. Hartmann.	v. Doering.	G. C. L. Beust.	Kühne.	Gieseke.
(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)

G. C. L. Beust.	v. Wartenberg.	Kirchner.	v. Helldorf.
(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)

Gesetzsammlung

des Fürstenthums Reuß älterer Linie.

№. 19.

(Ausgegeben den 3. September 1867.)

32. Bekanntmachung,

die Königlich Preußische interne Porto-Taxe betreffend.

In Folge des zwischen der Königlich Preußischen und der Fürstlich Reußischen ä. L. Staatsregierung wegen des Postwesens unterm 19. Mai d. J. abgeschlossenen, unterm 15. d. M. veröffentlichten Vertrags, wird in Nachstehendem die Königlich Preußische interne Porto-Taxe zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Die Regulirung der Tarife ist vorläufig dahin erfolgt, daß für den Austausch von Postsendungen zwischen den bisherigen Fürstlich Thurn- und Taxis'schen Postanstalten unter einander die zeitherigen Bestimmungen in Anwendung bleiben, und daß für den Austausch von Postsendungen zwischen den gedachten Postanstalten und denen des bisherigen Preußischen Postgebiets (Hannover und Schleswig-Holstein eingerechnet) der Preußische interne Tarif gilt.

Greiz, den 30. August 1867.

Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung das.

Dr. Herrmann.

Dettm. Kurz.

Preußische interne Porto-Taxe.

(Auszug aus der den Post-Anstalten gelieferten Zusammenstellung.)

I. Porto.

A. Brief-Porto.

§. 1.

Berechnung des Brief-Porto's: a) nach der Entfernung.

Das Brief-Porto beträgt nach Maßgabe der Entfernung in gerader Linie
bis 10 Meilen . . . 1 Sgr., resp. 3 Kreuzer Südd. Währ.,
über 10 bis 20 Meilen 2 „ „ 6 „ „
über 20 Meilen . . . 3 „ „ 9 „ „

Das Entfernungsmaß für den Preußischen Post-Tarif sind Deutsche Meilen, 15 auf einen Grad des Aequators.

§. 2.

b) nach dem Gewichte.

Nach Maßgabe des Gewichts wird das Brief-Porto erhoben:
unter 1 Loth. . . . . einfach,
von 1 Loth und darüber . zweifach.

§. 3.

Briefe rc., welche an Post-Anstalten couvertirt sind.

Werden zwei oder mehrere Briefe rc. unter Couvert an Post-Anstalten zur Distribution oder Weiterbeförderung geschickt, so sind solche Briefe rc., und zwar ohne Rücksicht darauf, ob die ganze Sendung frankirt gewesen ist oder nicht, einzeln mit dem vollen Porto zu belegen, so weit sie nicht bereits mit Marken oder Couverts frankirt sind. Das für die Sendung an die Post-Anstalt etwa entrichtete Franco ist nur dann auf den Inhalt in Anrechnung zu bringen, wenn das Couvert nicht mehr als einen Einschluß enthält.

§. 4.

Drucksachen unter Band. Offene Karten.

Das Porto für Drucksachen unter Band (Streif- oder Kreuzband-Sendungen), welche den Bestimmungen des Reglements entsprechen, beträgt ohne

Unterschied der Entfernung für je 2½ Loth oder einen Bruchtheil davon: 4 Pfennige, resp. 1 Kreuzer Südd. Währung, mithin:

	bis	2½ Loth	einschließlich	—	Sgr.	4	Pf.	resp.	1	Kreuzer	Südd.	Währ.
über 2½	„	5	„	„	—	„	8	„	„	2	„	„	„
„ 5	„	7½	„	„	1	„	—	„	„	3	„	„	„
„ 7½	„	10	„	„	1	„	4	„	„	4	„	„	„
„ 10	„	12½	„	„	1	„	8	„	„	5	„	„	„
„ 12½	„	15	„	„	2	„	—	„	„	6	„	„	„

Die Sendungen unter Band müssen mit Freimarken frankirt sein.

Für Drucksachen unter Band, welche den Bestimmungen des Reglements nicht entsprechen, ist das Brief-Porto, jedoch unter Anrechnung der etwa verwendeten Freimarken, zu entrichten.

Für unzulänglich frankirte Drucksachen unter Band wird vom Adressaten der fehlende Betrag nach der Taxe für dergleichen Sendungen eingezogen, jedoch unter Abrundung der bei dem nachträglich zu erhebenden Betrage sich etwa ergebenden Pfennige auf Viertel-Silbergroschen, resp. Bruchkreuzer auf volle Kreuzer (siehe §§. 42 und 43).

Für gedruckte Anzeigen aller Art, z. B. Geschäfts-Avise, Preis-Courante ꝛc., welche mittelst offener Karten expedirt werden, beträgt das Porto 4 Pfennige, resp. 1 Kreuzer pro Stück. Dasselbe ist durch Verwendung der entsprechenden Freimarke zu entrichten.

Offene Karten, welche zur Beförderung gegen moderirtes Porto nicht geeignet sind, werden dem Absender, wenn er am Orte, resp. im Umkreise der Post-Anstalt zu ermitteln ist, zurückgegeben, sonst aber gleich unbestellbaren Gegenständen behandelt.

§. 5.

Waarenproben- und Mustersendungen.

Für Waarenproben und Muster, welche entweder für sich allein oder mit gedruckten Sachen zusammen verpackt, versandt und mit der ermäßigten Taxe belegt werden, beträgt das Porto ohne Unterschied der Entfernung für je 2½ Loth, oder einen Bruchtheil davon: 4 Pfennige resp. 1 Kreuzer, mithin:

	bis	2½ Loth	einschließlich	—	Sgr.	4	Pf.	resp.	1	Kreuzer,
über 2½	„	5	„	„	—	„	8	„	„	2	„
„ 5	„	7½	„	„	1	„	—	„	„	3	„
„ 7½	„	10	„	„	1	„	4	„	„	4	„
„ 10	„	12½	„	„	1	„	8	„	„	5	„
„ 12½	„	15	„	„	2	„	—	„	„	6	„

Die Sendungen müssen in der Regel mit Freimarken frankirt sein.

Für Sendungen, welche den reglementsmäßigen Bestimmungen nicht entsprechen, ist das Briefporto, jedoch unter Anrechnung der etwa verwendeten Freimarken, zu entrichten.

Für unzulänglich frankirte Sendungen wird vom Adressaten der fehlende Betrag nach der ermäßigten Taxe eingezogen, jedoch unter Abrundung der bei dem nachträglich zu erhebenden Betrage sich etwa ergebenden Pfennige auf Viertel-Silbergroschen, resp. Bruchkreuzer auf volle Kreuzer (siehe §§. 42 und 43).

§. 6.

Recommandirte Sendungen.

Für recommandirte Sendungen wird, außer dem betreffenden Porto, eine Recommandations-Gebühr von 2 Sgr. resp. 6 Kreuzer, ohne Rücksicht auf die Entfernung und das Gewicht, erhoben.

Die Recommandations-Gebühr ist für portofreie recommandirte Sendungen, für welche das Porto, wenn dasselbe in Ansatz käme, aus der Staatskasse zu zahlen sein würde, nicht zu erheben; für die sonstige portofreie Correspondenz muß, im Falle der Recommandation, die Recommandations-Gebühr entrichtet werden.

B. Porto für Packet-Sendungen und für Sendungen mit Werths-Declaration.

§. 7.

Packet-Sendungen.

Das Porto für Packet-Sendungen beträgt $1\frac{1}{2}$ Pfennige oder $\frac{7}{16}$ Kreuzer für jedes Pfund auf je fünf Meilen der directen Entfernung, wobei überschießende Pfundtheile gleich einem Pfunde und Entfernungen unter fünf Meilen für volle fünf Meilen gerechnet werden.

Als geringster Satz für eine jede derartige Sendung ist das doppelte Brief-Porto (§§ 1 und 2) zu erheben.

§. 8.

Begleitbriefe.

Für die den Packet-Sendungen beigegebenen Begleitbriefe unter 1 Loth ist ein besonderes Porto nicht zu zahlen. Für dergleichen Begleitbriefe im Gewicht von 1 Loth und darüber wird das doppelte Brief-Porto (§§. 1 und 2.) erhoben.

§. 9.

Sendungen mit Werths-Declaration.

Für Sendungen mit Werths-Declarationen wird erhoben:
1) das Porto nach der Entfernung und dem Gewichte:
   a) für Briefe nach dem Brief-Porto-Satze (§§. 1 und 2.),
   b) für Packete nach dem Packet-Porto-Satze (§. 7.)
2) das Werth-Porto nach dem angegebenen Werthe (§. 10.)

§. 10.

Werth-Porto.

Das Werth-Porto beträgt für den angegebenen Werth

	unter und bis 50 Thlr. oder 87½ Fl.	über 50 Thlr. 87¼ Fl. bis 100 Thlr. oder 175 Fl.	über 100 Thl. (175 Fl.) von 100 zu 100 Thlr. (175 Fl.)
auf Entfern. unt. u. bis 10 Meilen	½ Sgr. (1¾ Kr.)	1 Sgr. (3½ Kr.)	1 Sgr. (3½ Kr.),
„ „ über 10 bis 50 „	1 „ (3½ Kr.)	2 „ (7 Kr.)	2 „ (7 Kr.),
„ „ „ 50 Meilen	2 „ (7 Kr.)	4 „ (14 Kr.)	4 „ (14 Kr.).

Für Geld-Sendungen, so wie für Sendungen von Papieren im Werthe von mehr als 1000 Thlr. (1750 Fl.) tritt für den 1000 Thlr. (1750 Fl.) übersteigenden Theil der declarirten Summe eine Ermäßigung des Werth-Portos auf die Hälfte der vorstehenden Sätze ein.

§. 11.

Mehrere Stücke zu einem Begleitbriefe.

Wenn mehrere Sendungen zu einem Begleitbriefe (Adresse) gehören, so wird für jedes einzelne Stück die Taxe selbstständig berechnet, und zwar sowohl in Beziehung auf das Packet-Porto (§ 7.), als auf das Werth-Porto (§ 10.).

D. Porto für Sendungen nach und von den außerhalb des Preußischen Postgebiets belegenen Orten.

§. 15.

Das Porto für Sendungen nach und von den außerhalb des Preußischen Postgebiets belegenen Orten richtet sich nach den mit den betreffenden fremden Postverwaltungen abgeschlossenen Verträgen.

E. Porto für Nachsendung und für Rücksendung.

§. 16.

Nachsendung.

Für nachzusendende Gegenstände wird das Porto und beziehungsweise auch

das Werth-Porto von Bestimmungsort zu Bestimmungsort zugeschlagen, jedoch mit der Beschränkung,

daß das Porto höchstens nur betragen darf:

a) für gewöhnliche Briefe, recommandirte Briefe mit Insinuations-Documenten, und Briefe ohne Werths-Declaration mit Postvorschuß (§ 19.):

unter 1 Loth . . . 3 Sgr., resp. 9 Kreuzer,

von 1 Loth und darüber 6 Sgr., resp. 18 Kreuzer,

b) für Begleitbriefe von 1 Loth und darüber 6 Sgr., resp. 18 Kreuzer,

und daß für Drucksachen unter Band, für offene Karten, sowie für Waarenproben- und Mustersendungen ein neuer Ansatz nicht stattfindet.

Die Erhebung von Porto für die Nachsendung findet auch auf die portopflichtigen Sendungen Anwendung, die an Civil- oder Militair-Personen gerichtet sind, welche sich auf Dienstreisen befinden.

Recommandations-Gebühr (§. 6.), Gebühr für Post-Anweisungen (§. 18.), Procura-Gebühr für Postvorschüsse (§. 19.) und Rückschein-Gebühr (§. 20.) werden bei Nachsendung nicht noch einmal angesetzt.

Nachsendungen vom ersten Bestimmungsorte unmittelbar nach dem Abgangsorte werden wie Rücksendungen (§. 17.) behandelt.

§. 17.

Rücksendung. Für unbestellbare gewöhnliche Briefe bis zum Gewichte von $1/2$ Pfund, Drucksachen unter Band, offene Karten, Waarenproben- und Mustersendungen, recommandirte Sendungen, Briefe mit Insinuations-Documenten und Briefe ohne Werths-Declaration mit Postvorschuß (§. 19.) ist von dem Absender nur das Porto für die Beförderung bis zum Bestimmungsorte, für die Rücksendung aber kein Porto zu zahlen.

Für alle übrigen unbestellbaren Sendungen ist das Porto, beziehungsweise auch das Werth-Porto für die Hin- und für die Rücksendung zu entrichten. Für Begleitbriefe (zu Packeten), auch wenn dieselben das Gewicht von 1 Loth erreichen oder übersteigen, wird jedoch Retour-Porto nicht erhoben.

Recommandations-Gebühr (§ 6.), Gebühr für Post-Anweisungen (§. 18.), Procura-Gebühr für Postvorschüsse (§ 19.) und Rückschein-Gebühr (§. 20.) werden bei der Rücksendung nicht noch einmal angesetzt.

II. Porto und Gebühren für Post-Anweisungen, Postvorschüsse, Rückscheine und Laufzettel.

§. 18.

Post-Anweisungen.

Die Gebühr für Zahlungen mittelst Post-Anweisungen beträgt:
bei einer Zahlung unt. u. bis zu 25 Thlr. (43 3/8 Fl.) einschl. 2 Sgr., **resp.** 6 Kr.,
bei einer Zahlung über 25 Thlr. (43 3/4 Fl.) bis zu
50 Thlr. (87 1/2 Fl.) einschl. . . . . 4 Sgr., **resp.** 12 Kr.,
ohne Unterschied der Entfernung.

Die Gebühr ist vom Absender zu entrichten, möglichst durch Verwendung von Postfreimarken.

Werden in dem Coupon, außer den nach Maßgabe des Vordrucks zulässigen Angaben, sonstige Mittheilungen auf der Vorder- oder Rückseite gemacht, so ist von dem Absender noch das tarifmäßige Briefporto zu entrichten.

§. 19.

Postvorschüsse.

Für Postvorschüsse wird erhoben:
a) das Porto für den Brief rc.,
b) an Procura-Gebühr für jeden Thaler oder für jeden Theil eines Thalers 1/2 Sgr. (1 3/4 Kr.), im Minimum aber 1 Sgr. (3 1/2 Kr.).

§. 20.

Rückscheine.

Für Rückscheine (Retour-Recepisse) über recommandirte Sendungen wird eine besondere Gebühr nicht erhoben.

Für Rückscheine (Retour-Recepisse) über Fahrpost-Sendungen ist eine Gebühr von 2 Sgr. **resp.** 6 Kr. bei der Aufgabe zu entrichten.
Gehören mehrere Packete zu einem Begleitbriefe, so wird die Gebühr nur einmal erhoben. Die Rückschein-Gebühr ist auch bei portofreien Sendungen zu entrichten.

§. 21.

Laufzettel wegen Postsendungen.

Wenn wegen richtiger Beförderung von Postsendungen Zweifel entstehen, so kann der Absender offene Requisitionen (Laufzettel) mit genauer Bezeichnung des Namens, Standes und Wohnortes des Adressaten erlassen, worin

von den Post-Anstalten über den Verbleib Auskunft gegeben werden muß. Für einen solchen Laufzettel zahlt derjenige, auf dessen Verlangen die Absendung erfolgt, das einfache Brief-Porto (§ 1.), welches ihm, Falls irgend eine Unregelmäßigkeit bei den Preußischen Post-Anstalten vorgekommen ist, erstattet wird.

Für Laufzettel wegen gewöhnlicher Briefe ist das Porto jedoch nur in denjenigen Fällen zu erheben, in welchen die richtig erfolgte Aushändigung an den Adressaten festgestellt wird.

Für Laufzettel, welche portofreie Gegenstände betreffen, findet eine Erhebung von Porto nicht statt.

III. Gebühren für den Zeitungs-Verkehr.

§. 23.

Zeitungs-Provision.

An Provision für den Zeitungs-Verkehr der Preußischen Post-Anstalten unter sich und mit den nicht zum Deutschen Postvereine gehörigen fremden Post-Anstalten werden 25 Prozent des Einkaufspreises erhoben, vorausgesetzt, daß diese 25 Procent des Einkaufspreises nicht mehr betragen als:

a) für Zeitungen, welche innerhalb des Preußischen Postbezirks erscheinen:

4 Pf. für den ganzen Druckbogen,		oder der bei genauer Reduction sich ergebende Betrag in Kreuzern,
2½ 〃 〃 〃 halben 〃		
1½ 〃 〃 〃 viertel 〃		
1½ 〃 〃 〃 ganzen Bogen Beilage,		
1 〃 〃 〃 halben 〃 〃		

b) für Zeitungen, welche in den nicht zum Deutschen Postvereine gehörigen fremden Postbezirken erscheinen:

5 Pf. für den ganzen Druckbogen,	oder der bei genauer Reduction sich ergebende Betrag in Kreuzern,
4 〃 〃 〃 halben 〃	
2½ 〃 〃 〃 viertel 〃	

ohne daß die Beilagen eine Ermäßigung genießen.

§. 24.

Ueberweisungs-Gebühr.

Wenn ein Abonnent, welcher eine inländische oder ausländische Zeitung bei einer Preußischen Post-Anstalt bezieht, im Laufe des Abonnements die Ueberweisung der Zeitung auf eine andere Preußische Post-Anstalt verlangt, so erfolgt dieselbe gegen eine Ueberweisungs-Gebühr von 5 Sgr. (18 Kr.) oder, wenn die Provision für die Abonnementszeit weniger als 5 Sgr. (18 Kr.) beträgt, gegen eine dem Betrage dieser Provision gleichkommende Ueberweisungs-Gebühr, deren Abrundung, Behufs der Verrechnung durch Verwendung von Freimarken, nach Maßgabe der Vorschriften im §. 42 zu bewirken ist.

Die Ueberweisung des Post-Amtsblatts an Postbeamte bei dienstlicher Veränderung des Beschäftigungsorts derselben erfolgt unentgeltlich; in anderen Fällen wird für die Ueberweisung des Post-Amtsblatts eine Gebühr von 3 Sgr. (11 Kr.) erhoben.

Die Nachsendung der Gesetz-Sammlung und der Regierungs-Amtsblätter erfolgt für zwangspflichtige Abonnenten ohne Ansatz einer Gebühr; freiwillige Abonnenten haben für die Gesetz-Sammlung 5 Sgr. (18 Kr.) und für die Regierungs-Amtsblätter $2^1/_2$ Sgr. (9 Kr.) als Ueberweisungs-Gebühr zu entrichten.

Die Ueberweisungs-Gebühr kommt eben so oft in Ansatz, als der Abonnent im Lauf des Abonnements-Termins die Distributions-Post-Anstalt gewechselt zu sehen wünscht. In so fern jedoch die Zeitung wieder nach dem Orte überwiesen wird, wo das Abonnement ursprünglich stattgefunden hat, ist für die desfallsige Ueberweisung eine nochmalige Gebühr nicht zu erheben.

Für die Mitglieder des Allerhöchsten Königlichen Hauses, ferner für active Militairs und Militair-Beamte, welche in Folge einer Versetzung ihren Wohnort gewechselt haben, und für die im Felde stehenden Truppen, so wie für solche Abonnenten, deren Wohnort im Laufe des Abonnements-Termins dem Bestellbezirke einer andern Post-Anstalt zugetheilt wird, erfolgt die Ueberweisung und Nachsendung der Zeitungen unentgeltlich.

IV. Gebühr für expresse Bestellungen, Insinuations-Gebühr.

§. 26.

Gebühr für expresse Bestellung.

Für die Bestellung expresse sind zu entrichten:

a) wenn die Bestellung im Orts-Bestellbezirke einer Post-Anstalt erfolgt,

für einen Brief: $2\frac{1}{2}$ Sgr. resp. 9 Kreuzer, für einen Brief nebst Packet bis zum Gewicht von 5 Pfund 5 Sgr. resp. 18 Kreuzer.

b) wenn die Bestellung außerhalb des Orts-Bestellbezirks erfolgt, für einen Brief für jede Meile: 5 Sgr. resp. 18 Kreuzer, für jede halbe Meile: $2\frac{1}{2}$ Sgr. resp. 9 Kreuzer und für jede viertel Meile: $1\frac{1}{4}$ Sgr. resp. 5 Kreuzer, im Ganzen jedoch nicht unter $2\frac{1}{2}$ Sgr. resp. 9 Kreuzer für jede Bestellung; für einen Brief nebst Packet bis zum Gewichte von 5 Pfund einschließlich das Doppelte der vorstehenden Sätze.

Für Allerhöchste Handschreiben, deren Bestellung stets durch Expressen erfolgen muß, und für Allerhöchste Kabinets-Ordres, Falls deren expresse Bestellung verlangt ist, wird Bestellgeld nicht erhoben.

§. 29.

Insinuations-Gebühr.

Für die Behändigung außergerichtlicher Verfügungen und Schreiben oder zwar gerichtlicher, aber nicht als „portofreie Justizsache" bezeichneter Verfügungen und Ausfertigungen mit Insinuations-Documenten wird für jede einzelne Zustellung eine Insinuations-Gebühr von 3 Sgr. resp. 9 Kreuzer erhoben.

VII. Porto und Bestellgeld für Briefe, enthaltend telegraphisch beförderte Depeschen.

§. 33.

Für telegraphische Depeschen, welche dem Adressaten von der letzten Telegraphen-Station (Staats- oder Eisenbahn-Telegraphen-Station) durch Vermittelung der Post zugeführt werden, ist das Porto, wenn die Depeschen recommandirt sind, vom Absender, im andern Falle vom Adressaten zu entrichten.

1) Für recommandirte Depeschen werden vom Absender erhoben und an die Post-Anstalt vergütet:
   - 4 Sgr. (14 Kr.) für jede am Orte poste restante zu deponirende oder per Post innerhalb Preußens resp. des Deutschen Postvereins zu versendende Depesche;
   - 8 Sgr. (28 Kr.) für jede über diese Grenze hinaus in Europa zu befördernde Depesche;
   - 20 Sgr. (1 Fl. 10 Kr.) für jede über Europa hinaus zu versende Depesche.

2) Für nicht recommandirte Depeschen wird das gewöhnliche Poto vom Orte der letzten Telegraphen-Station bis zu der End-Post-Anstalt erhoben.

An Bestellgebühr ist für jede im Preußischen Postbezirk verbleibende, nicht mit **poste restante** bezeichnete telegraphische Depesche Seitens der End-Post-Anstalt das reglementsmäßige Expreß-Bestellgeld zu erheben.

Briefe mit telegraphisch beförderten Staatsdienst-Depeschen genießen Portofreiheit.

IX. Zahlung und Berechnung des Postgeldes.

§. 42.

Freimarken und Franco-Couverts.

Freimarken und Franco-Couverts können zum Frankiren in demselben Umfange wie baares Geld benutzt werden. Hat eine derartige Frankatur ungenügend stattgefunden, so wird der fehlende Franco-Betrag bei der Einlieferung, Behufs Ergänzung Seitens des annehmenden Postbeamten, durch Aufkleben entsprechender Marken, z. B. für überschießende Beträge

von 1 Pf. bis 3 Pf.	einer Marke zu 3 Pf.,		von 8 Pf.	zweier Marken zu 4 Pf.,	
„ 4 „ „ — „	„ „ „ 4 „		„ 9 „	dreier „ „ 3 „	
„ 5 „ und 6 „	„ „ „ 6 „		„ 10 „	einer Marke „ 6 „	und
„ 7 „ „ — „	„ „ „ 4 „	und		„ „ „ 4 „	
	„ „ „ 3 „		„ 11 „	zweier Marken „ 4 „	und
				einer Marke „ 3 „	

nach dem wirklichen Werthe der zu verwendenden Marken, also ohne Abrundung auf Viertel-Silbergroschen, nacherhoben, dagegen, wenn die Sendung in den Briefkasten gelegt ist, dem Adressaten als Porto, unter Abrundung auf Viertel-Silbergroschen (§. 43), angesetzt.

In Ansehung der in der Süddeutschen Gulden-Währung rechnenden Post-Anstalten tritt die Modifikation ein, daß sie die überall auf volle Kreuzer-Beträge anzusetzenden Franco-Beträge bei ungenügender Marken-Frankatur in vollen Kreuzer-Beträgen nachzuerheben und dafür Marken in den gleichen Beträgen aufzukleben haben.

Sendungen, welche bei einer Preußischen Post-Anstalt mit Marken oder Couverts einer fremden Postverwaltung frankirt aufgeliefert werden, sind als

unfrankirt zu behandeln, und die Marken oder Couverts als ungültig zu bezeichnen. Bei Briepost-Sendungen nach anderen Bezirken des Deutschen Postvereins wird jedoch der Werth der Marken 2c., wenn dieselben der Verwaltung des Bestimmungslandes angehören, durch die Post-Anstalt des Bestimmungsorts dem Adressaten gutgerechnet. Ebenso wird bei Sendungen aus anderen Bezirken des Deutschen Postvereins nach dem Preußischen Postbezirke der Werth der etwa verwendeten Preußischen Marken oder Couverts zu Gunsten des Adressaten vom Porto abgezogen.

§. 43.

Abrundung der Pfennige auf 1/4 2c. Sgr.

Wenn bei Berechnung eines ganzen Porto-Betrages für einen Brief oder andern Gegenstand Pfennige sich ergeben, so werden

für	1	oder	2	Pf.	1/4 Sgr.,
„	4	„	5	„	1/2 „ ,
„	7	„	8	„	3/4 „ ,
„	10	„	11	„	1 „ ,

erhoben und berechnet.

Die Abrundung kommt jedoch hinsichtlich der Frankirung der Drucksachen unter Band, so wie der offenen Karten (§. 4), und der Waarenproben- und Mustersendungen (§. 5), so wie in Betreff der bei der Einlieferung von Sendungen nachzuerhebenden und Seitens der Postbeamten durch Freimarken zu ergänzenden Franco-Beträge (§. 42) nicht in Anwendung.

Bei den in der Süddeutschen Gulden-Währung rechnenden Post-Anstalten ist der auf den Bruchtheil eines Kreuzers ausgehende Tax-Betrag stets auf einen vollen Kreuzer abzurunden und zu erheben.

33. Bekanntmachung,

einen Nachtrag zu der mit dem Königreich Sachsen bestehenden Uebereinkunft wegen Leistung gegenseitiger Rechtshülfe

betreffend.

Nachdem zwischen der Königlich Sächsischen und der Fürstlich Reußischen Regierung ä. L. ein Nachtrag zu der zwischen beiden Regierungen wegen Leistung gegenseitiger Rechtshülfe unter dem 22. Oktober 1845 getroffenen Uebereinkunft vereinbart und ratificirt worden ist, so wird derselbe in der nachstehenden Ministerial- resp. Regierungserklärung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Greiz, den 31. August 1867.

Fürstl. Reuß-Pl. Landesregierung das.

Dr. Herrmann.

Dettmar Kurz.

Ministerialerklärung.

Zwischen der Königlich Sächsischen Regierung und der Fürstlich Reußischen Regierung älterer Linie zu Greiz ist folgender Nachtrag zu der zwischen beiden Regierungen wegen Leistung gegenseitiger Rechtshülfe unter dem 22. Oktober 1845 getroffenen Uebereinkunft vereinbart worden:

I.

Urkunden, welche vor einem Gerichte des einen Staates aufgenommen oder anerkannt worden sind, bedürfen, wenn sie mit dem Amtssiegel versehen sind, einer Legalisirung nicht, um in dem andern Staate als glaubwürdig zu gelten.

II.

Urkunden der in Gemäßheit der Notariatsordnung für das Königreich Sachsen vom 3. Juni 1859 ernannten Notare sind, wenn sie mit dem diesen Notaren verliehenen, das Königliche Wappen enthaltenden Amtssiegel versehen sind, den Urkunden der Gerichte gleich zu achten und daher ebenfalls einer Legalisirung nicht bedürftig.

Dresden, am 6. Juni 1866.

Königlich Sächsische Ministerien

der auswärtigen Angelegenheiten und der Justiz.

(L. S.) Frhr. v. Beust. (L. S.) D. Schneider.

Regierungserklärung.

Zwischen der Königlich Sächsischen Regierung und der Fürstlich Reußischen Regierung älterer Linie zu Greiz ist folgender Nachtrag zu der zwischen beiden Regierungen wegen Leistung gegenseitiger Rechtshülfe unter dem 22. Oktober 1845 getroffenen Uebereinkunft vereinbart worden:

I.

Urkunden, welche vor einem Gerichte des einen Staates aufgenommen oder anerkannt worden sind, bedürfen, wenn sie mit dem Amtssiegel versehen sind, einer Legalisirung nicht, um in dem andern Staate als glaubwürdig zu gelten.

II.

Urkunden der in Gemäßheit der Notariatsordnung für das Königreich Sachsen vom 3. Juni 1859 ernannten Notare sind, wenn sie mit dem diesen Notaren verliehenen, das Königliche Wappen enthaltenden Amtssiegel versehen sind, den Urkunden der Gerichte gleich zu achten und daher ebenfalls einer Legalisirung nicht bedürftig.

Greiz, den 6. Juli 1867.

Fürstl. Reuß-Plauische Landesregierung das.

(L. S.) Dr. Herrmann.

Dettm. Kurz.

Gesetzsammlung
des Fürstenthums Reuß älterer Linie.
№. 20.

(Ausgegeben den 17. September 1867.)

34. Höchste Verordnung,

die zu Folge des Abschnittes XI. der Bundesverfassung und der mit Preußen abgeschlossenen Militärconvention für das Fürstenthum eintretende Militärverfassung

betreffend.

Wir Heinrich der Zwei und Zwanzigste von Gottes Gnaden älterer Linie souveräner Fürst **Reuß**, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein 2c.

verordnen hiermit unter Bezug auf Unsere Verordnung vom 15. Juli d. J. was folgt.

§. 1.

Wehrpflicht im Allgemeinen.

Die Verpflichtung zum Eintritte in das stehende Heer beginnt mit dem 1. Januar des Kalenderjahres, in welchem der Verpflichtete das 20. Lebensjahr vollendet.

Die Verpflichtung dauert in Friedenszeiten so lange bis der Eintritt in den Militärdienst wirklich erfolgt ist oder bis in besonderen §. 4 der Verordnung vom 15. Juli d. J. angegebenen Fällen der Wehrpflichtige von der Erfüllung der Pflicht zum Eintritt in das stehende Heer durch Verfügung der zuständigen Ersatzbehörden (§. 21) entbunden wird. In Kriegszeiten oder bei außergewöhnlicher Ergänzung des Heeres in Folge einer Mobilmachung sind jedoch auch die während der Friedenszeit zum Militärdienst nicht eingestellten, sondern der Ersatz-Reserve überwiesenen oder zum Train designirten Leute

verpflichtet, nach Maßgabe ihres dann erreichten Lebensalters und ihrer körperlichen Beschaffenheit zum Dienst in das stehende Heer oder in die Landwehr (§. 2) einzutreten.

§. 2.

Nach siebenjähriger Dienstzeit im stehenden Heere erfolgt der Uebertritt zur Landwehr (Art. 59 der Bundesverfassung).

§. 3.

Die Militärdienstzeit wird vom Tage des Eintritts in das stehende Heer gerechnet, so, daß derjenige, welcher früher oder später als im 20. Lebensjahre eintritt, um eben so viel früher oder später zur Landwehr übergeht und aus letzterer entlassen wird.

§. 4.

Die Beurtheilung der körperlichen Qualification erfolgt für alle Militärpflichtigen nach Maßgabe der Preußischen Instruktion für Militärärzte vom 9. December 1858.

Die gleichzeitig in das militärpflichtige Alter eintretenden jungen Leute loosen unter sich in der §. 28 vorgeschriebenen Weise, um die Reihenfolge festzustellen, in welcher sie zur Ableistung der Dienstpflicht im stehenden Heere herangezogen werden.

§. 5.

Ausnahmeverhältniß der im Jahre 1846 und in früheren Jahren Dienstpflichtigen.

Diejenigen Mannschaften, welche nach den zeitherigen landesgesetzlichen Bestimmungen bereits definitiv vom Militärdienste befreit worden sind, bleiben auch ferner von der persönlichen Ableistung der Dienstpflicht entbunden. Alle auf Grund der bisherigen gesetzlichen Bestimmungen im activen Dienste oder in der Reserve befindlichen Mannschaften erfüllen ihre Dienstpflichten lediglich nach Maßgabe der gedachten Bestimmungen.

Mit den im Jahre 1846 geborenen Dienstpflichtigen wird zwar, soweit nicht durch die mit der Königlich Preußischen Regierung abgeschlossene Militärconvention und durch die Verordnung vom 15. Juli d. J. etwas Anderes bestimmt ist, in formeller Hinsicht ebenso verfahren wie mit den im Jahre 1847 Geborenen; es bleiben jedoch für dieselben die bisherigen Landesgesetze über die Befreiung von der persönlichen Ableistung der Militärdienstpflicht in Kraft.

Soweit Disponible aus dem Geburtsjahre 1845 vorhanden sind, kann auf dieselben, ebenfalls unter Berücksichtigung der bisherigen Landesgesetze, im Bedarfsfalle, zurückgegriffen werden, jedoch sind Härten möglichst zu vermeiden.

Disponible älterer Jahrgänge sind der Ersatz-Reserve erster resp. zweiter Klasse zu überweisen.

Militärpflichtige, welche nachweisen, daß sie sich bereits vor Publikation der Verfassung des Norddeutschen Bundes im Auslande in festen Lebensstellungen befunden haben, sind, wenn sie nach den bisherigen Gesetzen nicht zum Militärdienst herangezogen sein würden, auch fernerhin von der persönlichen Ableistung des Militärdienstes zu entbinden. Wenn sie sich hierüber in unzweifelhafter Weise durch Atteste ꝛc. ausweisen, können sie von der persönlichen Gestellung vor den Ersatz-Behörden entbunden und event. schon im ersten Concurrenzjahre der Ersatz-Reserve überwiesen werden.

Die letztgedachte Bestimmung findet analoge Anwendung auf diejenigen Militärpflichtigen des Geburtsjahres 1847 und früherer Jahrgänge, welche sich bereits vor Publikation der Verfassung des Norddeutschen Bundes im Auslande befanden, wenn sie in glaubhafter Weise den Nachweis ihrer Dienstunbrauchbarkeit zu führen im Stande sind.

§. 6.

Freiwilliger Militärdienst.

Militärpflichtigen und jungen Leuten, welche das 17. Lebensjahr vollendet haben, ist es unter gewissen Bedingungen gestattet, zum Dienste in das stehende Heer freiwillig einzutreten.

Der freiwillige Militärdienst ist entweder ein dreijähriger oder ein einjähriger.

§. 7.

Der dreijährige freiwillige Militärdienst.

Der Eintritt in den dreijährigen freiwilligen Militärdienst kann erfolgen entweder in der Absicht, auf weitere Beförderung zu dienen oder nur, um die obliegende gesetzliche Dienstpflicht zu erfüllen.

Die freiwillig Eintretenden können sich die Waffengattung und den Truppentheil, in welchem sie dienen wollen, wählen. Sie erhalten, wie alle andern Soldaten, die Bekleidung, Bewaffnung und Verpflegung von der gewählten Truppe.

§. 8.

Wer freiwillig in den Militärdienst eintreten will, hat dazu die Einwilligung des Vaters oder Vormundes, ein Handwerkslehrling überdies die Einwilligung des Lehrherrn und ein in Ortschaften des platten Landes vom Ortsvorstande, in den Städten von dem betreffenden Bezirksvorsteher auszustellendes Zeugniß über untadelhafte Führung beizubringen.

Gegen diese Zeugnisse ist von der Gemeindebehörde des Heimathsortes des Bewerbers — bei welcher sich dieser anzumelden hat — eine Bescheinigung nach dem unter **A.** beigefügten Schema auszustellen; doch darf dieselbe an Leute, die bereits in das militärpflichtige Alter eingetreten sind, in der Zeit vom Beginn des Kreisersatzgeschäfts bis zum Schlusse des Departementersatzgeschäfts nicht ertheilt werden. Diese Bescheinigungen behalten vom Tage ihrer Ausstellung an nur bis zum darauf folgenden **1.** Mai Gültigkeit; was in jedem Falle besonders anzugeben ist.

Wer während dieser Zeit weder zum Dienst eingestellt noch von einem Truppentheil engagirt worden ist, tritt wieder zur Disposition der Ersatz-Behörden und hat die fragliche Bescheinigung zurückzugeben.

Den mit der Relegation, dem **consilium abeundi** oder der Exclusion bestraften Studirenden darf, so lange ihnen nicht gestattet ist, ihre Universitätsstudien fortzusetzen, nicht erlaubt werden, ihre Militärpflicht in einer Universitätsstadt abzuleisten, es sei denn, daß diese zugleich das Domicil der Eltern ist.

Die Kommandeure der Truppentheile, welche in Universitäts-Orten garnisoniren, haben deshalb bei dem nachgesuchten Eintritt eines Studirenden ein Zeugniß der Universitäts-Behörde einzufordern, daß der Annahme in keiner Hinsicht ein Bedenken entgegensteht.

§. 9.

Hat der Truppentheil keine Vacanzen oder beabsichtigt er, einen Freiwilligen mit dessen Zustimmung erst später unter Anrechnung auf den Rekruten-Bedarf einzustellen, so kann der Freiwillige engagirt, das heißt angenommen und sogleich vereidigt, demnächst aber zur Disposition des Truppentheils auf bestimmte Zeit in die Heimath beurlaubt werden, wodurch er in das Verhältniß der Militär-Personen des Beurlaubtenstandes (§. 32) tritt. Die Dienstzeit wird erst vom Tage der Einstellung ab berechnet.

Ueber ein derartig stattgehabtes Engagement hat der Truppenbefehlshaber dem Freiwilligen einen Annahme-Schein nach Schema **B.** auszufertigen. Dabei

ist der Termin anzugeben, zu welchem die Einstellung beabsichtigt wird. Sie muß spätestens mit der Einstellung der von den Ersatz-Behörden für den betreffenden Truppentheil zum Haupt-Ersatz-Termine ausgehobenen Rekruten erfolgen.

§. 10.

Ueber die Einstellung eines Freiwilligen hat der betreffende Truppentheil die Behörde, von welcher der Erlaubnißschein zum Eintritte ertheilt worden ist, sogleich zu benachrichtigen.

Freiwillige, die Behufs späterer Einstellung von einem Truppentheil engagirt werden, haben sich durch den §. 9 gedachten Annahme-Schein bei den Ersatz-Behörden auszuweisen.

Rücksichtlich des Verfahrens der Truppentheile und der Ersatz-Kommissionen Betreffs der Annahme Freiwilliger sind die in der Militär-Ersatz-Instruktion für die Preußischen Staaten enthaltenen Bestimmungen maßgebend.

§. 11.

Der einjährige freiwillige Militärdienst.

Leute, die einen gewissen Grad wissenschaftlicher Ausbildung erreicht haben und sich während ihrer Militär-Dienstzeit selbst bekleiden, bewaffnen und verpflegen wollen, können ihrer Dienstverpflichtung im stehenden Heere durch eine einjährige Dienstzeit genügen (einjährige Freiwillige).

Das eine Dienstjahr der einjährigen Freiwilligen wird einer dreijährigen Dienstzeit bei den Fahnen des stehenden Heeres gleich geachtet.

§. 12.

Wer als einjähriger Freiwilliger dienen will, hat sich, mit Verzicht auf das Recht zur Theilnahme an der Loosung, dazu bei der Departements-Prüfungs-Kommission zu Erfurt unter Beifügung eines Geburtszeugnisses, eines Sittenzeugnisses, eines Heimathscheines und eines von dem Vater oder Vormunde ausgestellten Erlaubnißscheines, schriftlich anzumelden.

Die Anmeldung darf nicht eher als im Laufe des Monats, in welchem das 17. Lebensjahr zurückgelegt wird, und kann nicht später als am 1. Februar des Kalenderjahres geschehen, in welchem das 20. Lebensjahr zurückgelegt wird. Bis zum 1. April des letztgedachten Jahres muß der Nachweis der Berechtigung durch die bestandene Prüfung geführt sein.

Wer diese Termine versäumt, verliert den Anspruch auf die Vergünstigung zum einjährigen Dienst.

Ausnahmsweise kann der nach Vorstehendem verloren gegangene Anspruch durch Resolution der obersten Landesbehörde wieder verliehen werden, wenn der betheiligte Militärpflichtige noch nicht an einer Loosung Theil zu nehmen verpflichtet war oder vermöge seiner Loosnummer disponibel (§. 29) geblieben ist. Im letzteren Falle darf diese Begünstigung indeß nur dann eintreten, wenn der diesfällige Antrag vor der zweiten Aushebung, bei welcher der betheiligte Militärpflichtige zu konkurriren hat, formirt wird.

§. 13.

Findet sich bei der körperlichen Untersuchung des zum Eintritte in den einjährigen Freiwilligen-Dienst sich Meldenden, daß derselbe dauernd unbrauchbar zum Militärdienst ist, so kann derselbe der Kreis-Ersatz-Kommission überwiesen und von dieser der Departements-Ersatz-Kommission zur Superrevision vorgestellt werden. Letzteres darf jedoch erst dann geschehen, wenn der Betreffende das militärpflichtige Alter erreicht hat.

§. 14.

Die wissenschaftliche Qualifikation kann entweder durch Atteste — Zeugnisse von Schulen und Bildungsanstalten — oder durch besondere Prüfung festgestellt werden.

Uebergangsbestimmungen.

Die im Königreiche Preußen gültigen Bestimmungen Betreffs des erforderlichen Grades wissenschaftlicher oder künstlerischer Bildung sollen zwar künftig auch rücksichtlich der Zulassung der im Fürstenthume heimathsberechtigten jungen Leute zum einjährigen Freiwilligen-Dienste maßgebend sein, es wird jedoch den bis zum Jahre 1871 dienstpflichtig Werdenden der spezielle Nachweis der wissenschaftlichen Bildung erlassen und es bleiben auch für die später dienstpflichtig Werdenden weitere Uebergangsbestimmungen vorbehalten.

§. 15.

Militärpflichtige des Geburtsjahres 1847 und ältere Jahrgänge, welche Anspruch auf die Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Dienst erheben, haben sich unter Vorlegung der im §. 12 angegebenen Atteste und etwaiger Schulzeugnisse spätestens bis zum 1. October d. J. bei der Kreis-Ersatz-Kommission zu melden.

Zur Loosung sind dergleichen Militärpflichtige nicht zuzulassen, diejenigen jedoch, welche bereits an einer Loosung nach den früheren Bestimmungen Theil genommen haben, verlieren den Anspruch auf die aus der Loosung hervorgegangenen Rechte.

§. 16.

Die Kreis-Ersatz-Kommission überweist die Militärpflichtigen, welche sich bei ihr zum einjährigen Dienst melden, durch Uebersendung des sogenannten Nationals (Nachweis über die Verhältnisse des Meldenden) und der §. 15 gedachten Atteste so wie unter Mittheilung derjenigen Familienverhältnisse, welche etwa als Anhalt für die Beurtheilung des allgemeinen Bildungsgrades des Betreffenden dienen können, möglichst bald, spätestens aber bis zum 20. October d. J. an die Departements-Prüfungs-Kommission.

Letztere ladet die Angemeldeten im Laufe der Monate October und November vor, prüft die Verhältnisse und entscheidet auf die Anträge.

Militärpflichtige, welche hiernach als berechtigt zum einjährig freiwilligen Dienste anerkannt werden, können bei Truppentheilen des betreffenden Armeecorps ihren Dienst ausnahmsweise am 15. December d. J. antreten.

§. 17.

Diejenigen, welche von der Departements-Prüfungs-Kommission abgewiesen werden, sind Seitens der letzteren gleichwohl hinsichtlich ihrer körperlichen Brauchbarkeit zu untersuchen, werden zu Nachgestellungen verwandt oder rangiren bei der nächstjährigen Aushebung als Primolozisten.

§. 18.

Für die nach dem Jahre 1847 geborenen Militärpflichtigen tritt hinsichtlich der Meldung zum einjährigen freiwilligen Dienst das in den §§. 12 und 13 vorgeschriebene Verfahren in Kraft. Der Departements-Prüfungs-Kommission bleibt alsdann überlassen, in zweifelhaften Fällen Erkundigungen über die Verhältnisse des sich Meldenden durch die Kreis-Ersatz-Kommission einzuziehn.

§. 19.

Entlassung Militärdienstfähiger und Militärdienstpflichtiger aus dem Unterthanenverbande.

a) Die Entlassung aus dem Unterthanenverbande Behufs der Auswanderung nach einem nicht zum Norddeutschen Bunde gehörigen Staate darf männlichen Unterthanen in dem Alter vom vollendeten 17. bis zum vollendeten 27. Lebensjahre nicht bewilligt werden, falls sie der Kreis-Ersatz-Kommission nicht ein Zeugniß darüber beibringen, daß sie die Entlassung nicht blos in der Absicht nachsuchen, um sich der Militärpflicht im stehenden Heere zu entziehen.

b) Die Kreis-Ersatz-Kommission hat in den gedachten Fällen lediglich aus den bei letzteren vorwaltenden Umständen pflichtmäßig zu erwägen, ob der

Nachsuchung der Auswanderungserlaubniß die versteckte Absicht zum Grunde liegt, sich dem Militärdienst entziehen zu wollen, und wenn dies nicht der Fall ist, ein entsprechendes Zeugniß zu ertheilen, andernfalls aber es zu verweigern.

Die desfallsigen Entscheidungen der permanenten Mitglieder der Kreis-Ersatz-Kommission sind als endgültig zu betrachten.

c) Die Bestimmungen unter a. finden auch, sofern Familienväter für sich und ihre Familie die Auswanderung nachsuchen, in Bezug auf deren Söhne, welche das 17. Lebensjahr vollendet haben, dergestalt Anwendung, daß, wenn auch den Familien-Vätern die Auswanderung gestattet werden muß, den Söhnen derselben die Auswanderung zu versagen ist, wenn für diese ein der Vorschrift unter a. entsprechendes Hinderniß besteht.

d) Für die Zeit eines Krieges oder einer Kriegsgefahr kann die Ertheilung der Auswanderungs-Konsense an Wehrpflichtige untersagt werden.

e) Militärpflichtige, welche schon als Minderjährige ihrem ohne Konsens ausgewanderten Vater in das Ausland gefolgt sind, werden dadurch ihrer Militärpflicht gegen das Fürstenthum nicht enthoben.

f) Im Auslande geborne und daselbst wohnende Söhne der ohne Konsens ausgewanderten Unterthanen sind nicht militärpflichtig.

Zur Auswanderung in einen Staat des Norddeutschen Bundes darf die Erlaubniß wegen nicht abgeleisteter Militärpflicht nicht versagt werden.

§. 20.

Bezirke für Ersatz-Angelegenheiten.

Das Fürstenthum bildet in Bezug auf Ersatz- (Aushebungs-) Angelegenheiten Einen Kompagnie-Bezirk, und mit den Fürstenthümern Reuß jüngerer Linie und Schwarzburg-Rudolstadt zusammen einen Landwehr-Bataillonsbezirk.

Aenderungen können nur mit Zustimmung der Departements-Ersatz-Kommissionen vorgenommen werden.

§. 21.

Behörden, welche die Ersatzangelegenheiten leiten.

Die in der Ministerial-Instanz für die Ersatz-Angelegenheiten zu gebenden Directiven stellt auf die Dauer der mit Preußen abgeschlossenen Militärconvention in der Regel das Königlich Preußische Kriegsministerium auf; wegen der Ausführung wird das Nöthige von Unserer Landesregierung mit dem Generalcommando (des 4. Armeecorps) vereinbart.

Die Besorgung der Ersatz-Angelegenheiten liegt

der Kreis-Ersatz-Kommission und der Departements-Ersatz-Kommission

ob.

§. 22.

Kreis-Ersatz-Kommission.

Die permanenten Mitglieder der Kreis-Ersatz-Kommission sind der betreffenden Landwehr-Bataillons-Commandeur und ein von Unserer Regierung beizuordnender Beamter, die ständigen Mitglieder der Departements-Ersatz-Kommission der Commandeur der 16. Infanterie-Brigade und ein von Unserer Landesregierung zu bestimmender Beamter.

Zu jeder dieser Kommissionen sind für die Dauer der Ersatz-Aushebung noch mehrere Mitglieder nach den desfallsigen im Königreiche Preußen bestehenden Normen zuzuziehen.

Die der Kreis-Ersatz-Kommission beizugebenden zwei ländlichen und zwei städtischen Grundbesitzer werden nebst einer gleichen Anzahl Stellvertreter von Unserer Landesregierung ernannt.

§. 23.

Die Kreis-Ersatz-Kommission arbeitet der Departements-Ersatz-Kommission vor und ist dieser untergeordnet. Erstere muß daher die Anordnungen der letzteren befolgen und ihre etwaigen Zweifel bei derselben zur Entscheidung bringen.

Die Departements-Ersatz-Kommission und die Departements-Prüfungs-Kommission stehen unter der Leitung des General-Commandos und der Landesregierung, welche letztere in Differenzfällen, in welcher eine Vereinigung nicht Statt findet, die Sache zur Entscheidung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums gelangen zu lassen haben.

§. 24.

Uebergangsbestimmung.

In diesem Jahre ist das Kreis- und Departements-Ersatz-Geschäft zu combiniren, der Art, daß die Departements-Ersatz-Kommission an Ort und Stelle nach Anhörung des Gutachtens der Kreis-Ersatz-Kommission auf Grund der alphabetischen Listen (§. 25) entscheidet.

Der Zuziehung außerordentlicher Mitglieder vom Militär und eines Arztes zu der Kreis-Ersatz-Kommission bedarf es in diesem Jahre nicht.

§. 25.

Alphabetische Liste.

Wegen der künftigen Anlegung, Führung und Berichtigung der Geburtslisten und Stammrollen wird besondere Anordnung ergehen; wegen des diesjährigen Ersatz-Geschäfts bewendet es bei den bezüglichen Bestimmungen Unserer Verordnung vom 15. Juli d. J.

Es ist jedoch schon Behufs der diesjährigen Verloosung eine alphabetische Liste anzulegen und deshalb das Nöthige durch den Civilvorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission zu veranlassen.

Die alphabetische Liste ist jährlich nach dem Schema unter **C.** dergestalt anzulegen, daß für alle Militärpflichtigen, welche innerhalb eines Kalenderjahres geboren sind, eine besondere derartige Liste besteht.

Die alphabetische Liste muß alle Ortschaften nach dem Alphabet umfassen.

Bei jeder Ortschaft werden sämmtliche in den Stammrollen verzeichneten Individuen derjenigen Altersklassen, für welche die Liste angelegt ist, ebenfalls nach alphabetischer Ordnung eingetragen.

Vorher sind jedoch die Stammrollen nach den eingereichten Belägen und den sonstigen zu Gebote stehenden Hülfsmitteln sorgfältig zu prüfen.

Diejenigen Personen, von welchen sich unzweifelhaft ergiebt, daß sie verstorben, mit Konsens ausgewandert, bereits in das stehende Heer eingetreten oder nur vorläufig oder irrthümlich in die Stammrollen eingetragen sind, können von dem Civilvorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission, unter Eintragung des Grundes in die Stammrolle, daselbst sogleich gestrichen werden und sind demzufolge nicht in die alphabetische Liste zu übertragen.

§. 26.

Sobald die neu anzulegenden alphabetischen Listen im Original und in der dem Militär-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission mitzutheilenden Abschrift fertig sind, können dieselben denen, welche ein Interesse zur Sache haben, im Amtslocale vorgelegt werden.

§. 27.

Reklamationen.

Reklamationen sind durch die Gemeindebehörden schriftlich aufzunehmen; die Kreis-Ersatz-Kommission prüft und begutachtet dieselben im Aushebungstermine und die Departements-Ersatz-Kommission trifft unmittelbar darnach ihre Entscheidung.

Für die Beurtheilung sind zwar, so weit nicht nach gegenwärtiger Verordnung eine Ausnahme Statt findet (§. 5) die Bestimmungen im §. 4 unter **b.** Unserer Verordnung vom 15. Juli d. J. im Allgemeinen maßgebend; doch ist dabei ein milder Maßstab anzulegen.

§. 28.

Loosungstermin.

Der Termin, zu welchem die Loosung Statt finden soll, ist den Militärpflichtigen bekannt zu machen und ihnen das persönliche Erscheinen zu überlassen.

Es werden so viel mit fortlaufender Nummer versehene Loose in ein geeignetes Gefäß eingezählt, als zur Loosung berechtigte Militärpflichtige ermittelt worden sind.

Die Loosung der Militärpflichtigen geschieht nach der Reihenfolge der alphabetischen Liste.

Ist der aufgerufene Militärpflichtige abwesend, so hat ein, gleich beim Beginn des Loosungsaktes von der Kreis-Ersatz-Kommission zu bestimmendes Civil-Mitglied für denselben das Loos zu ziehen.

Die gezogene Loosnummer muß sogleich laut abgelesen werden, worauf der Civil-Vorsitzende der Kommission, nachdem er sich von der Richtigkeit der abgelesenen Nummer überzeugt hat, diese in die Rubrik 14 der alphabetischen Liste bei dem Namen des betreffenden Militärpflichtigen einzutragen hat.

Ein Gleiches muß von dem Landwehr-Bataillons-Kommandeur hinsichtlich der von ihm zu führenden alphabetischen Liste geschehen.

§. 29.

Wirkung der Loosung.

Durch den Empfang einer höheren Loosnummer wird nicht die Enthebung von der jedem Militärpflichtigen obliegenden Dienstpflicht begründet, sondern nur die Möglichkeit geboten, daß die Inhaber der höheren und höchsten Nummern vom Diensteintritt zur Zeit des Friedens befreit bleiben, wenn und so lange die Zahl der vorhandenen dienstbrauchbaren Militärpflichtigen größer ist, als der Bedarf der Truppen an Ersatzmannschaften.

Militärpflichtige, welche durch Verfügung der Ersatz-Behörden wegen unterlassener Meldung zur Eintragung ihres Namens in die Stammrolle, wegen Nichtgestellung oder Dienstentziehung der Berechtigung für verlustig erklärt werden, an der Loosung Theil zu nehmen resp. der Berechtigung für verlustig erklärt werden, welche ihnen aus der früher empfangenen Loosnummer erwachsen ist oder erwachsen würde, sind vor allen andern Militärpflichtigen, d. h. vorzugsweise zum Militärdienst heranzuziehen.

Bei den übrigen Militärpflichtigen entscheidet die Loosnummer dergestalt, daß zunächst diejenigen, welche zufolge ihrer in den Vorjahren empfangenen Nummer hätten zur Einstellung kommen sollen — das sind die primo loco rangirenden oder Primolocisten — dann die im laufenden Jahre zur Loosung berechtigt gewesenen und endlich die in früheren Jahren disponibel gebliebenen, zum Dienst herangezogen werden müssen, insofern nicht etwa die andern Orts enthaltenen Bestimmungen einen Aufschub des Dienstantritts oder eine Befreiung vom Militärdienst gestatten.

34*

Die vorzugsweise einzustellenden und die **primo loco** rangirenden Militärpflichtigen sind, jede der beiden Kategorien für sich jahrgangsweise, ältester Jahrgang zuerst, und innerhalb der Jahrgänge in der Reihenfolge zum Dienst heranzuziehen, in welcher sie in den betreffenden alphabetischen oder Restantenlisten stehen.

Sollte der Fall eintreten, daß die Zahl der dieſtbrauchbaren Primolocisten größer ist, als das aus ihrem Aushebungsbezirk zu stellende Ersatz-Kontingent, so rangiren die übrig bleibenden Primolocisten im nächsten Jahre wieder **primo loco.**

Um die in früheren Jahren disponibel gebliebenen Militärpflichtigen in der durch ihre Loosnummer bedingten Reihenfolge zum Dienst heranziehen zu können, sind dieselben in die Loosungliste in so weit einzutragen, als sie in dem betreffenden Jahre muthmaßlich zur Aushebung gelangen werden.

§. 30.

Wegen der Rangirung der disponibel gebliebenen Militärpflichtigen in der Loosungsliste, der Ausfertigung der Loosungs- und Gestellungsatteste, der Scheine für die zur Ersatzreserve und zum Train designirten oder als dauernd unbrauchbar ausgemusterten Militärpflichtigen, der Ersatz-Reserve-Scheine für die disponibel gebliebenen Militärpflichtigen, wegen des Verfahrens mit den vor abgeleisteter Dienstpflicht von den Truppen zur Disposition der Ersatz-Behörden entlassenen Soldaten hat die Kreis-Ersatz-Kommission die desfallsigen im Königreiche Preußen bestehenden Bestimmungen zu befolgen.

Nach Beendigung der Geschäfte der Kreis-Ersatz-Kommission hat letztere der Departements-Ersatz-Kommission die erforderlichen Vorlagen nach Anleitung der angezogenen Militär-Ersatz-Instruktion zu überreichen.

§. 31.

Departements-Ersatz-Kommission.

Für die Geschäfte der Departements-Ersatz-Kommission, insbesondere Betreffs der ihr obliegenden Revision des Verfahrens und der Listen der Kreis-Ersatz-Kommission, der Superrevision der von letzterer als nicht brauchbar erachteten Militärpflichtigen, der Entscheidung über Entlassungen und der Erledigung von Reklamationsanträgen sind ebenfalls die Vorschriften der gedachten Instruktion maßgebend.

Reklamationsanträge, welche der Kreis-Ersatz-Kommission zur Prüfung und Begutachtung nicht vorgelegen haben, sind in der Regel von der Departements-Ersatz-Kommission gar nicht in Erwägung zu ziehen, sondern zurück-

zuweisen, sofern die Veranlassung zur Reklamation nicht etwa nach beendigtem Kreis-Ersatz-Geschäft entstanden sein sollte.

Die von der Departements-Ersatz-Kommission im Aushebungs-Termin zu treffenden Entscheidungen werden mündlich ertheilt und das Resultat in den Listen eingetragen. Militärpflichtige, welche sich bei abweisender Entscheidung der Departements-Ersatz-Kommission nicht beruhigen, haben ihre Vorstellungen gegen diese Entscheidungen an Unsere Landesregierung zu richten.

§. 32.

Die von der Departements-Ersatz-Kommission oder in deren Auftrage von der Kreis-Ersatz-Kommission definitiv für einen Truppentheil ausgehobenen Militärpflichtigen treten in das Verhältniß der Rekruten. Die weitere Disposition über sie wird eine reine Militärangelegenheit.

§. 33.

Verhältniß der in die Heimath beurlaubten Rekruten.

Die bis zu ihrer Einstellung in ihren Heimathsort beurlaubten Rekruten treten in die Kategorie des Beurlaubten-Standes.

Sie haben demnach auch den Gerichtsstand der beurlaubten Soldaten. Der vollständige Militärgerichtsstand beginnt mit dem Zeitpunkte der Uebergabe an das Militärcommando Behufs der Einstellung in die Truppe und, wenn eine solche Zuführung nicht Statt findet, mit dem Tage des Beginns der Verpflegung durch die Militärverwaltung.

§. 34.

Die in die Heimath beurlaubten Rekruten stehen bis zu ihrer Einstellung mit dem Truppentheil, für welchen sie ausgehoben worden sind, in keiner direkten Verbindung, sondern bleiben, wie jeder Soldat des Beurlaubtenstandes, unter der Kontrole der Landwehr-Behörden und sind verpflichtet, etwanige Aufenthalts-Veränderungen den Bezirks-Feldwebeln zu melden.

Die Rekruten können ihren Aufenthaltsort verändern, müssen jedoch bei Reisen in andere Bataillons-Bezirke die Genehmigung des Landwehr-Bataillons-Kommandeurs nachsuchen. Diese Genehmigung ist ihnen unter der Bedingung, daß sie bis zu dem, in ihrem Urlaubspaß angegebenen Gestellungstage in den Bezirk zurückzukehren haben, in der Regel nicht zu versagen.

Rekruten, welche ohne ihr Verschulden aus irgend einem Grunde nicht zur Einstellung gelangen, treten in das Verhältniß der Militärpflichtigen zurück.

§. 35.

Wenn ein in seine Heimath beurlaubter Rekrut während dieser Urlaubszeit sich zu verheirathen wünscht, so hat er die Genehmigung dazu bei dem Landwehr-Bataillons-Kommandeur, zu dessen Bezirk er gehört, nachzusuchen, der, wenn er die Ueberzeugung gewonnen hat, daß die Verheirathung des Rekruten den Umständen nach nothwendig oder für denselben vortheilhaft ist, den Heiraths-Konsens zu ertheilen hat.

Vor Ertheilung des Heiraths-Konsenses ist dem darum Nachsuchenden zu erklären und in dem Konsense selbst auszudrücken, daß der sich verheirathende Rekrut in Hinsicht seiner Militärverhältnisse fortwährend als unverheirathet werde betrachtet werden, und daß er weder für seine künftige Ehegattin, noch für seine mit ihr zu erzeugenden Kinder auf irgend eine Unterstützung aus Militärfonds zu rechnen habe.

Der Landwehr-Bataillons-Kommandeur hat den betreffenden Truppentheil bei Uebersendung der für ihn ausgehobenen Rekruten zu benachrichtigen, welche Rekruten auf diese Art einen Heiraths-Consens erhalten haben.

Ohne den Konsens des Landwehr-Bataillons-Kommandeurs darf ein Rekrut nicht getraut werden.

§. 36.

Wenn die Rekruten nicht schon im Herbste eingestellt werden, sondern bis zum nächsten Frühjahr beurlaubt werden müssen, so hat die Departements-Ersatz-Kommission diejenigen Leute, von welchen zu erwarten steht, daß sie wegen ihres Unterhalts für den Winter in Verlegenheit kommen und sich als Beurlaubte nicht ernähren können, soweit das militärische Interesse es gestattet, für diejenigen Truppentheile auszuheben, welche ihren Ersatz im Herbst erhalten.

Sollte dessen ohnerachtet ein in die Heimath beurlaubter Rekrut ohne sein Verschulden in Folge der ihm zu Theil gewordenen Bestimmung zum Eintritt in das Militär aus seinem Civildienst oder Arbeits-Verhältniß entlassen werden und dadurch zugleich die Mittel zu seinem Unterhalte verlieren, so kann er, sobald dies der Kreis-Ersatz-Kommission überzeugend nachgewiesen wird, auf Anordnung des betreffenden Landwehr-Bataillons-Kommandeurs, dem Truppentheil für welchen er ausgehoben worden ist, ausnahmsweise sogleich zur Einstellung überwiesen werden.

Eine derartige vorzeitige Einstellung darf indeß keinenfalls vor Entlassung der ausgedienten Mannschaften zur Reserve stattfinden.

§. 37.

ienstantritt
er einjähri-
n Freiwilli-
gen.

Der Eintritt in den einjährigen freiwilligen Dienst kann nur am 1. April oder 1. Oktober jedes Jahres, bei den Kavallerie- und Artillerie-Regimentern nur am 1. Oktober Statt finden.

§. 38.

Während der gewöhnlichen Friedensverhältnisse darf der zum einjährigen freiwilligen Dienst Berechtigte seinen Dienstantritt bis zum 1. Oktober des Kalenderjahres, in welchem er das 23. Lebensjahr vollendet, aussetzen.

Ein Ausstand zum Dienstantritt über jenen Termin hinaus darf nur aus besonderen, dringenden Ursachen ausnahmsweise bewilligt werden. In solchen Fällen hat sich der Betreffende bei Zeiten an Unsere Landesregierung zu wenden, welche einen weiteren Ausstand auf 1 bis 4 Jahre, das ist bis zum 1. Oktober des Jahres, in welchem der Freiwillige das 27. Lebensjahr vollendet, ertheilen kann.

Derartige Ausstandsbewilligungen sind Seitens Unserer Landesregierung unter entsprechender Benachrichtigung der Ersatz-Behörde auf dem Berechtigungsscheine auszufertigen.

§. 39.

Bei eintretender Mobilmachung der Armee oder eines Theils derselben erlischt die Ausstands-Bewilligung. Der Freiwillige hat sich in diesem Falle bei der Kreis-Ersatz-Kommission, in deren Bezirk er gestellungspflichtig ist, sofern er das militärpflichtige Alter erreicht hat, sogleich zu melden.

§. 40.

1) Wer den nach §. 38 zu bestimmenden Termin vorübergehen läßt, ohne sich zum Dienstantritt zu melden, geht der Berechtigung, als einjähriger Freiwilliger dienen zu dürfen, verlustig und ist bei vorhandener Militärdienstbrauchbarkeit durch die Departements-Ersatz-Kommission sofort zum dreijährigen Dienst mit der Waffe bei den Fahnen des stehenden Heeres einzustellen.

2) Unsere Landesregierung kann in derartigen Fällen die verloren gegangene Berechtigung zum einjährigen Dienst ausnahmsweise wieder bewilligen, wenn die stattgehabte Versäumniß durch Krankheit oder weite unfreiwillig verlängerte Reisen ꝛc. genügend entschuldigt wird. Die nach Passus 1 zu verfügende Einstellung zum dreijährigen Dienst darf durch ein auf derartige Umstände gestütztes Gesuch um Wiederverleihung der Berechtigung zum einjährigen Dienst

nicht verzögert werden. Wird demnächst die Berechtigung zum einjährigen Dienst wieder zugestanden, so findet eine Wiederentlassung nicht statt, vielmehr wird nur die bereits abgeleistete Dienstzeit auf das eine Dienstjahr angerechnet und hat der Freiwillige die durch seine Einstellung dem Truppentheil erwachsenen Kosten demselben zu erstatten.

§. 41.

Wenn junge Leute, welche die Verpflichtung zum einjährigen freiwilligen Dienst übernommen haben, späterhin wegen ihrer häuslichen oder gewerblichen Verhältnisse auf Befreiung von der Ableistung des einjährigen Dienstes antragen, so kann über die Zulässigkeit der Gewährung solcher Anträge auf den Bericht der Departements-Ersatz-Kommission nur von Unserer Landesregierung entschieden werden. In Fällen dieser Art darf jedoch die Befreiung vom Dienst nur dann eintreten, wenn die Verhältnisse ganz besonders dringend sind.

§. 42.

Bekleidung, Verpflegung und Ausrüstung der einjährigen Freiwilligen.

Wer als einjähriger Freiwilliger seiner Militärdienstpflicht genügen will, muß sich die etatsmäßigen Groß- und Klein-Montirungsstücke aus eigenen Mitteln beschaffen und während des einjährigen Dienstes für seine Verpflegung, sowie für sein Quartier selbst sorgen. Die zur Ausrüstung erforderlichen Stücke, einschließlich der Reitzeugstücke, werden aus den Beständen des betreffenden Truppentheils gegen Zahlung des durch die Etats festgesetzten jährlichen Ausrüstungsgeldes geliefert. Die Waffen werden unter der Bedingung verabfolgt, sie aus eigenen Mitteln in einem brauchbaren Zustande zu erhalten und eben so bei der Entlassung zurückzuliefern.

Wenn ein Freiwilliger seine Bekleidung mitbringt, so geschieht dieses insoweit auf seine Gefahr, daß, wenn dieselbe nicht vorschriftsmäßig angefertigt sein sollte, sie vom Truppentheil nicht angenommen werden darf.

Es liegt daher im Interesse jedes Freiwilligen, sich die erforderlichen Kleidungsstücke durch die Bekleidungs-Kommission des betreffenden Truppentheils gegen Zahlung der Etats-Preise derselben beschaffen zu lassen.

§. 43.

Einjährige Freiwillige, welche bei der Kavallerie oder reitenden Artillerie eintreten, haben sich beritten zu machen und die Fourage für ihr Pferd aus eigenen Mitteln zu bestreiten.

Wünscht der Freiwillige ein eigenes Pferd zum Dienst einzustellen, so muß dasselbe der Beurtheilung einer Kommission des Regiments unterworfen werden,

ob es auch völlig dienstbrauchbar ist und die für die Pferde des Regiments vorgeschriebene Größe hat, widrigenfalls dasselbe nicht angenommen werden kann.

Gestellt der Freiwillige kein, den dienstlichen Anforderungen entsprechendes eigenes Pferd, so wird er durch den Truppentheil beritten gemacht und hat dafür $1/5$ des für die Offizier-Cargen-Pferde des Truppentheils normirten Geldwerthes auch für Hufbeschlag und Arznei das normirte Pauschquantum zu entrichten.

Die Fourage für das eigene oder das zu seiner Berittenmachung verwendete Königl. Dienstpferd wird dem einjährigen Freiwilligen gegen Erlegung des Preises, welchen Offiziere für nicht erhobene Rationen vergütigt erhalten, aus den Königlichen Magazinen verabfolgt.

Wenn während der einjährigen Dienstzeit eines Freiwilligen dessen eigenes Pferd in Folge des Gebrauchs im Dienst fällt, so wird er zum Dienstgebrauch beritten gemacht, wogegen er auf einen Ersatz für das gefallene Pferd einen Anspruch nicht machen kann.

§. 44.

Sämmtliche Groß- und Klein-Montirungsstücke bleiben ebenso wie das selbstgestellte Pferd beim Ausscheiden aus dem Dienst Eigenthum des Freiwilligen. Die Ausrüstungsstücke sind zurückzuliefern.

§. 45.

tlassung Rekruten Soldaten beendeter nftzeit.

Die Entlassung von Rekruten, welche bereits in die Militärverpflegung aufgenommen worden sind und schon in den Dienst getretene Soldaten dürfen wegen sich herausstellender Dienstunbrauchbarkeit nur auf Verfügung des Generalcommandos entlassen werden.

Reklamationsanträge bereits eingestellter Soldaten sind von Unserer Landesregierung zu prüfen und wenn denselben weder ein der §. 4 unter b. Unserer Verordnung vom 15. Juli d. J. angegebenen Gründe noch besondere Billigkeitsrücksichten zur Seite stehen, durch diese Behörde zu verwerfen.

Achtet aber Unsere Landesregierung einen Reklamationsantrag für begründet, so hat sie sich wegen der Entlassung der Zurückstellung mit dem Generalcommando Behufs gemeinschaftlicher Entscheidung in Einvernehmen zu setzen.

Greiz, den 13. September 1867.

(L. S.) **Heinrich XXII.**

Dr. Herrmann.

A.

Dem (Schuhmachergesellen August Müller), welcher am (1. August 1848) (Fraureuth) Herrschaft (Greiz) geboren ist und sich gegenwärtig in Greiz aufh wird auf Grund der ausdrücklichen Einwilligung seines (Vaters — Vormund des (Böttchermeisters Müller) zu (Fraureuth) und da derselbe nach den beigebrach obrigkeitlichen Attesten seines Wohn- und Aufenthaltsortes durch Lehrko trakte oder sonstige Civil-Verhältnisse nicht gebunden, gegenwärtig in kei Untersuchung sich befindet, auch früher noch keine gerichtliche Ehrenstrafen erl ten, vielmehr sich stets moralisch gut geführt hat, hierdurch bescheiniggt, daß i nem freiwilligen Eintritt auf dreijährige Dienstzeit in den Militärdienst ni entgegensteht.

Gegenwärtiger Schein verliert seine Gültigkeit mit dem 1. Mai 1867.

Greiz, den 1. April 1867.

(L. S.) (Fürstliches Justizamt)

B.

Dem Militärpflichtigen (Vor- und Zunamen), geboren (Tag, Monat, Jahr) zu (Ort, Herrschaft), wohnend in (Ort, Herrschaft), wird hierdurch bescheinigt, daß sich derselbe auf Grund seiner Papiere bei (Truppentheil) freiwillig auf drei Jahre engagirt und sich am (Tag, Monat, Jahr) beim (Truppentheil) zur Einstellung einzufinden hat.

Derselbe ist unter heutigem Tage beim Regiment vereidigt, auf den Ersatz-Bedarf notirt, und ihm der gegenwärtige Schein zur Legitimation bei der betreffenden Kreis-Ersatz-Kommission ertheilt worden.

(Ort und Datum)

(L. S.) (Unterschrift des Regiments- resp. Bataillons-Kommandeurs.)



C.

Alphabetische Liste

des

Kompagnie-Bezirks des Fürstenthums Reuß ä. L.

Bezirk N. N. oder (Bataillon N. N. x. Landwehr-Regiments.)

Angelegt pro 1867,

enthaltend

die im Jahre 1847 geborenen Militärpflichtigen.

1. Laufende Nr. der Militairpflichtigen durch die alphabetische Liste.	2. Ortschaft und Nr. der Stammrolle, unter welcher der Militairpflichtige daselbst steht.	3. Zuname und Vorname.	4. Geburts-Ort, Herrschaft.	5. Domicil-Ort, Herrschaft.	6. Datum und Monat der Geburt 1847.	7. Religion.	8. Gewerbe oder Stand.	9. Namen und Vornamen des Vaters und der Mutter und ob selbige noch leben oder todt sind.
1.	Arnsgrün. 20.	Arendt, Friedrich Wilhelm.	Arnsgrün.		10. Dezember.	Ev.	Handlungsdiener.	Vater: Arendt, Peter Franz, Gastwirth, lebt. Wittwer. Mutter: Arendt geb. Bach, Emilie Karoline, ist todt.

Bemerkungen:

2.	Desgleichen. 23. Arnsgrün. Fortsetzung siehe Nr. Zugang pro 1869.	Aston, Karl Ludwig.	Plothen, Herrschaft Burgk.		31. Dezember.	Ev.	Arbeitsmann.	Aston, Heinrich, Tagelöhner, lebt. Mutter: gestorben.

Bemerkungen:

3.	Bernsgrün. 10.	Abel, Friedrich.	Pöllwitz, Herrschaft Greiz.	Fraureuth, Herrschaft Greiz.	1. Januar.	Ev.	Pferdeknecht.	Unehelicher Sohn der Karoline Abel zu Fraureuth. Der Vater: Friedrich Richter.

Bemerkungen:

1. Laut Benachrichtigung des Fürstlichen Criminalgerichts, durch Erkenntniß des ... vom ... wegen ... mit ... bestraft. (Confr. Nr. des Strafregisters pro 1867.)
2. Vom Justizamt Greiz zur Aufnahme in die Stammrolle überwiesen ꝛc.

10.	11.	12.			13.	14.	15.		16.
	Resultate der Musterung und Entscheidung der Kreis-Ersatz-Kommission.								
Im Jahre.	Gemeldet zur Stammrolle. Ja oder Nein.	Größe.			Entscheidung der Kreis-Ersatz-Kommission resp. Grund der Streichung aus der Liste.	Nr. der Loosungsliste event. ob Primolocist oder Vorzugsweise.	Vorstellungs-Liste.		Entscheidung der Departements-Ersatz-Kommission.
		Fuß.	Zoll.	Strich.			Liste.	Nr.	
1. 1867.	Ja.	5.	3.	3.	Zu schwach. ein Jahr zurück.	360.	.	.	.
1. 1868.	Ja.	5.	4.	2.	Brauchbar. Infanterie.	p. l. (primo loco)	E.	19.	zum ... Infanterie-Regiment.
1869.									
1870									
1871.						.			
2. 1867.	.	5.	2.	.	Nach dem Gestellungs-Attest Geburtsort, zu schwach.	320.	.	.	.
2. 1868.	.	.	.	.	Zu Zoppothen, Herrschaft Burgk. Zu schwach.	disp. .	.	.	.
1. 1869.	Ja.	5.	3.	2.	Brauchbar. Infanterie.	disp. 254.	E.	201.	Beim Zurückgreifen auf die Disponiblen pro 1867 zum ... Infanterie-Regiment.
1870.									
1871.									
3. 1867.	.	5.	3.	2.	Herrschaft Greiz. Augenentzündung. Ein Jahr zurück.	Herrschaft Greiz. 116.	.	.	
3. 1868	.	.	.	.	Nicht gestellt.	.	.	.	.
2. 1869.	Nein.	5.	4.	.	Kavallerie brauchbar.	Vorzugsweise.	E.	2.	Gefehlt.
1870.									
1871.									

NB. Die über der Jahreszahl stehende Zahl giebt das Resultat der Auszählung der alljährlich zu musternden Mannschaften an.

Gesetzsammlung

des Fürstenthums Reuß älterer Linie.

№. 21.

(Ausgegeben den 26. Oktober 1867.)

35. Landtagsabschied

für den außerordentlichen Landtag des Jahres 1867 vom 12. Oktober 1867.

Wir Heinrich der Zwei und Zwanzigste von Gottes Gnaden älterer Linie souveräner Fürst **Reuß**, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein ꝛc.

urkunden und fügen hiermit zu wissen:

Am Schlusse des von Uns einberufenen außerordentlichen Landtags eröffnen Wir, der Zusicherung im §. 85 der Verfassungs-Urkunde entsprechend, Unsere Entschließungen und Erklärungen bezüglich der Statt gehabten Verhandlungen in Folgendem:

I. Von den Vorlagen an den Landtag ist

1.

die Verfassung des Norddeutschen Bundes in Folge der hierzu ertheilten Zustimmung nunmehr für erledigt zu achten, da die Publikation bereits unterm 24. Juni d. J. vorausgegangen war. Mit besonderer Befriedigung haben Wir es erkannt, daß Unsere rücksichtlich dieser Vorlage ausgesprochene Erwartung durch rückhaltlose und ungesäumte Zustimmung zu derselben vollständigst entsprochen worden ist.

36

2.

Die mit Preußen abgeschlossenen dem Landtage zur Kenntnißnahme mitgetheilten Verträge

a) Betreffs der Reorganisation der zur ehemaligen Reserve-Infanterie-Division gehörigen Contingente vom 4. Februar resp. 26. Juni d. J. und

b) Betreffs der Uebertragung des Postwesens auf Preußen vom 19. Mai d. J.

sind inzwischen durch Bekanntmachungen vom 15. August resp. vom 20. August d. J. zur allgemeinen Kenntniß gebracht worden.

Der von dem Landtage erklärte Verzicht auf besondere Einwilligung zu den in Gemäßheit der art. 2, 5 und 10 des Postvertrags erforderlichen gesetzlichen Erlassen giebt Uns ein erfreuliches Zeugniß von Dessen unbefangener Auffassung des Sachverhältnisses.

3.

Dem Entwurfe eines Gesetzes wegen Erhebung einer Abgabe vom Salz hat der Landtag seine Zustimmung ertheilt und im Voraus in diejenigen Aenderungen gewilligt, welche durch den Anschluß dieses Gesetzes an die bestehende Landesgesetzgebung, ingleichen durch die Organisation des Thüringischen Zoll- und Handelsvereins und der hierländischen Behörden und in redaktioneller Hinsicht wegen der die Salinen betreffenden Bestimmungen bedingt sind.

Wir finden uns jedoch bewogen, jedes weitere Vorgehen in dieser Angelegenheit zu beanstanden, da inzwischen ein dieselbe betreffendes Gesetz dem Reichstage übergeben worden ist und sonach dieser Gegenstand voraussichtlich im Wege der Bundesgesetzgebung erledigt werden wird.

4.

Den Gesetzesentwurf Betreffs der Einführung einer Stempelabgabe hat der Landtag hauptsächlich deshalb ablehnen zu sollen geglaubt, weil ihm bis jetzt eine genauere Kenntnißnahme von der Finanzlage und von dem finanziellen Bedürfen des Fürstenthums noch nicht verstattet gewesen ist.

Dieser Grund der Ablehnung wird alsbald Erledigung finden und Wir müssen Uns vorbehalten, sodann auf diesen Gegenstand zurückzukommen, da Uns die gegenwärtigen Verhältnisse nicht gestatten, die von Uns beabsichtigte Eröffnung einer neuen Einnahmequelle für die Landeskasse aufzugeben.

5.

Die Erklärungen des Landtags zu dem Entwurfe einer neuen Landbauordnung haben nach Form und Richtung den Charakter einer bloßen Vorberathung.

Wir haben Unserer Landesregierung die Begutachtung der angeregten Fragen, nach Befinden auf Grund vorgängiger Erörterung, aufgetragen und werden nach der Lösung dieser Aufgabe wegen anderweiter Verhandlung dieses Gegenstandes mit dem Landtage Entschließung fassen.

Anlangend

II. die Anträge des Landtags,

so ist

1) dem Stadtrathe zu Zeulenroda wegen der bei dortiger Wahl eines Landtagsabgeorneten verschuldeten Abweichungen von den Bestimmungen des Wahlgesetzes vom 24. April 1867 durch Unsere Landesregierung entsprechende Zurechtweisung ertheilt worden.

2) Wegen Berücksichtigung des vom Landtage ausgesprochenen Wunsches für die Wahl eines geräumigeren, eine größere Zahl von Zuhörern fassenden Lokals zur Abhaltung der Landtagssitzungen haben Wir Unsere Landesregierung ermächtigt, wegen Ueberlassung einer entsprechenden Räumlichkeit mit annehmbaren Disponenten zu verhandeln und, Falls dies ohne lästige oder mit Unzuträglichkeiten verbundene Bedingungen geschehen kann, abzuschließen.

3) Rücksichtlich der gegenwärtigen gesetzlichen Bestimmungen über Gewerbe- und Einkommensteuer hat der Landtag die Ansicht ausgesprochen, daß dieselben einer Verbesserung bedürftig seien, weil nach ihnen die Steuersätze nicht hauptsächlich nach der Höhe des Einkommens, sondern auf Grund eines Classensystems festzustellen seien. Dem damit verbundenen Antrage auf eine dieser Anschauung entsprechendere Aenderung des betreffenden Gesetzes vom 17. Dezember 1855 und der bezüglichen Nachträge werden Wir Unsere Beachtung nicht versagen. Derselbe erfordert jedoch die sorgfältigste Prüfung und Wir haben deshalb vorerst Unserer Landesregierung aufgegeben, die Frage, ob und in welcher Maße eine anderweite gesetzliche Regelung der Personalsteuer für zweckmäßig und zeitgemäß zu befinden sei, einer eingehenden Erwägung und Erörterung zu unterziehen. Unsere Entschließung müssen Wir bis zur Erledigung dieses Auftrags beanstanden.

Wir verbleiben Unseren getreuen Landtagsabgeordneten in Huld und Gnaden gewogen und haben zu Bekundung Unserer Entschließungen gegenwärtigen in die Gesetzsammlung aufzunehmenden

Landtags-Abschied

eigenhändig unterschrieben und mit Unserem Fürstlichen Insiegel bedrucken lassen.

Greiz, den 12. Oktober 1867.

(L. S.) **Heinrich XXII.**

Dr. Herrmann.

36. Regierungsverordnung,

das Tanzhalten an Kirchweihsonntagen

betreffend.

(Publicirt in Nr. 119 des Amts- und Nachrichtsblattes.)

Zu Herstellung möglichster Conformität mit den bezüglichen Einrichtungen in benachbarten Staaten und in Berücksichtigung vielfach kundgegebener Wünsche wird mit Höchster Genehmigung — unter Aufhebung des in der Regierungsverordnung vom 4. August 1857 enthaltenen unbedingten Verbotes, — die Abhaltung von Tanzen an Kirchweihsonntagen unter den für das Tanzhalten bestehenden gesetzlichen Bedingungen von nun an nachgelassen, dabei jedoch mit Rücksicht auf den an den Kirchweihmontagen stattfindenden Gottesdienst, bestimmt, daß dergleichen Tänze um 11 Uhr Abends geschlossen werden müssen.

Die Abhaltung von Kirchweihtänzen an den den Kirchweihsonntagen folgenden Dienstagen ist ferner nicht mehr zuläßig.

Zuwiderhandlungen sind nach Maßgabe der den §. 7 und 9 der Regierungsverordnung vom 26. März 1852 enthaltenen Bestimmungen zu bestrafen.

Greiz, den 12. Oktober 1867.

Fürstl. Reuß-Pl. Landesregierung das.

Dr. Herrmann.

Richter.

37. Regierungsverordnung,

die Steuerbefreiung der Handelsreisenden aus und nach den freien Hansestädten Lübeck und Hamburg

betreffend.

In Folge eines vom Bundesrathe des Norddeutschen Bundes gefaßten Beschlusses und auf Grund des Art. 40 der Verfassung des Norddeutschen Bundes wird andurch mit Höchster Genehmigung verordnet, daß die Bestimmung im Art. 18 des Vertrags über Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins vom 16. Mai 1865 (Nr. 13 VII. der Gesetzsammlung für 1865),

> „wonach Kaufleute, Fabrikanten und andere Gewerbetreibende, welche sich darüber ausweisen, daß sie in dem Vereinsstaate, wo sie ihren Wohnsitz haben, die gesetzlichen Abgaben für das von ihnen betriebene Geschäft entrichten, wenn sie persönlich oder durch in ihren Diensten stehende Reisende Ankäufe machen oder Bestellungen nur unter Mitführung von Mustern suchen, in den andern Staaten keine weitere Abgabe hierfür zu entrichten verpflichtet sind",

auch gegenüber den zur Gegenseitigkeit erbötigen freien Hansestädten Lübeck und Hamburg in Anwendung zu bringen ist.

Greiz, den 16. Oktober 1867.

Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung das.

Dr. Herrmann.

Dettm. Kurz

Gesetzsammlung

des Fürstenthums Reuß älterer Linie.

№. 22.

(Ausgegeben den 5. November 1867.)

38. Verordnung,

die Zählung der Bevölkerung, ingleichen die Aufnahme einer Viehzählung betreffend.

Nach den Bestimmungen der durch Artikel 40 der Verfassung des Norddeutschen Bundes aufrecht erhaltenen Zollvereinsverträge und mit Rücksicht auf Art. 60 der Bundesverfassung, ist im Jahre 1867 wieder eine allgemeine Bevölkerungsaufnahme zu veranstalten. Mit derselben soll, wie im Jahre 1855 schon geschehen, zugleich die Aufnahme einer Viehzählung verbunden werden.

Zu diesem Behufe wird verordnet, was folgt:

I.

Allgemeine Anleitung im Betreff der Volkszählung.

1.

In jedes bewohnte Haus wird eine Zählungsliste zur Ausfüllung gegeben. Die Liste wird dem Hausbesitzer oder Stellvertreter desselben (Hausverwalter, Gutspächter, Vicewirth) spätestens bis zum 1. Dezember übergeben. Jeder Hauswirth oder Stellvertreter desselben hat zunächst die Liste für sich und die Angehörigen seiner Haushaltung, sowie für die zugehörigen Chambregarnisten, Einquartierten, Schlafleute :c., sodann aber auch für sämmtliche direkten Miether, sowie deren Angehörige, Aftermiether nach Maßgabe der den Formularen aufgedruckten Erläuterungen vollständig auszufüllen.

Die Ausfüllung ist bis zum **Mittag des 3. Dezember** zu bewirken und die Liste in der auf der Rückseite näher angegebenen Weise durch den Hausbesitzer oder dessen Stellvertreter zu unterzeichnen.

2.

In die Zählungsliste sind einzutragen alle Personen ohne Ausnahme, welche sich in der Nacht vom 2. zum 3. Dezember in den zu dem betreffenden Hause gehörigen Räumlichkeiten aufgehalten haben, und zwar ohne Unterschied, ob dieselben Inländer oder Ausländer, Militär- oder Civilpersonen sind. Sind in dieser Nacht durch Geburten und Sterbefälle Veränderungen eingetreten, so entscheidet der Zustand um Mitternacht, so daß vor 12 Uhr (also noch am 2. Dezember) Gestorbene nicht mehr, vor 12 Uhr Nachts Geborene dagegen noch eingetragen werden.

Bei Personen, welche sich in der betreffenden Nacht in 2 verschiedenen Häusern aufgehalten haben, entscheidet der spätere Aufenthalt, indem dieser Ort als das wirkliche Nachtquartier angesehen wird. Personen, welche sich in der Nacht in keiner Wohnung oder Schlafstelle aufgehalten haben, sondern im Freien gewesen sind (Reisende auf Posten und Eisenbahnen, Nachtwächter und die Nacht durch beschäftigte Arbeiter) und erst Morgens in eine Wohnung oder Schlafstelle gekommen sind, werden in die Zählungsliste desjenigen Hauses eingetragen, in welchem sie am Morgen oder Vormittag des 3. Dezember angelangt sind.

Nachdem in die Zählungsliste sämmtliche Anwesende eingetragen sind, werden noch in die Nachtragsliste nach Maßgabe der aufgedruckten Anleitung auf der Rückseite diejenigen Personen verzeichnet, welche sich zur Zählungszeit, also in der Nacht zum 3. Dezember, aus ihren Haushaltungen abwesend befunden haben und bis Mittag dahin nicht zurückgekehrt sind.

3.

In alle Anstalten, in welche sich nach dem besonderen Zwecke derselben eine Anzahl von Personen in Wohnung und Kost befinden, wird außer der gewöhnlichen Zählungsliste noch eine Extra-Zählungsliste für Anstalten geliefert. In diese Liste werden nur diejenigen eingetragen, welche zu den besonderen Zwecken der Anstalt in dieselbe aufgenommen sind; die Nachrichten über die Haushaltungen der Inhaber, Directoren, Verwalter und Beamten der Anstalt werden nicht in die Extra-Zählungsliste, sondern in die gewöhnliche Zählungsliste für die Häuser und direkt vermietheten Wohnungen eingetragen. Die

Extra-Zählungsliste wird vom Direktor, Verwalter oder Besitzer der Anstalt ausgefüllt und ebenso wie die gewöhnliche Zählungsliste vollzogen.

II.

Anleitung für den Zähler.

1) Der als Zähler fungirende Ortsrichter (Amtsschulz) resp. Bezirksvorsteher hat überall, wo die Aufstellung der Zählungsliste selbst durch den Hauseigenthümer oder dessen Stellvertreter (Verwalter, Pächter, Vicewirth) erfolgen soll, bis spätestens den 1. Dezember Abends die Zählungslisten für die einzelnen Häuser an jeden Hauswirth abzuliefern.

2) Vor oder bei der Ablieferung wird vom Zähler durch Eintragung der Bezeichnung der Häuser, der Namen aller Haushaltsvorstände und der Bezeichnung der Anstalten, sowie der Nummern der abgegebenen Zählungslisten nach Maßgabe der den Formularen aufgedruckten Erläuterungen ausgefüllt. Gleichzeitig erfolgt die Eintragung, welche die Bezeichnung des Hauses, die Zahl der Wohnungen und Haushaltungen betreffen (unter Durchstreichung des nicht Zutreffenden), auf dem Titelblatte der Zählungslisten, die Nummerirung der Zählungslisten und die Bezeichnung und Nummerirung der als Beilage zu denselben vertheilten Extrazählungslisten für Anstalten. Der Zähler hat hierbei zu beachten, daß in seinem Verzeichniß kein bewohntes Haus und innerhalb desselben keine Haushaltung (d. h. keine direkt vermiethete Wohnung übergangen werde.

3) Solche Anstalten, für welche dem Inhaber, Direktor oder Verwalter derselben besondere Extra-Zählungslisten zur Ausfüllung abgeliefert werden, sind alle Gasthöfe, Herbergen, Lehr- oder Erziehungsanstalten mit Pensionat, Waisenhäuser, Kinderbewahranstalten, Rettungshäuser, Heilanstalten, Invaliden- und Alterversorgungsanstalten, Armenhäuser und Armenanstalten, Arresthäuser, Gefängnisse, Zwangs-, Arbeits- und Strafanstalten, sowie in dem Militär-Zählbezirke die militärischen Anstalten der entsprechenden Arten und die Casernen, Wachthäuser.

4) Wo sich in einem Hause wahrscheinlich mehr als 25 Personen befinden, hat der Zähler 2 Listen auszuhändigen, welche mit derselben Nummer unter Hinzufügung von a. und b. bezeichnet werden; bei Anstalten, welche mehr als 70 Personen enthalten, werden Extra-Zählungslisten in entsprechender Zahl gegeben und diese gleichfalls mit derselben Nummer und a., b., ꝛc. bezeichnet.

5) Häuser, welche unter Verwaltung der Militärbehörden stehen, sind von den gewöhnlichen Zählungsbezirken ausgenommen und bilden einen besonderen Militär-Zählungsbezirk. Alle nicht in solchen Häusern wohnenden Militärpersonen mit ihren Haushaltungen gehören dagegen den allgemeinen Zählbezirken an, und werden deren Haushaltungen in das Verzeichniß des Zählers und die Personen in die Zählungslisten der betreffenden Häuser und bei den betreffenden Haushaltungen eingetragen.

6) An Orten, in welchen nach Anordnung der Behörden von der Ausfüllung der Listen durch die Hauseigenthümer 2c. kein Gebrauch gemacht werden soll, wird gleichfalls diese Uebersicht der Häuser, Haushaltungen und Anstalten vor der Zählung durch den Zähler aufgestellt und werden nach oder bei Aufstellung derselben und zwar spätestens bis zum 1. Dezember Abends die Haushaltungsvorstände durch den Zähler von der am 3. Dezember bevorstehenden Zählungsaufnahme vorläufig so weit in Kenntniß gesetzt, daß die Ertheilung der Auskunft am 3. Dezember in allen einzelnen Haushaltungen und Anstalten auf keine Schwierigkeiten stoßen könne. Insbesondere hat der Zähler darauf hinzuweisen, daß alle zur Zählungszeit daselbst anwesenden Personen einzutragen sind, und wie es mit der Eintragung der vorübergehend auf Reisen und Besuch etwa Abwesenden zu halten ist, und auf die Angaben aufmerksam zu machen, welche in Betreff jeder einzelnen Person erfordert werden.

7) Die Abholung der Zählungslisten erfolgt in denjenigen Orten, wo die Listen von den Hauseigenthümern oder deren Stellvertretern selbst ausgefüllt werden, durch die Zähler vom Mittag des 3. Dezember ab. Der Zähler hat hierbei die Vollständigkeit und Richtigkeit der Eintragung in die Zählungsliste zu prüfen. Er hat zu diesem Zwecke jede Wohnung zu betreten; bei der Prüfung hat er namentlich darauf zu achten, daß keine zur Zählungszeit anwesende Person übergangen wird, und daß der Nachtrag der Anleitung gemäß ausgefüllt ist und mithin nur solche Personen enthält, welche zur Zollabrechnungsbevölkerung gehören.

8) Listen, welche der Zähler unausgefüllt vorfindet, hat er nach der Auskunft, welche von dem Haushaltungsvorstande und bei Abwesenheit desselben von dem sonst zur Auskunft geeignetsten Mitgliede (nöthigenfalls vom Hauswirthe) eingezogen wird, sofort auszufüllen; mangelhafte Angaben hat er zu ergänzen, augenfällig unrichtige zu berichtigen. Hiernach richtet sich die Bescheinigung, mit welcher er demnächst die Listen auf der Rückseite unter dem Nachtrag (unter Durchstreichung der beiden nicht zur Anwendung kommenden Zeilen) zu versehen hat.

9) In solchen Orten, wo die Ausfüllung der Zählungslisten nicht durch die Hauswirthe, sondern ausschließlich durch die beauftragten Zähler erfolgen soll (s. unten **III**) beginnt die Zählung spätestens am 3. Dezember Morgens 8 Uhr, indem der Zähler im Umhergehen von Haus zu Haus und von Wohnung zu Wohnung die mitgebrachte Liste nebst dem Nachtrage nach der in jeder Haushaltung oder, wenn ganze Haushaltungen abwesend sind, nach der von dem Hausbesitzer oder dessen Stellvertreter erhaltenen Auskunft ausfüllt. Der Zähler hat in diesem Falle darauf zu achten, daß solche Personen, welche sich des Nachts außer ihrer Wohnung und zwar in keiner anderen Wohnung oder Schlafstelle befunden haben, bis Mittag aber in ihre Wohnung zurückgekehrt sind, in der betreffenden Zählungsliste nachträglich noch wie Anwesende verzeichnet werden.

10) Personen, welche in beweglichen Räumen wohnen (in Schaubuden 2c.), werden gleichfalls vom Zähler in gewöhnliche Zählungslisten verzeichnet, ebenso solche Personen, die in provisorischen Schlafstellen, als: Hütten, Stationskasernen, Schlafhäusern nächtigen (wie Bergleute, Eisenbahnarbeiter, landwirthschaftliche Arbeiter) Personen, welche in der Nacht zum Zählungstage keinerlei Obdach gehabt und solches auch bis 3. Dezember Mittags nicht gefunden haben, werden vom Zähler hinter einander in eine besondere Zählungsliste eingetragen, welche die letzte Nummer erhält.

11) Bei der Einsammlung der Listen und resp. deren Ausfüllung durch die Zähler, werden die mit ausgegebenen Viehzählungsformulare nicht mit eingesammelt, da die Viehzählung erst am 7. Dezember stattfinden soll; dieselben sind daher, falls sie nicht bereits durch den Hauswirth von der Volkszählungsliste getrennt sind, durch den Zähler abzureißen und in der betreffenden Wohnung zurückzulassen.

12) Der Zähler hat die Controle, Ergänzung oder Ausfüllung sämmtlicher Zählungslisten nach Maßgabe der den Formularen aufgedruckten Anweisung, möglichst noch am 3. Dezember zu Ende zu führen. Ist dies wegen besonderer Hindernisse nicht thunlich, so hat er das Fehlende am 4. Dezember vom Morgen an nachzuholen. Bei oder nach Feststellung und Bescheinigung der Listen, hat er mit denselben das Verzeichniß des Haus-, Haushalts- und Einwohnerbestands (wozu ihm ein Formular zugestellt worden) in Gemäßheit der aufgedruckten Anleitung zu vergleichen, ausfüllen und zu vollziehen.

13) Nach vorschriftsmäßiger Ausfüllung und Vollziehung der Uebersicht wird diese vom Zähler bis spätestens den 6. Dezember Abends an die Orts-

behörde abgeliefert und zwar unter Einschluß sämmtlicher zuvor nach der Nummerfolge zu ordnender Zählungslisten und Extralisten für Anstalten.

III.

Anleitung für die Behörden.

Spätestens bis zum 15. November ld. J. haben die Fürstlichen Justizstellen und Stadträthe, erstere auch für die einbezirkten der Patrimonialgerichtsbarkeit unterworfenen Orte, den Ortsrichtern (Schulzen) resp. Bezirksvorstehern, welche als Zähler zu fungiren haben, die erforderliche Anzahl von Formularen, welche aus Fürstlicher Regierungskanzlei zu beziehen sind, zu übergeben, auch denselben nöthigenfalls nähere Belehrung zu ertheilen.

Dem Ermessen der Fürstlichen Justizstellen wird übrigens anheim gestellt, für einzelne, namentlich kleinere Ortschaften anzuordnen, daß die Listen, anstatt durch die Hausbesitzer, von dem Zähler (Richter, Schulzen) ausgefüllt werden.

Die von denselben spätestens am 6. Dezember wieder einzuliefernden Uebersichten mit den Zählungslisten sind von den gedachten Behörden *genau* zu prüfen, offenbare Mißverständnisse und Fehler kurzweg zu beseitigen, Nachtragungen oder Streichungen einzutragender Personen jedoch nur auf Grund örtlicher, in den betreffenden Häusern eingezogener Erkundigung vorzunehmen.

Nach erfolgter Revision und nach erlangter Ueberzeugung von der Vollständigkeit und Richtigkeit der Zählungslisten und der Uebersicht wird die letztere mit Controlevormerk versehen und spätestens bis 15. Dezember nebst den Listen und Akten an Fürstliche Regierung eingesandt.

IV.

Anleitung im Betreff der Viehzählung.

1.

Die Formulare zur Viehzählung werden als Beilage der Volkszählungslisten allen den Personen, welche letztere Liste erhalten, mit ausgehändigt und von diesen spätestens am 3. Dezember bei Abholung der Volkszählungsliste abgeschnitten.

2.

Die Ausfüllung des Viehzählungsformulars geschieht erst nach dem Volkszählungstag und wird die Mittagsstunde des 7. Dezember als maßgebender Zeitpunkt angesehen. Von diesem Termin ab erfolgt die Einsammlung der Viehzählungslisten durch die Richter (Schulzen) resp. Bezirksvorsteher, welche dabei die Vollständigkeit und Richtigkeit der Einträge zu controliren und mangelhafte Angaben zu ergänzen und zu berichtigen haben.

3.

Für die Viehzählung sind folgende allgemeinen Regeln zu beachten:

a) Hauptgrundsatz ist, daß die Viehzählungslisten für jede Gemeinde alles Vieh enthalten müssen, welches sich zur Zählungszeit innerhalb des Gemeindebezirks befindet.

b) Jeder Hauswirth trägt das ihm oder einem Familiengliede seiner Haushaltung gehörige Vieh in die Liste ein, sofern sich dasselbe auf dem Grundstück des von ihm bewohnten Hauses oder auf einem unbewohnten Grundstück seiner Gemeinde befindet.

c) Das den Miethern odern ihre Haushaltungsmitgliedern gehörigen Vieh wird unter derselben Bedingung ebenfalls vom Hauswirth (oder seinem Stellvertreter) eingetragen.

d) Auf dem Grundstück eines andern Wohnhauses untergebrachtes Vieh wird vom Besitzer oder Verwalter desselben in der ihm übergebenen Viehzählungsliste aufgeführt.

e) Auf unbewohnten Grundstücken untergebrachtes Vieh, welches nicht in der Gemeinde befindlichen Personen gehört, wird von der Gemeindebehörde in eine besondere Liste eingetragen.

f) Vorsteher oder Verwalter von Anstalten, für welche eine Extra-Zählungsliste ausgegeben wird, haben das denselben gehörige Vieh in die ihnen selbst gleichzeitig verabfolgte Zählungsliste für ihr Wohnhaus mit einzutragen und zwar in die erste Zahlenspalte der Viehzählungsliste. Ueber den Titel der letzteren ist dann zu bemerken: „auch für die . . . ." (folgt der Name in der betreffenden Anstalt.)

4.

Die eingesammelten Listen sind bis zum 15. Dezember an die Behörden und von diesen nach erfolgter Revision bis Ende Dezember an Fürstliche Landesregierung abzuliefern.

Greiz, am 24. Oktober 1867.

Fürstl. Reuß-Plauische Landesregierung das.

Dr. Herrmann.

Dettm. Kurz.

Gesetzsammlung

des Fürstenthums Reuß älterer Linie.

№. 23.

(Ausgegeben den 16. November 1867.)

---

39. Landesherrliche Verordnung,

die Erhebung der Communanlagen in der Stadt Greiz betreffend.

Wir Heinrich der Zwei und Zwanzigste von Gottes Gnaden älterer Linie souveräner Fürst **Reuß**, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein rc.

fügen hiermit zu wissen:

Nachdem von dem hiesigen Stadtrathe im Einverständniß mit dem größeren Bürgerausschusse, mit Rücksicht auf die zeitherigen Mängel in der Erhebung der Communanlagen, das nachfolgende Statut nebst Scala ausgearbeitet und nach vorgängiger Prüfung von Unserer Landesregierung, auch gepflogenen weiteren Verhandlungen darüber, von Uns genehmigt worden ist, so verordnen Wir andurch, daß diesem Statute sammt der Scala von jetzt an statt des außer Wirksamkeit gesetzten, durch den landesregentschaftlichen Nachtrag der Greizer Stadtordnung vom 4. Juli 1860 erfolgten Communanlageregulativs in allen Fällen der Beitragspflicht bei Anlagen für die hiesige Stadtgemeinde, jedoch in Ansehung der hier stationirten aktiven Offiziere lediglich nach Maßgabe der im §. 12 der mit Preußen abgeschlossenen Convention vom 26. Juni dieses Jahres festgestellten Grundsätze, nachgegangen werde.

Zu Beurkundung dessen haben Wir gegenwärtige Verordnung eigenhändig vollzogen und mit dem Abdrucke Unseres Fürstlichen Insiegels versehen lassen.

Gegeben zu Greiz, den 2. November 1867.

(L. S.) **Heinrich XXII.**

Dr. Herrmann.

Statut
für
die Erhebung der Communanlagen in der Stadt Greiz.

A.
Materieller Theil.

Princip der Communbesteuerung.

§. 1.

Die zur Bestreitung der Commun-Bedürfnisse erforderlichen Geldmittel sind, soweit sie nicht durch anderweite städtische Einnahmen gedeckt werden, durch eine Einkommensteuer aufzubringen. Die Höhe der so aufzubringenden Summe wird alljährlich bei der Feststellung des Haushaltplanes nach den bez. Vorschriften der Stadtordnung bestimmt. Ein Gleiches ist der Fall, wenn nach bereits erfolgter Feststellung des Haushaltplanes die Erhebung einer neuen Communanlage sich nöthig macht.

Begrenzung der Steuerpflicht.

§. 2.

Abgabepflichtig, unter Berücksichtigung der bestehenden gesetzlichen Vorschriften, mit Einschluß der juristischen Personen und der bisher ausgenommen gewesenen Offiziere des Militärs, ist Jeder, der innerhalb des städtischen Gemeindebezirks seinen bleibenden Wohnsitz genommen hat und daselbst durch eigene Thätigkeit sich nährt oder von seinem Vermögen oder von Renten lebt, oder Grundbesitz hat, sowie auch Jeder, der ohne persönliche Wohnsitznahme innerhalb des Stadtgebietes ein Erwerbsunternehmen treibt oder treiben läßt

oder Grundbesitz hat; in den letzteren Fällen jedoch nur nach Verhältniß der Erträgnisse seines Erwerbsunternehmens oder Grundbesitzthums.

§. 3.

Doch ist das auswärtsher von Geschäften bezogene Einkommen einer Person, welche wegen ihres Wohnsitzes auch hier communanlagenpflichtig ist, sofern dasselbe auch auswärts einer Besteuerung unterworfen ist, nur mit dem halben Betrage in Ansatz zu bringen, entgegengesetzten Falls ist der ganze Betrag zu besteuern.

Befreiung von der Steuerpflicht.

§. 4.

Frei von Besteuerung ist das Einkommen

a) sämmtlicher Mitglieder des Fürstlichen Hauses, mit Ausnahme des Einkommens aus dem zum Stadtbezirke gehörigen Grundbesitze, welcher von Mitgliedern des Fürstlichen Hauses innerhalb der *letzten* 50 Jahre aus dem Eigenthum von Privatpersonen erworben worden ist oder in Zukunft aus solchen erworben werden wird;

b) der Staatsanstalten, Kirchen, sowie frommen und milden Stiftungen;

c) welches den Gesammtbetrag von 50 Thalern nicht erreicht. Doch wird das Einkommen vom Grundbesitz allein, auch unter dieser Höhe, mit dem Ansatze von einem Groschen für je zehn Thaler besteuert.

Grundsätze der Einkommensbesteuerung.

a) Begriff des Einkommens.

§. 5.

Das Einkommen unterliegt der Besteuerung nur insoweit, als es dem Pflichtigen zu Bestreitung seines Lebensbedarfes und Haushaltes oder zur Vermehrung seines Vermögens übrig bleibt, somit nach Abzug des zu dessen Gewinnung zu bestreitenden nothwendigen Aufwandes.

§. 6.

Zu dem Einkommen ist auch das zu rechnen, was Jemand vermöge eines ihm zustehenden Nießbrauchsrechtes z. B. als Ehemann an dem Vermögen der Ehefrau, als Vater an dem Vermögen der in seiner väterlichen Gewalt befindlichen Kinder bezieht.

Juristische Personen, z. B. Actiengesellschaften, Innungen ꝛc., sind anzusetzen, sofern sie als solche (abgesehen von den einzelnen Mitgliedern) ein eigenes Einkommen beziehen. Sie werden bei den Abschätzungs-Verhandlungen durch ihre Vermögensverwalter wie die abzuschätzenden Unmündigen durch ihre Vormünder vertreten.

Eine ungetheilte Erbschaft wird so behandelt, als ob der Erblasser noch das Einkommen bezöge. Die Gesammtheit des ungetheilten Nachlasses haftet für Entrichtung der Abgabe.

Insoweit bei einer communio incidens resp. zufälligen oder sonstigen Gemeinschaft eine separate Abschätzung der Betheiligten aus irgend einem Grunde als unthunlich erscheint, bleibt es nachgelassen, dieselbe unter einer besonderen Bezeichnung zur Abschätzung zu bringen.

b) Ermittelung des Einkommens.

§. 7.

In der Regel ist die Abgabe nach dem ermittelten Betrage des Einkommens im zunächst vorhergegangenen Jahre auszuwerfen.

Es kann jedoch, wenn dieser Betrag von dem der Vorjahre erheblich abweicht, nach dem zu ermittelnden Durchschnittsbetrage der letzten drei Jahre die Abgabe gefordert werden.

Bei denjenigen, deren Einkommen in fester Besoldung besteht, richtet sich die Abgabe nach der Höhe des Gehaltes in dem Jahre, in welchem die Abschätzung erfolgt.

§. 8.

Auf solche Verhältnisse, welche dauernd oder vorübergehend die Steuerkraft schwächen, z. B. außergewöhnliche Unglücksfälle, langwierige und den Erwerb hemmende Krankheiten u. s. w. ist bei der Abschätzung billige Rücksicht zu nehmen.

c) Arten des Einkommens.

aa) vom Immobiliarbesitze.

§. 9.

Jedes Grundstück wird nach seiner Ertragsfähigkeit abgeschätzt, also ohne Rücksicht darauf, ob es zur Zeit der Abschätzung seinem Besitzer denjenigen Ertrag voll gewährt, den es bei vollständiger gehöriger Benutzung gewähren kann.

§. 10.

Die Ertragsfähigkeit eines liegenden Grundstücks (Feld, Wiese und dergl.) wird nach dessen Flächeninhalt und Bodenbeschaffenheit berechnet.

§. 11.

Bei Gebäuden, Fabriken u. s. w. ist der volle Mieth- oder Pachtbetrag zu ermitteln, den sie geben können, wobei die vom Eigenthümer selbst benutzten oder die zeitweilig unbenutzten Theile und Locale mit einzuschätzen und die ortsüblichen Preise maßgebend sind.

Nach erfolgter Durchführung des neuen Landgrundsteuersystems ist der ermittelte Betrag der Steuereinheiten auch der Bestimmung der Communanlagenansetzung zu Grunde zu legen.

§. 12.

Auf Alles, was den Werth eines Grundstückes erhöht, wie damit verbundene Wasserkraft, dingliche Gerechtsame, z. B. Gast-, Brau- und Schankgerechtsame, ist bei der Abschätzung Bedacht zu nehmen; dingliche Gerechtigkeiten, z. B. Fleischbankgerechtigkeiten, Barbierstuben, sind den Grundstücken bei der Abschätzung gleich zu achten.

§. 13.

Sind liegende Grundstücke, Nebenbenutzungen davon oder Gerechtigkeiten verpachtet, so ist außer dem betreffenden Einkommen des Eigenthümers auch das Einkommen des Pachters, dafern er am Orte wohnt, noch besonders zur Besteuerung zu ziehen und zwar nach Höhe des durch Abschätzung zu ermittelnden reinen Gewinnes von der Pachtung.

§. 14.

Bei Berechnung des Einkommens von Grundstücken ist der Betrag der Zinsen für die darauf haftenden Hypothekenschulden in Abzug zu bringen.

bb) vom Capital.

§. 15.

Das Jahreseinkommen aus dem Capitalvermögen (ausgeliehenen Capitalien, Staatsschuldscheinen, Actien jeder Art, Prämienscheinen, andern Obligationen u. s. w.) wird zu vier vom Hundert des Grundstückes berechnet ohne Unterschied, ob das werbende Vermögen im In- oder Auslande angelegt ist.

Staatsschuldscheine, Actien und dergleichen Papiere werden nach ihrem Courswerthe zur Zeit der Declaration oder, wenn eine solche nicht stattgefunden, zur Zeit der Abschätzung berechnet.

Feste Renten und Nutzungen (Naturalnutzungen nach ihrem Geldwerthe) sind mit dem vollen Jahresbetrage in Anrechnung zu bringen.

cc) von Aemtern und dienstlichen Stellungen.

§. 16.

Außer den festen Dienstbezügen an Besoldungen, Pensionen, fortlaufenden Remunerationen, Wartegeldern, Salären, Honoraren und dergl. sind auch die nicht fixirten Geld-Bezüge, z. B. Accidenzien und Sporteltantièmen, nach einem dreijährigen Durchschnittsbetrage, und Natural-Bezüge, z. B. Kost, Wohnung, Heizung u. s. w., nach dem bestimmten Werthe oder nach den ortsüblichen Preisen in Anschlag zu bringen.

Etwaige von ihrem Amte oder Dienste unabhängige Nebenverdienste der Angestellten sind ebenso der Schätzung zu unterwerfen.

Zur Ermittelung des Einkommens von öffentlichen und Privatdienstleistungen haben nicht nur die Empfänger der fr. Dienstbezüge, sondern auch sämmtliche Dienstbehörden, sowie die bez. Dienstherren der Abschätzungscommission, auf ihre Anfrage Auskunft über die Höhe der Bezüge zu ertheilen.

Bezüglich der vormals Eximirten bewendet es bei der Bestimmung des §. 3 ad 4 der Verordnung vom 3. Mai 1860.

§. 17.

Von dem Diensteinkommen der öffentlichen Beamten (Staatsdienern des Civils und Militärs, Communbeamten, angestellten Geistlichen, Lehrern und Kirchendienern) und zwar sowohl von den festen Gehalten, Pensionen rc., als von den nicht fixirten Geld- und Naturalbezügen derselben werden 15 Procent abgezogen und die Abgaben nach der alsdann verbleibenden Summe ausgeworfen.

Etwaige Nebenverdienste der öffentlichen Beamten werden nach ihrem vollen Betrage besteuert.

dd) vom Gewerbe und Geschäftsbetriebe.

§. 18.

Bei der Schwierigkeit, das reine Einkommen aus einem Gewerbe oder Geschäfte, von einer Kunst oder Wissenschaft u. s. w. zu bestimmen, hat die Commission zunächst zwar den Umfang des abzuschätzenden Geschäfts in das Auge zu fassen, demnächst aber auch nicht weniger alles das sorgfältig zu erwägen, was auf die Einträglichkeit des Betriebs sowohl nach der Natur des Geschäfts, als nach den vorliegenden besonderen Umständen von Einfluß ist.

§. 19.

Bei Compagniegeschäften ist der Ertrag des ganzen Geschäftes zu ermitteln und auf die Theilhaber gleichmäßig zu vertheilen.

Haben die verschiedenen Theilhaber ungleiche Antheile am Geschäfte, so ist ihnen die Ausgleichung unter sich zu überlassen.

Auswärtige Theilhaber eines hiesigen Geschäftes sind wegen Entrichtung der Abgabe des aus dem Geschäft bezogenen Einkommens durch die am Orte befindlichen Geschäftstheilhaber zu vertreten.

d) Zusammentreffen verschiedener Arten des Einkommens.

§. 20.

Das für jeden Contribuenten nach den verschiedenen Erwerbsarten ausgeworfene Einkommen ist zusammen zu rechnen und die Gesammtsumme als Gegenstand der Besteuerung zu betrachten.

B.

Formeller Theil.

Die Abschätzungscommission.

a) Zusammensetzung.

§. 21.

Für die Arbeiten der Abschätzung wird eine Commission niedergesetzt, welche aus zwei Mitgliedern des Stadtrathes, drei Mitgliedern der Stadtverordneten und sieben keinem der beiden Collegien angehörenden Bürgern besteht.

Von letzteren sieben haben mindestens zwei dem Kaufmanns- oder Fabrikantenstande, sowie zwei dem Handwerksstande, einer den Landgrundbesitzern und einer der Classe der Festbesoldeten anzugehören.

Außer diesen zwölf stimmberechtigten Mitgliedern haben die Bezirksvorsteher mit berathender Stimme regelmäßig den Sitzungen beizuwohnen.

a) Wahl der Commissionsmitglieder.

§. 22.

Die aus der Mitte des Stadtrathes und der Stadtverordneten zu entnehmenden Commissionsmitglieder werden je von dem betr. Collegium gewählt und haben ein Jahr zu fungiren.

Die übrigen 7 Mitglieder, von denen 3 durch den Stadtrath, 4 durch das Stadtverordnetencolleg zu erwählen sind, fungiren zwei Jahre lang.

Von denselben scheiden jährlich zwei der durch die Stadtverordneten gewählten und abwechselnd je einer, bez. zwei der durch den Stadtrath gewählten aus.

Am Schlusse des ersten Jahres haben einer der vom Stadtrath gewählten und zwei der von den Stadtverordneten gewählten diesen Collegien nicht angehörigen Mitglieder nach dem Loos auszuscheiden.

Der Stadtrath nimmt die Wahl der von ihm in der Commission zu wählenden Mitglieder vor dem Stadtverordneten-Collegium vor.

Von den zu wählenden Commissionsmitgliedern hat das Stadtverordneten-Collegium den einen dem Kaufmanns- oder Fabrikantenstande, sowie den einen

dem Handwerkerstande Angehörigen, ferner den einen hinzuzuziehenden Landgrundstücksbesitzer und Festbesoldeten, die übrigen der Stadtrath zu wählen.

Sollte ein Mitglied durch Tod oder aus einer nach der Stadtordnung für genügend anerkannten Ursache aus der Commission ausscheiden, so ist dasselbe durch Neuwahl sofort zr ersetzen.

c) Annahme der Wahl. Ablehnungsgründe.

§. 23.

Jeder stimmberechtigte Gemeindebürger ist verpflichtet, in die Commission einzutreten, insofern ihm nicht die in der Stadtordnung zur Ablehnung erforderten Gründe zur Seite stehen.

d) Verpflichtung der Commissionsmitglieder.

§. 24.

Die keinen der beiden städtischen Körperschaften angehörigen Commissionsmitglieder werden vor dem Stadtrathe mittelst Handschlages an Eidesstatt darauf in Pflicht genommen, daß sie bei den vorkommenden Abschätzungen und Entscheidungen nach ihrem besten Wissen und ihrer wahren Ueberzeugung verfahren, sowie sämmtliche Mitglieder in gleicher Weise darauf verpflichtet werden, über die Verhandlungen selbst das strengste Stillschweigen zu bewahren.

e) Geschäftsordnung der Commission.

§. 25.

Zur jedesmaligen ersten Sitzung der Commission sind die Mitglieder derselben vom Stadtrath zu berufen und ist in derselben der Vorsitzende der Commission, sowie dessen Stellvertreter für das betreffende Abschätzungsjahr nach relativer Stimmenmehrheit zu wählen.

Ist die Commission constituirt, so faßt sie ihre Abschätzungsbeschlüsse nach Stimmenmehrheit in Gegenwart von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder.

Bei Stimmengleichheit steht dem Vorsitzenden oder in dessen Abwesenheit dessen Stellvertreter eine entscheidende Stimme zu.

Wird das Einkommen eines Mitgliedes der Commission geschätzt, so hat dasselbe hierbei wie bei der Abstimmung hierüber einstweilen abzutreten.

§. 26.

Wer bei den Sitzungen der Commission ohne genügende Entschuldigung fehlt, fällt in eine Strafe von einem halben bis zu einem Thaler für jede versäumte Sitzung. Darüber ob eine vorgebrachte Entschuldigung für genügend zu erachten, sowie über die Höhe der Strafe entscheidet die Commission.

f) Zuziehung von Vertrauensmännern.

§. 27.

Der Abschätzungscommission steht es frei, in besonders zweifelhaften und schwierigen Fällen Vertrauensmänner mit berathender Stimme zu ihren Sitzungen zu ziehen oder auch den Abzuschätzenden zur Beschaffung weiterer Unterlagen für eine möglichst richtige Beurtheilung seiner Verhältnisse zu veranlassen. Die Vertrauensmänner sind in gleicher Weise wie die übrigen Commissionsmitglieder nach §. 22 vom Stadtrathe in Pflicht zu nehmen.

Die Abschätzung.

a) Freiwillige Selbstdeclaration.

§. 28.

Es steht Jedem frei, behufs Abschätzung seines Einkommens für das nächste Jahr dem Stadtrathe die nöthigen Unterlagen zu geben, welche selbstverständlich der Prüfung unterliegen. Die Einreichung der Unterlagen hat spätestens bis Ende September des Vorjahres schriftlich zu erfolgen, und ist deßfallsige Bekanntmachung durch den Stadtrath im Amtsblatte zu erlassen.

b) Regelmäßige Zeit der Abschätzung.

§. 29.

Die Abschätzung ist Anfang October jeden Jahres für das nächste Jahr zu beginnen, und dergestalt zu fördern, daß womöglich bis zum Jahresschluß alle Abgabensätze für das nächste Jahr bereits festgestellt sind.

c) Nachträgliche Abschätzung.

§. 30.

Diejenigen, welche nach erfolgter Abschätzung abgabepflichtig werden, sind im Laufe des Jahres nachträglich durch die Commission abzuschätzen und mit dem antheiligen Abgabenbeitrage zu belegen. Es sollen hierbei nur volle Vierteljahre, während welcher eine Abgabenverpflichtung bestand, berechnet werden, gleichviel, ob ein Entrichtungstermin in diesen Zeitraum fiel oder nicht.

d) Verfahren bei der Abschätzung.

§. 31.

Ein Jeder ist in dem Bezirke abzuschätzen, wo er seinen wesentlichen Wohnsitz hat, auch wegen desjenigen Einkommens, welches er z. B. durch Grundbesitz aus anderen Bezirken bezieht. Die Abschätzung erfolgt in den einzelnen Bezirken nach der Reihe der Hausnummern.

§. 32.

Die Commission hat die Schätzungsrolle alsbald nach deren Vollendung dem Stadtrath zuzustellen und dieser das Ergebniß allen Steuerpflichtigen, welche entweder zum ersten Male zur Anlage gezogen werden oder mit einem anderen als dem vorjährigen Betrage angesetzt sind, mittelst Anlagezettel bekannt zu machen.

§. 33.

Im Anlagenzettel ist das Einkommen sowohl nach den einzelnen Rubriken, als nach dem Gesammtbetrage anzugeben und der nach letzterem sich ergebende Beitrag zu einer Communanlage auszuwerfen.

Das Reclamationsverfahren.

a) Frist für Einwendung der Reclamation.

§. 34.

Nach völlig beendigter Austragung der Abgabenzettel beraumt der Stadtrath mittelst dreimaliger öffentlicher Bekanntmachung im Amts- und Nachrichtsblatte eine von der ersten Bekanntmachung laufende monatliche Frist an,

innerhalb welcher die Schätzungsrollen auf der Rathsexpedition zu Jedermanns Einsichtnahme ausliegen und etwaige Reclamationen gegen die getroffene Abschätzung schriftlich anzubringen sind. Reclamationen, welche nach Verlauf des dazu angesetzten Termins eingehen, haben keinen Anspruch auf Berücksichtigung, und es ist dieser Nachtheil in der zu erlassenden Bekanntmachung ausdrücklich anzudrohen.

Bei der im §. 30 vorgesehenen nachträglichen Abschätzung ist durch schriftliche Zufertigung eine besondere Reclamationsfrist nachzulassen.

Im Uebrigen gelten hierbei die nämlichen Grundsätze wie bei der Reclamation gegen die regelmäßigee Abschätzung.

b) Beweis der der Reclamation zu Grunde liegenden Behauptungen.

§. 35.

Ueber rechtzeitig eingegangene Reclamationen entscheidet zunächst der Stadtrath nach eingeholtem Gutachten der Abschätzungscommission.

Wird die Reclamation nicht sofort als begründet anerkannt, so hat der Reclamant den Beweis seiner Behauptung zu führen und zwar nach freier Wahl entweder

a) durch eidliche Bestärkung seiner Angabe,
oder
b) durch Darlegung seines Einkommens in der in §. 36 auszuführenden Weise.

§. 36.

In dem Falle sub b hat die Commission, wofern der Betheiligte eine Darlegung des Einkommens nicht der gesammten Commission machen will, drei ihrer Mitglieder zu bestimmen, welchen der Reclamant die erforderlichen Nachweise zur Beurtheilung seines Einkommen mitzutheilen hat. Erachten die qu. Commissionsmitglieder, welche über die hierbei geschehenen Mittheilungen auch gegen die übrigen Mitglieder der Commission zu strengster Verschwiegenheit verpflichtet sind, die ihnen geschehenen Nachweise über das Einkommen des Betheiligten als genügend, so ist die Reclamation insoweit als begründet anzunehmen.

Zur Vornahme dieser Darlegung ist Reclamant bei Einräumung einer vierzehntägigen Frist unter der Verwarnung aufzufordern, daß wenn er die

Darlegung innerhalb derselben nicht bewirkt, dieser Möglichkeit wie seiner Reclamation für verlustig zu erachten sei.

§. 37.

Eidliche Bestärkung kann die Commission verlangen sowohl, wenn Reclamant zu solcher (siehe oben §. 35) sich erboten, als auch, wenn die den drei deputirten Mitgliedern gemachten Eröffnungen zur Begründung der Reclamation von denselben nicht für ausreichend erachtet worden sind.

Die eidliche Bestärkung hat vor dem Stadtrathe zu erfolgen.

c) Befugniß der Commission bei Reclamation gegen einen Theil der Abschätzung.

§. 38.

Wenn nur gegen einen Theil der Abschätzung reclamirt wurde, ist die Commission gleichwohl befugt, vom Reclamanten die Declaration des gesammten Einkommens zu fordern und nach deren Ergebniß eine anderweite Abschätzung vorzunehmen.

§. 39.

Ergiebt sich bei Prüfung der Reclamation, daß Reclamant seinem Gesammteinkommen nach noch zu niedrig abgeschätzt war, so tritt noch für das laufende Jahr entsprechende Erhöhung des Ansatzes ein.

d) Kosten der Reclamation.

§. 40.

Die Reclamations-Verhandlungen sind in der Regel kostenfrei.

Nur die Kosten, welche durch unbegründet erfundene Einwendungen und Beschwerden erwachsen, hat derjenige zu tragen, der dieselben veranlaßt hat.

e) der Recurs gegen die auf eingewendete Reclamation getroffene Entscheidung des Stadtraths.

§. 41.

Gegen Entscheidung des Stadtraths über eingewendete Reclamation (§. 35) steht dem Reclamanten Recurs an Fürstliche Landesregierung innerhalb 10tägiger Frist nach erfolgter Eröffnung zu.

Rechtliche Folgen absichtlicher falscher Vermögensangaben.

§. 42.

Absichtliche Verheimlichung oder eine zu niedrige Angabe des Einkommens wird mit einer in die städtische Armencasse fließenden Strafe vom vierfachen Betrage derjenigen Summe geahndet, welche der Pflichtige zu Folge der Verheimlichung der falschen Angabe an Communanlagen zu wenig bezahlt hat.

Diese Strafe ist für alle die Jahre zu berechnen, in denen zufolge der falschen Declaration zu wenig gezahlt ward.

Das Ergebniß dießfälliger Vorerörterungen hat der Stadtrath der betr. Criminalbehörde behufs Einleitung der Untersuchung mitzutheilen.

Ergiebt sich erst nach dem Tode eines Steuerpflichtigen, daß derselbe sein Einkommen verheimlicht oder zu niedrig angegeben hatte, so haftet für den Strafbetrag die gesammte Erbmasse.

Ist diese bereits getheilt, so steht es dem Stadtrathe frei, mit Zustimmung der Stadtverordneten das von dem Erblasser an Communanlagen zu wenig Gezahlte im Klagwege von den Erben einzuheben.

Fertigung der Kataster.

§. 43.

Nach Ablauf der Reclamationsfrist sind hinsichtlich der nicht bestrittenen Ansätze auf Grundlage der entworfenen Schätzungsrollen und unter Zugrundelegung des **sub** ☉. angefügten Communanlagenregulatives die Kataster durch den Stadtrath anzufertigen.

Die nach Erledigung der Relamationen gewonnenen neuen oder beibehaltenen Ansätze sind nachträglich an ihrer Stelle ordnungsgemäß einzutragen.

§. 44.

Nach beendigter Abschätzung findet wegen der etwa eingetretenen Verbesserung der Verhältnisse der Contribuenten eine Erhöhung für das Jahr, auf welches das Kataster bereits aufgestellt ist, nicht statt. Ebensowenig gewähren Verhältnisse, die nach Ablauf der Reclamationsfrist eintreten, dem Pflichtigen einen Anspruch auf Abminderung des Beitrages. Doch ist ein Erlaß aus Billigkeits-Rücksichten nicht ausgeschlossen.

Einhebung der Communanlagen.

§. 45.

Die städtischen Anlagen sind an den von dem Stadtrathe auszuschreibenden Terminen abzuführen und sind die Anlagepflichtigen vor Eintritt eines jeden Zahlungstermines durch eine wenigstens zweimal in das Amts- und Nachrichtsblatt einzurückende Bekanntmachung zur Abführung ihrer Beiträge aufzufordern.

§. 46.

Vier Wochen nach dem Fälligkeitstermine ist den mit den Abgabebeträgen in Rückstand Verbliebenen von der Stadtsteuer-Einnahme ein Mahnzettel mit Einräumung vierzehntägiger Frist zuzustellen, nach deren Ablauf das Executionsverfahren einzuleiten.

Entscheidungen von Differenzen über allgemeine Abschätzungsgrundsätze.

§. 47.

Etwaige Zweifel über die Anwendung der in diesem Statute niedergelegten allgemeinen Schätzungsgrundsätze sind Fürstlicher Landesregierung zur Entscheidung vorzulegen.

Inhaltsverzeichniß.

A.

Materieller Theil.

B.

Formeller Theil.

⊙.

Communanlagenregulativ.

Thlr.	Sgr.	₰	Thlr.	Sgr.	₰	
50	—	—	—	5	—	je 25 Thlr. mit $2\frac{1}{2}$ Sgr. v. 100 Thlr. = 10 Sgr.
75	—	—	—	7	6	
100	—	—	—	10	—	
125	—	—	—	12	6	
150	—	—	—	15	—	
175	—	—	—	17	6	
200	—	—	—	20	—	v. da ab je 25 Thlr. mehr 5 Sgr.: 20 Sgr.
225	—	—	—	25	—	
250	—	—	1	—	—	
275	—	—	1	5	—	
300	—	—	1	10	—	
325	—	—	1	15	—	
350	—	—	1	20	—	
375	—	—	1	25	—	
400	—	—	2	—	—	
425	—	—	2	5	—	
450	—	—	2	10	—	
475	—	—	2	15	—	
500	—	—	2	20	—	v. da ab je 50 Thlr. mehr mit 15 Sgr.: 1 Thlr.
550	—	—	3	5	—	
600	—	—	3	20	—	
650	—	—	4	5	—	
700	—	—	4	20	—	
750	—	—	5	5	—	
800	—	—	5	20	—	von da ab je 50 Thaler mehr mit 20 Sgr.: 1 Thlr. 10 Sgr.
850	—	—	6	10	—	
900	—	—	7	—	—	
950	—	—	7	20	—	
1000	—	—	8	10	—	

Thlr.	Sgr.	₰	Thlr.	Sgr.	₰	
1100	—	—	9	20	—	von da mit 1 Thlr. 15 Sgr. von 100.
1200	—	—	11	5	—	
1300	—	—	12	20	—	
1400	—	—	14	5	—	von da mit 1 Thlr. 20 Sgr. von 100.
1500	—	—	15	25	—	
1600	—	—	17	15	—	
1700	—	—	19	5	—	von da mit 1 Thlr. 25 Sgr. von 100.
1800	—	—	21	—	—	
1900	—	—	22	25	—	
2000	—	—	24	20	—	von da ab 2 Thlr. für jedes weitere 100.

Gesetzsammlung

des Fürstenthums Reuß älterer Linie.

№. 24.

(Ausgegeben den 19. November 1867.)

---

40. Landesherrliche Verordnung,

die Ausgabe der Gesetzsammlung

betreffend.

Wir Heinrich der Zwei und Zwanzigste von Gottes Gnaden älterer Linie souveräner Fürst **Reuß**, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein 2c.

haben für zweckmäßig erachtet, die Landesherrliche Verordnung vom 28. Januar 1852 in einigen Punkten abzuändern und verordnen daher hiermit Folgendes:

§. 1.

Die Gesetzsammlung ist nicht mehr wie bisher als Beilage des Amts- und Nachrichtsblattes, sondern separat durch die Fürstliche Regierungskanzlei auszugeben. Bestellungen darauf sind, unter Vorausentrichtung des Preises von Zwanzig Silbergroschen für den Jahrgang, mündlich oder schriftlich, resp. durch Vermittelung der Postämter oder der Redaktion des Amts- und Nachrichtsblattes bei dem mit der Redaktion der Gesetzsammlung betrauten Kanzleibeamten anzubringen. Für Abholung der Gesetzesnummer aus der Kanzlei hat der Besteller Sorge zu tragen.

§. 2.

Die Ausgabe jedes Stückes der Gesetzsammlung ist auch ferner in dem Amts- und Nachrichtsblatte besonders anzuzeigen.

§. 3.

Zu Haltung der Gesetzsammlung sind verpflichtet

1. sämmtliche Rittergutsbesitzer,
2. alle Sachwalter und Notare,
3. alle Innungen,

wogegen die Vorgenannten von nun an der Verpflichtung zu Haltung des Amts- und Nachrichtsblattes entbunden sind,

4. sämmtliche Patrimonialgerichte.

Außer den Fürstlichen Behörden wird den Pfarrämtern, Stadträthen und Landgemeinden die Gesetzsammlung unentgeltlich und zwar den Pfarrämtern in je einem, den Stadt- und Landgemeinden in je drei Exemplaren — das eine nummerweise, die beiden andern am Jahresschlusse — gewährt.

Urkundlich haben Wir diese Verordnung eigenhändig vollzogen und Unser Fürstliches Insiegel beidrucken lassen.

Gegeben Greiz, den 2. November 1867.

(L. S.) **Heinrich XXII.**

Dr. Herrmann.

41. Bekanntmachung,

die Ermäßigung von Portosätzen für die Correspondenz aus dem Preußischen Postbezirk nach dem Königreich Italien et vice versa bei deren Beförderung über Wien resp. Innsbruck

betreffend.

Anher gelangter Mittheilung zu Folge sind vom 1. Oktober d. J. ab für die Correspondenz aus dem Preußischen Postbezirk nach dem Königreiche Italien et vice versa, sofern dieselbe auf den Wegen über Wien resp. Innsbruck befördert wird, folgende Veränderungen in den Portosätzen eingetreten:

Das Gesammtporto beträgt: für frankirte Briefe nach dem Königreich Italien 3 Sgr. bez. 12 Kr., für unfrankirte Briefe aus dem Königreich Italien 5 Sgr. bez. 18 Kr., bis zum Gewicht von 1 Loth excl. Bei Briefen, welche das Gewicht von 1 Loth erreichen oder übersteigen, tritt für jedes Loth Mehrgewicht ein einfacher Portosatz hinzu.

Recommmandirte Briefe unterliegen demselben Porto wie gewöhnliche frankirte Briefe nach Italien unter Hinzutritt einer Recommandationsgebühr von 2 Sgr. bez. 6 Kr.; dieselben müssen bis zum Bestimmungsort frankirt, und mit einem Kreuz-Couvert versehen sein, welches mindestens mit zwei gleichen Siegeln mittelst Siegellacks zu verschließen ist. Der Absender eines recommandirten Briefes nach Italien kann verlangen, daß ihm das vom Empfänger vollzogene Recipisse zugestellt werde; für solche Beschaffung des Recipisse ist vom Absender ein weiterer Betrag von 2 Sgr. bez. 6 Kr. zu entrichten.

Sendungen mit Waarenproben und Mustern können gegen ein ermäßigtes Gesammtporto von $\frac{1}{2}$ Sgr. bzw. 2 Kr. für je $2\frac{1}{2}$ Loth incl. versandt werden, sofern dieselben an sich keinen Kaufwerth haben, unter Band gelegt oder anderweit dergestalt verpackt sind, daß über den Inhalt kein Zweifel obwalten kann. Den Waarenproben und Mustern darf kein Brief beigefügt werden, hingegen dürfen dieselben die Fabrik- oder Handelszeichen sowie Num-

mern und Preise tragen. Waarenproben und Mustersendungen müssen, wenn das ermäßigte Porto darauf Anwendung finden soll, frankirt werden, thunlichst unter Verwendung von Postfreimarken. Dergleichen Sendungen können bis zum Gewicht von 15 Loth mit der Briefpost expedirt werden; der Beifügung von Inhaltsdeklarationen bedarf es nicht.

Zeitungen, Preis-Courante, Circulare, Kataloge, gedruckte Anzeigen und sonstige gedruckte, lithographirte oder metallographirte Gegenstände, auch brochirte oder gebundene Bücher, sowie Correcturbogen nebst den dazu gehörigen Manuscripten unterliegen bei der Versendung unter Kreuz- oder Streifband einem Gesammtporto von $1/2$ Sgr. bez. 2 Kr. für je $2 1/2$ Loth incl. Die derartigen Sendungen unter Band müssen vom Absender frankirt werden, thunlichst unter Verwendung von Freimarken.

Die vorstehend bezeichneten Portosätze für die Correspondenz nach und aus dem Königreich Italien bei der Beförderung via Oesterreich sind erheblich billiger, als bei der Beförderung durch die Schweiz, oder durch Frankreich.

Da nach den gegenwärtigen Verbindungen der größte Theil der Correspondenz nach dem Königreich Italien auf dem Wege durch Oesterreich schneller oder eben so schnell befördert werden kann, als durch die Schweiz oder durch Frankreich, so gilt als Regel, daß die Briefe nach dem Königreich Italien via Oesterreich spedirt werden, es sei denn, daß der Absender auf der Adresse die Beförderung des Briefes via Schweiz oder via Frankreich ausdrücklich verlangt hat.

Wegen der im Transit durch das Königreich Italien zu befördernden Correspondenz — z. B. nach und aus dem Kirchenstaat — tritt vorläufig eine Aenderung nicht ein.

Solches wird andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Greiz, am 4. November 1867.

Fürstl. Reuß-Plauische Landesregierung das.

Dr. Herrmann.

Bruno Merz.

# Gesetzsammlung

des Fürstenthums Reuß älterer Linie.

№. 25.

(Ausgegeben den 26. November 1867.)

42. Regierungsverordnung,

die Anfertigung der Geburts- und Sterbelisten, sowie die Führung der Stammrollen in Militär-Ersatz-Angelegenheiten, ingleichen das Verfahren bezüglich der Reklamationen in Militärangelegenheiten

betreffend.

In Ausführung der das hiesige Militärwesen betreffenden Landesherrlichen Verordnungen vom 15. Juli und 13. September dieses Jahres, resp. auf Grund der auch für das hiesige Land maßgebenden Königlich Preußischen Ersatz-Instruction vom 9. December 1858, wird im Anschluß an die im Königreiche Preußen geltenden Bestimmungen, mit Höchster Genehmigung Folgendes verordnet:

I.

Die Anfertigung der Geburts- und Sterbelisten, sowie die Führung der Stammrollen betreffend.

§. 1.

Die für die Militär-Ersatz-Geschäfte nöthigen Geburts- und Sterbelisten sind von den Pfarrämtern, denen die Führung der Geburts- und Sterbe-Register landesordnungsgemäß obliegt, nach dem Schema A. anzufertigen und bis zum 15. Januar jedes Jahres an die mit Führung der Stammrollen beauftragten Behörden (§. 6) einzureichen.

§. 2.

In die Geburtslisten sind alle diejenigen in der betreffenden Gemeinde, resp. dem betreffenden Sprengel gebornen Personen männlichen Geschlechts — auch die bereits Verstorbenen — nach dem Datum der Geburt einzutragen, welche in dem begonnenen Kalenderjahre das 17. Lebensjahr vollenden.

Im Jahre 1868 sind jedoch auch diejenigen in besonderen Listen mit zu verzeichnen, welche in diesem Jahre das 18, 19, und 20. Lebensjahr erfüllen.

§. 3.

Der Regel nach sind auch die bis zum Tage der Einreichung der Geburtslisten vorgekommenen Sterbefälle der in denselben benannten Personen in die dafür bestimmte Colonne der qu. Liste einzutragen. Außerdem sind gleichzeitig am Schlusse der Liste unter Abtheilung B. die seit Einreichung der letzten Geburtsliste vorgekommenen Sterbefälle derjenigen Personen anzugeben, welche in einer der Geburtslisten der vorhergehenden 7 Jahrgänge aufgeführt stehen.

§. 4.

Die mit Führung der Stammrollen beauftragten Behörden haben die Geburtslisten sorgfältig aufzubewahren und in Zeiten Erkundigungen über den Aufenthalt und Verbleib der in denselben aufgeführten Personen anzustellen, besonders aber zu ermitteln, ob die nicht mehr im Orte Anwesenden verstorben, mit Consens ausgewandert, oder anderwärts ortsangehörig sind. Das Ergebniß dieser Ermittelungen, sowie das Bekanntwerden von Umständen, welche auf das künftige Militärverhältniß der in den Geburtslisten verzeichneten, oder anderer im Orte domicilirender junger Leute im Alter von 17 bis zum 20. Lebensjahr von Einfluß sein könnten, ist in den Listen zu vermerken.

§. 5.

Die Pfarrämter sind verpflichtet, auf Verlangen den mit dem Ersatz-Geschäft beauftragten Behörden oder den betheiligten Personen selbst besondere zur Berichtigung der Militärlisten dienende Geburts- und Todtenscheine unentgeldlich auszustellen.

§. 6.

Die Anfertigung der örtlichen Stammrollen liegt den Gemeindebehörden — in den Städten den Stadträthen, auf dem platten Lande den in Gemeinde-

sachen zuständigen Gerichtsbehörden — ob, und es sind diese Stammrollen bis zum 1. März jeden Jahres mit den Geburtslisten und sonstigen Belegen an den Civilvorsitzenden der Kreis-Ersatz-Commission zu übermitteln.
Diese Behörden haben alljährlich in Monat Januar durch öffentlichen Anschlag und durch öffentliche Blätter die in die Stammrolle aufzunehmenden Militärpflichtigen, sowie deren Eltern, Vormünder Lehr-, Brod- und Fabrikherren, unter geeigneten Präjudicien zu Befolgung der im §. 34 der Ersatz-Instruktion enthaltenen Bestimmungen aufzufordern.

Alle Militärpflichtigen, welche sich zur Stammrolle anmelden oder angemeldet werden, sind nach vorgängiger Prüfung sogleich einzutragen, oder es ist eine Bescheinigung über die erfolgte Anmeldung zu ertheilen.

§. 7.

Die Stammrollen sind nach dem Schema **B.** zu führen und es sind unter Berücksichtigung der Bestimmungen in den §§. 1. 2. 21. 29—35. 40. 44. 51. 55—57. 171. 173. 178—181. der Ersatz-Instruktion, die Militärpflichtigen nach der Altersklasse, zu welcher sie gehörigen, jahrgangsweise in dieselben einzutragen, innerhalb der Jahrgänge aber folgende Abtheilungen zu bilden:

a) Militärpflichtige, welche im Orte geboren und beim Eintritt in das militärpflichtige Alter daselbst heimathsberechtigt sind, einschließlich der zeitweise abwesenden.

b) Militärpflichtige, welche im Orte geboren sind, indeß schon vor dem Eintritte in das militärpflichtige Alter nach einem anderen Orte verzogen sind und nur der Controle willen im Geburtsorte fortgeführt werden.

c) Militärpflichtige, welche ohne im Orte geboren zu sein, daselbst ihr gesetzliches Domicil haben, incl. der zeitweise abwesenden.

d) Militärpflichtige, welche ohne im Orte geboren zu sein, und ohne ihr Domicil daselbst zu haben, sich in demselben dienend oder in sonst vorübergehender Weise aufhalten.

Hinter jeder Altersklasse ist Raum zu etwaigen Nachträgen offen zu lassen.

§. 8.

Unter der abgeschlossenen Stammrolle hat die aufstellende Behörde zu bescheinigen, daß ungeachtet der nach §. 6. ergangenen Aufforderung zur Anmeldung und unerachtet der angestellten Nachforschungen andere Gestellungspflichtige, als die in die Liste aufgenommen im Orte nicht zu ermitteln gewesen sind.

§. 9.

Mängel und Unrichtigkeiten, sowohl bei der Aufstellung der Geburts- und Sterbelisten, wie bei der Ausfertigung der Geburts- und Todtenscheine oder bei der Aufstellung der Stammrollen können, sofern nicht schon durch die bestehenden Gesetze eine härtere Strafe verwirkt ist, mit Verweisen und gegen die Stadträthe und Gemeindebehörden nach Befinden mit einer von Fürstlicher Regierung festzusetzenden Ordnungsstrafe bis zu 5 Thalern gerügt werden.

II.

Das Verfahren bezüglich der Reklamationen betreffend.

(cf. §. 5 der Verordnung vom 15 Juli und §. 27. der Veordnung vom 13. Sept. d. J.)

§. 10.

Die Gesuche um Zurückstellung vom Militärdienst wegen der häuslichen Verhältnisse der Militärpflichtigen (§. 4. der Verordnung vom 15. Juli) sind in der Regel einige Zeit vor Beginn des Kreis-Ersatz-Geschäfts von den Militärpflichtigen oder deren Angehörigen bei den mit Führung der Stammrollen beauftragten Behörden (§. 6.) unter Beifügung der erforderlichen Beweismittel anzubringen.

§. 11.

Die letztgedachten Behörden haben auch ihrerseits

1) die Gestellungspflichtigen bei der Vorladung zum Musterungstermine, unter Hinweisung auf die Bestimmungen des §. 9. der Verordnung vom 15. Juli d. J. zur rechtzeitigen Anbringung ihrer etwaigen Zurückstellungsgesuche aufzufordern;

2) außerdem die häuslichen Verhältnisse der einzelnen Gestellungspflichtigen selbst gewissenhaft zu prüfen und erforderlichen Falls die rechtzeitige Anbringung der Reklamationen, namentlich in den §. 4b. 1 und 2 der unter 1 bezeichneten Verordnung angedeuteten Fällen von Amtswegen zu veranlassen; sowie endlich

3) die Nachweisung der thatsächlichen Verhältnisse, auf welche die Zurückstellungsgesuche gegründet werden, aufzustellen.

§. 12.

Die Reklamationsanträge werden nach dem Schema C. aufgestellt und von den mit Führung der Stammrollen beauftragten Behörden in der Regel vierzehn Tage vor dem Musterungstermine unmittelbar an den Civilvorsitzenden der Kreis-Ersatz-Commission mit den zugehörigen Belegen eingereicht.

In diesen Nachweisungen muß unter den betreffenden Rubriken angegeben werden:

1) bei den Geschwistern eines Pflichtigen: ob dieselben bei den Eltern wohnen; ob sie im Orte oder auswärts verheirathet sind; wie viel Kinder sie haben und wie ihre Gewerbs- und Vermögensverhältnisse beschaffen sind;

2) bei dem Grundbesitz der Umfang, der Werth, die Benutzungsart, der Betrag der darauf zu entrichtenden Steuern und der aufhaftenden Schulden, sowie der Viehstand.

§. 13.

Dem Civilvorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission liegt es ob, die Vollständigkeit der Angaben in den bei ihm eingehenden Nachweisungen über Familienverhältnisse der Reklamanten, sowie überhaupt alle diejenigen Umstände, auf welche der Zurückstellungsantrag gegründet ist, gehörig zu prüfen. Er hat für Ergänzung fehlender oder ungenügender Angaben Sorge zu tragen und im Musterungstermine die Entscheidung der Kreis-Ersatz-Kommission herbeizuführen.

§. 14.

Zurückstellungsgesuche, die von Militärpflichtigen oder deren Angehörigen erst im Musterungstermine selbst angebracht werden, sind von der Kreis-Ersatz-Kommission unter Zuziehung der im Termine gegenwärtigen Ortsvorstände sogleich zu erörtern und zu prüfen.

Können die Reklamationsgründe nicht vor Beendigung des Geschäfts der Kreis-Ersatz-Kommission vollständig klar gestellt werden, so ist es dann Sache des Civilvorsitzenden dieser Commission, die Reklamation zur Entscheidung der Departements-Ersatz-Kommission gehörig vorzubereiten.

§. 15.

Wird der Anspruch auf Zurückstellung eines Militärpflichtigen vom Dienst auf den Gesundheitszustand seiner Eltern oder Geschwister gegründet, so müssen

diese Personen in dem Termin persönlich vorgestellt werden, widrigenfalls der erhobene Einwand gegen die Einstellung in der Regel unberücksichtigt bleiben muß. Ist die Unmöglichkeit des Erscheinens der resp. Angehörigen des Reklamanten im Termine nachgewiesen, so bleibt es der Beurtheilung der Ersatzbehörde überlassen, welche Beweismittel sie über den Zustand dieser Angehörigen resp. zur Begründung der Reklamationen für ausreichend erachten wolle.

§. 16.

Die Reklamationsgesuche gegen die abweisenden Entscheidungrn der Kreis-Ersatz-Kommission, sowie diejenigen Reklamationsanträge, zu denen die Veranlassung erst nach beendigtem Kreis-Ersatz-Geschäft eingetreten ist, sind von den Militärpflichtigen oder deren Angehörigen mindestens 14 Tage vor dem Departements-Ersatz-Geschäft bei dem Civilvorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission anzubringen.

Wird der Recurs gegen die ablehnende Entscheidung der Kreis-Ersatz-Commission nicht rechtzeitig erhoben, so hat es bei dieser Entscheidung sein Bewenden.

§. 17.

Die Militärpflichtigen oder deren Angehörige, welche sich bei der abweisenden Entscheidung der Departements-Ersatz-Commission nicht beruhigen wollen, haben ihre Vorstellung gegen die Entscheidung an die Fürstliche Landesregierung zu richten.

§. 18.

Solche Gesuche um Zurückstellung eines Militärpflichtigen, welche auf die im §. 4 Nr. 7 der Verordnung vom 15. Juli d. J. angegebenen Gründe (Ausbildung in gewerblichen Verhältnissen) gestützt werden, sind mit den erforderlichen Nachweisen ebenfalls bei dem Civilvorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission und zwar womöglich 14 Tage vor dem Beginn des Kreis-Ersatz-Geschäfts anzubringen.

§. 19.

Rücksichtlich der Zurückstellung der Studirenden der Theologie sind folgende Bestimmungen maßgebend:

1) Junge Leute, welche beim Eintritt in das militärpflichtige Alter dem Studium der Theologie auf einer deutschen Universität sich widmen, oder wenn sie noch auf einem Gymnasium sich befinden, widmen zu wollen erklären, haben hierüber der Kreis-Ersatz-Kommission und zwar vor dem 1. Februar desjenigen Kalenderjahres, in welchem sie das 20. Lebensjahr vollenden, ein Zeugniß des Dekans der theologischen Fakultät oder des Gymnasialdirektors vorzulegen und dies alljährlich bis zum 1. Februar so lange zu wiederholen, bis ihre Befreiung vom Militärdienst in Folge der bestandenen Predigtamts-Candidaten-Prüfung durch die Departements-Ersatz-Commission ausgesprochen werden darf.

2) In dem Zeugnisse muß bescheinigt sein, daß der betreffende Militärpflichtige voraussichtlich bis zum Ablauf des 25. Lebensjahres die Candidaten-Prüfung ablegen werde; ohne diese Bescheinigung ist das Zurückstellungsattest nicht zu ertheilen resp. zu erneuern.

3) Auf Grund eines solchen Zeugnisses wird der betreffende Militärpflichtige vorläufig von der Theilnahme an der Loosung ausgeschlossen, von der persönlichen Gestellung vor die Ersatzbehörden einstweilen und zwar bis zum 1. Februar desjenigen Jahres entbunden, in welchem er das 24. Lebensjahr vollendet und hiernächst von einem zum andern zurückgestellt.

Ueber die erfolgte Zurückstellung hat die Kreis-Ersatz-Commission in einem dem Schema der Ersatz-Instruktion zum §. 67 entsprechenden Atteste das Erforderliche anzugeben.

4) Bringt der betreffende Militärpflichtige das fragliche Zeugniß nicht bei, oder giebt er das Studium der Theologie auf, oder setzt er auf einer außerdeutschen Universität sein Studium fort, oder hat er bis 1. April des Jahres, in welchem er das 26. Lebensjahr vollendet, das Predigtamts-Candidaten-Examen nicht bestanden, so findet eine fernere Zurückstellung nicht statt, vielmehr ist derselbe sogleich zur Erfüllung der allgemein gesetzlichen Militärpflicht heranzuziehen.

5) Wird der betreffende Militärpflichtige durch unverschuldete Umstände an rechtzeitiger Ablegung der Candidaten-Prüfung verhindert, so kann er ausnahmsweise von Fürstlicher Landesregierung bis zum vollendeten 27. Lebensjahr zuruckgestellt werden.

Dies findet keine Anwendung auf solche, welche, ohne ihrer Militärpflicht genügt zu haben, erst nach vollendetem 22. Lebensjahr das Studium der Theologie beginnen.

6) Sobald der betreffende Studirende nachweist, daß er die Candidaten-Prüfung bestanden hat, und unter die Zahl der zum Predigen berechtigten

Candidaten aufgenommen worden ist, fertigt die Kreis-Ersatz-Commission einen Ausweis über seine gänzliche Befreiung vom Militärdienst aus und legt diesen der Departements-Ersatz-Kommission zur Bestätigung vor.

Nach erfolgter Bestätigung wird der Candidat der Theologie in den betreffenden Listen gestrichen, wogegen derjenige, welcher die Prüfung nicht bestanden hat, der vorerwähnten Begünstigung der Zurückstellung und resp. Militärbefreiung für verlustig erklärt und nachträglich zur Erfüllung seiner Militärdienstpflicht heranzuziehen ist.

§. 20.

Anträge auf Entlassung von Soldaten vor beendigter Dienstzeit sind, unter Benutzung des Schemas D. bei dem Civilvorsitzenden der Kreis-Ersatz-Commission einzureichen, welcher die Familien ꝛc. Verhältnisse der Bittsteller, sowie ganz besonders die nach der Aushebung des Reklamanten in den Verhältnissen eingetretenen Veränderungen genau prüft, und die Anträge, insofern sie nicht unbegründet befunden werden, mit den erforderlichen Ausweisen und mit seinem Gutachten versehen, an Fürstliche Regierung einreicht, worauf alsdann das §. 45 der Landesherrlichen Verordnung vom 13. September d. J. geordnete Verfahren Platz greift.

Greiz, den 30. Oktober 1867.

Fürstl. Reuß-Plauische Landesregierung das.

Dr. Herrmann.

Bruno Merz.

Geburtsliste

zur Militärstammrolle des Dorfes (der Stadt) N. N. enthaltend:

A. die in N. N. im Kalenderjahre 1866 geborenen Individuen, mit gleichzeitiger Bezeichnung derjenigen derselben, welche bis dato ebendaselbst gestorben sind;

B. die seit Einreichung der letzten Geburtslisten bis dato in N. N. gestorbenen Militärpflichtigen, welche in den Geburtslisten der Jahrgänge 1859 bis incl. 1865 aufgeführt stehen.

Abgeschlossen

N. N. den 18

Laufende Nr.	Zuname.	Vornamen.	Geburts- Tag.	Geburts- Monat.	Geburts- Jahr.	Nummer des Kirchenbuchs.	Namen und Stand des Vaters.	Namen der Mutter.	Ob der Militärpflichtige lebt oder gestorben ist.	Sterbe- Jahr.	Sterbe- Monat.	Sterbe- Tag.	Nummer, unter welcher die Uebertragung in die Stammliste stattgefunden hat	Bemerkung.
A. Geborene.														
1.	Peters	Carl Ernst August	1.	Januar	1865.	1.	Frdr. Peters, Bauerhof-Besitzer.	Caroline Hase	lebt.	.	.	.	10.	
2.	Richter	Friedr. Wilh.	31.	December	1865.	50.	Aug. Richter, Schulze.	Friederike Krüger.	hierselbst gestorben.	1866.	Januar	31.	.	
B. Seit dem 15. Januar 1867 bis dato gestorbene, in den Geburtslisten der Jahrgänge 1844 bis 1850 aufgeführte Individuen.														
1.	Heimann	Christian Friedrich	2.	April	1844.	60.	.	.	hierselbst gestorben.	1867.	Juni	16.	.	

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Uebertragung aus den Kirchenbüchern attestirt unter Beidrückung des Kirchensiegels.

N. N., den 18

N. N., Pfarrer.

Schema B.

Militair-Stamm-Rolle

des

Dorfes (der Stadt) N. N.

Loosungsort X. X.

Fürstenthum Reuß älterer Linie.

1. Laufende Nummer von der Stammrolle.	2. Zuname und Vornamen. Hausnummer.	3. Geburtsort und Kreis.	4. Datum, Monat und Jahr der Geburt.	5. Durch die Geburtsliste in Zuwachs gebracht. sub. No.	6. Angemeldet zur Stammrolle.	7. Religion.	8. Gewerbe.	9. Stand, Namen und Vornamen des Vaters und der Mutter und ob dieselben leben oder todt sind.	10. Wohnort der Eltern.	11. Uebertragen in die alphabetische Liste sub. No.	12. Bemerkungen.	13. Grund, weshalb d. Militärpflichtige v. Civilpräses d. Kreis-Ersatz-Commission aus der Stammrolle gestrichen worden ist.
1.	N. N.	im Orte.	31. December 1846.	92.	pro 1852 ja. pro 1853 ja.	ev.	Maurer	N. N. N. N.	N. N.	106.	pro 1866. Ja in gerichtlicher Untersuchung pro 1867 freigesprochen worden.	1867 in das 35. Infanterie Regiment eingestellt.

Schema C.

Antrag

auf

Zurückstellung des N. N. zu N. vom Militärdienst wegen häuslicher Verhältnisse.

Nr.	Des Militairpflichtigen					Ob derselbe verheirathet ist, Zahl und Alter seiner Kinder.	Ob und mit welchen Grundstücken derselbe ansässig ist.	Anzahl, Alter, Beschäftigung, Unterstützungsfähigkeit und sonstige Verhältnisse seiner Geschwister.	Alter und Gesundheitsumstände der Eltern, Stand od. Gewerbe des Vaters.	Besitzthum derselben mit Angabe des Werths u. der darauf ruhenden Schulden, Steuerverhältnisse, Umfang des Gewerbebetriebs, Kapitalvermögen.	Angabe der Umstände, durch welche die Zurückstellung bedingt werden soll.	Gutachten der Ortsbehörden.	Entscheidung der Kreis-Ersatz-Kommission mit kurzer Angabe der Gründe.
	Vor- und Zuname.	Geburtsort.	Aufenthaltsort.	Stand oder Gewerbe.	Geburts-Jahr.								

Schema D.

Antrag

auf

Entlassung des im N. N. Regiment dienenden N. N. aus N. N. wegen häuslicher Verhältnisse.

Nr.	Des Reklamanten			Truppentheil, bei welchem derselbe dient.	Angabe der Dienstzeit.	Ob derselbe verheirathet ist, Zahl und Alter seiner Kinder.	Ob und mit welchen Grundstücken derselbe ansässig ist.	Anzahl, Alter, Beschäftigung, Unterstützungsfähigkeit und sonstige Verhältnisse seiner Geschwister.	Alter und Gesundheitsumstände der Eltern, Stand u. Gewerbe des Vaters.	Besitzthum derselben mit Angabe des Werths u. der vorhandenen Schulden, Steuerverhältnisse, Umfang des Gewerbebetriebs, Kapitalvermögen	Angabe der seit der Einstellung des Reklamanten vorgekommene Veränderungen, wodurch die Entlassung bedingt werden soll.	Gutachten der Ortsbehörde.	Motivirtes Gutachten des Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Commission.
	Vor- und Zuname.	Wohnort (vor der Einstellung)	Geburts-Jahr.										

43. Berichtigung

der Verordnung vom 24. Oktober 1867.

(Publicirt in Nr. 133 des Amts- und Nachrichtsblattes.)

In der Verordnung vom 24. vorigen Monats, die Zählung der Bevölkerung ꝛc. betreffend, sind unter **II.** 2. in der ersten Zeile nach den Worten: „vom Zähler" die durch Canzleiversehen ausgelassenen Worte:

„die Uebersichtsliste **B.**"

einzuschalten.

Greiz, am 15. November 1867.

Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung das.

Dr. Herrmann.

Bruno Merz.

Gesetzsammlung

des Fürstenthums Reuß älterer Linie.

№. 26.

(Ausgegeben den 30. November 1867.)

44. Regierungsverordnung,

die Ausführung des Bundesgesetzes vom 12. October 1867 wegen Erhebung einer Abgabe vom Salz

betreffend.

In Ausführung des in Nr. 6 des Bundesgesetzblattes des Norddeutschen Bundes veröffentlichten Gesetzes vom 12. October dieses Jahres, Betreffs der Erhebung einer Abgabe von Salz, wird mit höchster Genehmigung, in Uebereinstimmung mit den übrigen Regierungen des Zollvereins, Folgendes andurch verordnet:

§. 1.

Die Salzabgabe (§. 2 des Gesetzes) wird nach dem Nettogewichte erhoben. Es ist zuläſſig, das Nettogewicht bei Salz in Säcken durch Abzug einer Normal-Tara von Einem Procent vom Bruttogewicht festzustellen. Dieses darf jedoch nicht geschehen, wenn das Gewicht der Säcke augenscheinlich unter diesem Tarasatze bleibt, oder wenn der Steuerpflichtige ausdrücklich Nettoverwiegung, oder Verwiegung der Tara beantragt.

§. 2.

Die Abfertigung des vom Auslande eingehenden Salzes erfolgt nach den für zollpflichtige Gegenstände geltenden Bestimmungen.

§. 3.

Unter der in den §§. 2, 7, 10 und 19 des Gesetzes genannten „obersten Finanzbehörde des Bundesstaates“ ist im hiesigen Fürstenthume die Fürstliche Landesregierung zu verstehen.

§. 4.

Die in Artikel 17 des Vertrages wegen Errichtung des Thüringischen Zoll- und Handels-Vereins vom 10. Mai 1833 bestimmte Kompetenz des General-Inspektors des Thüringischen Zoll- und Handels-Vereins findet auch auf die gemeinschaftliche Salzabgabe in gleicher Weise Anwendung, wie dieses hinsichtlich der übrigen gemeinschaftlichen Abgaben bereits der Fall ist.

§. 5.

Die in dem qu. Bundesgesetze erwähnten Zuständigkeiten der „Steuerverwaltung“ oder der „Steuerbehörde“ kommen in den Fällen

der §§. 4 und 6, ferner §. 7 unter Ziffer 6 und 9, des §. 10 unter Ziffer 3 und des §. 13 unter Ziffer 8 dem General-Inspector,

dagegen in den Fällen des §. 13 Ziffer 2 und 5 dem Salzsteueramte zu.

§. 6.

Die nach §. 20 des Eingangs gedachten Bundesgesetzes vorbehaltene Controle-Abgabe bei steuerfreier Verabfolgung von Salz zu landeswirthschaftlichen und gewerblichen Zwecken ist mit dem Betrage von 2 Sgr. für den Centner von dem Salzempfänger zu erheben.

§. 7.

Die zeitherigen Bestimmungen über Verwaltung der Salzregie treten mit dem 1. Januar 1868 außer Kraft.

Der Erlaß weiterer Vorschriften, insbesondere wegen der nach §. 20 des fraglichen Bundesgesetzes anzuordnenden Controlemaßregeln bei steuerfreier Verabfolgung von Salz bleibt vorbehalten.

§. 8.

Gegenwärtige Verordnung tritt gleichzeitig mit dem Bundesgesetze vom 12. October 1867, am 1. Januar 1868 im hiesigen Lande in Wirksamkeit.

Greiz, am 14. November 1867.

Fürstl. Reuß-Plauische Landesregierung das.

Dr. Herrmann.

Richter.

45. Bekanntmachung,

den Anschluß der Provinz Schleswig-Holstein an den Zollverein betreffend.

Nachdem in den Herzogthümern Schleswig und Holstein, welche mit der Preußischen Monarchie vereinigt worden sind und dem zufolge nach den Art 1, 33 und 40 der Verfassung des Norddeutschen Bundes (cf. Nr. 12 (18) der Gesetzsammlung l. J.) zu dem Zoll- und Handelsgebiete gehören, die Einrichtung der Zoll- und Steuerverwaltung nach den in den übrigen Theilen der Preußischen Monarchie bestehenden Anordnungen mit der Maßgabe zur Ausführung gebracht worden ist, daß nur in Bezug auf die Besteuerung des Salzes bis zum 1. Januar 1868 abweichende Einrichtungen aufrecht erhalten bleiben, und nachdem die Königlich Bayerische und die Königlich Württembergische, sowie die Großherzoglich Badische und die Großherzoglich Hessische Regierung sich damit einverstanden erklärt haben, daß die obengedachten Herzogthümer vor dem 1. Januar 1868 mit dem Zollverein vereinigt werden, so wird hierdurch auf Grund des Erlasses des Präsidiums des Norddeutschen Bundes vom 2. d. Mts. Folgendes bestimmt:

1) Die Herzogthümer Holstein und Schleswig werden vom 15. d. Mts. ab in den Verband des Gesammt-Zollvereins aufgenommen und es tritt zwischen denselben und allen zum Zollverein gehörigen Ländern der nach den Verträgen unter den Zollvereinsstaaten bestehende freie Verkehr von dem gedachten Zeitpunkte ab mit den unter 2 bis 5 bezeichneten Maßgaben ein.

2) Der freie Verkehr (zu 1) erstreckt sich auch auf die nachstehend genannten, dem Zoll- und Steuer-System der Herzogthümer Schleswig und Holstein angeschlossenen Gebietstheile, nämlich:

a) das Großherzoglich Oldenburgische Fürstenthum Lübeck, das Großherzoglich Oldenburgische Amt Ahrensbrück, nebst den s. g. Lübschen Gütern: Dunkelsdorf, Eckhorst, Movi, Groß-Steinrade und Stockelsdorf, sowie die s. g. Stiftsdörfer Böbs mit Schwinkenrade und Schwockel;

b) die Stadt-Hamburgischen Enklaven Groß-Hansdorf mit Schmalenbeck und Beimoor, Mohldorf, Ohlstedt und Volksdorf, Farmsen nebst den Parzellen Kupferdamm, Lehmbrock und Berne;

c) die Stadt-Lübeckschen Enklaven Dissau, Krumbeck, halb Curau und Malkendorf.

3) Die Aufnahme in den Gesammt-Verband des Zollvereins erstreckt sich dagegen nicht auf die mit der Stadt Altona und dem Flecken Wandsbeck von dem Zoll- und Steuer-Verbande mit den Herzogthümern Schleswig und Holstein schon ausgeschlossen gebliebenen Holsteinischen Gebietstheile.

4) Der freie Verkehr mit Salz zwischen den Herzogthümern Schleswig und Holstein und den übrigen Theilen des Zollvereins tritt erst mit dem 1. Januar 1868 ein.

5) Auch in Absicht der einer innern indirecten Steuer unterliegenden Gegenstände — Branntwein, Bier und Tabak — findet zwischen den Herzogthümern Holstein und Schleswig und zwischen den übrigen Theilen der Preußischen Monarchie, sowie den, zum Norddeutschen Bunde gehörigen Zollvereinsstaaten, mit Ausschluß des nördlich vom Main gelegenen Theils des Großherzogthums Hessen, ein völlig freier Verkehr mit der Maaßgabe statt, daß es bezüglich desjenigen Theils des Regierungsbezirks Kassel, welcher aus dem ehemaligen Kurfürstenthum Hessen, mit Ausschluß des Kreises Schmalkalden und der Grafschaft Schaumburg, besteht, bei der von den Zollvereinsregierungen bereits früher angeordneten Beschränkung des Verkehrs mit Branntwein bis zum 1. Juli 1868 bewendet.

Zu den Königreichen Bayern und Württemberg und den Großherzogthümern Baden, Hessen und Luxemburg treten die Herzogthümer Schleswig und Holstein beim Verkehr mit den einer innern indirecten Steuer unterliegenden Gegenständen — Branntwein, Bier, Tabak, Wein, Obstwein und Malzschrot — in dasselbe Verhältniß, wie die übrigen Theile der Preußischen Monarchie.

6) Ein Verzeichniß der in der Provinz Schleswig-Holstein vorhandenen Haupt-Zollämter und Neben-Zollämter 1. Klasse (Grenzämter) sowie der Haupt-Steuerämter und Steuerämter im Innern, welchen bezüglich der Begleitschein-Ausfertigung oder Erledigung Befugnisse beigelegt sind, ferner der daselbst an den Grenzen und im Innern vorhandenen Zoll- und Steuerämter, welche zur

Anfertigung der auf den Eisenbahnen ein- und ausgehenden Güter zufolge des §. 5 des Allgemeinen Regulativs über die Behandlung des Güter- und Effecten-Transportes auf den Eisenbahnen in Bezug auf das Zollwesen befugt sind, wird durch das Amtsblatt des Generalinspectors des Thüringischen Zoll- und Handels-Vereines zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Greiz, den 21. November 1867.

Fürstl. Reuß-Pl. Landesregierung das.

Dr. Herrmann.

Bruno Merz.

46. Nachtrag

zu der provisorischen Verordnung vom 3. November 1851, die Ausübung der Jagd betreffend.

Wir Heinrich der Zwei und Zwanzigste von Gottes Gnaden älterer Linie souveräner Fürst **Reuß**, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein ꝛc.

haben zu Abhülfe mehrfacher zu Unserer Kenntniß gelangter Beschwerden über Wildschaden und zu Beseitigung einiger in Bezug auf den bisher geordneten Modus der Jagdverpachtungen hervorgetretener Unzuträglichkeiten, Folgendes zu verordnen Uns bewogen gefunden:

§. 1.

Den Jagdberechtigten ist es das ganze Jahr hindurch gestattet, Rothwild zu schießen. Während der Hegezeit (vom 1. Februar bis 15. Juli) darf dies aber nur auf dem Anstande oder Pürschgange und nur dann geschehen, wenn das Wild auf den Feldern betroffen wird während es daselbst zu Schaden geht.

Jede Art des Treibens, sowie des Schießens außerhalb der Felder — also insbesondere in Waldgrundstücken — während der Schonzeit ist bei Vermeidung der in §. 28 der provisorischen Verordnung wegen Ausübung der Jagd vom 3. November 1851 angedrohten Strafe verboten.

§. 2.

Die im §. 16 der vorgedachten provisorischen Verordnung vom 3. November 1851 enthaltene Bestimmung über die Jagdverpachtungen wird dahin abgeändert, daß diese Verpachtungen von Ablauf der resp. Pachtzeit ab lediglich im Wege des Meistgebots stattzufinden haben.

Die Bezirksbehörden haben zu diesem Behufe öffentliche Steigungstermine anzuberaumen, zu welchen die Gemeindevorstände vorzuladen sind.

Mit Berücksichtigung der von diesen zu erkennen gegebenen Wünsche sind die Pachtbedingungen festzustellen in der Weise, daß der Vertrag nie auf weniger als sechs und nicht länger als auf zwölf Jahre abgeschlossen wird.

In dem Termine ist die Jagdpacht dem Meistbietenden zuzuschlagen, sofern derselbe gesetzlich zu einem Vertragsabschlusse überhaupt berechtigt, zahlungsfähig und nach den gesetzlichen Bestimmungen zur Ausübung der Jagd befähigt ist.

Bei gleichen Geboten ist demjenigen vor Anderen der Vorzug zu geben, der im Jagdbezirke selbst ansässig ist oder angrenzende Grundstücke besitzt.

Afterverpachtungen sind unzulässig.

§. 3.

Die entgegenstehenden Bestimmungen in den §§. 16 und 27 der provisorischen Verordnung wegen Ausübung der Jagd vom 3. November 1851 werden hiermit ausdrücklich aufgehoben.

§. 4.

Gegenwärtiger Verordnungsnachtrag tritt mit dem 1. December 1867 in Kraft.

Urkundlich haben Wir diesen Nachtrag eigenhändig unterzeichnet und Unser Fürstliches Insiegel beifügen lassen.

Gegeben Greiz, den 25. November 1867.

(L. S.) **Heinrich XXII.**

Dr. Herrmann.

Gesetzsammlung

des Fürstenthums Reuß älterer Linie.

№. 27.

(Ausgegeben den 17. December 1867.)

47. Bekanntmachung,

die Verpflegung der Rekruten, Reservisten, Invaliden und Landwehrmänner bei Einziehungen resp. Entlassungen

betreffend.

Von Fürstlicher Landesregierung werden nachstehende Bestimmungen des Königlich Preußischen Reglements über die Verpflegung der Rekruten, Reservisten, Invaliden und Landwehrmänner bei Einziehungen resp. Entlassungen, vom 5. Oktober 1854 mit den durch die diesseitige Behördenorganisation gebotenen Modifikationen hierdurch zur Nachachtung bekannt gemacht.

Greiz, den 5. December 1867.

Fürstl. Reuß-Plauische Landesregierung das.

Dr. Herrmann.

Bruno Merz.

Verpflegung

der Rekruten und wieder eingezogenen Reservisten.

§. 16

Auf dem Marsche aus der Heimath nach d. Landwehrbataillons-Stabsquartier oder Sammelplatze.

Die Rekruten und wieder eingezogenen Reservisten werden der Regel nach aus ihrer Heimath zunächst in das Landwehrbataillons-Stabsquartier oder nach einem andern Sammelplatze dirigirt*).

§. 17.

Sie haben auf diesem Marsche drei Meilen unentgeltlich zurückzulegen.

Für die weitere Entfernung ihrer Heimath vom Landwehrbataillons-Stabsquartier oder Sammelplatz erhalten sie ein Meilengeld und zwar:

a) Rekruten, Gemeine, Gefreite Spielleute . . 1 Sgr. 3 Pf.
b) Unteroffiziere aller Grade, Trompeter, Hautboisten, Kurschmiede, Roßärzte . . . . 1 Sgr. 9 Pf.

pro Meile.

§. 18.

Procent-Mannschaften.

Den gleichen Anspruch haben die als Procent Mannschaften einbeorderten Leute, deren Zahl das Kriegs-Ministerium für die einzelnen Distrikte besonders feststellt.

§. 20.

Auszahlung und Liquidirung des Meilengeldes.

Das Meilengeld für die Märsche zum Landwehrbataillons-Stabsquartier, resp. zum Sammelplatz, wird den einberufenen Heerespflichtigen bei ihrer Absendung von den Ortssteuereinnehmern gegen Quittungsvermerk vorschußweise ausgezahlt.

Die Ortssteuereinnehmer stellen diese Zahlungen in einer nach Schema A. anzulegenden Nachweisung, zu welcher den Ortssteuereinnehmern auf Ansuchen die erforderlichen Schemata, in den Städten von den Stadträthen, auf dem

*) Befinden sich das Landwehrbataillons-Stabsquartier und der Truppentheil der Einkommenden an demselben Orte, so sind letztere für den Marsch dorthin stets als in das Landwehrbataillons-Stabsquartier Beorderte zu betrachten.

platten Lande einschließlich der Patrimonialdorfschaften von den betreffenden Fürstlichen Justizämtern, geliefert werden, zusammen und händigen diese Nachweisungen der Fürstlichen allgemeinen Landeskasse aus, indem sie ihr den Betrag derselben auf die abzuliefernden Saatssteuern alsdann anrechnen.

Die Fürstliche allgemeine Landeskasse legt die Nachweisungen den Stadträthen resp. den Justizämtern zur Prüfung und Feststellung der angegebenen Entfernungen, der Sätze und des Kalkuls, sowie zur Visirung vor.

Erstere bringt die solchergestalt für den Militärfonds geleisteten Vorschüsse bei Zahlung der Militärbeiträge in Anrechnung.

Für die in den Zahlungsnachweisungen vorkommenden Unrichtigkeiten sind die Ortssteuereinnehmer in Anspruch zu nehmen.

In der Nachweisung werden alle Meilengeld-Empfänger hintereinander aufgeführt. Angefangene Meilen werden als volle und alle Entfernungen auf dem geradesten Landweg berechnet.

Schema A.

Nachweisung

der von dem Ortssteuereinnehmer N. N., Stadt- N. N., Bezirk des ten
Landbezirk
Bataillons ten Landwehrregiments an einberufene Heerespflichtige vorschußweise gezahlten Beträge.

Laufende Nr.	Datum der Einberufungs-Ordre.	Bezeichnung der Personen und Märsche.	Betrag. Rℓ	Sgr.	₰.	Quittung des Empfängers.
		Meilengeld von N. N. nach dem Landwehrbataillons-Stabsquartier P.				
		Entfernung 9½ Meilen, zu vergüten 7 Meilen:				
1.	10/3. 54.	Rekrut B. auf 7 Meilen, à 1 Sgr. 3 Pf.	—	8	9	(gez.) B . . . .
2.	—	Reservist Unteroffizier C. 7 Meilen à 1 Sgr. 9 Pf.	—	12	3	(gez.) C . . . .
3.	—	Trainsoldat D. 7 Meilen à 1 Sgr. 3 Pf. u. s. w.	—	8	9	××× Handschrift des D.
		Summa	—	29	9	

Daß obige Summe von (geschrieben Thlr.) an die genannten Leute wirklich gezahlt worden ist, und daß dieselben durch Namensunterschrift, respektive als des Schreibens unkundig durch Unterkreuzung eigenhändig quittirt haben, wird hierdurch bescheinigt.

N. N., den

(Unterschrift des zahlenden Ortssteuer-Einnehmers.)

Vorstehende Nachweisung ist nach den diesseitigen Listen, den Entfernungen und in calculo revidirt und festgestellt und wird mit (geschrieben Thlr. ....) zur Anrechnung visirt.

N. N., den ....

Der Stadtrath.
Fürstl. Justizamt.

Gesetzsammlung
des Fürstenthums Reuß älterer Linie.
№ 28.

(Ausgegeben den 24. December 1867.)

48. Gesetz,
betreffend das Medizinalgewicht.

Wir Heinrich der Zwei und Zwanzigste von Gottes Gnaden älterer Linie souveräner Fürst **Reuß**, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein ꝛc.

verordnen mit Zustimmung des Landtags wie folgt:

§. 1.

Das Pfund, wie solches durch §. 1 des Gesetzes vom 7. April 1857 als Einheit des hiesigen Landesgewichts festgestellt ist, soll auch als Medizinalgewicht in Anwendung kommen.

Dieses Pfund ist gleich 1 Pfunde, 5 Unzen, 2 Skrupeln, $10,_2$ Gramm des bisherigen Medizinalgewichts.

§. 2.

Das Pfund wird als Medizinalgewicht in fünfhundert Theile getheilt, mit dezimaler Unterabtheilung.

Der fünfhundertste Theil des Pfundes erhält den Namen Gramm.

Ein Gramm enthält zehn Decigramm, ein Decigramm zehn Centigramm, ein Centigramm zehn Milligramm.

§. 3.

Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem 1. Februar 1868 in Kraft.

Von diesem Zeitpunkte ab dürfen andere als dem gegenwärtigen Gesetze entsprechende Gewichte in den Apotheken (einschließlich der Handapotheken der Landärzte) nicht angewendet und müssen die in hieländischen Apotheken auszuführenden Recepte der Aerzte und Wundärzte nach Grammengewicht abgefaßt werden.

Die in den Gesetzen gegen die Benutzung unrichtiger, zum Wägen bestimmter Werkzeuge und gegen den Besitz ungestempelter Gewichte angedrohten Strafen treten auch in dem Falle ein, wenn nach dem genannten Zeitpunkte in den Apotheken dem gegenwärtigen Gesetze nicht entsprechende, obgleich mit dem Stempel einer Eichungsbehörde versehenen Gewichte benutzt oder vorgefunden werden.

§. 4.

Unsere Regierung wird mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Greiz, den 21. December 1867.

(L. S.) **Heinrich XXII.**

Dr. Herrmann.





